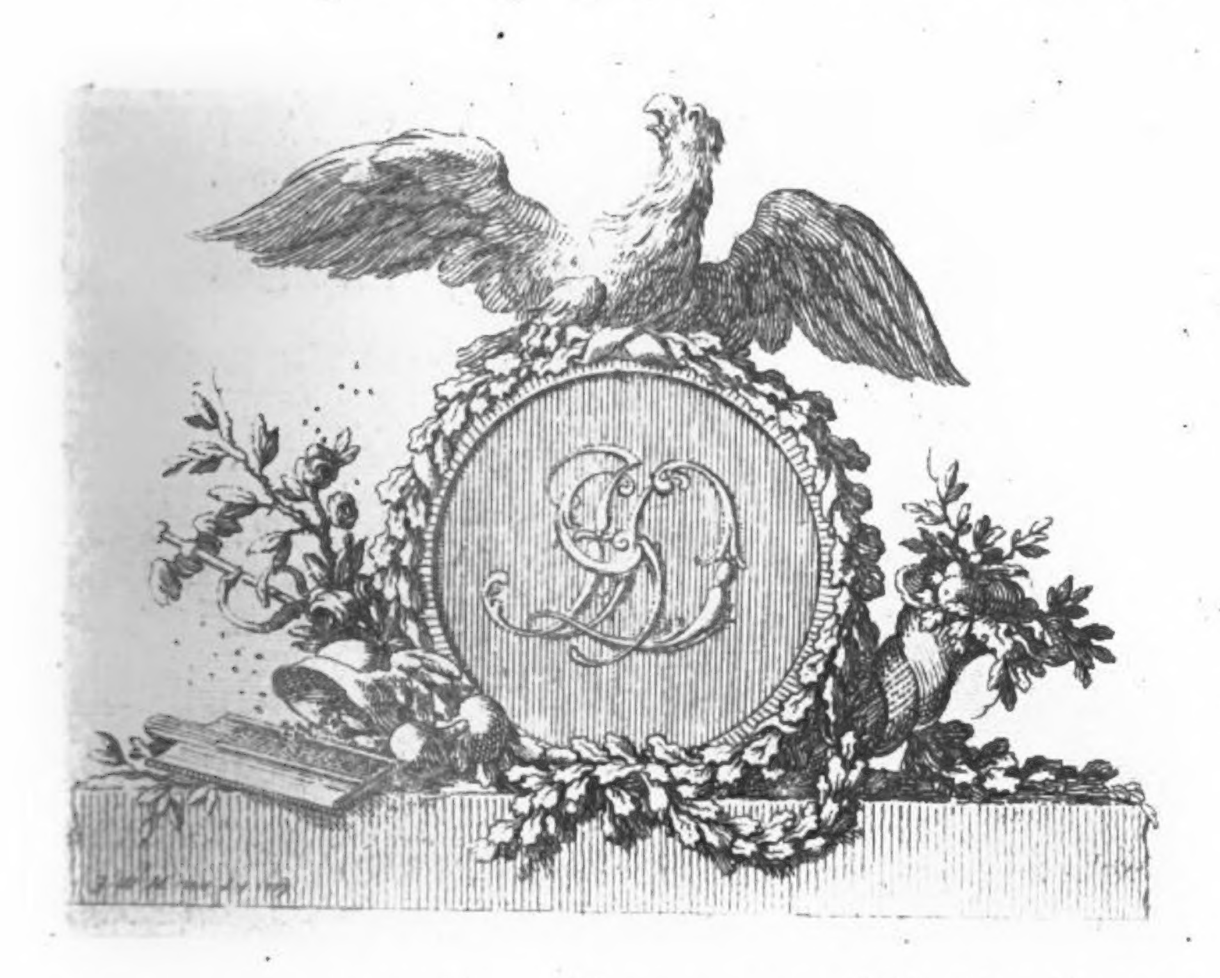
Entwurf
eines
allgemeinen
Gesetzbuchs
für
die Preußischen Staaten.



Erster Theil. Zweyte Abtheilung.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1785.

Vorerinnerung.

Unter eben den, in der Vorerinnerung zum Ersten Theil des gegenwärtigen Entwurfs, bekannt gemachten Bedingungen, ist eine gleiche doppelte Preißmedaille, für die gründlichsten und vollständigsten Bemerkungen, über den ganzen Innhalt, oder über einen einzlen Titel dieser zweyten Hauptabtheilung, bestimmt. Da inzwischen diese letztere Materien enthält, die nicht so gleichartig sind, wie im ersten Theil, sondern bey denjenigen, welche sich auf eine durchgängige genaue Prüfung derselben einlassen wollten, eine grosse Mannigfaltigkeit von Vorkenntnissen erfordern würden, so kan es sich zutragen, daß nur lauter brauchbare Abhandlungen über einzle Titel einlaufen, und also keine vorhanden ist, die auf die grössere Medaille Anspruch machen kan. In diesem Fall werden, statt einer grossen

)(sen

sen und einer kleinen, drey kleine Medaillen vertheilt, und den Verfassern derjenigen drey Abhandlungen, welche über einzle Titel die gründlichsten und zweckmäßigsten Bemerkungen liefern, zuerkannt werden.

Die Frist zur Einsendung der Abhandlungen, ist bis zum letzten May 1786 bestimmt. Berlin, den 20sten März 1785.

v. Carmer.

Innhalt

Innhalt
der Zweyten Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der verschiednen Stände des Staats.

Erster Titel. Von den Rechten und Pflichten der Gesellschaften überhaupt. Pag. 5 - 20.

Zweyter Titel. Vom Bauernstand. Pag. 20 - 73.

Erster Abschn. Von dem Bauerstand überhaupt. §. 1 - 14.

Zweyter Abschn. Von Dorfgemeinen. §. 15 - 65.

Dritter Abschn. Von unterthänigen Dorfseinwohnern, und deren Verhältniß gegen ihre Herrschaft. §. 66 - 103.

Vierter Abschn. Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Unterthanen. §. 104 - 164.

Fünfter Abschn. Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens. §. 165 - 205.

Sechster Abs. Von den Diensten der Unterthanen. §. 206 - 298.

Siebenter Abschn. Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen. §. 299 - 314.

Achter Abschn. Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit. §. 315 - 344.

Dritter Titel. Vom Bürgerstand. Pag. 73 - 361.

Erster Abschn. Vom Bürgerstand überhaupt. §. 1 - 45.

Zweyter Abschn. Von Stadtgemeinen. §. 46 - 116.

Dritt. Abs. Von Zünften und Handwerkern. §. 117 - 268.

Vierter Abschn. Von Fabrikanten. §. 269 - 276.

Fünfter Abschn. Von Kaufleuten. §. 277 - 429.

Sechster Abschn. Von Wechseln. §. 430 = 848.
Von Wechseln überhaupt. §. 439 = 480.
Von gezognen Wechseln. §. 481 = 759.
Von eignen Wechseln. §. 760 = 848.
Siebenter Abschn. Von Aßignationen. §. 849 = 891.
Achter Abschn. Von Mäcklern. §. 892 = 953.
Neunter Absch. Von Rehdern, Schiffern, und Befrachtern. §. 954 = 1264.
Von den Rechten und Pflichten der Rehder untereinander §. 954 = 977.
Von dem Verhältniß zwischen Rehdern und Schiffern. §. 978 = 1040.
Verhältnisse zwischen dem Schiffer und Schiffsvolk. §. 1041 = 1126.
Verhältnisse zwischen dem Schiffer und den Befrachtern. §. 1127 = 1238.
Verhältnisse zwischen dem Schiffer und den Reisenden. §. 1239 = 1264.
Zehnter Abschn. Von der Bodmerey. §. 1268 = 1345.
Eilfter Abschn. Von Haverey u. Seeschäden. §. 1346 = 1528.
Von der Partikulärhaverey. §. 1347 = 1353.
Von der gemeinen Haverey. §. 1354 = 1362.
Von der ordinären oder kleinen Haverey. §. 1363 = 1376.
Von der großen oder extraordinären Haverey. §. 1377 = 1489.
Von andern Schiffsbeschädigungen. §. 1490 = 1528.
Zwölfter Abschn. Von Versicherungen. §. 1529 = 1891.
Wer Assekuranzen schließen könne. §. 1530 = 1547.
Gegenstände der Versicherungen. §. 1548 = 1573.
Wie weit Versicherungen gegeben und genommen werden können. §. 1574 = 1607.
Pflichten der Contrahenten vor Schließung des Vertrags. §. 1608 = 1638.

Form

Form des Vertrags. §. 1639 = 1672.
Pflichten des Versicherten. §. 1673 = 1720.
Pflichten des Versicherer. §. 1721 = 1837.
Von Abandonniren. §. 1838 = 1864.
Vom Ristorno. §. 1865 = 1874.
Von der Verjährung. §. 1875 = 1891.
Dreyzehnter Abschn. Von Fuhrleuten. §. 1892 = 1900.
Vierzehnter Abs. Von Posten und Postbedienten. §. 1901 = 1966.
Funfzehnter Abschn. Von Gastwirthen. §. 1967 = 1979.
Vierter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Adelstandes. Pag. 361 = 371.
Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats. Pag. 372 = 388.
Von Militärbedienten. §. 3 = 46.
Von Civilbedienten. §. 47 = 107.
Sechster Titel. Von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften. Pag. 389 = 522.
Erster Absch. Von Kirchengesellschaften überhaupt. §. 9 = 46.
Zweyter Abschn. Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften. §. 47 = 92.
Dritter Abschn. Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften. §. 93 = 134.
Vierter Abschn. Von den Gütern und Vermögen der Kirchengesellschaften. §. 135 = 198.
Fünfter Abschn. Von Parochien. §. 199 = 252.
Sechster Abschn. Von dem Pfarrer, dessen Rechten und Pflichten. §. 253 = 413.
Siebenter Abschn. Von weltlichen Kirchenbedienten. §. 414 = 425.
Achter Abschn. Von Patronen. §. 426 = 469.

Innhalt der zweyten Abtheilung.

Neunter Abschn. Von Verwaltung der Güter und des Vermögens der Parochialkirchen. §. 470 = 565.
Zehnter Abs. Von Pfarrgütern und Einkünften. §. 566 = 621.
Eilfter Abschn. Von Zehenten und andern Pfarrabgaben. §. 622 = 670.
Zwölfter Abschn. Von geistlichen Gesellschaften überhaupt. §. 671 = 742.
Dreyzehnter Abs. Von Domstiftern und Capiteln. §. 743 = 772.
Vierzehnter Abschn. Von Collegiatstiftern. §. 773 = 775.
Funfzehnter Abschn. Von Klostergesellschaften. §. 776 = 785.
Sechszehnter Abs. Von den geistlichen Ritterorden. §. 786 = 788.
Siebzehnter Absch. Von Canonicis. §. 789 = 868.
Achtzehnter Abs. Von Mönchen und Nonnen. §. 869 = 906.
Neunzehnter Abschn. Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden. §. 907 = 914.
Zwanzigster Abschn. Von protestantischen Stiftern, Klöstern, und geistlichen Orden, und deren Mitgliedern. §. 915 = 928.

Siebenter Titel. Von hohen und niedern Schulen. Pag. 522.
Von gemeinen Schulen. §. 5 = 23.
Von Gymnasien. §. 24 = 34.
Von Universitäten. §. 35 = 92.

Nota. Im zweyten Titel: Vom Bauerstand, ist Pag. 57. zwischen dem §. 243 und 244 ein Paragraph, bey der Abschrift zum Druck, übersehen worden, welcher hier folgendermaaßen eingeschaltet werden muß:

In kurzen Tagen, vom ersten September bis funfzehnten Aprill, können die Unterthanen nur die zwey Ruhestunden des Mittags, im Spanndienst, verlangen; und müssen, im Handdienst, außer der Mittagsruhestunde, in jeder der andern beyden Tageszeiten, nur mit einer halben Stunde sich begnügen.

Erster

Erster Theil.

Vom

Personenrechte.

Zweyte Abtheilung.

Von

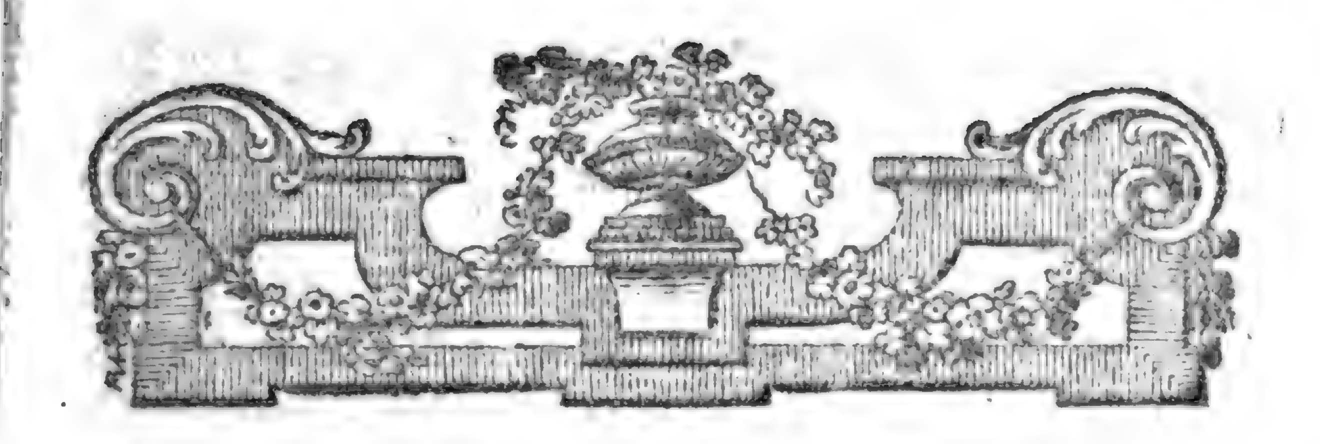
den Rechren und Pflichten der verschiedenen Stände des Staats.

Aus der Verbindung der Familien zum Zwecke des gemeinen Wohls besteht die bürgerliche Gesellschaft.

Personen, welche, vermöge ihrer Geburt, Bestimmung, oder Hauptbeschäftigung, in einer ähnlichen Beziehung auf das gemeine Wohl stehen, machen zusammen Einen Stand des Staats aus.

Die Mitglieder jeden Standes haben, als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten.

Andre kommen ihnen zu, in so fern sie, zusammen genommen, eine Gesellschaft ausmachen.



Erster Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Gesellschaften überhaupt.

§. 1.

Unerlaubte Gesellschaften.

Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats, zu Absichten und Geschäften, die dem gemeinen Wohl zuwider sind, sollen im Staat nicht geduldet werden.

§. 2.

Unerlaubte Gesellschaften haben, als solche, gar keine Rechte, weder auf ihre Mitglieder, noch gegen andre.

§. 3.

Die Mitglieder derselben sind, wegen gemeinschaftlich vorgenommener unerlaubter Handlungen, zum Schadensersatz und zur Strafe, eben so verhaftet, wie andre Mitgenossen eines Verbrechens.

§. 4.

Geduldete Gesellschaften.

Die Mitglieder bloß geduldeter Privatgesellschaften sind, in ihren Rechten und Pflichten gegen einander, hauptsächlich nach dem bey Errichtung

der Gesellschaft geschlossenen Vertrage zu beurtheilen.

§. 5.

Bey Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen andre entstehen, werden sie nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit betrachtet. *)

§. 6.

Privilegirte Gesellschaften.

Privatgesellschaften, die vom Staat ausdrücklich genehmigt worden, stehen unter dem besondern Schutz und Aufsicht desselben.

§. 7.

Sonst aber haben sie mit den bloß geduldeten Gesellschaften gleiche Rechte.

§. 8.

Collegia, Corporationen und Gemeinen.

Die Rechte der Collegien, Corporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staat genehmigten Gesellschaften zu, die sich, auf beständig, zu einem gemeinnützigen Zweck verbunden haben.

§. 9.

Solche Gesellschaften haben Rechte und Verbindlichkeiten, in Beziehung auf ihre Mitglieder, (innere) und in Beziehung auf andre außer ihnen. (äußere.)

§. 10.

Grundvertrag.

Die Verfassung einer solchen Gesellschaft, und deren innere Rechte und Pflichten, sind hauptsächlich nach dem bey ihrer Errichtung geschloßnen und von dem Staat genehmigten Grundvertrag zu beurtheilen.

§. 11.

*) Nähere Bestimmungen hierüber sind im zweyten und dritten Theile enthalten.

§. 11.

Dieser Grundvertrag hat unter den Mitgliedern die Kraft eines Gesetzes.

§. 12.

Jedes, in die Gesellschaft neu eintretende Mitglied, unterwirft sich, eben dadurch, den Vorschriften des Grundvertrags.

§. 13.

Von der Beobachtung desselben kann die Gesellschaft einzle Mitglieder nicht befreyen.

§. 14.

Der Grundvertrag selbst kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung sämmtlicher Mitglieder, und unter hinzukommender Genehmigung des Staats, geändert oder aufgehoben werden.

§. 15.

In zweifelhaften Fällen muß der Grundvertrag nach dem Zwecke der Gesellschaft, übrigens aber so, wie jedes andere Privilegium, erklärt werden. (Cf. Einleit. §. 37. 38.)

§. 16.

Das Recht, zweifelhafte Stellen des Grundvertrags zu erklären, kommt allein dem Staat zu.

§. 17.

Innere Rechte.

Was im Grundvertrag, wegen der innern Verfassungen und Rechte einer Corporation oder Gemeine, nicht bestimmt ist, muß nach folgenden allgemeinen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 18.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist schuldig, zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks, nach seinen Kräften mit zu würken.

§. 19.

Die Gesellschaft ist berechtigt, diejenigen Mitglieder, welche diesem Zweck zuwider handeln, auszustoßen.

§. 20.

Sie kann aber diese Befugniß nur unter der Aufsicht des Staats, und nach den von ihm vorgeschriebenen Gesetzen, ausüben.

§. 21.

Das Strafrecht kommt der Gesellschaft, gegen ihre Mitglieder, nur in sofern zu, als ihr solches bey Bestätigung des Grundvertrags, oder sonst, vom Staat ausdrücklich verliehen worden.

§. 22.

Rechte und Vorzüge, welche einer Corporation oder Gemeine vom Staat beygelegt sind, kommen, der Regel nach, allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern derselben zu statten.

§. 23.

Die innern Angelegenheiten der Gesellschaft müssen durch Berathschlagungen und Entschlüsse der Mitglieder angeordnet werden.

§. 24.

Sind dazu gewisse Zusammenkünfte ein- für allemal bestimmt, so entscheidet der Schluß der anwesenden Mitglieder.

§. 25.

Zu außerordentlichen Zusammenkünften müssen sämmtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden.

§. 26.

Die abwesende, nicht eingeladene Mitglieder, sind an die Schlüsse der Gegenwärtigen nicht gebunden.

§. 27.

§. 27.

Ein gleiches findet statt, wenn in den ordentlichen Versammlungen, ohne vorhergegangene Bekanntmachung, Angelegenheiten verhandelt werden, die dahin, nach dem Grundvertrag, nicht gehören.

§. 28.

Abwesende Mitglieder können, der Regel nach, den Versammlungen der Gesellschaft auch durch Bevollmächtigte beywohnen.

§. 29.

Dergleichen Vollmacht kann, der Regel nach, nur einem Mitgliede der Gesellschaft aufgetragen werden.

§. 30.

Die Schlüsse der Gesellschaft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

§. 31.

Zu neuen Anlagen, die weder im Grundvertrag, noch in öffentlichen Gesetzen des Staats vorgeschrieben sind, ist die Einwilligung aller Mitglieder erforderlich.

§. 32.

Sind jedoch dergleichen Anlagen zur Erfüllung des im Grundvertrag bestimmten Zwecks, oder einer von der Gesellschaft vorhin schon übernommenen Verbindlichkeit nothwendig, so muß, auch in dergleichen Angelegenheiten, die geringere Zahl sich der Mehrheit der Stimmen unterwerfen.

§. 33.

In keinem Fall können neue Anlagen ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats gemacht werden.

§. 34.

Soll über Rechte oder Vortheile, welche einem oder mehrern einzlen Mitgliedern der Gesellschaft, als solchen, zu kommen, ein Schluß gefaßt werden, so ist deren eigne Einwilligung dazu nothwendig.

§. 35.

Die Verwaltung und Nutzung des der Gesellschaft zusammen genommen zustehenden Vermögens, muß nach dem Grundvertrag, sonst aber durch Schlüsse der Gesellschaft angeordnet werden.

§. 36.

Die Verwendung muß zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen.

§. 37.

Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzlen Mitglieder bestimmt sind, muß nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden. (§. 34.)

§. 38.

Die Gesellschaft ist nicht befugt, von demjenigen, was ein Mitglied, oder auch ein Fremder, ihr zu einem gewissen bestimmten Zweck zugewendet hat, ohne dessen Genehmigung, einen andern Gebrauch zu machen.

§. 39.

Der Staat aber kann, bey veränderten Umständen, wenn der Stifter nicht mehr am Leben ist, die Stiftung dergestalt bestimmen, wie es der vermuthlichen Absicht desselben gemäß ist.

§. 40.

Aeussere Rechte.

Corporationen und Gemeinen, stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens, Eine moralische Person vor.

§. 41.

Sie werden, in Rücksicht auf ihre äußern Rechte und Verbindlichkeiten, nach eben den Gesetzen, wie andre einzle Mitglieder des Staats beurtheilt.

§. 42.

Doch können sie ohne besondre Einwilligung des Staats, unbewegliche Güter weder an sich bringen, noch veräußern.

§. 43.

Die Ausübung der äußern Gesellschaftsrechte wird nach dem Grundvertrag, sonst aber durch Schlüsse der Gesellschaft angeordnet.

§. 44.

Von Abfassung dieser Schlüsse gilt, in gewöhnlichen Fällen, alles das, was bey den innern Angelegenheiten der Gesellschaft bestimmt ist.

§. 45

Soll jedoch die Gesellschaft neue Verbindlichkeiten gegen jemand, außer ihr, übernehmen, so ist die Beystimmung von zwey Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich.

§. 46.

Gehöret die Einschreitung solcher Verbindungen nicht zu den gewöhnlichen Geschäften der Gesellschaft, so müssen die Mitglieder, zu den Berathschlagungen darüber, besonders eingeladen werden.

§. 47.

Die auf dergleichen Einladung nicht erscheinende Mitglieder müssen sich dasjenige gefallen

lassen,

lassen, was von zwey Dritteln der Gegenwärtigen beschlossen worden.

§. 48.

Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haftet das gemeinschaftliche Vermögen derselben.

§. 49.

In Ermangelung eines andern, kann sich der Gläubiger auch an denjenigen Theil des Gesellschaftsvermögens halten, wovon die Nutzungen den einzeln Mitgliedern zukommen.

§. 50.

Das Privatvermögen der einzeln Mitglieder haftet alsdenn, wenn sich dieselben dazu ausdrücklich verpflichtet haben.

§. 51.

Zu einer solchen Verpflichtung können die Widersprechenden, auch durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen, nicht genöthigt werden.

§. 53.

Auch ohne ausdrückliche Einwilligung haften die einzeln Mitglieder für Schulden, die zu solchen Bedürfnissen der Gesellschaft gemacht worden, welche sonst, durch Beyträge oder Anlagen, von ihnen hätten bestritten werden müssen.

§. 54.

Neue Mitglieder werden, mit ihrem Privatvermögen, für die vorhin gemachten Gesellschaftsschulden, nur durch ausdrückliche Uebernahme verhaftet.

§. 55.

Sind jedoch Privat-Grundstücke oder Gerechtigkeiten für dergleichen Schuld verpfändet worden, so geht solche auf jeden Besitzer derselben über.

§. 56.

§. 56.

Das gemeinschaftliche Vermögen der Communen wird durch einen, auch von der ganzen Commune geschlossenen Contract, nicht verhaftet, wenn solcher nicht zum Besten der Gesellschaft im Ganzen, sondern nur zum persönlichen Vortheil der einzeln Mitglieder abzielt.

§. 57.

Doch soll es einem Dritten, welcher mit einer Commune contrahirt hat, an seinem Recht nicht schädlich seyn, wenn das von ihm Gegebene oder Geleistete, wieder den Innhalt des Contracts, zum persönlichen Vortheil der einzeln Mitglieder verwendet worden.

§. 58.

Der Staat aber ist berechtigt, in einem solchen Fall dafür zu sorgen, daß das Communvermögen von der darauf gelegten Verpflichtung, durch die einzeln Mitglieder, welche den Vortheil gezogen haben, wieder befreyt werde.

§. 59.

Repräsentanten.

Die Ausübung der Gesellschaftsrechte kann einzeln Personen, als Repräsentanten der Gesellschaft, übertragen werden.

§. 60.

Im Mangel ausdrücklicher Bestimmungen, vermuthen die Gesetze, daß den Repräsentanten nur die äussern Gesellschaftsrechte übertragen worden.

§. 61.

Sie verbinden durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen andre, eben so, als wenn das Geschäfte mit ihr selbst wäre geschlossen worden.

§. 62.

Nur durch specielle Gesetze, Verabredungen, oder ununterbrochenes Herkommen bey der Gesellschaft, können Einschränkungen dieser Befugniß begründet werden.

§. 63.

Sind auch die innern Gesellschaftsrechte den Repräsentanten übertragen, so wird vermuthet, daß ihnen nur die gewöhnliche Ausübung dieser Rechte zukomme.

§. 64.

In außerordentlichen Fällen können sie darüber, ohne vorhergegangene besondre Vollmacht der Gesellschaft, nichts beschließen.

§. 65.

Von Abfassung ihrer Schlüsse gilt überhaupt, der Regel nach, alles das, was von den Schlüssen der Communen selbst verordnet ist. (§. 23. sqq.)

§. 66.

Ist der Auftrag der Repräsentanten auf eine gewisse Zeit eingeschränkt, so sind alle nach deren Ablauf vorgenommene Handlungen derselben für die Gesellschaft unverbindlich.

§. 67.

Ist keine Zeit dazu bestimmt, so kann ihnen der Auftrag nur auf eben die Art, wie er gemacht worden, wieder abgenommen werden.

§. 68.

Die Repräsentanten sind der Gesellschaft von ihren Handlungen Rechenschaft abzulegen verbunden.

§. 69.

Die Mißbilligung der Gesellschaft giebt ihr kein Recht, die mit andern einmal geschloßnen Ver-

Verhandlungen der Repräsentanten zu widerrufen.

§. 70.

Repräsentanten, die nur zu einem gewissen bestimmten Geschäfte bestellt worden, sind, in Rücksicht auf dies Geschäfte, für uneingeschränkte Bevollmächtigte der Gesellschaft anzusehn.

§. 71.

Vorsteher.

Die Vorsteher der Gesellschaft haben das Recht, und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung, in den Geschäften und Verhandlungen der Gesellschaft, erforderlich ist.

§. 72.

Sie sind befugt, Versammlungen zu berufen; die Direction in selbigen zu führen; die Gegenstände der Berathschlagungen vorzutragen; die Stimmen zu sammeln, und nach solchen den Schluß abzufassen.

§. 73.

Die Unterbedienten der Gesellschaft sind ihrer Direction und Aufsicht unterworfen.

§. 74.

Sollen den Vorstehern noch mehr Befugnisse zukommen, so müssen solche durch den Grundvertrag, oder durch specielle Gesetze, Verträge, oder Amtsinstruktionen bestimmt seyn.

§. 75.

Beamte.

Auch die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Güter kann die Gesellschaft gewissen Beamten übertragen.

§. 76.

Zur Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten kann sie einen Syndikum bestellen. (Lib. I. Part. IV. Tit. III. §. 25.)

§. 77.

§. 77.

Die Rechte und Pflichten dieser Beamten sind nach ihren Bestallungen und Amtsinstruktionen, sonst aber nach der Lehre von Vollmachtsaufträgen, zu beurtheilen.

§. 78.

Die Verwalter der Gesellschaftsgüter sind nicht berechtigt, Grundstücke, Capitalien, und was sonst den Immobilien gleich geachtet wird, zu veräussern, oder auf irgend eine Art zu belasten.

§. 79.

Aus den mit ihnen geschlossenen Verträgen wird die Gesellschaft, der Regel nach, einem Dritten nicht verhaftet.

§. 80.

Doch muß sie dergleichen Contracte in so weit anerkennen, als etwas daraus in den gemeinsamen Nutzen der Gesellschaft verwendet worden.

§. 81.

Auch muß sie die Handlungen und Contrakte der Beamten in so weit vertreten, als diese nach der Natur ihres Auftrags, denselben, ohne dergleichen Handlungen vorzunehmen, nicht würden erfüllen können.

§. 82.

Unterbediente.

Unterbediente der Gesellschaft müssen sich bloß auf diejenigen Geschäfte einschränken, zu denen sie bestellt sind.

§. 83.

Nur in solchen Geschäften, die ihnen von der Gesellschaft unmittelbar übertragen worden, verbinden sie durch ihre Handlungen die Gesellschaft.

§. 84.

§. 84.

In Geschäften, die ihnen nur von Beamten der Gesellschaft aufgetragen sind, verbinden sie blos denjenigen, welcher ihnen den Auftrag gemacht hat.

§. 85.

An- und Absetzung der Beamten.

Der Regel nach, ist die Gesellschaft befugt, sich ihre Vorsteher und Beamten selbst zu wählen.

§. 86.

Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit, zur Genehmigung, angezeigt werden.

§. 87.

Abweichungen von diesen Regeln beruhen auf speciellen Gesetzen oder Verfassungen.

§. 88.

Die Wahl der Vorsteher und Beamten gehört zu den innern Rechten der Gesellschaft.

§. 89.

Sie ist ein Gegenstand der außerordentlichen Zusammenkünfte. (§. 25.)

§. 90.

Ist die Dauer ihrer Amtsführung weder im Grundvertrage festgesetzt, noch durch die Natur des Auftrags selbst bestimmt, so hängt solche von dem Entschluß der Gesellschaft ab.

§. 91.

Ist auch dadurch von Anfang keine gewisse Zeit bestimmt, so können Corporationen und Gemeinen die einmal bestellten Beamten nicht nach bloßer Willkühr wieder absetzen.

§. 92.

Der Staat aber kan sie durch rechtliches Erkenntnis entsetzen oder entlassen, wenn sie ihre Pflichten nicht mehr erfüllen können oder wollen

§. 93.

Auch die Beamten können ihr, ohne Einschränkung auf eine gewisse Zeit, einmal übernommenes Amt, wieder den Willen der Commune, nicht eher nieder legen, als bis ein andres taugliches Subjekt an ihrer Stelle ausgemittelt worden.

§. 94.

Dauer der Corporationen und Gemeinen.

Collegia, Corporationen und Gemeinen dauren, der Regel nach, beständig fort.

§. 95.

Sie behalten ihre Rechte, wenn auch nur eine einzige Person noch übrig ist, welche sie im Nahmen der Gesellschaft ausüben kann.

§. 96.

Auch mit Einwilligung sämmtlicher Mitglieder kan ein Collegium, Corporation oder Gemeine, nicht anders, als unter Genehmigung des Staats, aufgehoben werden.

§. 97.

In wie fern einzle Mitglieder daraus scheiden können, ist nach dem Grundvertrag und vorhandenen besondern Gesetzen zu beurtheilen.

§. 98.

Wo durch diese nichts festgesetzt ist, finden eben die Vorschriften statt, wodurch bey Privatgesellschaften, die Befugniß der Mitglieder, solche zu verlassen, bestimmt wird.

§. 99.

Deren Aufhebung.

Wenn der im Grundvertrag vorgeschriebene Zweck einer Corporation oder Gemeine nicht fernerhin erreicht werden kan, oder gänzlich hinwegfällt, so ist der Staat berechtigt, solche aufzuheben.

§. 100.

§. 100.

Ein gleiches findet statt, wenn dieser Zweck, wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl zuwider ist.

§. 101.

Wird nur durch Mißbräuche, oder Mängel der innern Verfassung, die Erreichung des Zwecks gehindert, oder Nachtheil für das gemeine Wohl hervorgebracht, so ist der Staat nur befugt, die Gesellschaft zu reformiren.

§. 102.

Wird ein Collegium, Corporation oder Gemeine gänzlich aufgehoben, so fällt das gemeinschaftliche Vermögen derselben dem Staat anheim.

§. 103.

Sind jedoch darunter Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung, der Verwaltung der aufgehobnen Gesellschaft anvertraut gewesen, so muß der Staat dafür sorgen, daß die Intention des Stifters, nach der von ihm vorgeschriebnen Bestimmung, fernerhin, so viel als möglich, erreicht werde.

§. 104.

Kan oder will der Staat solches nicht thun, so sind der Stifter und dessen Erben die Stiftungsgüter oder Capitalien zurück zu nehmen berechtigt.

§. 105.

Ist der Stifter nicht mehr vorhanden, und sind seine Erben nicht auszumitteln, so gebührt das, was zu der ehemaligen Stiftung gewidmet war, als eine herrnlose Sache dem Staat.

§. 106.

Von demjenigen Gesellschaftsvermögen, dessen Nutzung den einzlen Mitgliedern bestimmt war, muß den zur Zeit der Aufhebung noch vorhandenen Mitgliedern, derjenige Antheil, den sie bis dahin genossen haben, auf Lebenszeit gelassen werden.

§. 107.

Eben so muß der Staat aus demjenigen Gesellschaftsvermögen, welches zum Unterhalt der Mitglieder überhaupt bestimmt war, den zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Mitgliedern, lebenslängliche Verpflegung, so wie sie solche bisher genossen haben, anweisen.

Zweyter Titel.

Vom Bauerstand.

Erster Abschnitt.

Von dem Bauerstand überhaupt.

§. 1.

Wer zum Bauerstand gehöre.

Unter dem Bauerstand werden alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche durch adeliche Geburt, Amt, oder besondre Rechte davon nicht ausgenommen sind.

§. 2.

Die eigentliche Bestimmung dieses Standes im Staat, ist der Betrieb des Ackerbaues und der Landwirthschaft.

§. 3.

§. 3.

Wer zum Bauerstand gehöret, darf ohne Erlaubniß des Staats kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 4.

Durch die Erlaubniß, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, verändert der Landmann seinen Stand und persönliche Beziehungen nicht.

§. 5.

Alsdenn aber hört er auf Bauer zu seyn, wenn er in einen andern Stand des Staats aufgenommen wird.

§. 6.

Der bloße Erwerb und Besitz eines Bauerguts, benimmt dem zu einem andern Stand gehörigen Bürger des Staats nichts von seinen persönlichen Rechten.

§. 7.

Er tritt aber in den Bauerstand über, wenn er den Stand, in welchem er bisher gelebt hat, gänzlich verläßt, und sich als Bauer nähret.

§. 8.

In beyden Fällen übernimmt er, mit dem Bauergut zugleich, alle auf demselben haftende Pflichten.

§. 9.

Allgemeine Pflichten des Bauerstandes.

Ein jeder Landmann ist die Kultur seines Grundstücks, auch zur Unterstützung der gemeinen Nothdurft, wirthschaftlich zu betreiben schuldig.

§. 10.

Veränderungen und Verbesserungen in der Kultur stehen einem jeden soweit frey, als dadurch das Recht eines Dritten nicht gekränkt wird.

§. 11.

So oft es die Nothdurft des Staats erfordert, kan der Landmann, den Ueberschuß seiner Erzeugnisse zum Verkauf auszubieten, angehalten werden.

§. 12.

Der Bauerstand ist dem Staat zu Hand- und Spanndiensten besonders verpflichtet.

§. 13.

Rechte desselben.

Die Anzahl der beackerten Unterthanen auf dem Lande, soll weder durch Einziehung der Stellen, noch durch das Zusammenschlagen derselben, gemindert werden.

§. 14.

Der Bauerstand hat sich nicht weniger, als alle andre Stände, des Schutzes und der gemeinen Rechte des Staats zu erfreuen. *)

Zweyter Abschnitt.

Von Dorfgemeinen.

§. 15.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Dorfgemeinen und

Die Häupter der Bauerfamilien, die in einem Dorfe wohnen, machen zusammen die Dorfgemeine aus.

§. 16.

Dorfgemeinen haben die Rechte privilegirter Korporationen.

§. 17.

*) Die besondern Rechtswohlthaten und Ausnahmen von rechtlichen Förmlichkeiten, welche dem Bauerstand bey gewissen Contrakten, bey Testamenten und andern Geschäften zukommen, werden bey der Abhandlung dieser Materien selbst bestimmt werden.

§. 17.

An den Berathschlagungen über Gemeins-Angelegenheiten nehmen, der Regel nach, nur die angeseßnen Wirthe Theil.

§. 18.

Diese können aber, zum Nachtheil der unangesessenen Gemeinglieder, nichts beschließen.

§. 19.

Die Mitglieder einzler Klassen von Dorfseinwohnern stellen für sich keine Gemeine vor.

§. 20.

In so fern sie zusammen gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, sind sie blos als Privatgesellschaften anzusehn. (Tit. I. §. 5. seqq.)

§. 21.

Deren einzler Mitglieder.

Alle Glieder der Dorfgemeine sind zur Nutzung der Gemeinhütung und Holzung berechtigt, in so fern ihnen nicht ein ausdrückliches Gesetz im Wege steht.

§. 22.

Sie nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maaßstab Theil, nach welchem sie die Gemeinlasten zu tragen schuldig sind.

§. 23.

Auf Gemeinweyden darf jeder Dorfseinwohner so viel Vieh treiben, als er, mit seinem in der Feldmark gewonnenen Futter, über Winter aushalten kann.

§. 24.

Wo ein gewisses Verhältniß zwischen den ansäßigen Bauern, und den übrigen Einwohnern des Dorfs festgesetzt ist, hat es, sowohl in Anse-

hung der Nutzungen, als der außerordentlichen Abgaben, dabey sein Bewenden.

§. 25.

Bey vorkommender Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke, wird ein gleiches Verhältniß, wie bey der Nutzung beobachtet. *)

§. 26.

Dorfgemeinen können, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Gerichtsobrigkeit, keine unbewegliche Güter an sich bringen.

§. 27.

Auch können sie ihr gemeinschaftliches Vermögen, ohne Zuthun der Gerichtsobrigkeit, weder verschulden noch veräußern.

§. 28.

Die Leistung der gemeinen Spanndienste geschiehet nach Verhältniß des Ackermaaßes, welches ein jeder besitzt; und des Zugviehes, welches ein jeder beackerter Einwohner zur Kultur seiner Grundstücke zu unterhalten pflegt.

§. 29.

Die Handdienste aber werden nach der Anzahl der Hauswirthe vertheilt, und erfordert.

§. 30.

Ob die bespannten Ackerbesitzer auch Handdienste zu thun schuldig sind, muß vorzüglich nach jeden Orts Gewohnheit beurtheilt werden.

§. 31.

Zu Gemeinarbeiten, bey welchen ein jeder Einwohner hülfliche Hand leisten muß, werden, der Regel nach, gerechnet:

1) die

*) In wie fern Gemeinweyden beybehalten werden können, oder zu theilen sind, wird im Sachenrecht vorkommen.

1) die Ausbesserung der Wege und Brücken;
2) die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben;
3) die Einschränkung der Nachtkoppeln und Viehtriebe;
4) der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser rc.;
5) die Unterhaltung der Schulgebäude;
6) die Versorgung des Dorfhirten, und andrer im Dienst der Gemeine stehenden Personen;
7) die Versehung der Nachtwachen, oder die Besoldung des Dorfwächters;
8) die Aufhaltung und Bewachung der Verbrecher;
9) der Transport der nach Landes-Polizeygesetzen, durch den Schub, von einem Orte zum andern zu bringenden Landstreicher;
10) das Herbeyholen und Zurückführen des Gerichtshalters.

§. 32.

Uebrigens hat es bey demjenigen, was die Landes-Polizeygesetze jeder Provinz dieserhalb besonders verordnen, sein Bewenden.

§. 33.

Von Schulzen oder Dorfrichtern.

Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeine.

§. 34.

Er wird von der Grundherrschaft ernannt, oder als Lehnsträger des Schulzengerichts bestätigt.

§. 35.

Er muß des Lesens und Schreibens kundig, und von untadelhaften Sitten seyn.

§. 36.

Ihm kommt es zu, bey nöthigen Berathschlagungen, die Gemeinglieder zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigiren, und nach Mehrheit der Stimmen die Schlüsse abzufaßen.

§. 37.

Er muß die Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Verfügungen der Gemeine bekannt machen, und für deren Befolgung Sorge tragen.

§. 38.

Die Steuern und andre öffentliche Abgaben müssen von dem Schulzen eingesammelt, und gehörigen Orts abgeliefert werden.

§. 39.

Bey öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeine dem Staat zu leisten schuldig ist, führt derselbe die Aufsicht.

§. 40.

Ihm gebührt die Verwaltung des Vermögens der Gemeine, und er ist schuldig davon Rechnung abzulegen.

§. 41.

Wo besondre Verwalter der Gemeingüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungsablegung anhalten.

§. 42.

Insonderheit muß er dafür sorgen, daß die Grenzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden.

§. 43.

Auf genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizeyordnung zu wachen, liegt ihm vorzüglich ob.

§. 44.

§. 44.

Besonders muß er Müßiggänger, Bettler und Landstreicher im Dorfe nicht dulden, sondern solche sofort in Verhaft nehmen, und an die Behörde abliefern.

§. 45.

Bey vorfallenden Zank und Schlägereyen, muß der Schulze sich so fort ins Mittel schlagen, und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen.

§. 46.

Wer sich, bey dergleichen Fällen, der Anordnung der Dorfgerichte widersetzt, oder sich gar an denselben vergreift, soll nach den Criminalgesetzen bestraft werden.

§. 47.

Der Schulze muß vorzüglich dafür haften, daß fremdes Gesinde, oder Leute ohne Kundschaft, im Dorfe nicht aufgenommen werden.

§. 48.

Feld- und Gartendiebstäle, so wie alle zu seiner Wissenschaft gelangende Uebertretungen der Polizeygesetze, muß er seinen Vorgesetzten ohne Zeitverlust anzeigen.

§. 49.

Er muß darauf sehen, daß alle im Dorfe verwayseteKinder, zur Bevormundung, dem Gerichtshalter angezeigt werden.

§ 50.

Nachtwächter, Hirten, Fluhrschützen, und andre im Dienst der Gemeine stehende Personen, muß er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 51.

Diejenigen Dorfeinwohner, welche ihre Wirthschaft oder Wohngebäude vernachläßigen, oder

oder mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, muß er seiner Obrigkeit sogleich anzeigen.

§. 52.

Er muß dafür sorgen, daß die Feuerlösch-Geräthe, sowohl bey der Gemeine, als bey jedem einzelen Wirth, in brauchbarem Stand erhalten werden.

§. 53.

Ist der Schulze Lehnträger des Schulzengerichts, so muß er, vor Antritt seines Amts, sich seiner Grundherschaft zur Prüfung darstellen.

§. 54.

Findet diese ihn zu dem Amte nicht tüchtig; so stehet ihr frey, einen Stellvertreter zu ernennen.

§. 55.

Diesem muß, für die Uebernehmung des Amts, eine billige Belohnung festgesetzt, und von dem Lehnschulzen entrichtet werden.

§. 56.

Von Schöppen oder Gerichtsleuten.

Dem Schulzen müssen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens zwey Schöppen beygeordnet, und diese sowohl, als jener, dem Staat, der Herrschaft, und der Gemeine, in Gegenwart der letztern, vereidet werden.

§. 57.

Die Schöppen oder Gerichtsleute müssen die bey dem Schulzen erforderten persönlichen Eigenschaften besitzen. (§. 35.)

§. 58.

In Ermangelung des Schulzen, vertreten die Schöppen oder Gerichtsleute desselben Stelle.

§. 59.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen, bey Ver-

Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder ihrer Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 60.

Schulzen und Schöppen machen nur zusammen die Dorfgerichte aus.

Von Dorfgerichten.

§. 61.

Dorfgerichte sollen sich in Entscheidung streitiger Rechtshändel nicht mischen.

§. 62.

Sie können aber, mit Zuziehung eines vereydeten Gerichtsschreibers, Handlungen der willkürlichen Jurisdiktion, bey welchen es auf eine bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen.

§. 63.

Doch müssen sie dergleichen Verhandlungen, zur Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit, oder näherer Berichtigung, dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorlegen.

§. 64.

Unter der Direktion des Gerichtshalters, vertreten sie die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers.

§. 65.

Der Gerichtshalter kan den Dorfgerichten die Aufnahme von Inventarien oder Taxen, unter seiner Aufsicht, übertragen; und sie zur Vollstreckung der Exekutionen gebrauchen.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von den unterthänigen Landeseinwohnern, und deren Verhältniß gegen ihre Herrschaften. *)

§. 66.

Was Unterthanen sind.

Landleute, die außer ihrem Verhältniß gegen den Staat, für ihre Person noch einem besondern Gutsherrn unterworfen sind, werden hier mit dem Nahmen der Unterthanen bezeichnet.

§. 67.

*) In der ganzen Gesetzgebung ist vielleicht keine Materie, wo Festsetzung allgemeiner Regeln schwerer und bedenklicher wäre, als bey der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Herrschaften und Unterthanen. Nicht nur in den zahlreichen Provinzen, welche den Preußischen Staat ausmachen, sondern auch oft in den Distrikten ein und eben derselben Provinz, bemerkt man dabey die auffallendsten Abweichungen. Die verschiedene Entstehungsart des ersten Bandes zwischen Herrschaften und Unterthanen, welches hier durch Verträge und friedliche Ansiedelung geknüpft, dort durch Recht und Macht des Sieges strenger zusammen gezogen wurde; die so sehr von einander abgehende Arten und Methoden des Wirthschaftsbetriebs; selbst der verschiedene Geist und Charakter der Bewohner so vieler weit aus einander gelegner Provinzen; so wie die nicht überall gleiche Stufe der Cultur, auf der sie stehen, und wohin sie, hier früher, dort später, gelangt sind, mußten nothwendig eine große Verschiedenheit in dem Verhältniß dieser beyden Classen von Staatsbürgern hervorbringen. Es kan und darf die Absicht der neuen Gesetzgebung nicht seyn, diesen Unterschied ganz aufzuheben; den Unterthan in Westpreußen mit dem Magdeburgischen oder Clevischen durchaus auf gleichen Fuß zu setzen; und so den gordischen Knoten mit einemmale zu zerhauen. Dies könnte nicht geschehen, ohne wohl erworbene Rechte, die dem Staat heilig seyn müssen, zu kränken, die Landesverfassungen zu zerrütten, und in dem Wohlstand beyder Classen, der weit genauer, als man oft denkt, gegenseitig verbunden ist, die schädlichsten Stöhrungen zu veranlassen. Auch bedarf es einer

so

§. 67.

Wer Unterthanen haben könne.

Nur Personen, die zu dem Besitz eines freyen Landguts fähig sind, können Unterthanen haben, oder die in jeder Provinz hergebrachten herrschaftlichen Rechte über dergleichen Leute ausüben.

§. 68.

Wie die Unterthänigkeit entstehe.

Kinder unterthäniger Eltern werden derjenigen Herrschaft unterthänig, welcher ihre Eltern, zur Zeit der Geburt, unterworfen gewesen.

§. 69.

so gewaltsamen Operation um so weniger, da die bisherige Gesetzgebung schon dafür gesorgt hat, daß Sklaverey und Leibeigenschaft, mit ihren die Menschheit entehrenden Folgen, in den Preußischen Landen längst aufgehoben sind; daß der Unterthan, gleich jedem andern Staatsbürger, Eigenthum und persönliche Rechte erwerben und besitzen kann; und daß er dabey, gegen jedermann, auch gegen seinen Gutsherrn, durch Gesetze und Obrigkeiten geschützt wird. Bey diesen Umständen kann und muß also die genauere Bestimmung der Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Unterthanen, den speciellen Gesetzbüchern einer jeden Provinz hauptsächlich überlassen bleiben. Das subsidiarische Gesetzbuch muß sich damit begnügen, jenen einen sichern Leitfaden an die Hand zu geben, welchem sie in diesem Labyrinth folgen können; die allgemeinen Grundsätze, welche aus der Natur der Sache fließen, und von allen Unterthanen in den Preußischen Staaten gelten, zu bestimmen; und im übrigen, mit gehöriger Rücksicht auf die Hauptclassen, unter welche die Unterthanen in den verschiednen Provinzen gebracht werden können, rechtliche Präsumtionen festzusetzen, von dem, was statt finden solle, wenn keine Verträge, Provinzialgesetze, oder andre specielle Bestimmungsgründe vorhanden sind. Das Wohl des Staats, der deutlich erklärte Wille des Monarchen, und selbst die natürliche Billigkeit erfordern es, diese Präsumtionen so zu fassen, daß die Lasten des Bauerstandes, der ohnehin fast bey keiner Provinzialgesetzgebung repräsentirt wird, unter ihrem Schutze, nirgend drückender gemacht werden können.

§. 69.

Uneheliche Kinder folgen, auch in Ansehung der Unterthänigkeit, dem Stand ihrer Mutter.

§. 70.

Personen weiblichen Geschlechts, welche einen unterthänigen Mann heyrathen, treten in die Unterthänigkeit, zu welcher derselbe verpflichtet ist.

§. 71.

Unmündige Kinder, welche noch in der Eltern Brodt und Erziehung stehen, folgen denselben in die Unterthänigkeit, wenn ihnen ihre Freyheit nicht besonders ausgedungen worden.

§. 72.

Personen des Bauerstandes, welche ein zur Unterthänigkeit verhaftetes Gut, ohne schriftlichen Vorbehalt ihrer Freyheit, übernehmen, treten in die Unterthänigkeit der Grundherrschaft.

§. 73.

Ein freyer Mensch, bürgerlichen oder Bauerstandes, kan durch freywillige Erklärung, sich in die Unterthänigkeit eines adelichen Guts begeben.

§. 74.

Personen adelichen Standes können keine persönliche Unterthänigkeit übernehmen, oder dazu angenommen werden.

§. 75.

Von Schutzunterthanen.

Personen des gemeinen Bauerstandes, welche keiner Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen, und mit dem erforderlichen Zeugniß darüber nicht versehen sind, werden als Landstreicher betrachtet.

§. 76.

Diese sollen im Lande nicht geduldet, sondern sich an einem bestimmten Orte niederzulassen, angehalten werden.

§. 77.

§. 77.

Sie werden sodann als Schutzunterthanen derjenigen Herrschaft angesehen, von welcher sie aufgenommen werden.

§. 78.

Dieser sind sie, wenn sie sich außer dem Dorfe aufhalten, das jeden Orts gewöhnliche Schutzgeld zu bezahlen schuldig.

§. 79.

So lange sie sich aber in der Dorfgemeine befinden, können sie sich den gemeinen Lasten und Diensten der Gemeine (§. 31.) nicht entziehen.

§. 80.

Auch sind sie sowohl, als ihre Kinder, der Grundherrschaft, vor andern, gegen den in dem Orte gewöhnlichen Lohn, vorzüglich zu dienen gehalten.

§. 81.

Pflichten der Herrschaft.

Eine jede Grundherrschaft ist, sich ihrer Unterthanen, in vorkommenden Nothfällen, werkthätig anzunehmen schuldig.

§. 82.

Sie muß denselben zum Erwerb ihres Unterhalts, so viel an ihr liegt, Gelegenheit verschaffen.

§. 83.

Kan sie solches nicht, so muß sie ihnen, auf gebührendes Ansuchen, ihr Brod auswärts zu verdienen erlauben, und die erforderliche Kundschaft ertheilen.

§. 84.

Der Gerichtsobrigkeit liegt besonders ob, für eine gute und christliche Erziehung der verwayseten Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen.

§. 85.

Grundherrschaften, welche sich der verwayßten, oder sonst von ihren Eltern verlaßnen Kinder nicht annehmen wollen, verlieren auf dieselben ihre Rechte.

§. 86.

Diese Rechte erhält dagegen diejenige Grundherrschaft, welche die Erziehung und Verpflegung solcher Kinder bis ins vierzehnte Jahr übernommen hat.

§. 87.

Elternlose Waysen, welche in gemeinen Armenanstalten des Staats erzogen werden, sind von der Unterthänigkeit, in der sie gebohren waren, frey.

§. 88.

Sind ansäßige Unterthanen, nach erlittnen harten Unglücksfällen, fremden Beystands bedürftig, so ist die Herrschaft, sich derselben anzunehmen, vorzüglich gehalten.

§. 89.

Sie muß dafür sorgen, daß ihre Unterthanen durch unbillige Gläubiger nicht gedrückt, oder übervortheilt werden.

§. 90.

Wenn Unterthanen Vorschüsse von der Herrschaft selbst erhalten, müssen ihnen billige Termine zur Wiederbezahlung gesetzt, und sie bey deren Ablauf nicht übereilt werden.

§. 91.

Pflichten der Unterthanen.

Unterthanen sind ihrer Herrschaft Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 92.

§. 92.

Sie sind ihr, vermöge ihres Standes, zu gewissen jeden Orts gewöhnlichen Dienstleistungen und Abgaben verpflichtet.

§. 93.

Die Herrschaft ist von ihren Unterthanen den Huldigungseyd zu erfordern berechtiget.

§. 94.

Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaft sind jedoch ihren Pflichten gegen den Staat untergeordnet.

§. 95.

Quellen, woraus diese Rechte u. Pflichten entspringen.

Die Pflichten der Unterthanen, gegen ihre Herrschaft, werden vorzüglich nach den Kauf- und Annahmebriefen; hiernächst nach den Erb- und Dienstregistern, oder Urbarien; und endlich nach den Provinzialgesetzen beurtheilt.

§. 96.

Den neuangehenden Besitzern unterthäniger Stellen, sollen die vorhin darauf gehaftete Lasten und Abgaben, willkührlich nicht erhöhet werden.

§. 97.

Wenn aber dergleichen Abänderung erforderlich ist, so muß die Ursach hievon in dem Kauf- oder Annehmungsbriefe ausdrücklich angezeigt werden.

§. 98.

Dergleichen Annehmungsbriefe, so wie andre Verträge, durch welche die bisherige Obliegenheiten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft eine Abänderung leiden, müssen mit aller Vorsicht, und gerichtlich vollzogen werden.

§. 99.

Neue Dienstregister und Urbarien, welche zwischen Herrschaften und Unterthanen errichtet werden, müssen von dem Landescollegio untersucht, und nach Befinden der Umstände bestätigt werden.

§. 100.

Durch rechtsgültige Verjährung können vorhin nicht gewöhnlich gewesene Dienste und Abgaben von der Herrschaft erworben, auch die Unterthanen von ehemaligen Pflichten und Abgaben befreyet werden. *)

§. 101.

Damit aber die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch den Zeitverlauf nicht verdunkelt werden mögen, so soll die Herrschaft alle Jahre, an einem festzusetzenden Tage, das vorhandene Urbarium oder Dienstregister den Unterthanen vorlesen, und ein Protocoll darüber aufnehmen lassen.

§. 102.

Die Abänderung oder Verwandlung verschiedner Arten der Dienste und Abgaben, stehet der Herrschaft nur in soweit frey, als dadurch die Lasten der Unterthanen nicht erschwert werden.

§. 103.

Nur alsdenn, wenn schriftliche Verträge, Urbarien und Provinzialgesetze die Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen nicht entscheiden,

*) Wie weit dergleichen Befreyung durch den Nichtgebrauch erfolgen, oder Dienste und Abgaben, gegen den Inhalt von Verträgen und Urbarien, durch die Präscription erworben werden können, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der Verjährung, die im dritten Theile vorkommen, zu beurtheilen.

scheiden, finden die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen.

§. 104.

Persönliche Freyheit der Unterthanen.

Personen des Bauerstandes werden, außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen, als freye Bürger des Staats angesehen.

§. 105.

Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverey, in Ansehung dieser Leute nicht statt.

§. 106.

Was die Unterthanen, außer den Diensten, so sie ihrer Herrschaft zu leisten schuldig sind, erwerben, wird ihr Eigenthum.

§. 107.

Dingliche Rechte der Herrschaft auf dieselben.

Sie können ihr Eigenthum und wohl erworbene Rechte gegen jedermann, auch gerichtlich, verfolgen.

§. 108.

Sie dürfen das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft nicht verlassen.

§. 109.

Entwichene Unterthanen kan die Herrschaft überall, und zu allen Zeiten aufsuchen, und zur Rückkehr nöthigen.

§. 110.

Niemand darf ihr solche, bey Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe, vorenthalten, oder entwichene Unterthanen bey sich verheimlichen.

§. 111.

Wer einen fremden Unterthan ohne Kundschaft in Dienste nimmt, soll fiskalisch bestraft, und zum Ersatz aller dadurch verursachten Schäden und Kosten verurtheilt werden.

§. 112.

Auch die auswärts gebohrne Kinder entwichener Unterthanen, ist die Herrschaft von einem jeden andern Gutsbesitzer zurück zu fordern berechtigt.

§. 113.

Nur alsdenn verliehrt die Herrschaft ihr Recht, wenn sie den Aufenthalt solcher Kinder gewußt, und sie innerhalb zehn Jahren, nach dem Tode ihres Vaters, nicht zurück gerufen hat.

§. 114.

Von den Heyrathen der Unterthanen.

Unterthanen sind bey ihrer vorhabenden Heyrath die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen schuldig.

§. 115.

Die Herrschaft aber kan ihnen solche, ohne gesetzmäßige Ursach, nicht versagen.

§. 116.

Sie ist jedoch Personen, die sich grober Verbrechen schuldig gemacht, in ihren Schutz aufzunehmen nicht gehalten.

§. 117.

Auch Leuten, die körperlicher Gebrechen wegen, sich und eine Familie zu ernähren außer Stand

Stand sind, kan sie die Erlaubniß zur Heyrath versagen.

§. 118.

Der Unterthan männlichen Geschlechts, welcher die Erlaubniß zu heyrathen nachsucht, muß sich, wenn es die Herrschaft verlangt, in dem Orte, wo er unterthänig ist, häußlich niederlassen.

§. 119.

Ehen, die ohne herrschaftliche Erlaubniß geschlossen sind, behalten zwar ihre Verbindlichkeit; die Uebertreter aber mögen mit Arrest, oder anderer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt werden.

§. 120.

Unterthanen, welche ohne herrschaftliche Erlaubniß geheyrathet haben, sind, um sich auswärts ansäßig zu machen, ihre Entlassung aus der Unterthänigkeit zu fordern nicht berechtiget.

§. 121.

Von Erziehung und Bestimmung ihrer Kinder.

Kinder der Unterthanen sind sich dem Bauerstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu wiedmen gehalten.

§. 122.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Grundherrschaft können sie zur Erlernung eines andern Gewerbes, oder zum Studieren nicht gelassen werden.

§. 123.

Dagegen kan auch die Herrschaft die Kinder der Unterthanen zur Wahl einer andern Lebensart, wider den Willen der Eltern oder Vormünder, nicht nöthigen.

§. 124.

Die Eltern, welche ein Handwerk auf dem Lande treiben, können einen ihrer Söhne, nach

ihrer eignen Wahl, zu eben diesem Gewerbe bestimmen.

§. 125.

Kindern, welche nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, zu schwerer Handarbeit nicht tüchtig sind, darf die Herrschaft die Erlaubniß, ein leichteres Gewerbe zu erlernen, nicht versagen.

§. 126.

Auch alsdenn nicht, wenn ein solches Kind, nach dem Befund sachkundiger Männer, zu einer Kunst, oder Wissenschaft vorzügliche Talente, und die erfoderliche Hülfsmittel zur Ausführung seines Vorhabens besitzt.

§. 127.

Hat ein Unterthan, auf Kosten der Herrschaft, eine Kunst oder Handwerck erlernt, so muß er derselben damit, zehn Jahre hindurch, ohne besonderes Lohn dienen.

§. 128.

Will er früher entlassen seyn, so ist er der Herrschaft alle für ihn aufgewandte Kosten zu erstatten verbunden.

§. 129.

Die zur Landwirthschaft erzogene Söhne der Unterthanen können, nach zurückgelegtem 24sten Jahre, ledige Stellen in den Gütern, wozu sie gehören, anzunehmen genöthiget werden.

§. 130.

Unterthanen, die sich als Tagelöhner ernähren, müssen, wenn sie auch nicht dienstpflichtig sind, ihrer Grundherrschaft, vor andern, gegen den gewöhnlichen Tagelohn, arbeiten.

§. 131.

§. 131.

Gesinde-dienste der Unterthanenkinder.

Eben so müssen Kinder aller Unterthanen, welche in fremde Dienste gehen wollen, sich fordersamst ihrer Herrschaft zum Dienen anbieten.

§. 132.

Verlangt die Herrschaft ihre Dienste nicht, so kan sie ihnen den Erlaubnißschein zu auswärtigen Diensten nicht versagen.

§. 133.

Dergleichen Erlaubnißscheine gelten, nach der Regel, nur auf Ein Jahr, und können vor Ablauf desselben nicht widerrufen werden.

§. 134.

Verlangt der auswärts dienende Unterthan eine Verlängerung seines Urlaubs, so muß er sechs Wochen, vor Ablauf des Dienstjahrs, darum gebührend nachsuchen.

§. 135.

Die Herrschaft aber muß sich binnen 14 Tagen erklären, ob sie des Dienstbothen selber benötigt sey.

§. 136.

Versagt die Herrschaft einem solchen Unterthan die gebethene Erlaubniß, sein Brodt auswärts zu verdienen; so ist sie ihm Unterhalt und Lohn auf andere Art zu gewähren schuldig.

§. 137.

Wo alle Kinder der Unterthanen ihrer Herrschaft als Hofgesinde zu dienen schuldig sind, müssen dennoch diejenigen, welche die Eltern, in ihrer eigenen Wirthschaft, als Knechte oder Mägde nöthig haben, denselben gelassen werden.

§. 138.

In diesem Fall hat der unterthänige Guts-Besitzer die Wahl, welches der Kinder er für sich behalten will.

§. 139.

Söhne, welche in Kriegesdiensten stehen, und nur als Beurlaubte sich bey ihren Eltern aufhalten, können zu den ihren Eltern Dienste leistenden Kindern nicht gerechnet werden.

§. 140.

Töchter können so wenig dem einen, als dem andern Theil für männliche, und Söhne nicht als weibliche Dienstbothen aufgedrungen werden.

§. 141.

Verliehret der Unterthan, ohne seine Schuld, die Hülfe des ihm zu seiner eigenen Wirthschaft gelassenen Kindes, so kan er das in dem Hofedienst stehende Kind, mit Ende des laufenden Dienstjahrs, zurückfordern.

§. 142.

Lohn und Kost des Hofegesindes kan, wieder den bisherigen Gebrauch jeden Orts, von der Herrschaft eigenmächtig nicht vermindert werden.

§. 143.

Eine bloße Veränderung der bisher gewöhnlichen Speisen, kan mit Einwilligung der mehresten in dem Dorf angesessenen Wirthe, wohl vorgenommen werden.

§. 144.

Wo die Hofedienste des Gesindes auf gewisse Jahre bestimmt sind, müssen die Kinder der Unterthanen solche würcklich abdienen, oder für sich eine andere dienstfähige Person stellen.

§. 145.

§. 145.

Wo das Abgelten der Dienstjahre hergebracht ist, hat die Herrschaft die Wahl, ob sie den Naturaldienst fordern, oder das gewöhnliche Dienstgeld annehmen wolle.

§. 146.

Wo die Hofedienste des Gesindes auf gewisse Jahre nicht bestimmt sind, müssen die Kinder der Unterthanen solche so lange fortsetzen, bis sie sich säßhaft zu machen Gelegenheit finden.

§. 147.

Dagegen kan die Herrschaft solchem zu unbestimmten Hofediensten verbundenen Gesinde, die Erlaubniß, eine ihm vorkommende Versorgung anzunehmen, niemals versagen; noch auch Dienstgeld von ihm fordern.

§. 148.

Das einmal angefangene Dienstjahr muß das Gesinde, in allen Fällen, bis zu Ende fortsetzen, oder eine andre Person für sich stellen.

§. 149.

Wird die Dienstzeit durch einen außerordentlichen Zufall unterbrochen, so muß der aus dem Dienst getretene Unterthan die versäumte Zeit nachdienen.

§. 150.

Kinder, die mit Erlaubniß ihres Grundherrn, einmal zu einer Wissenschaft, Kunst oder Handwerck bestimmt worden, können zu Hofediensten nicht mehr gezwungen werden.

§. 151.

Wenn auch die Herrschaft dergleichen Erlaubniß noch nicht ertheilt hätte, so darf doch solchen Kindern der Unterthanen, welche dem Staat

durch

durch beträchtliches Vermögen, oder vorzügliche Geschicklichkeit, auf andre Art besser nützen können, die Befreyung vom Natural-Höfedienst nicht versagt werden.

§. 152.

Es kan aber die Herrschaft, in beyden Fällen, bey Ertheilung der Erlaubniß, sich die Bedingung machen, daß ein andrer Dienstbothe für dergleichen Kind gestellt werde.

§. 153.

Wenn zwischen Herrschaft und Unterthanen über das Kinderdienen Streit entsteht, so muß der Gerichtshalter die Sache sofort untersuchen, und entscheiden.

§. 154.

Dieser Entscheidung muß von beyden Theilen ohne Anstand Folge geleistet werden.

§. 155.

Wenn jedoch ein oder andrer Theil sich dabey nicht beruhigen will, so muß der Gerichtshalter die Akten sofort an die höhere Instanz, zur fernern Beurtheilung: ob und mit welcher Würkung die Appellation dagegen statt finden soll, einsenden.

§. 156.

Strafrechte der Herrschaften.

Faules, unordentliches, und widerspenstiges Gesinde kan die Herrschaft, durch mäßige Züchtigung, zu seiner Pflicht anhalten; auch dieses Recht ihren Pächtern und Wirthschaftsbeamten übertragen.

§. 157.

Bey solchen Züchtigungen aber muß nicht die Gesundheit, vielweniger das Leben des Gesindes in Gefahr gesetzt werden.

§. 158.

§. 158.

Grobe Mißhandlungen solcher Unterthanen sind nach den Criminalgesetzen zu ahnden.

§. 159.

Auch angesessene Wirthe kan die Herrschaft, durch Gefängniß oder Strafarbeit, zu ihrer Pflicht anhalten, wenn dieselben, bey Leistung unstreitiger Dienste, sich der Widersetzlichkeit, beharrlicher Trägheit, oder eines andern dergleichen Vergehens schuldig machen.

§. 160.

Ist das Vergehan so beschaffen, daß solches nur mit gewöhnlicher Gefängnißstrafe, von höchstens zweymal vier und zwanzig Stunden, zu belegen, so ist, bey der Untersuchung, die Zuziehung der Dorfgerichte hinreichend.

§. 161.

Soll aber eine härtere Sträfe erfolgen, so muß die Untersuchung und das Erkenntniß dem Gerichtshalter überlassen werden.

§. 162.

Fällt das Erkenntniß des Gerichtshalters nur auf achttägigen gewöhnlichen Arrest oder Strafarbeit aus, so findet dagegen kein Rechtsmittel statt.

§. 163.

Ist aber auf eine längere oder härtere Strafe erkannt, so muß, wenn der Unterthan sich nicht beruhigen will, die Vorschrift des §. 155. beobachtet, und die nähere Anweisung des Obergerichts abgewartet werden.

§. 164.

Wie es zu halten, wenn sich Unterthanen ihrer Herrschaft, oder deren Beamten, thätlich widersetzen, ist im Criminalrecht vorgeschrieben.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens.

§. 165.

Grundsatz.

Unterthanen können eigenthümliches freyes Vermögen erwerben und besitzen.

§. 166.

Personalschulden.

Für ihre Person können sie keine Verbindlichkeit übernehmen, wodurch sie ihren Dienstpflichten entzogen würden.

§. 167.

Sie können also auch, wegen der Schulden, die sie ohne herrschaftlicher Einwilligung gemacht haben, nicht in persönlichen Verhaft genommen werden.

§. 168.

Realschulden der Unterthanen, welche Eigenthümer ihrer Stellen sind.

Besitzet der Unterthan seine Grundstücke mit vollem Eigenthum; so kan die Herrschaft ihm deren Verpfändung, bis auf die Hälfte des Werths, nicht versagen.

§. 169.

Ueber die Hälfte des Werths aber, kan der Besitzer die Einwilligung nur alsdann begehren, wenn das Darlehn zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Guts erfordert wird.

§. 170.

Auch kan die Herrschaft ihre Einwilligung zur Verschuldung des Guts, über die Hälfte, nicht verweigern, wenn die Hypothek, zur Abfindung oder Versicherung den Miterben des Besitzers, nothwendig wird.

§. 171.

§. 171.

In allen Fällen, wo die erforderliche Einwilligung der Herrschaft nicht nachgesucht und erhalten worden, kan wider deren Willen, weder die Stelle, noch das Inventarium derselben angegriffen werden.

§. 172.

Doch kan sich der Gläubiger an das über den Wirthschaftsbedarf vorhandene Vieh und Geräthe; an den Ueberschuß der Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben; und an das übrige nicht zum Gute gehörige Vermögen des Schuldners halten.

§. 173.

Von dem Recht derselben auf ihre Grundstücke.

Nach der Regel sind ansäßige Unterthanen als Eigenthümer ihrer Stellen oder Grundstücke anzusehen, und in vorkommenden Fällen zu beurtheilen.

§. 174.

Sie können aber solche, ohne nachgesuchte herrschaftliche Einwilligung, keinem andern übertragen, oder durch Tausch, und Abtretung einzler Pertinenzstücke schwächen.

§. 175.

Die Herrschaft verweigert mit Grunde, statt des bisherigen, einen andern Besitzer anzunehmen, wenn es demselben an Tüchtigkeit und Vermögen, der Wirthschaft vorzustehn, und die Dienste gehörig zu leisten, ermangelt.

§. 176.

Desgleichen, wenn derselbe schon wegen seiner schlechten Wirthschaft, Faulheit, Liederlichkeit, oder Wiederspenstigkeit bekannt ist.

§. 177.

Von ihren Verfügungen auf den Todesfall.

Nach gemeinen Rechten kan jeder Unterthan, gleich andern Bürgern des Staats, über sein eigenthümliches Vermögen, auch auf den Todesfall, Verfügungen treffen.

§. 178.

Wo Provinzialgesetze der Herrschaft, auf den Todesfall, einen Theil, oder gewisse Stücke des Nachlasses bestimmen, hat es dabey sein Bewenden.

§. 179.

Der Unterthan kan sein Gut einem, unter mehrern Kindern, nach eignem Befinden, zuwenden.

§. 180.

Die Herrschaft kan von einer solchen letztwilligen Verfügung nur in so weit abgehen, als der ernannte Gutserbe der Wirthschaft vorzustehen nicht im Stande ist.

§. 181.

Haben die Eltern keine letztwillige Verfügung getroffen, so bleibt es bey der in jeder Provinz obwaltenden gemeinen Erbfolgeordnung.

§. 182.

Wo nicht Provinzialgesetze ein andres bestimmen, da kann die Herrschaft demjenigen unter mehrern Kindern, welchen sie für den tüchtigsten hält, die Stelle zuwenden.

§. 183.

In allen Fällen, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, muß der Werth des Guts nach einer gemäßigten Taxe angeschlagen werden.

§. 184.

Bey Aufnehmung einer solchen Taxe, muß nicht nur auf sämmtliche Lasten und Abgaben, son-

sondern auch auf die nothdürftige Unterhaltung des neuen Besitzers, und dessen Familie, Rücksicht genommen werden.

§. 185.

Gegen dergleichen gerichtlich aufgenommene Taxe findet der Einwand einer Verletzung niemals statt.

§. 186.

Zur Bezahlung des Kaufgeldes müssen billige, und dem Vermögen des Uebernehmers angemessene Termine festgesetzt werden.

§. 187.

Wo es nicht ausdrücklich verabredet ist, werden dergleichen Kaufgelder-Termine nicht verzinset.

§. 188.

Von Entsetzung der Unterthanen aus ihren Stellen.

Die Herrschaft darf einen Unterthan, der sein Gut eigenthümlich besitzt, desselben, ohne erhebliche Ursach, und richterliches Erkenntniß, nicht entsetzen.

§. 189.

Der Unterthan aber kan zum Verkauf seines Guts genöthigt werden, wenn er demselben vorzustehn nicht mehr im Stande ist, oder dasselbe durch nachläßige Wirthschaft ruiniret.

§. 190.

Ein gleiches findet statt, wenn er sich boshafter Widerspenstigkeit, Aufwiegelung der Gemeine, Dieberenen und andrer Verbrechen, insgleichen grober Vergehungen gegen die Herrschaft und deren Familie, schuldig macht.

§. 191.

In so fern der Unterthan, seiner Wirthschaft gehörig vorzustehn, blos auf eine Zeitlang verhin-

dert ist; so muß die Herrschaft, durch eine wohl angeordnete Verwaltung, ihm zu helfen sich angelegen seyn lassen.

§. 192.

Ist auf den Verkauf erkannt worden, so soll dem bisherigen Eigenthümer, noch vor der Subhastation, wenn er es verlanget, eine verhältnißmäßige Frist, von drey bis sechs Monat, zum Verkauf aus freyer Hand gestattet werden.

§. 193.

Von ausgesetzten Leuten.

Wo es noch hergebracht ist, daß den Unterthanen die Stellen, gegen gewisse Dienste und Zinsen, bloß zur Nutzung übergeben werden, hat es dabey vor der Hand sein Bewenden.

§. 194.

Es kan aber auch ein solcher Besitzer, wenn er das Gut, mit seinen Gebäuden und Inventarienstücken, in gehörigem Stand erhält, außer obgedachten Fällen, (§. 190.) desselben nicht entsetzt werden.

§. 195.

Der Besitzer darf dergleichen Wirthschaft willkürlich nicht verlassen; es wäre denn, daß er einen andern der Herrschaft annehmlichen Wirth, zur Uebernehmung des Guts, stellen könnte.

§. 196.

Nach dem Ableben eines solchen Besitzers, können zwar desselben Kinder, in sofern sie der Wirthschaft vorzustehn im Stande sind, daraus nicht vertrieben werden.

§. 197.

Es hängt aber von der Herrschaft ab, welchem der Kinder sie die Stelle will zuschreiben lassen.

§. 198.

Die Herrschaft soll dem nachfolgenden Besitzer die Bedingungen, unter welchen solche vorher verliehen und besessen worden, nicht erschweren.

§. 199.

Wird jedoch, bey einer solchen neuen Besetzung, die Stelle selbst, an Zubehör oder Nutzungen verbessert; so können auch die Abgaben und Dienste verhältnißmäßig erhöht werden.

§. 200.

Dagegen aber sind auch die auf dergleichen Stellen neu ausgesetzte Unterthanen, solche, gegen die darauf bisher gehafteten Dienste und Abgaben, zu übernehmen gehalten.

§. 201.

Auch kan die Herrschaft, dergleichen blos ausgesetzten Unterthanen, ihre bisher beseßnen Stellen, gegen billige Bedingungen, käuflich zu überlassen, sich nicht entbrechen.

§. 202.

Durch die Uebernahme und den Ankauf dergleichen Grundstücke und Wirthschaften, erhalten die Besitzer alle Rechte des vollen Eigenthums.

§. 203.

Von Pachtbesitzern.

Die Besitzer blos verpachteter Güter werden, nach bewandten Umständen, als Erb- oder Zeitpächter, nach dem Innhalt ihrer Verträge, beurtheilt.

§. 204.

In zweifelhaften Fällen streitet die Vermuthung für die Erbpacht.

§. 205.

Auch ein solcher Pachtbesitzer kan aus eben den Gründen, wie ein Eigenthümer, zur Aufge-

bung seiner Stelle, noch während der Pachtzeit, gerichtlich angehalten werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Diensten der Unterthanen.

§. 206.

Wozu die Dienste geleistet werden müssen.

Die Dienste der Unterthanen sind eigentlich zur Beurbarung und Benutzung der herrschaftlichen Grundstücke bestimmt.

§. 207.

Auf andre Güter, als wozu die Unterthanen bisher geschlagen waren, können sie zu dienen nicht gezwungen werden.

§. 208.

Alle Arten der Fuhren und Handarbeiten, welche zur landwirthschaftlichen Benutzung solcher Güter vorfallen, sind die zu Diensten verpflichtete Unterthanen zu verrichten schuldig.

§. 209.

Dagegen können ihnen andere Arbeiten, besonders die, welche eine auf dem Lande ungewöhnliche Fabrikation oder Handlung zur Absicht haben, im Hofedienst nicht zugemuthet werden.

§. 210.

Festsetzung gemeßner Dienste.

Alle Arten der ihnen obliegenden Dienste sollen künftig, so viel möglich, nach Zeit, Ort, Maaß oder Gewicht bestimmt werden.

§. 211.

Bey Bestimmung der ungemessenen Dienste, muß sowohl auf die Nothdurft des Guts, zu dessen Kultur die Unterthanen angesetzt sind, als auf

auf deren eigne Bedürfnisse, Rücksicht genommen werden.

§. 212.

In Ansehung solcher Güter, welche die Unterthanen, ohne herrschaftliche Hülfe, bisher bearbeitet haben, hat es dabey ferner sein Bewenden.

§. 213.

Es darf aber alsdenn die Herrschaft, ohne Einstimmung der Dienstleute, weder Erweiterungen, noch Veränderungen in dem Betrieb der Wirthschaft vornehmen, durch welche die Dienste erschwert werden könnten.

§. 214.

In Fällen, wo die Herrschaft, durch eigene Züge und Handarbeiter, zur Kultur des Guts Hülfe geleistet hat, muß bey künftiger Bestimmung der Dienste, auf dergleichen Beyhülfe allerdings Rücksicht genommen werden.

§. 215.

Bey Festsetzung und Vertheilung der Dienste, muß den Unterthanen die nöthige Zeit, zur Bestreitung ihrer eignen Wirthschaften, und zum Erwerb ihrer Nothdurft, übrig bleiben.

§. 216.

Bey streitiger Bestimmung der ungemessenen Dienste, müssen von beyden Theilen Sachverständige vorgeschlagen, von dem Richter mit ihrem Gutachten gehört, und bey Abfassung des Urtels, vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden.

§. 217.

Spanndienste.

Nur diejenige Classe der Unterthanen ist Spanndienste zu leisten schuldig, welche zur Bewirth-

wirthschaftung ihrer Güter Zugvieh zu halten genöthiget ist.

§. 218.

Sie müssen, nach der Regel, mit so vielen Pferden dienen, als sie zu ihrer eignen Wirthschaft gebrauchen, und auf die Gemeinhutung zu treiben berechtigt sind.

§. 219.

Unterthanen, welche gemessene Dienste haben, müssen solche, nach der verschiedenen Art ihrer Bestimmungen, und der herrschaftlichen Anweisung, innerhalb der Grenze des Guts, und der dazu gehörigen Grundstücke, unweigerlich übernehmen.

§. 220.

Von gemessenen Diensttagen.

Im Fall die Dienste auf Wochen oder Jahrszeiten bestimmt sind, hängt es von der Herrschaft ab, welche Wochentage sie zu erwählen gut befindet.

§. 221.

Gewöhnlich muß die des andern Tages vorzunehmende Arbeit, den Unterthanen am Abend vorher angesagt werden.

§. 222.

Doch bleibet, in vorkommenden Fällen, der Herrschaft frey, noch den folgenden Morgen die vorzunehmende Arbeiten auf eine andere Art anzuordnen, oder auch gänzlich abzubestellen.

§. 223.

Hat aber der Unterthan dadurch, daß er mit seinem Zugvieh bereits ausgezogen war, oder sonst, den Dienst würklich angetreten, so muß ihm, wenn diese Arbeit nicht fortgesetzt werden kan, eine andre angewiesen, oder das angefangne

fangne Gespann, oder Dienstzeit, in Abrechnung gebracht werden.

§. 224.

Außer diesem Fall ist die Herrschaft, die schuldigen Hofetage, nach bloßer Willkühr, in halbe Tage zu verwandeln, nicht berechtigt.

§. 225.

Wöchentliche Spanndienste, welche in der bestimmten Zeit nicht gefordert worden, können nur auf eine, Handdienste aber auf zwey Wochen zurück, nachgefordert werden.

§. 226.

Auch kann die Herrschaft, in vorkommendem Nothfall, dergleichen Wochendienste auf eine Woche voraus fordern.

§. 227.

Jedoch findet die Voraus- oder Nachforderung der Spanndienste nicht statt, wenn der Unterthan mit seiner Herrschaft in gleicher Noth oder Verlegenheit ist.

§. 228.

Bestimmung der Dienste nach Ackermaaß.

Sind die Spanndienste der Unterthanen auf ein gewisses Maaß der Ackerarbeiten festgesetzt, so müssen solche zu gehöriger Jahrszeit, und nach den Regeln einer guten Wirthschaft, verrichtet werden.

§. 229.

Wird dergleichen Beackerung nachläßig und schlecht befunden, so muß solche sofort, und ohne Widerspruch, verbessert werden.

§. 230.

Nach Zeit und Ackermaaß zugleich.

Ferner können die Dienste der Unterthanen auch zum Theil auf Tage, zum Theil aber auf Ackermaaß, oder gewisse Fuhren, bestimmt werden.

§. 231.

Von Handdiensten.

Zur Ableistung der Spanndienste müssen, außer dem Zugvieh, auch die bey jedem Pflug oder Wagen erforderliche Personen gestellt werden.

§. 232.

Diese sind sowohl beym Ackerbau, als bey dem Auf- und Abladen der Wagen, hülfliche Hand zu leisten schuldig.

§. 233.

Ist ein zu Spanndiensten pflichtiger Unterthan, auch eine oder mehrere Personen zu besonderer Handarbeit zu stellen verbunden; so können, nach der Regel, beyderley Arten der Dienste nicht zu gleicher Zeit erfordert werden.

§. 234.

Es stehet dem dienstpflichtigen Unterthan frey, ob er die Hofearbeit selbst verrichten, oder durch tüchtiges Gesinde und erwachsene Kinder leisten wolle.

§. 235.

Sogenannte Weibertage können durch Mannspersonen, aber die Männertage nicht durch Weiber oder Mägde abgedient werden.

§. 236.

Unterthanen, welche von der ordinairen Hofearbeit befreyet, und dagegen, für das ganze Jahr, nur zu einer bestimmten Anzahl Hofetage verbunden sind, müssen solche, wenn die Herrschaft sie am nöthigsten gebraucht, unweigerlich entrichten.

§. 237.

Geräthschaften.

Die Unterthanen müssen, zum Hofedienst, diejenige Geräthschaften in tüchtigem Stand mitbringen, die sie zur Hofwehr erhalten haben, oder deren sie sich in ihrer eignen Wirthschaft bedienen.

§. 238.

§. 238.

Soll der Unterthan eine Art von Arbeit leisten, die in seiner Wirthschaft nicht vorfällt, so müssen ihm die dazu besonders erforderliche Geräthschaften gegeben werden.

§. 239.

Nur dann, wenn er dergleichen Geräthschaften vorsetzlich, oder aus grober Fahrläßigkeit verdirbt, muß er den dadurch verursachten Schaden ersetzen.

§. 240.

Anfang und Ende der Tagearbeit.

Wo nach dem Landesgebrauch keine andere Bestimmungen angenommen sind, muß der Unterthan, vom 15ten April, bis Ende des Monats August, frühe von fünf Uhr an, in der übrigen Jahrszeit aber mit Sonnenaufgang, den Dienst antreten, und solchen mit Sonnenuntergang endigen.

§. 241.

Inzwischen muß die Entfernung des Orts, wo der Dienst geleistet werden soll, von dem Wohnorte des Unterthanen, in billige Rücksicht genommen werden.

§. 242.

Ruhestunden.

Bey Spanndiensten, so wie bey Handarbeiten, muß den Unterthanen die jeden Orts gewöhnliche Zeit, zur Vesper, Mittag- und Ruhestunde gelassen werden.

§. 243.

Wo die Gewohnheit des Orts nichts bestimmtes festsetzt, da sind den Unterthanen, bey Spanndiensten, am Vormittag eine, zu Mittag zwey, und den Nachmittag wieder eine, so wie bey Handdiensten, auf jede der drey Tageszeiten, eine ganze Ruhestunde zu gestatten.

§. 244.

Wo das Tagewerk nach Maaß, Gewicht, Zahl oder Entfernung nicht bestimmt ist, muß der Unterthan, mit seinem Gespann, dem mittlern oder schwächern Hofezug gleich arbeiten.

§. 245.

Bey Handdiensten, müssen die Unterthanen dem von der Herrschaft bestellten Vorarbeiter folgen.

§. 246.

Dieser Vorarbeiter darf jedoch, an ein und eben demselben Tage, nicht verwechselt, oder abgelöset werden.

§. 247.

Von Baudiensten.

Die Baudienste, wozu die Unterthanen verpflichtet sind, werden allein durch die Bedürfniß der herrschaftlichen Wirthschafts- und unentbehrlichen Wohngebäude bestimmt.

§. 248.

Zu Gebäuden, welche bloß zur Pracht, oder zum Vergnügen gewidmet sind, können die Unterthanen nicht anders, als in den gemeßnen Hofetagen, zu dienen angehalten werden.

§. 249.

Eben dieses Verhältniß hat es, in Ansehung derjenigen Gebäude, die für ein besonderes die gemeine Landwirthschaft eigentlich nicht betreffendes Gewerbe errichtet werden.

§. 250.

In Fällen, wo die Unterthanen unbestimmte Baudienste zu leisten schuldig sind, müssen sie das erforderliche Bauholz, die Steine, Ziegel, den Lehm, Kalk, Sand, und die zum Bau erforderliche Geräthschaften anführen.

§. 251.

Doch sind sie, das Holz zum Kalk und Ziegelbrennen, außer der ordinairen Hofearbeit herbey zu fahren, nicht verbunden.

§. 252.

Nur die Anfuhr der zu den Ställen und Mistplätzen erforderlichen Pflastersteine, gehört zu den eigentlichen und unbestimmten Baudiensten.

§. 253.

Das von den Unterthanen aus dem Wald anzuführende Bauholz, muß zwar abgewipfelt und ausgeästet, es darf aber nicht beschlagen seyn.

§. 254.

Den Bauplaß müssen die Unterthanen zwar abräumen, den Schutt aber abzufahren, gehört nicht zu den unbestimmten Baudiensten.

§. 255.

Die Baumaterialien müssen die Unterthanen an denjenigen Orten abholen, wo solche am besten und vortheilhaftesten zu haben sind.

§. 256.

Die Herrschaft kann den Unterthanen die Abholung der Baumaterialien, aus allzuentfernten Gegenden, ohne Noth nicht anmuthen.

§. 257.

Dagegen sind aber auch die Unterthanen nicht berechtiget, ihrer Bequemlichkeit wegen, zu verlangen, daß die Herrschaft sich die in der Nähe befindlichen schlechten, oder allzutheuren Materialien gefallen laße.

§. 258.

Alle Arten der Handarbeiten, die ein Unterthan, bey dem Bau und der Besserung seiner eignen Ge-

Gebäude, nach Landesbrauch zu verrichten pflegt, muß er auch in herrschaftlichen Baudiensten übernehmen.

§. 259.

Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist er im Hofedienst zu leisten nicht verbunden.

§. 260.

Beym Heben und Legen herrschaftlicher Wirthschaftsgebäude, ist ein jeder Unterthan, auf Erfordern, hülfliche Hand zu leisten, zu allen Zeiten verpflichtet.

§. 261.

Reisefuhren.

Wo die Unterthanen, außer dem Hofedienst, zu unbestimmten Reisefuhren verpflichtet sind, müssen sie solche der Person des Herrn, seiner Ehegattin, und den bey ihm sich aufhaltenden Kindern leisten.

§. 262.

Auch zu Abholung und Zurückführung des Arztes, Wundarztes, und der Hebamme, können sie diese Fuhren niemals versagen.

§. 263.

Zur Anfuhr, nicht aber zur Abführung der verschiednen Wirthschaftsbedienten, sind die Unterthanen, nach der Regel, verbunden.

§. 264.

Bothenlaufen.

Die Verbindlichkeit der Unterthanen, in herrschaftlichen Diensten Bothen zu gehen, trift gewöhnlich nur die zu Spanndiensten nicht verpflichtete Unterthanen, und ist unbestimmt.

§. 265.

Ein Bothenläufer ist, im herrschaftlichen Dienst, funfzehn bis achtzehn Pfund, und bey

wei-

weitern Verschickungen, zehn bis zwölf Pfund mit zu tragen schuldig.

§. 266.

Nur da, wo es besonders hergebracht ist, müssen die Fußbothen auch Lasten von funfzig bis sechszig Pfund, mit dem Schiebekarren, oder der Radbahre fortschaffen.

§. 267.

Rückladungen.

Spannpflichtige Unterthanen sind, auch bey Fuhren außerhalb der Grenze, Rückladungen für die Herrschaft anzunehmen verbunden.

§. 268.

Beträgt die Rückladung nur die Hälfte der vollen Ladung, oder weniger, so wird den Unterthanen dafür nichts vergütet.

§. 269.

Beträgt die Rückladung aber mehr, als die Hälfte der gewöhnlichen Ladung, oder muß der Unterthan länger als einen halben Tag darauf warten, so ist ihm die Rückfuhr eben so, als die Hinfuhre, von seinen Diensten abzurechnen.

§. 270.

Die Bestimmung der Ladung und Weite des Wegs; ingleichen, wie viel Meilen auf einen Reisetag zu rechnen; und was die Unterthanen zu verführen schuldig sind, hängt von der besondern Verfassung jeden Orts ab, und muß in den Provinzialgesetzen näher bestimmt werden.

§. 271.

Wenn über dergleichen Fragen Streit entstehet, so hat es, bis zur Endschaft des Prozeßes, bey demjenigen sein Bewenden, was bisher geschehen, oder sonst in der Gegend üblich ist.

§. 272.

§. 272.

Vergütung der Dienste.

Gleichergestalt müssen die Bestimmungen, wegen des den Unterthanen für ihre Dienste gebührenden Lohns, Futter, oder Kost, den Verfassungen des Orts, und den Gesetzen der Provinz lediglich überlassen werden.

§. 273.

Doch müssen ihnen überall, wenn sie in herrschaftlichen Diensten über Nacht ausbleiben, bey Spanndiensten das Stall- und beym Bothengehen das Schlafgeld, eben sowohl, als andre Auslagen, an Zoll, Weg- und Brückengeld, vergütet werden.

§. 274.

Verwandlung der Dienste in Dienstgeld.

Mit Einwilligung der Unterthanen, kan die Herrschaft die Naturaldienste, in Dienstgeld; und mit ihrer Zuziehung, die ungemessene Dienste von aller Art, in gemessene verwandeln.

§. 275.

Es müssen aber durch die Befreyung einzler Mitglieder der Gemeine, die unbestimmten Lasten der übrigen nicht erschwert werden.

§. 276.

Wo bestimmte Dienste und Abgaben schon eingeführt sind, kan die Herrschaft solche, einzelnen Mitgliedern der Gemeine, nach Wohlgefallen erlassen, oder in Geldabgaben verwandeln.

§. 277.

Ist der Unterthan zu Naturaldiensten, oder zu Dienstgeld verpflichtet; so gebührt der Herrschaft die Wahl, was sie von beyden fordern wolle.

§. 278.

Sie muß aber, wenn sie von dem, was bisher geschehen ist, abgehen will, den Dienstpflichtigen

gen zeitig, und wenigstens sechs Monathe vor Anfang des neuen Wirthschaftsjahres, von ihren Gesinnungen benachrichtigen.

§. 279.

Haben sich Herrschaften und Unterthanen, durch schriftliche Verträge auf Dienstgeld vereiniget; so hat es bey dem wörtlichen Innhalt derselben sein Bewenden, und findet eine Wahl der Herrschaft selbst nicht statt.

§. 280.

In Fällen, wo das Dienstgeld, schon über rechtsverjährte Zeit, statt der Naturaldienste bezahlt worden, kan die Herrschaft, ohne Einwilligung der Unterthanen, davon nicht wieder abgehen.

§. 281.

Ist den Unterthanen die Wahl überlassen, ob sie Dienstgeld zahlen, oder die Naturaldienste leisten wollen; so müssen sie, wenn sie ändern wollen, der Herrschaft ihren Entschluß wenigstens ein ganzes Jahr vorher anzeigen.

§. 282.

Unterbrechung der Dienste.

Wenn der Bauer dem Staat zu dienen genöthigt ist, bleibt er zwar für diese Zeit von herrschaftlichen Diensten frey; er muß aber letztere in den zunächst folgenden Tagen oder Wochen nachholen.

§. 283.

Doch muß den Unterthanen, durch dieses Nachdienen, die nothwendige Bearbeitung ihrer eignen Grundstücke nicht unmöglich gemacht werden.

§. 284.

Nachlaß an den Diensten.

Bey erlittenem beträchtlichen Brandschaden, kan der Unterthan einen verhältnißmäßigen Erlaß

laß seiner Dienste verlangen; in sofern die Herrschaft den Wiederaufbau nicht selbst zu besorgen übernimmt.

§. 285.

Auch kan der Beschädigte keinen Nachlaß fordern, wenn ihm nach der Landesverfassung die Creyßhülfe zustatten kommt.

§. 286.

Wenn der Unterthan sein Zugvieh durch Seuche, oder andere Unglücksfälle verlohren hat, können ihm die versäumte Hofedienste nicht zur Last gerechnet werden.

§. 287.

Ein gleiches findet statt, wenn dem Unterthan, durch seine eigene oder der Seinigen Krankheit, die Hofearbeit fortzusetzen unmöglich wird.

§. 288.

Doch kan er in diesem Fall sein Zugvieh dem herrschaftlichen Dienst nicht vorenthalten.

§. 289.

Die Frau des dienstbaren Unterthanen bleibt, nach ihrer Niederkunft, durch sechs Wochen, von den ihr sonst obliegenden Weiberdiensten befreyet.

§. 290.

Verminderung der Dienste.

Nur auf den Fall, wenn das Gut des Unterthans, durch höhere Gewalt, einen wesentlichen Theil seiner Grundstücke verlohren hat; oder wenn solches, durch einen dergleichen Unglücksfall, zu der bisher gewöhnlichen Cultur unbrauchbar geworden ist, kan der Besitzer auf den völligen Erlaß eines verhältnißmäßigen Theils seiner Dienste oder Abgaben antragen.

§. 291.

Dienststreitigkeiten.

Bey Untersuchung und Bestimmung des von den Unterthanen geforderten Erlasses, müssen

sen die im Isten Buch P. II. T. XVII. §. 61. seqq. vorgeschriebene Grundsätze beobachtet werden.

§. 292.

Wenn zwischen Herrschaften und Unterthanen über die Dienste Streit entstehet, so wird vermuthet, daß letztere zu den bisher schon geleisteten Diensten verpflichtet sind.

§. 293.

Dagegen streitet die Vermuthung für die Freyheit der Unterthanen, so oft die Herrschaft Dienste verlanget, welche bisher noch nicht gewöhnlich gewesen.

§. 294.

Dienste, welche die Unterthanen in dem letzten Jahre, vor dem erfolgten Wiederspruch, würklich geleistet haben, müssen sie bis zur rechtlichen Entscheidung der Sache fortsetzen.

§. 295.

Auch Baudienste aller Art müssen, auf Erfordern, während des Prozesses geleistet werden, wenn gleich in dem letztern Jahre dergleichen nicht vorgefallen sind.

§. 296.

Hierwider kan der Einwand: daß die streitige Dienste in den schriftlichen Verträgen, oder Urbarien, mit Stillschweigen übergangen worden, die dienstpflichtigen Unterthanen nicht schützen.

§. 297.

Wo überhaupt noch unbestimmte Dienste obwalten, müssen die Unterthanen solche, mit Vorbehalt ihrer Rechts, so lange der Prozeß dauert, unweigerlich verrichten.

§. 298.

Findet es sich am Ende des Prozesses, daß diese Dienste von den Unterthanen zur Ungebühr gefordert worden, so muß die Herrschaft ihnen solche, von der Zeit des ersten Wiederspruchs an, wie fremden Arbeitern, vergüten.

Siebenter Abschnitt.

Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen.

§. 299.

Allgemeine Grundsätze.

Grundzinsen und andre Abgaben, welche die Unterthanen der Herrschaft von ihren Stellen zu entrichten haben, sollen künftig, so wie die Dienste, in den Kauf- oder Annahmebriefen und Urbarien bestimmt werden.

§. 300.

Daß Unterthanen, außer den solchergestalt bestimmten, auch noch andere Abgaben an die Herrschaft zu leisten schuldig sind, wird nicht vermuthet.

§. 301.

Wenn neue Zinsen und Abgaben den Unterthanen aufgelegt werden sollen, muß ein gerichtlicher Vertrag darüber geschlossen werden.

§. 302.

Naturalabgaben.

Gebühret der Herrschaft ein verhältnißmäßiger Antheil (pars quota) gewisser Erzeugnisse, es sey als Zehent, oder unter einem andern Nahmen; so finden die Vorschriften vom Zehentrecht Anwendung.

§. 303.

Abgaben, die in einem gewissen bestimmten Maaße von Früchten, oder andern Naturalien beste-

bestehen, müssen so, wie sie auf dem zinsbaren Gut gewonnen worden, entrichtet und angenommen werden.

§. 304.

Sind dem Unterthan, in einem oder dem andern Jahr, dergleichen Naturalien nicht zugewachsen, so muß er dafür den mittlern Preiß der nächsten Marktstadt entrichten.

§. 305.

Dergleichen Naturalabgaben müssen längstens binnen vierzehn Tagen, nach der Verfallzeit, abgeführt werden.

§. 306.

Wird dieser Termin versäumt, so stehet es in der Wahl der Herrschaft: ob sie nachher noch die Naturallieferung annehmen, oder baare Bezahlung, nach dem alsdann obwaltenden Marktpreiß, fordern wolle.

§. 307.

Geldzinsen.

Geldzinsen müssen in derjenigen Münzsorte bezahlt und angenommen werden, in welcher der Unterthan die öffentlichen Abgaben zu entrichten hat.

§. 308.

Bey verabsäumtem Zahlungstermine muß der Unterthan, wenn es die Herrschaft verlangt, vom Verfalltag an, Zögerungszinsen entrichten.

§. 309.

Unstreitige Zinsen kan die Herrschaft, auch wenn sie mit der Gerichtsbarkeit nicht beliehen ist, unmittelbar beytreiben lassen.

§. 310.

Bestreitet aber der Unterthan die Schuldigkeit zur Bezahlung der geforderten Zinsen oder Abgaben, so muß darüber im ordentlichen Wege Rechtens erkannt werden.

§. 311.

Erlaß an den Zinsen.

Bey erlittenen Unglücksfällen, können die Unterthanen, an den herrschaftlichen Zinsen und Abgaben, nur in so weit, und nur in eben dem Verhältniß Erlaß fordern, als ihnen dergleichen an der landesherrlichen Contribution zu statten kommt.

§. 312.

Unterthanen, die ihre Güter nur pachtweise besitzen, werden, auch in Ansehung der Remission bey Unglücksfällen, nach den bey Zeit- oder Erbpachten geltenden Gesetzen beurtheilt.

§. 313.

Wegen rückständig gebliebner Zinsen und Abgaben, hat die Herrschaft, bey einem über das Vermögen des Schuldners entstandenen Concurs, das Recht der zweyten Classe (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 34. 59.)

§. 314.

Von der Verjährung solcher Zinsen gilt alles das, was die Gesetze bey jährlichen Prästationen überhaupt verordnen.

Achter Abschnitt.

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit.

§. 315.

Allgemeine Grundsätze.

Wer die Entlassung aus der Unterthänigkeit verlangt, muß solche bey seiner Herrschaft suchen, und sich darüber mit derselben abfinden.

§. 316.

Keinem Unterthan kan die gesuchte Entlassung ertheilt werden, der nicht vorher ausgewiesen hat, womit er sich künftig innerhalb Landes ernähren wolle.

§. 317.

§. 317.

Die Ursach seiner Entlassung muß in dem Loßbrief, oder der Kundschaft, wörtlich ausgedruckt werden.

§. 318.

Ist die von dem loßgelaßnen Unterthan angegebene Ursach falsch und erdichtet; so ist die Entlassung ungültig und der Loßbrief kan von demselben zu jeder Zeit zurück gefordert werden.

§. 319.

Fälle, wo die Loßlassung nicht versagt werden kan.

Die gesuchte Entlassung kan einem noch unangesessenen Unterthan nicht versagt werden, wenn er, mit Erlaubniß der Herrschaft, und auf eigne oder seiner Freunde Kosten, eine Wissenschaft, Kunst oder Handwerk erlernet, womit er sich auf dem Lande nicht ernähren kan.

§. 320.

Desgleichen, wenn er durch eine Heyrath, bürgerliche, Schul- oder Kirchenbedienung, oder auf eine andre erlaubte Art, sein Glück zu verbessern Gelegenheit findet.

§. 321.

Was in Ansehung der Unterthanen, welche auf herrschaftliche Kosten eine Kunst, Handwerk ꝛc. erlernet haben, rechtens sey, ist schon §. 127. 128. festgesetzt.

§. 322.

Wenn in dem Orte der Unterthänigkeit, keine Stelle, zum Unterkommen eines noch unangesessenen, aber großjährigen Unterthans vorhanden ist, so kan demselben die Erlaubniß, sich auswärts ansäßig zu machen, nicht versagt werden.

§. 323.

Will er die in dem Ort seiner Geburt, oder den dazu gehörigen Gütern, ihm angebothne Stelle

 nicht

nicht annehmen, so muß er, gegen seine Entlassung, der Herrschaft einen andern Wirth verschaffen, durch welchen sie entschädiget wird.

§. 324.

Einer unterthänigen Weibsperson, die durch auswärtige Heyrath ihre Versorgung finden kan, mag die Herrschaft die Entlassung, ohne besonders wichtige Ursachen, nicht versagen.

§. 325.

Ein von seiner Grundherrschaft, auf eine ungerechte Art, gröblich gemißhandelter Unterthan, ist seine Entlassung ohnentgeltlich zu fordern, wohl befugt.

§. 326.

Auch ein schon angesessener Wirth kan seine und seines Weibes Entlassung fordern, wenn er seiner Familie Glücksumstände dadurch ansehnlich verbessert, und einen andern gleich tüchtigen Wirth in seine Stelle schaft.

§. 327.

Doch muß in einem solchen Fall, bey Beurtheilung der Annehmlichkeit des neuen Besitzers, auch auf die Zahl, das Geschlecht, und die Dienstfähigkeit der Kinder des Wegziehenden, und des an seine Stelle tretenden Unterthans, Rücksicht genommen werden.

§. 328.

Die Herrschaft ist, die schon dienstfähige Kinder mit ihren Eltern abziehen zu lassen, nicht weiter gehalten, als ihr der Verlust, durch die Familie des neu anziehenden Wirths, wiederum ersetzt wird.

§. 329.

§. 329.

Kinder unter vierzehn Jahren, kan die Herrschaft ihren abziehenden Eltern, wider deren Willen, niemals vorenthalten.

§. 330.

Fälle, wo solche nicht gefordert werden kan.

Ein Unterthan macht sich des Rechts, seine Entlassung zu fordern, in allen Fällen verlustig, wenn er gegen seine Grundherrschaft, oder deren Familie, grober Vergehungen schuldig erkannt worden.

§. 331.

Unter welchen Umständen das zum herrschaftlichen Hofedienst verpflichtete Gesinde, seine Entlassung aus der Unterthänigkeit fordern könne, muß nach den Vorschriften §. 144 - 148. beurtheilt werden.

§. 332.

Wenn ein abziehender Unterthan, unter seiner bisherigen Gerichtsbarkeit, in Prozeß verwickelt ist, kan er sowohl wegen der Kosten, als dessen, was in der Hauptsache erkannt werden mögte, einen hinlänglichen Vorstand zu bestellen, angehalten werden.

§. 333.

Ob und was der abziehende Unterthan für sich, seine Familie, und sein Vermögen, an Loßlassungs- und Abzugsgeld zu bezahlen habe, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt.

§. 334.

Von Unterbrechung der Unterthänigkeit durch die Einziehung zu Kriegsdiensten.

Durch die Aufnahme eines Unterthans in Königliche Kriegsdienste, wird desselben Unterthänigkeit nur unterbrochen, nicht aufgehoben.

§. 335.

Besitzt derselbe eine unterthänige Stelle, so bleibt er zu allen mit diesem Besitz verbundenen Diensten und Abgaben, gleich andern Unterthanen, verpflichtet.

§. 336.

War er, zur Zeit des Eintritts in Königliche Kriegesdienste, bereits verheyrathet, so kan die Herrschaft seinem Weibe nicht wehren, ihrem Mann in das Standquartier zu folgen.

§. 337.

Auch ist der Vater seine Kinder, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit sich zu nehmen wohl befugt.

§. 338.

Kinder von höherm Alter, welche bey der Feldwirthschaft schon zu dienen im Stande sind, ist die Herrschaft, in das Standquartier des Vaters verabfolgen zu lassen, nicht schuldig.

§. 339.

Wird der zu Kriegesdiensten eingezogene Unterthan derselben entlassen, so tritt er wiederum in alle die Verbindlichkeiten gegen seine Herrschaft, in welchen er vor übernommenen Kriegesdiensten gestanden hat.

§. 340.

Eben dahin folgt ihm auch sein, während dem Soldatenstand, in der Garnison geheyrathetes Weib, und erzeugte Kinder.

§. 341.

Auch nach dem Tode eines solchen Unterthans, bleibt desselben Weib, nebst ihren noch unversorgten Kindern, in der Unterthänigkeit seiner Grundobrigkeit.

§. 342.

§. 342.

Nur diejenige Kinder, welche der Vater, während seines Soldatenstandes, bey sich und in dem Standquartier erzogen, und so weit versorgt hat, daß sie hinfort ihr Brod selber zu verdienen im Stande sind, bleiben von der Unterthänigkeit frey.

§. 343.

Hat der Soldat, während seiner Kriegesdienste, ein freygebohrnes Weib geheyrathet, so muß diese, nach des Mannes Tod, der Unterthänigkeit unentgeltlich entlassen werden.

§. 344.

Ein Cantonist, welcher durch sein Wohlverhalten in Kriegsdiensten, bis zur Stuffe eines Oberofficiers gestiegen, ist für sich und seine Familie, von aller seiner persönlichen Verbindung gegen seine ehemalige Grundherrschaft frey, und bedarf keiner Entlassung.

Dritter Titel.

Vom Bürgerstand.

Erster Abschnitt.

Vom Bürgerstand überhaupt.

§. 1.

Wer zum Bürgerstand gehöre.

Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staats unter sich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauerstand gerechnet werden können, auch nachher keinem dieser Stände einverleibet worden sind.

§. 2.

Eigentlich ist nur derjenige ein Bürger, welcher, als Mitglied einer Stadtgemeine, eine Kunst, ein Handwerk, oder die Kaufmannschaft treibet.

§. 3.

Personen des Bürgerstandes inner- und ausserhalb der Stadt, welche durch ihre Aemter, Würden, oder besondere Privilegien, von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreyet sind, werden Eximirte genannt.

§. 4.

Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger, noch Eximirte sind, heißen Schutzverwandte.

§. 5.

Bürger, und Schutzverwandte der Stadt, werden nach den Statuten ihres Wohnorts; Eximirte aber, nach den Provinzialgesetzen, und in deren Ermangelung, nach dem allgemeinen Gesetzbuch beurtheilt.

§. 6.

Bürgerliche Besitzer adelicher Güter, sind alsdenn nur für eximirt anzusehen, wenn sie ihren beständigen Wohnsitz auf dem Lande aufgeschlagen haben.

§. 7.

Die eigentlich nur dem Adel gegebene Gesetze und Privilegien, finden bey bürgerlichen Besitzern adelicher Güter, und andern Eximirten, nicht statt.

§. 8.

Alle übrige nicht eximirte Personen des Bürgerstandes, welche außer den Städten wohnen, werden nach den Gesetzen ihres Wohnorts gerichtet;

tet; wenn sie auch, ihres Gewerbes wegen, in eine städtische Zunft aufgenommen wären.

§. 9.

In wie fern dergleichen Landbewohner sich auf die Gesetze der benachbarten Städte, oder auf ein Weichbildsrecht, zu berufen befugt sind, wird in den Provinzialgesetzen angegeben.

§. 10.

Von eigentlichen Bürgern.

Das Bürgerrecht bestehet in dem Umfang aller Vorzüge und Befugnisse, welche den Mitgliedern der Stadtgemeine von dem Staat verliehen sind.

§. 11.

Erlangung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht wird, in der Regel, durch den Magistrat des Orts ertheilt.

§. 12.

Gutsunterthanen können ohne Entlassung von ihrer Grundherrschaft, und Cantonisten ohne Abschied von dem Regiment, zu Bürgern nicht aufgenommen werden.

§. 13.

Auch kan ein Minderjähriger, ohne vorhergegangne Majorennitätserklärung, in die Bürgerrolle nicht eingeschrieben werden.

§. 14.

Was übrigens bey Erlangung des Bürgerrechts noch besonders erforderlich ist, besagen die Statuten jeden Orts.

§. 15.

Wo aber diese nichts bestimmen, soll dem, der hinlängliche Fähigkeit zum Betrieb eines städtischen Gewerbes besitzet, und von unbescholtenem Wandel ist, das Bürgerrecht nicht versagt werden.

§. 16.

§. 16.

Kinder, die zu der Zeit, als ihre Eltern das Bürgerrecht gewonnen haben, noch in väterlicher Gewalt gewesen sind, werden der Rechte ihrer Eltern theilhaft.

§. 17.

Sie müssen aber, wenn sie ein eigenes Gewerbe treiben wollen, sich in die Bürgerrolle einschreiben lassen.

§. 18.

Rechte und Pflichten der Bürger.

Die Bürger in den Städten sind, in Polizey- und Gewerbsangelegenheiten, der Direction des Magistrats unterworfen.

§. 19.

Der Magistrat ist seinen Bürgern Schutz, und erforderlichen Falls, Beystand zu leisten verbunden.

§. 20.

Rechte und Nutzungen, welche nur der Bürgerschaft verliehen worden, kommen den übrigen Einwohnern des Orts nicht zu statten.

§. 21.

Nach welchem Verhältniß die Bürger, und Besitzer bürgerlicher Grundstücke, an den gemeinschaftlichen Nutzungen Theil nehmen, und Lasten zu übertragen haben, hängt von der besondern Verfassung jeden Orts ab.

§. 22.

Die Bürger sind der gemeinen Stadt, in jedem Nothfall, zu persönlichen Diensten verpflichtet.

§. 23.

Der Regel nach, können sie jedoch dergleichen Dienste auch durch andre taugliche Personen, an ihrer Stelle verrichten lassen.

§. 24.

§. 24.

Kunst- und Handwerksdienste können von den Bürgern unentgeltlich nicht gefordert werden.

§. 25.

Der Magistrat kan eigenmächtig, weder neue Beyträge ausschreiben, noch die Art der Vertheilung ändern.

§. 26.

Die Ausnahme von allgemeinen bürgerlichen Lasten können einzle Mitglieder, ohne Einwilligung der übrigen, nicht erlangen.

§. 27.

Besondre Gesellschaften der Stadtgemeinen aber können, auch durch Verjährung, von den Lasten der gemeinen Bürger befreyet werden.

§. 28.

Wo gewissen Grundstücken oder Würden eine persönliche Befreyung des Besitzers, von gemeinen bürgerlichen Lasten, schon ehemals beygelegt worden, hat es dabey ferner sein Bewenden.

§. 29.

Verlust des Bürgerrechts.

Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, wird zwar von den persönlichen Pflichten eines Bürgers frey; er kan aber auch, während seiner Abwesenheit, von den der Person anklebenden Rechten eines Bürgers, keinen Gebrauch machen.

§. 30.

Bey Veränderung des Wohnsitzes muß der, welcher sich sein Bürgerrecht vorbehalten will, binnen Jahr und Tag, nach seinem Abzug, eine schriftliche Erklärung darüber einreichen.

§. 31.

Wer nicht in der Absicht, die Stadt auf immer zu verlassen, sich entfernt, verliehrt sein

Bürgerrecht nicht anders, als durch die gewöhnliche Verjährung.

§. 32.

Auch die Kinder eines abwesenden Bürgers, verliehren und behalten ihre Rechte zur Bürgerschaft, eben so, wie ihre Eltern.

§. 33.

Stirbt aber ihr Vater in der Abwesenheit, so verliehren die abwesende Kinder das Bürgerrecht, wenn sie nicht innerhalb Jahr und Tag, nach des Vaters Tode, um dessen Beybehaltung ansuchen.

§. 34.

Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder, nach ergriffener Flucht, des Todes schuldig erkannt worden, verliehrt das Bürgerrecht.

§. 35.

Von Eximirten.

Eximirte, die in Städten wohnen, müssen sich, gleich würklichen Bürgern, nach der allgemeinen städtischen Polizeyeinrichtung achten, und sind, in vorkommenden Fällen, den Polizeystrafen unterworfen.

§. 36.

Kaufmannschaft oder andre bürgerliche Gewerbe, können sie, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, nicht treiben.

§. 37.

In allen ein solches Gewerbe betreffenden Angelegenheiten, müssen sie die städtische Gerichtsbarkeit und Polizeyverordungen anerkennen.

§. 38.

Doch sind sie von den persönlichen Diensten gemeiner Bürger, der Regel nach, frey.

§. 39.

Wollen eximirte Personen bürgerliche Grundstücke besitzen, so müssen sie damit zugleich alle darauf haftende bürgerliche Lasten übernehmen.

§. 40.

Auch persönliche Prästationen, die mit dem Besitz bürgerlicher Grundstücke verbunden sind, müssen sie entweder selbst, oder durch taugliche Substituten verrichten.

§. 41.

Zu diesen Obliegenheiten müssen sie sich, auf Verlangen des Magistrats, durch einen schriftlichen Revers verpflichten.

§. 42.

Von Schutzverwandten.

Schutzverwandte, ingleichen Ausländer, müssen, wenn sie bürgerliche Grundstücke besitzen wollen, zuvor das Bürgerrecht gewinnen.

§. 43.

Auch außerdem sind Schutzverwandte, für ihre Personen, der Jurisdiktion der städtischen Obrigkeit, der Regel nach unterworfen.

§. 44.

Sie dürfen weder bürgerliche Gewerbe treiben, noch andre Rechte würklicher Bürger ausüben.

§. 45.

In wie weit sie bürgerliche Lasten zu tragen, und Abgaben an die gemeine Stadt zu entrichten schuldig sind, hängt von der besondern Verfassung eines jeden Orts ab.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinen.

§. 46.

Allgemeine Rechte der Städte.

Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staats bestimmt, welche sich mit Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturprodukte, und mit dem Handel beschäftigen.

§. 47.

Das Stadtrecht kan von niemand, als dem Oberhaupt des Staats, ertheilt werden.

§. 48.

Bannmeile.

Das Recht der Bannmeile ist keine nothwendige Folge des Stadtrechts, und muß besonders nachgewiesen werden.

§. 49.

Innerhalb der Bannmeile dürfen keine städtische Gewerbe getrieben werden.

§. 50.

Die mit dem Meilenrecht versehenen Städte, sind ausschließend befugt, alle innerhalb der Meile gelegene Dörfer, mit dem in der Stadt gebrauten Bier zu verlegen.

§. 51.

Jahrmarktsrecht.

Messen, Jahr- und Wochenmärkte sollen, der Regel nach, nur in Städten gehalten werden.

§. 52.

Wochenmärkte kan die städtische Obrigkeit, unter Genehmigung der zur Aufsicht über die Landespolizey bestellten Behörde, anordnen.

§. 53.

Das Meß- oder Jahrmarktsrecht zu verleihen, gebühret allein dem Landesherrn.

§. 54.

§. 54.

Zur Zeit der Messen und Jahrmärkte steht auch Fremden der öffentliche Verkauf ihrer Waaren frey.

§. 55.

Die Einschränkung dieser Freyheit bey Kauf und Verkauf wird nicht vermuthet, und muß durch besondere landesherrliche Verordnungen nachgewiesen werden. *)

§. 56.

Rechte der Stadtgemeinen.

Stadtgemeinen haben die Rechte privilegirter Corporationen. (Tit. I. §. 8.)

§. 57.

Zusammenkünfte.

Alle, die in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind als Mitglieder einer solchen Gemeine zu betrachten, und nehmen an den Berathschlagungen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Theil.

§. 58.

Zu außerordentlichen Berathschlagungen müssen alle Mitglieder der Gemeine besonders eingeladen werden.

§. 59.

Ob die Stimmen nach den Köpfen, oder nach gewissen Classen der Bürgerschaft abgegeben werden, hängt von den Statuten und hergebrachten Verfassungen jeden Orts ab.

§. 60.

Wo nichts besonders festgesetzt ist, werden die Stimmen nach den Köpfen gezählt, und der Beschluß nach den mehresten Stimmen abgefaßt.

§. 61.

*) Von den Freyheiten derer, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, wird in der Folge geredet.

§. 61.

Die Abwesenden müssen sich der Mehrheit der Stimmen der Gegenwärtigen fügen. (Tit. I. §. 30-34.)

§. 62.

Doch muß, zur Zusammenberufung der Gemeine, ein solcher Zeitpunkt gewählt werden, wo nicht ein beträchtlicher Theil der Mitglieder, durch dringende Berufsgeschäfte, zu erscheinen verhindert wird.

§. 63.

Wird diese Vorschrift nicht beobachtet, so verbindet der gefaßte Schluß nicht die ohne ihre Schuld abwesenden Mitglieder.

§. 64.

Ein bey der Zusammenberufung vorgefallenes Versehen kan aber einem Dritten niemals schädlich werden.

§. 65.

Repräsentanten.

Wo nach der Verfassung einer Stadt Repräsentanten der Bürgerschaft bestellt sind, da dürfen, der Regel nach, nur diese bey den Berathschlagungen zugezogen werden.

§. 66.

In wichtigen Angelegenheiten müssen die Repräsentanten, mit den Mitgliedern derjenigen Classe, die ein jeder vorstellt, Rücksprache halten, und die Meinung derselben einholen.

§. 67.

Die Unterlassung dessen macht jedoch den Schluß der Repräsentanten nicht ungültig; sondern nur diese ihren Constituenten verantwortlich.

§. 68.

§. 68.

Ueber Rechte und Nutzungen einzler Bürger kan, zu deren Nachtheil, von den Repräsentanten allein nichts beschlossen werden. (Tit. I. §. 31.)

§. 69.

Stadtgemeinen haben das Recht, Statuten zu errichten.

Statuten.

§. 70.

Betreffen dergleichen Statuten bloß die innere Einrichtung und Polizey der Stadtgemeine, oder gewisser Classen derselben, so gelten sie unter ihren Mitgliedern, als ein Vertrag.

§. 71.

Doch müssen solche dem Landesherrn zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 72.

Statuten, wodurch die äußern Rechte der Gemeine, oder die Privatrechte ihrer einzlen Mitglieder bestimmt werden sollen, erhalten erst durch die Bestätigung des Landesherrn verbindliche Kraft.

§. 73.

Statuten aller Art können, ohne vorhergegangene Vernehmung der ganzen Gemeine, weder errichtet und geändert, noch aufgehoben werden.

§. 74.

Der Magistrat ist der Vorsteher der Bürgergemeine.

Vorsteher.

§. 75.

Ob derselbe gewählt, oder vom Landesherrn bestellt werde, ist lediglich nach den Privilegiis und Statuten jeden Orts, und bey deren Ermangelung, nach den Verfassungen jeder Provinz zu beurtheilen.

§. 76

In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß der Gemeine das Wahlrecht zustehe.

§. 77.

Wo der Gemeine das Wahlrecht gebühret, gilt die Vermuthung, daß solches von ihr dem Magistrat übertragen worden.

§. 78.

Die Magisträte müssen alsdenn, zu den erledigten Stellen, wenigstens zwey taugliche Subjekte wählen, und solche dem Landesherrn zur Prüfung, und Auswahl des Tüchtigsten, darstellen.

§. 79.

Der Magistrat führt die Direktion der Bürgerschaft, in und außer den Versammlungen derselben.

§. 80.

Ihm gebührt, vermöge seines Amts, die Ausübung der Stadtpolizey, und der der Stadtcommune verliehenen Gerichtsbarkeit.

§. 81.

Alle der Stadtcommune untergeordnete Collegia, Corporationen und öffentliche Anstalten sind seiner Aufsicht unterworfen.

§. 82.

Er ist schuldig und befugt, die Rechte der Stadtcommune, in- und außer Gerichten, wahrzunehmen und zu vertheidigen.

§. 83.

Vermögen. Das Cämmereyvermögen der Stadt steht unter seiner Verwaltung.

§. 84.

§. 84.

Ist dazu ein besonderer Cämmerer bestellt, so muß der Magistrat, über dessen Amtsführung, genaue und sorgfältige Aufsicht halten.

§. 85.

Unrichtigkeiten des Cämmerer muß der Magistrat in so weit vertreten, als er bey seiner Bestellung nicht die gehörige Vorsicht gebraucht, oder die Aufsicht über ihn vernachläßigt hat.

§. 86.

Der Cämmerer hat alle Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter.

§. 87.

Der Stadtgemeine gebühret eine stillschweigende Hypothek auf desselben Vermögen. (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 60.)

§. 88.

Der Regel nach, muß die Stadtgemeine, durch ihre Repräsentanten, oder besonders erwählte Deputirten, bey der Rechnungslegung des Cämmerer zugezogen werden.

§. 89.

Diese Repräsentanten oder Deputierte sind befugt, über alles, was die Verwaltung der Stadtgüter, die Einziehung und Verwendung der Einkünfte betrift, von dem Magistrat Nachweiß und Erleuterung zu fordern.

§. 90.

Bey befundner Unrichtigkeit, oder vorkommenden Zweifeln, müssen sie bey der höhern Instanz auf Untersuchung und Berichtigung antragen.

§. 91.

Das Vermögen der Cämmereyen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 92.

Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß solches ordentlich verwaltet, und die Einkünfte davon zweckmäßig verwendet werden.

§. 93.

Das Cämmereyvermögen ist zur Uebertragung der gemeinschaftlichen Lasten der Stadt bestimmt.

§. 94.

Auch solche Güter, von welchen der Ertrag, ganz oder zum Theil, zur Unterhaltung der Magistratspersonen bestimmt ist, gehören zum Cämmereyvermögen.

§. 95.

Stadtcommunen genießen, in Ansehung ihres Vermögens, die Rechte der Minderjährigen. *)

§. 96.

Die Rechtswohlthat der Competenz hat die Stadt nur gegen die Mitglieder der Bürgerschaft. **)

§. 97.

*) Von der Verjährung wird unten gehandelt.

**) Die Rechtswohlthat der Competenz setzt ein besondres Verhältniß zwischen dem Gläubiger und Schuldner voraus, welches ersterem die moralische Pflicht auflegt, sich des letztern noch näher, als es schon die gemeine Menschenliebe verlangt, anzunehmen. Dergleichen Verhältniß besteht zwischen einer Stadtcommune und einem Mitglied derselben, welches für ihre Aufrechthaltung sich zu verwenden moralisch verbunden ist. Auf fremde Gläubiger hingegen findet dieser Grund nicht Anwendung. Derjenige, den man gemeiniglich von der Pflicht des Staats, für die Aufrechthaltung der Stadtgemeinen zu sorgen, hernimmt, ist eben so wenig treffend; da der Staat dieser Pflicht, auf Kosten andrer, die unter Beobachtung der von ihm vorgeschriebenen Gesetze, und mit seiner Einwilligung creditirt, auch weder Pflicht noch Interesse

§. 97.

Doch können öffentliche Gebäude, welche nicht blos zum Gebrauch der Stadtgemeine, sondern zugleich aller am Orte Geschäfte treibenden Einwohner und Fremden, bestimmt sind, wegen Cämmereyschulden nicht angegriffen werden.

§. 98.

Cämmereygüter und Grundstücke können, ohne Zuziehung und Einwilligung der Bürgerschaft, gültiger weise nicht veräußert werden.

§. 99.

Die Einwilligung der Repräsentanten allein ist zu einer solchen Veräußerung, der Regel nach, nicht hinreichend.

§. 100.

Ist von Veräußerung solcher Gemeingüter die Rede, wovon die Nutzungen den einzeln Bürgern gehören, so ist deren einmüthige Beystimmung erforderlich.

§. 101.

Wegen gültiger Cämmereyschulden, können Cämmereygüter im Wege der Exekution veräusſert werden, ohne daß es einer Einwilligung der Stadtgemeine bedarf.

tresse bey der Conservation einer solchen städtischen Verfassung haben, sich nicht entledigen darf. Solchen fremden Gläubigern kan daher die Aussetzung einer Competenz, für die in Schulden versunkene Stadtcommune, mit Billigkeit um so weniger zugemuthet werden, da diese, als eine moralische Person, niemals stirbt, und also auch die Aussicht auf eine endliche Befreyung von dieser Last, welche den Gläubiger in andern Fällen noch einigermaaßen beruhigen kan, in dem gegenwärtigen nicht statt findet.

§. 102.

Im gleichen Wege der Exekution können, zu gedachtem Behufe, bey Ermangelung anderer hinlänglichen Zahlungsmittel, auch solche Gemeingüter, deren Nutzungen einzlen Bürgern gehören, ohne deren Einwilligung veräußert werden.

§. 103.

In beyden Fällen findet ein Verkauf der Gemeingüter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung statt.

§. 104.

In allen Fällen, wo Stadtcommunen durch Contrakte verschuldet, oder deren Güter veräussert werden sollen, ist die Genehmigung des Landesherrn zur Gültigkeit des Geschäftes, nothwendig.

§. 105.

Mediatstädte.

Zwischen mittel- und unmittelbaren Städten waltet, der Regel nach, nur derjenige Unterschied ob, welcher aus der Abhängigkeit der erstern von einer Privatherrschaft entsteht.

§. 106.

Es wird vermuthet, daß die Mediatstädte der Gerichtsbarkeit ihrer mittelbaren Herrschaft unterworfen sind.

§. 107.

Der Regel nach hat die Herrschaft das Recht, die städtischen Beamten zu wählen und zu bestellen.

§. 108.

Auch wenn dem Magistrat oder der Bürgerschaft mittelbarer Städte das Wahlrecht zukommt, gebührt dennoch der Herrschaft die Bestätigung und Verpflichtung.

§. 109.

§. 109.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft, kan niemand das Bürgerrecht in einer Mediatstadt verliehen werden.

§. 110.

In Ansehung der Verwaltung, Veräußerung und Verschuldung der Stadtgüter, hat der Grundherr eben die Rechte, welche, nach obigen Verordnungen, dem Landesherrn in Ansehung der unmittelbaren Städte gebühren.

§. 111.

Alle diese Rechte kan jedoch die Herrschaft, nur unter der Oberaufsicht des Staats, und nach den Gesetzen desselben, ausüben.

§. 112.

Die Rechte der Mediatherrschaft über die einzlen Bürger, hängen von dem Unterschied des Verhältnisses ab, nach welchem die leztern entweder der Unterthänigkeit, oder nur der Gerichtsbarkeit der erstern unterworfen sind.

§. 113.

Flecken.

Flecken unterscheiden sich von Dörfern, nur durch die ihren Einwohnern zustehende Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben.

§. 114.

Doch können in Flecken, der Regel nach, zum Betrieb solcher Gewerbe, keine Corporationen und Innungen errichtet werden.

§. 115.

Wochen-, nicht aber Jahrmärkte können in Flecken statt finden.

§. 116.

Die in den Flecken angeordneten Magisträte haben, der Regel nach, nur die Rechte von Schulz und Schöppen.

Dritter Abschnitt.

Von Zünften und Handwerkern. *)

§. 117.

Allgemeine Grundsätze von Zünften.

Wo bisher eine Art von Gewerbe in keine Zunft oder Innung eingeschlossen gewesen, da soll auch ferner der Betrieb desselben einem jeden, welcher damit fortzukommen sich getrauet, frey und unverschränkt seyn.

§. 118.

*) Die Frage: ob die Aufhebung der Innungen und Zünfte in einem Staat anzurathen sey? ist in ältern und neuern Zeiten ein wichtigs Problem für die Staatswirthschaftskunde gewesen. Die Gründe, welche man für die bejahende Seite der Frage anführt, bleiben, wenn man den Prunk der Deklamation, die nur gar zu oft Zunftmißbräuche mit der Zunfteinrichtung selbst verwechselt, davon absondern will, wenigstens noch sehr zweydeutig. Die in andern Reichen gemachte Erfahrungen sind diesen Gründen gar nicht günstig gewesen. So lange man aber nicht mit vollkommner Gewißheit annehmen kan, daß ein überwiegend großer Vortheil für das Allgemeine Beste dadurch zu erreichen stehe, so lange muß die offenbare Verletzung wohl hergebrachter, und größtentheils, in ältern Zeiten, gar nicht unentgeltlich erworbner Rechte, ohne welche die gänzliche Aufhebung der Zünfte nicht geschehen könnte, von einem solchen Schritt billig zurückhalten. Wenn der Staat alle unbillige Erschwerungen der Aufnahme in Mittel und Innungen abstellt; wenn er das Recht behält, Freymeister anzusetzen; oder auch, wo es die Noth erfordert, geschloßne Mittel in ungeschloßne zu verwandeln; und die Zunftartikel zu reformiren, so wird er im Stande seyn, den würklich nachtheiligen Folgen dieser Verfassung, nach Erforderniß von Zeit und Umständen, vorzubeugen und abzuhelfen; ohne dagegen die nicht zu verkennenden Vortheile derselben, unter welchen die engere Verknüpfung solcher Bürger an ihr Vaterland und ihren Wohnsitz, nebst der Unterhaltung jener schätzbaren, beynahe nur noch in der Zunftverbindung anzutreffenden Ueberbleibsel der bürgerlichen Ehre, gewiß nicht die geringsten sind, gänzlich aufopfern zu dürfen.

§. 118.

Doch muß jeder, welcher dergleichen Gewerbe anstellen will, solches zuvor der ordentlichen Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 119.

Wo Zünfte sind, muß ein jeder, der in der Stadt ein zunftmäßiges Gewerbe treiben will, sich in dieselbe aufnehmen lassen.

§. 120.

Wer in die Zunft einwerben will, muß die jeden Orts erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 121.

Neue Zünfte dürfen, ohne landesherrliche Genehmigung, nicht errichtet werden.

§. 122.

Ohne gleiche Genehmigung dürfen Zünfte die anzunehmenden Mitglieder auf eine gewisse Zahl nicht einschränken.

§. 123.

Dem Staat bleibt nach wie vor das Recht, nach Bewandniß der Umstände, Freymeister anzusetzen.

§. 124.

Von Landhandwerkern.

Landhandwerker sind nicht schuldig, sich zu einer städtischen Zunft zu halten, wenn auch die Profession, welche sie treiben, an und für sich eine geschlossene Innung hat.

§. 125.

Wo die Städte mit einer Bannmeile versehen sind, müssen alle innerhalb derselben geduldete Handwerker zur Zunft beytragen.

§. 126.

Alle Landhandwerker inn- und außerhalb der Meile, ohne Unterschied, müssen zunftmäßig werden,

werden, wenn sie Lehrlinge annehmen, und Gesellen halten wollen.

§. 127.

In gleichem Falle müssen auch die in kleinen Städten und Flecken einzeln wohnende Meister, der in der nächstgelegenen größern Stadt befindlichen Zunft beytreten.

§. 128.

Zur Errichtung einer eigenen Zunft in einer Stadt, werden wenigstens drey daselbst wohnende Meister erfordert.

§. 129.

Verfassung der Zünfte.

Die Zünfte haben, gleich der ganzen städtischen Gemeine, zu welcher sie gehören, die Rechte privilegirter Gesellschaften.

§. 130.

Sie sind befugt, sich einen oder mehrere Vorsteher oder Aeltesten zu wählen.

§. 131.

Sie stehen unter der Aufsicht eines von der Obrigkeit verordneten Beysitzers.

§. 132.

Sie sind berechtigt, zum Betrieb der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vierteljährige Versammlungen zu halten.

§. 133.

Kommen Fälle vor, die keinen Aufschub leiden, so können die Aeltesten, mit Genehmigung des Beysitzers, außerordentliche Zusammenkünfte veranlassen.

§. 134.

Der Beysitzer muß, bey allen vierteljährigen und außerordentlichen Zusammenkünften der Zunft, gegenwärtig seyn.

§. 135.

§. 135.

Die Entschlüsse und Ausfertigungen werden durch seine Mitunterschrift, und Beydrückung des ihm anvertrauten Gewerkssiegels bekräftigt.

§. 136.

Schlüsse der Zünfte.

Die Schlüsse der Zunft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

§. 137.

Nur eigentliche Zunftangelegenheiten können durch dergleichen Schlüsse regulirt werden.

§. 138.

Die Zünfte können in ihren Versammlungen nichts beschließen, was allgemeinen Polizeygesetzen, oder dem gemeinen Besten überhaupt, nachtheilig werden könnte.

§. 139.

Sie dürfen keinen Preiß der von den Zunftgenossen zu verfertigenden Arbeiten bestimmen.

§. 140.

Sie müssen es der Obrigkeit lediglich überlassen, ob die Festsetzung einer Taxe nothwendig und rathsam sey.

§. 141.

Soll jedoch dergleichen Taxe bestimmt werden, so muß die Obrigkeit die Zunftältesten dabey zuziehn.

§. 142.

Keine Zunft ist berechtiget, ihren Mitgenossen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit zu untersagen.

§. 143.

Keine Zunft darf, durch ihre Schlüsse, den aufzunehmenden Mitgliedern neue bisher nicht gewöhnliche Lasten aufbürden.

§. 144.

§. 144.

Beyträge und Strafen darf die Zunft von ihren Mitgliedern nur in soweit fordern, als solches in den vom Staat genehmigten Innungsartikeln, mit Specificirung der Fälle, und der Summe des Beytrags, oder der Strafe, ausdrücklich zugelassen ist.

§. 145.

Sollen neue Zunftartikel errichtet werden, so muß solches unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats geschehen.

§. 146.

Dem Staat bleibt das Recht, auch die bisher üblich gewesenen Statuten der Zünfte und Innungen, als bloße Polizeygesetze, nach dem Erforderniß des gemeinen Besten, zu bestimmen und abzuändern.

§. 147.

Vermögen der Zünfte.

Von dem gemeinschaftlichen Vermögen der Mittel und Zünfte gilt eben das, was von dem Vermögen der Corporationen und Gemeinen im Ersten Titel verordnet ist.

§. 148.

Die Aeltesten sind die Verwalter dieses Vermögens.

§. 149.

Sie stehen dabey zunächst unter der Aufsicht des Beysitzers, und mittelbar unter der Oberaufsicht des Magistrats.

§. 150.

Sie sind schuldig, der Zunft von ihrer Verwaltung Rechnung abzulegen.

§. 151.

Die privilegirte stillschweigende Hypothek, welche den Stadtgemeinen in dem Vermögen ihrer

ihrer Rendanten verliehen ist, kommt den Zünften in dem Vermögen ihrer Verwalter nicht zu.

§. 152.

Pflichten der Zünfte.

Die Zünfte und deren Aeltesten sind schuldig und befugt, für die Bevormundung und Erziehung der von ihren verstorbenen Mittelsgenossen zurückgelaßnen unmündigen Kinder zu sorgen.

§. 153.

Das obervormundschaftliche Gericht muß deswegen, bey den deshalb zu treffenden Verfügungen, die Aeltesten mit ihrem Rath und Gutachten vernehmen.

§. 154.

Zunftzwang.

Die Zünfte haben, innerhalb des ihnen angewiesenen Distrikts, das Recht, den Zunftzwang, unter obrigkeitlichem Beystand auszuüben.

§. 155.

Sie können alle, die weder zur Zunft gehören, noch von dem Staat besonders privilegirt sind, von dem Betrieb des zunftmäßigen Gewerbes ausschließen.

§. 156.

Handwerker, welchen dergleichen besondres Privilegium verliehen worden, müssen die darin gesetzten Schranken, bey Verlust ihres Rechts, genau beobachten.

§. 157.

Die Wittwe eines Zunftgenossen kan, wo nicht die Statuten des Mittels ein andres verordnen, das Gewerbe ihres Mannes durch Gesellen fortsetzen.

§. 158.

Diese Befugniß verliehrt die Wittwe nur durch eine anderweitige Verheyrathung.

§. 159.

§. 159.

Zu seinem eignen, und der in seinem Hause lebenden Familie Gebrauch, kan ein jeder auch solche Arbeiten verfertigen, wozu sonst nur Zunftgenossen berechtigt sind.

§. 160.

Doch darf niemand, auch für sich selbst, ohne Zuziehung eines werkverständigen Meisters, Arbeiten unternehmen, aus deren unvollständigen oder unregelmäßigen Anfertigung, Nachtheil für das gemeine Wesen entstehen könnte.

§. 161.

Handwerker, die als Gesinde in Dienste treten, sind für andere, außer ihrer Herrschaft und deren Familie, Arbeiten zu verfertigen nicht befugt.

§. 162.

Keine Zunft darf der andern in ihre Geschäfte Eingrif thun.

§. 163.

Kein Zunftgenosse darf die Vollendung einer Arbeit, die nach der Verfassung für eine andre Zunft gehört, weder selbst, noch durch unzünftige Gehülfen bewürken.

§. 164.

Nur der Landesherr ist berechtigt, den Zunftzwang einzuschränken.

§. 165.

Meisterrecht.

Was, außer der Gewinnung des Bürgerrechts, zur Aufnahme, als Meister, in eine Zunft erforderlich sey, bestimmen die Handwerksordnungen und Zunftartikel.

§. 166.

§. 166.

Niemand soll die Aufnahme in eine Zunft, als Meister, blos aus dem Grunde, weil er bereits verheyrathet ist, versagt werden.

§. 167.

Vor der Aufnahme muß jeder Zunftgenosse ein Meisterstück, unter Aufsicht der Aeltesten, ohne fremde Beyhülfe, verfertigen.

§. 168.

Niemand soll der Eintritt in die Zunft, durch Aufgebung allzu kostbarer oder unverkäuflicher Meisterstücke, erschwert werden.

§. 169.

Das Meisterstück ist den versammelten Zunftgenossen zur Prüfung vorzulegen.

§. 170.

Erklärt die Mehrheit der Stimmen das Meisterstück für untauglich, so muß die Zunft den Aufzunehmenden so lange zurückweisen, bis er die erlangte hinreichende Geschicklichkeit, durch ein besseres Meisterstück ausgewiesen hat.

§. 171.

Wer zum drittenmale ein untaugliches Meisterstück liefert, muß für immer ausgeschlossen werden.

§. 172.

Wenn die Zunft ein Meisterstück verwirft, so muß sie die Gründe ihres Tadels dem Beysitzer zum Protokoll geben.

§. 173.

Der Beysitzer muß darauf sehen, daß kein Tadel, der bloßen Eigensinn, oder Gelderpressungen zum Grunde hat, zugelassen werde.

§. 174.

Der Abgewiesene kan auf obrigkeitliche Untersuchung der Gründe seiner Abweisung antragen.

§. 175.

Findet die Obrigkeit diese Gründe zweifelhaft, so muß sie das Gutachten der Zunft eines andern benachbarten Orts, unter Vorlegung des Meisterstücks, und des darüber aufgenommenen Protokolls, einziehn.

§. 176.

Wenn ein bereits aufgenommener Zunftgenosse seinen Wohnsitz verändert, so muß er sich in die Zunft des Orts, wohin er sich gewendet hat, aufnehmen lassen.

§. 177.

Ein neues Meisterstück aber darf alsdenn von ihm nicht gefordert werden.

§. 178.

Jeder zünftige Meister ist befugt, die von ihm verfertigte Arbeit an seinem Wohnort, sowohl inn- als außerhalb des Hauses, feil zu bieten.

§. 179.

An fremden Orten darf solches nur zur Jahrmarktszeit geschehen.

§. 180.

Wie lange, und unter welchen Einschränkungen fremde Handwerker, auf Jahrmärkten oder Messen, ihre Waaren feil bieten dürfen, ist nach den Verfassungen jeden Orts zu bestimmen.

§. 181.

Auf Bestellung kan ein Zunftgenosse auch für auswärts Wohnende arbeiten.

§. 182.

§. 182.

Nur zünftige Meister haben das Recht, Lehrburschen anzunehmen und Gesellen zu halten.

§. 183.

Doch kan diese Befugniß auch den vom Staat gesetzten Freymeistern nicht gewehret werden.

§. 184.

Lehrburschen.

Wer Lehrbursche werden will, muß sich bey der Zunft einschreiben lassen.

§. 185.

Unter dem Vorwand der unehelichen Geburt, soll niemand die Aufnahme in die Lehre verweigert werden.

§. 186.

Nur diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers würklich getrieben haben, sind von Zünften und Innungen ausgeschlossen.

§. 187.

Außerdem kan eine Zunft nur die Aufnahme solcher Lehrlinge verweigern, die wegen eines körperlichen Gebrechens, zur Erlernung des Handwerks untauglich sind.

§. 188.

In wiefern Personen, die einer Herrschaft unterthänig sind, bey einer Zunft, als Lehrburschen angenommen werden können, ist im vorigen Titel §. 122. seqq. verordnet.

§. 189.

Die Wahl des Meisters, bey welchem jemand in die Lehre treten soll, steht ihm selbst, oder seinen Eltern und Vormündern frey.

§. 190.

Kan ein Lehrling keinen Lehrmeister finden, so müssen die Gewerksältesten ihm dergleichen anweisen.

§. 191.

Allenfalls können die Aeltesten die jüngsten Meister, der Reihe nach, zur Annahme solcher Lehrlinge, unter obrigkeitlichem Beystand anhalten.

§. 192.

Sicherheitsbestellung kan von einem Lehrling nur alsdann gefordert werden, wenn nach der Natur der Kunst oder Profession, dem Lehrling Sachen und Materialien von beträchtlichem Werth, anvertrauet werden müssen.

§. 193.

Ingleichen, wenn sich derselbe vorhin schon der Untreue, oder sonst einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 194.

Wo das Lehrgeld und die Lehrjahre nicht schon in den Zunftartikeln festgesetzt sind, muß beydes, durch den bey der Annahme des Lehrlings zu errichtenden Vertrag, bestimmt werden.

§. 195.

Die Errichtung eines schriftlichen Vertrages ist alsdenn erforderlich, wenn die Summe des gesammten Lehrgeldes 50 Rthlr. übersteigt.

§. 196.

Der Lehrling muß, sowohl in Gewerks- als häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherrn Gehorsam leisten.

§. 197.

In Geschäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er, bey Abwesenheit oder

oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweisungen der Gesellen Folge leisten.

§. 198.

Zu Gesindediensten kan der Meister den Lehrling nur in sofern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerks nicht verabsäumet wird.

§. 199.

Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehrling nach Erforderniß der Umstände mäßig zu züchtigen.

§. 200.

Er darf aber dabey die einem Vater vorgeschriebenen Gränzen nicht überschreiten. (Cf. Part. I. Tit. II. §. 47. seqq.)

§. 201.

Ein von dem Meister ungebührlich gemißhandelter Lehrbursche soll, auf desselben Kosten, von den Gewerksältesten, bey einem andern Meister, bis zur Vollendung der Lehrjahre, untergebracht werden.

§. 202.

Stirbt der Lehrmeister, so hat der Lehrling, oder dessen Eltern und Vormünder die Wahl, ob sie ihn bey der das Handwerk fortsetzenden Wittwe lassen, oder zu einem andern Meister bringen wollen.

§. 203.

Letztern Falls muß, von dem etwa voraus bezahlten Lehrgeld, so viel zurück gegeben werden, als nach dem Befinden der Aeltesten, auf die noch unvollendete Lehrzeit zu rechnen ist.

§. 204.

Ein gleiches findet statt, wenn die Wittwe das Handwerk nicht fortsetzt, oder der Meister

 selbst,

selbst, solches ferner zu treiben, außer Stand kommt.

§. 205.

Zur Unterbringung eines solchen Lehrburschen müssen nöthigen Falls die Aeltesten, nach Vorschrift §. 190. 191. hülfreiche Hand leisten.

§. 206.

Wenn der Lehrbursche aus der Lehre entläuft, oder ein andres Gewerbe ergreifen will, so kan das bezahlte Lehrgeld nicht zurück gefordert werden.

§. 207.

Im leztern Falle kan der Meister das noch rückständige Lehrgeld, für das ganze laufende Jahr, verlangen.

§. 208.

So lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtigt ist, kan der Meister, den Lehrling loszusprechen, nicht angehalten werden.

§. 209.

Ist der Lehrling das rückständige Lehrgeld zu entrichten unvermögend, so müssen die Aeltesten festsetzen, wie lange derselbe dem Meister, über die gewöhnliche oder bedungene Lehrzeit, unentgeltlich dienen solle.

§. 210.

Dem rückständigen Lehrgeld verbleibt das im Ersten Buche Part. IV. Tit. XII. §. 45. angewiesene Vorzugsrecht.

§. 211.

Dem Lehrherrn steht frey, dem Lehrburschen, zur Belohnung seines Fleisses, einen Theil der Lehrzeit zu erlassen.

§. 212.

Ist die Lehrzeit gesetzlich bestimmt, so kan höchstens nur der dritte Theil derselben erlassen werden.

§. 213.

§. 213.

Gesellen.

Nach geendigter Lehrzeit, muß der Meister den Lehrburschen der versammelten Zunft, zur Aufnehmung als Geselle, vorstellen.

§. 214.

Bey dieser Aufnahme sind weder Schmausereyen, auf Kosten des Gesellen, noch andre willkührliche Erpressungen zuläßig.

§. 215.

Will der neue Geselle bey seinem gewesenen Lehrherrn nicht bleiben, so muß er, auf dessen Verlangen, sofort seine Wanderschaft antreten.

§. 216.

Wie lange die Wanderschaft dauren müsse, bestimmen die Innungsartikel jeden Gewerks.

§. 217.

Die Obrigkeit kan einen Gesellen, nach Bewandniß der Umstände, ganz oder zum Theil, von der Wanderschaft befreyen.

§. 218.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, darf die Wanderschaft außerhalb Landes nicht gerichtet werden.

§. 219.

Wandernde Gesellen müssen ihren Eltern, Vormündern, oder Verwandten, von dem Orte ihres Aufenthalts von Zeit zu Zeit Nachricht geben.

§. 220.

Unterlassen sie solches, durch die in den Gesetzen bestimmte Zeit, so findet wider sie das gegen Verschollne vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 221.

Das Betteln um Zehrpfennige ist den wandernden Gesellen nicht erlaubt.

§. 222.

Sie müssen sich, gleich nach ihrer Ankunft am Ort, bey den Gewerksältesten melden.

§. 223.

Diese müssen ihnen diejenige Unterstützung reichen, welche der Zunftgebrauch mit sich bringt.

§. 224.

Zugleich müssen sie dem ankommenden Gesellen seine Kundschaft abfordern.

§. 225.

Kan er keine Kundschaft vorzeigen, so muß er an den Ort seines vorigen Aufenthalts zurückgewiesen werden.

§. 226.

Leistet er dieser Anweisung der Aeltesten keine Folge, so muß ihn, auf deren Anzeige, die Obrigkeit fortschaffen lassen.

§. 227.

Bringt er Kundschaft bey, so muß solche so lange, bis er seine Wanderschaft fortsetzt, in der Gewerkslade aufbewahret werden.

§. 228.

Der Geselle darf, der Regel nach, nicht wählen, bey welchem Meister er in Arbeit treten will.

§. 229.

Er muß vielmehr dabey der Anordnung der Gewerksältesten Folge leisten.

§. 230.

Diese müssen die Meister, welche Gesellen verlangen, genau aufzeichnen, und den zuerst ankom-

ankommenden Gesellen an denjenigen Meister weisen, welcher sich zuerst gemeldet hat.

§. 231.

Doch müssen Wittwen, welche das Handwerk fortsetzen, vor allen andern, mit tüchtigen Gesellen versehen werden.

§. 232.

Hat ein Meister einen Gesellen auf eigne Kosten verschrieben, und solches den Aeltesten, vor des Gesellen Ankunft, gemeldet, so muß ihm der verschriebene Geselle überlassen werden.

§. 233.

In Haupt- Handlungs- und Seestädten soll keinem Meister vorgeschrieben werden, wieviel Gesellen er halten solle.

§. 234.

An andern Orten, bleibt diese Bestimmung der zur Aufsicht über die Landespolizey gesetzten Behörde vorbehalten.

§. 235.

Lohn und Kostgeld, oder Beköstigung der Gesellen muß, unter Direktion der Obrigkeit, von der Zunft bestimmt werden.

§. 236.

Diese Bestimmung darf kein Meister überschreiten.

§. 237.

Das rückständig gebliebne Lohn und Kostgeld der Gesellen, hat mit dem Gesindelohn gleiche Rechte. (Cf. Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 42. 43.)

§. 238.

Den krank gewordenen Gesellen ist der Meister, auf eigne Kosten verpflegen und kuriren zu lassen, nicht schuldig.

§. 239.

Kan der Geselle die hiezu erforderlichen Kosten aus eignen Mitteln nicht aufbringen, so muß sich das Gewerk seiner annehmen.

§. 240.

Hat das Gewerk hiezu keine eigne Anstalten, oder Mittel, so muß es für seine Unterbringung in einer öffentlichen Anstalt sorgen.

§. 241.

Der Geselle ist schuldig, die ihm aufgetragne Arbeit treu und fleißig zu verrichten.

§. 242.

Nur an Sonn- und solchen Festtagen, deren Feyer nach den Gesetzen des Staats verordnet ist, darf er sich der Arbeit entziehn.

§. 243.

Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen, sich derselben entziehn, sollen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 244.

Bey hartnäckiger Fortsetzung eines dergleichen Mißbrauchs, soll dem Gesellen sein Lehrbrief abgenommen, und er auf vier Wochen ins Zuchthaus gebracht werden.

§. 245.

Jeder Geselle ist schuldig, den häußlichen Einrichtungen seines Meisters, so lange er bey ihm arbeitet, Folge zu leisten.

§. 246.

Häußliche Dienste kan kein Meister von seinem Gesellen fordern.

§. 247.

Kein Geselle darf andre, als die von seinem Meister ihm angewiesene Arbeit, verfertigen.

§. 248.

§. 248.

Kein Meister soll dem andern die bey ihm in Arbeit stehende Gesellen abwendig machen.

§. 249.

Geschieht solches, so muß der Meister, zum Vortheil der Gewerkscasse, verhältnißmäßig bestraft, der Geselle aber, weiter zu wandern, angehalten werden.

§. 250.

Nur den Meisterswittwen, welche das Handwerk fortsetzen, muß der geschickteste Geselle, nach ihrer Auswahl, verabfolgt werden.

§. 251.

Verfällt ein Meister in langwierige Krankheit, so kan er die Abtretung eines Gesellen von seinen Zunftgenossen verlangen.

§. 252.

Zu dieser Abtretung ist derjenige Meister vorzüglich verpflichtet, bey welchem die meisten Gesellen in Arbeit stehn.

§. 253.

Ist die Zahl der Gesellen bey mehrern Meistern gleich, so trift die Abtretung den jüngsten unter ihnen.

§. 254.

Nach erfolgter Genesung, muß der krank gewesene Meister, den solchergestalt erhaltnen Gesellen, dem vorigen Meister, auf dessen Verlangen, zurückgeben.

§. 255.

Wenn der Meister einen Gesellen abschaffen will, muß er ihm solches vierzehn Tage zuvor ankündigen.

§. 256.

Binnen gleicher Frist kan auch der Geselle dem Meister die Arbeit auffsagen.

§. 257.

Während der Jahrmärkte, ingleichen 14 Tage vor den Jahrmärkten und hohen Festen, ist der Meister, die Aufkündigung des Gesellen anzunehmen, nicht verbunden.

§. 258.

Hat der Meister sich an dem Gesellen, ohne gegebene dringende Veranlassung, thätlich vergriffen, so ist der Geselle sofort aus der Arbeit zu gehn berechtiget.

§. 259.

Will ein Geselle seine Wanderschaft fortsetzen, so darf ihm seine Kundschaft, ohne Einwilligung des Meisters, bey welchem er zuletzt gearbeitet hat, nicht verabfolgt werden.

§. 260.

Der Meister darf in die Aushändigung der Kundschaft, bey eigner Vertretung, nicht willigen, wenn er weiß, daß der Geselle sich wegen gemachter Schulden, oder begangener Verbrechen, entfernen will.

§. 261.

Findet das Gewerk die Einwendungen des Meisters ungegründet, oder unerheblich, so muß es dem Gesellen die Kundschaft herausgeben.

§. 262.

Nach zurück erhaltener Kundschaft muß der Geselle seine Reise sofort antreten.

§. 263.

Wird er davon durch Zufall verhindert, so muß er die Kundschaft bey dem Gewerke anderweit niederlegen.

§. 264.

§. 264.

Thut er beydes nicht, so muß ihn die Obrigkeit, auf des Gewerks Anzeige, als einen Landstreicher ansehn und behandeln.

§. 265.

Die Gesellen machen unter sich keine Commune oder privilegierte Gesellschaft aus.

§. 266.

Sie sind nicht berechtiget, eigenmächtiger Weise Versammlungen zu halten.

§. 267.

In Fällen, wo ihnen solches, nach den Zunftartikeln, oder andern Polizeygesetzen, erlaubt ist, müssen die Versammlungen nur mit Vorwissen der Gewerksältesten gehalten werden.

§. 268.

Die Aeltesten müssen solchen Versammlungen entweder selbst beywohnen, oder einen andern Meister dazu abordnen.

Vierter Abschnitt.

Von Fabrikanten.

§. 269.

Fabriken sind ein städtisches Gewerbe, und können auf dem Lande nur in so fern angelegt werden, als der Staat solches ausdrücklich gebilliget hat.

§. 270.

Die Erlaubniß zur Anlegung einer solchen Fabrik, ist als ein Privilegium anzusehen und zu deuten.

§. 271.

§. 271.

Fabrikanten haben die Rechte der Freymeister, und sind dem Zunftzwange, und den Statuten der Zünfte, nicht unterworfen.

§. 272.

Sie nehmen aber auch an den Vorrechten und Privilegien der Zünfte keinen Antheil.

§. 273.

Die von ihnen angelernte Arbeiter, haben sich der Rechte der Zunftlehrlinge und Gesellen nicht zu erfreuen.

§. 274.

Ein Zunftgenosse kan sich, ohne Nachtheil einer Zunftrechte, als Arbeiter in Fabriken brauchen lassen.

§. 275.

Kein Fabrikant soll die Arbeiter einer andern Fabrik bey sich aufnehmen, ehe solche ihre Entlassung durch ein schriftliches Zeugniß dargethan haben.

§. 276.

Wegen des den Unternehmern der Fabriken, und den Fabrikanten, in dem Vermögen ihrer Arbeiter und Abnehmer, bey entstandenem Concurs, zukommenden Vindikationsrechts, hat es bey der Vorschrift des Ersten Buchs Part. IV. Tit. XII. §. 30. sein Bewenden.

Fünfter Abschnitt.

Von Kaufleuten.

§. 277.

Wo Kaufmannsgilden oder Innungen vorhanden sind, haben nur diejenigen das Recht der Kaufleute, welche darin aufgenommen worden.

§. 278.

Wo gar keine Gilden vorhanden, oder wo solche nur für gewisse Arten der Kaufleute errichtet sind, haben alle diejenigen, welche einen beständigen Waaren- oder Wechselhandel treiben, die Rechte der Kaufleute.

§. 279.

Landbewohner, die nur mit selbst erzeugten Produkten; ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 280.

Die Unternehmer der Fabriken, haben, in Rücksicht auf den Betrieb derselben, und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 281.

Sie bedürfen, zu deren Ausübung, keiner Aufnahme in die Kaufmannsgilde; auch da, wo dergleichen Gilde sonst vorhanden ist.

§. 282.

Viktualienhändler und Trödler, ingleichen Hausirer, so wie die Krämer in Dörfern und Flecken, haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 283.

Wer Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

§. 284.

Wie solche erlangt werden.

Wer kaufmännische Geschäfte treiben will, muß dazu die Erlaubniß der Obrigkeit nachsuchen.

§. 285.

Wo Kaufmannsinnungen errichtet sind, müssen die aufzunehmenden Mitglieder den Erfordernissen der Innungsartikel, sowohl in Ansehung

hung der Lehrjahre, als sonst überall, Gnüge leisten.

§. 286.

Einem Minderjährigen soll nicht verstattet werden, Kaufmannschaft zu treiben, wenn er nicht zuvor, auf gesetzmäßige Art, für großjährig erklärt worden.

§. 287.

Von Kaufmannschaft treibenden Frauenzimmern.

Eine Frauensperson, welche Kaufmannschaft treibet, hat in allen dahin einschlagenden Geschäften, die Rechte und Verbindlichkeiten eines Mannes.

§. 288.

Dagegen behält sie die weiblichen Rechte, in allen andern, ihre Person, Grundstücke und sonstiges Vermögen betreffenden Angelegenheiten.

§. 289.

In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß sie die eingegangenen Verbindlichkeiten, als handlungtreibende Frau übernommen habe.

§. 290.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihm blos in seinen Geschäften hülfreiche Hand leistet, ist nicht für eine Kaufmannschaft treibende Frauensperson zu achten.

§. 291.

Die von ihr unternommenen Geschäfte sind also nur in soweit verbindlich, als ihr der Mann einen gewissen Theil seines Gewerbes übertragen hat. (Part. I. Tit. I. §. 142.)

§. 292.

Wenn eine Frau zwar Eigenthümerin einer Handlung ist, solcher aber nicht selbst vorsteht, so hat sie, für ihre Person, weder die Rechte noch die Verbindlichkeiten eines Kaufmanns.

§. 293.

§. 293.

Sie muß aber die Unternehmungen des von ihr bestellten Handlungsvorstehers vertreten.

§. 294.

Sie selbst kan sich keiner unmittelbaren Verfügungen in Handlungssachen anmaaßen.

§. 295.

Doch bleibt die Eigenthümerin einer Handlung, so lange sie den von ihr bestellten Disponenten nicht gehörig bekannt gemacht hat, in allen Stücken, gleich einer andern würklich handlungtreibenden Frau verhaftet.

§. 296.

Was vorstehend §. 292-295 verordnet ist, gilt auch auf den Fall, wenn die Frau eines Kaufmanns, mit ihrem Ehemann, in eine öffentliche bekannt gemachte Handlungsgesellschaft getreten ist.

§. 297.

Von Faktoren und Disponenten.

Wenn der Eigenthümer einer Handlung solcher nicht selbst vorstehen kan oder will, so muß er einem andern den Auftrag thun, seine Stelle zu vertreten.

§. 298.

Wer mit dergleichen Prokura versehen worden, wird Faktor, Disponent, oder Handlungsvorsteher genannt.

§. 299.

Ausstellung der Prokura.

Steht der Eigenthümer einer Handlung unter väterlicher Gewalt, oder Vormundschaft, so muß die Prokura von demjenigen ausgestellt werden, dem die Verwaltung seines Vermögens gebührt.

§. 300.

Ist solches ein Vormund oder Curator, oder gehört die Handlung zum freyen Vermögen des noch unter väterlicher Gewalt stehenden Eigenthümers, so muß die obervormundschaftliche Genehmigung hinzu kommen.

§. 301.

Gegen die solchergestalt geschehene Ausstellung der Prokura, so wie gegen alle von dem Disponenten, auf deren Grund, vorgenommne Handlungen, findet die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 302.

Die Ertheilung der Prokura muß schriftlich geschehen, und gehörig bekannt gemacht werden.

§. 303.

Von deren Umfang.

Ist der Disponent einer Handlung überhaupt vorgesetzt, so erstreckt sich der Auftrag über alle Arten der Geschäfte, welche bey einer solchen Handlung vorfallen.

§. 304.

Soll die Macht des Disponenten in besondern Fällen eingeschränkt seyn, so muß solches in der Prokura bestimmt, und mit derselben gehörig bekannt gemacht werden.

§. 305.

Von deren Bekanntmachung.

Für eine gehörige Bekanntmachung ist anzusehn, wenn die Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung etablirt ist, auf der Börse, oder durch ihre Vorsteher, ingleichen die auswärtigen Handlungscorrespondenten, durch Briefe, davon benachrichtiget worden.

§. 306.

Ist der Innhalt der Prokura nicht vollständig bekannt gemacht worden, so muß der Eigenthümer

thümer auch solche Handlungen des Faktors vertreten, bey welchen derselbe die ihm in der Prokura vorgeschriebnen Schranken überschritten hat.

§. 307.

Hat ein Eigenthümer einer Handlung jemand, dem er keine Prokura ertheilt, gleichwohl für seinen Faktor angegeben, so wird er denjenigen verhaftet, welche dadurch, sich mit demselben einzulassen, verleitet worden.

§. 308.

Ist die Bekanntmachung gehörig erfolgt, so steht es in dem freyen Willen des Eigenthümers: ob er die von dem Faktor, außer den Schranken der Prokura, unternommenen Geschäfte genehmigen wolle.

§. 309.

Hat er solche ausdrücklich oder stillschweigend, durch Ausübung der dadurch erlangten Befugnisse, genehmigt, so muß er sich auch allen daraus fließenden Verbindlichkeiten unterwerfen.

§. 310.

Auch wenn er die Handlungen des Faktors nicht genehmigen will, wird er doch so weit verhaftet, als er dadurch Vortheil erhalten hat.

§. 311.

Wenn ein Faktor auch nur zu einer besondern Art von Geschäften bestellt worden, muß dennoch die Bekanntmachung nach obigen Vorschriften geschehen.

§. 312.

Einschränkungen, die sich aus der Natur des Auftrags von selbst ergeben, bedürfen keiner ausdrücklichen Bekanntmachung.

§. 313.

Ein Faktor, der nur zum Waareneinkauf oder Verkauf, auf auswärtigen Märkten und Messen bestellt ist, verbindet den Prinzipal nur durch solche Handlungen, ohne die er seinen Auftrag nicht vollziehen könnte.

§. 314.

Wie weit unerlaubte Handlungen des Faktors den Prinzipal verbinden.

Hat ein Faktor, in Vollziehung seines Auftrages, ein Verbrechen begangen, so ist der Prinzipal dem Beschädigten zum Schadensersatz verhaftet.

§. 315.

Die von dem Faktor bey Handlungsangelegenheiten verwirkte Confiskation trift den Eigenthümer.

§. 316.

Jedoch bleibt dem Principal der Regreß, wegen dergleichen unerlaubter Handlungen, gegen den Faktor vorbehalten.

§. 317.

Hat aber der Prinzipal schon ehehin ähnliche Handlungen des Faktors gebilligt, so ist er dieses Rechts verlustig.

§. 318.

Die auf das Verbrechen des Faktors erkannte Geld- oder Leibesstrafe trift desselben Person.

§. 319.

Kann die Strafe an dem Faktor nicht vollzogen werden, so haftet der Prinzipal in dem Fall des §. 317. auch für die Geldstrafe.

§. 320.

Ob ein Faktor substituiren könne?

Ohne ausdrückliche Einwilligung des Prinzipals, ist der Faktor nicht berechtiget, die erhaltene Prokura einem andern zu übertragen.

§. 321.

§. 321.

Doch kann er sich fremder Beyhülfe zu solchen Geschäften bedienen, die ein Kaufmann durch Handlungsdiener und Lehrlinge zu betreiben pflegt.

§. 322.

Verhältnisse zwischen dem Prinzipal u. Faktor.

Die Rechte und Pflichten, zwischen dem Prinzipal und Faktor, sind hauptsächlich nach dem Innhalt des unter ihnen geschlossenen Abkommens, und wo dieses nichts bestimmet, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Vollmachtsaufträgen, zu beurtheilen.

§. 323.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Principals, darf kein Faktor Handlungsgeschäfte auf eigne Rechnung treiben.

§. 324.

Hat er solches dennoch gethan, so gehört aller dadurch erhaltene Gewinn dem Principal.

§. 325.

Ist aber aus dem Geschäfte Schaden entstanden, so muß der Faktor solchen allein tragen.

§. 326.

Der Faktor hat das Recht, die in seiner Gewahrsam befindliche Waaren und Sachen des Principals so lange zurück zu behalten, bis er, wegen seiner bey Gelegenheit des gehabten Auftrags entstandenen Forderungen, befriedigt worden.

§. 327.

Doch kann dies Retentionsrecht nicht weiter ausgedehnt werden, als es die Sicherheit des Faktors würklich erfordert.

§. 328.

Auch ohne ausdrückliches Versprechen, kan ein Faktor für seine Bemühungen billige Vergütung fordern.

§. 329.

Diese muß nach dem Umfang der Geschäfte, und des dadurch bewürkten Vortheils, allenfalls nach dem Gutachten vereideter Sachverständiger, bestimmt werden.

§. 330.

Von Aufhebung der Prokura.

Will der Handlungseigenthümer seinen Auftrag widerrufen, so muß er die Prokura zurücknehmen, und solches gehörig bekannt machen.

§. 331.

Diese Bekanntmachung muß auf die §. 305. vorgeschriebene Art, und noch außerdem an alle diejenigen geschehen, welche mit dem Contor bis dahin in Handlungscorrespondenz getreten sind.

§. 332.

Kaufleute, die, nach bekannt gemachter Zurücknahme der Prokura, sich mit dem gewesenen Faktor ferner einlassen, machen den Handlungseigenthümer auf keine Weise verbindlich.

§. 333.

Gegen andre, die nicht Kaufleute sind, und bisher mit dem gewesenen Faktor, auf den Grund der Prokura, Geschäfte betrieben haben, kann der Eigenthümer sich nur durch Einrückung des Wiederrufs, in die Zeitungen der Provinz, wo der Sitz der Handlung ist, und durch Anschlag an einem öffentlichen Orte, ingleichen an der Thüre des Hauses, wo das Contor etablirt gewesen, sicher stellen.

§. 334.

Sind diese Maaßregeln nicht beobachtet, so wird der Prinzipal solchen Personen, (§. 333.) auch aus den nachherigen Handlungen des gewesenen Faktors verhaftet; in sofern nicht ausgemittelt werden kan, daß dieselben von dem Widerruf, auf andre Art, Wissenschaft erhalten haben.

§. 335.

Ist ein Faktor nur auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt, und solches gehörig (§. 305.) bekannt gemacht worden, so bedarf es, nach Ablauf dieser Zeit, keines ausdrücklichen Widerrufs.

§. 336.

Will der Handlungseigenthümer sich, wegen der von dem Faktor während seiner Verwaltung vorgenommenen Geschäfte, gegen unbekannte Ansprüche sicher stellen, so muß er ein gerichtliches Aufgebot nachsuchen.

§. 337.

Werden nach dem Aufgebot annoch dergleichen unbekannte Forderungen angebracht, so muß der Liquidant nachweisen, daß und wieviel aus dem Geschäfte würklich in die Handlung verwendet worden; und daß er das erfolgte Aufgebot zu erfahren keine Gelegenheit gehabt.

§. 338.

Stirbt der Handlungseigenthümer, so bleibt die von demselben ertheilte Prokura so lange bey Kräften, bis solche von den Erben, oder von den Gerichten widerrufen worden.

§. 339.

Verhältnisse zwischen dem Faktor und

So lange die Prokura des Faktors dauert, haben diejenigen, welche Geschäfte mit ihm getrieben

u. denen, mit welchen er Geschäfte getrieben hat.

trieben hat, die Wahl: ob sie ihn, oder den Principal belangen wollen.

§. 340.

Doch darf der Faktor solchen Handlungsgläubigern nicht weiter, als auf den Betrag des in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds, gerecht werden.

§. 341.

Nach erfolgtem Widerruf kan nur der Principal belangt werden.

§. 342.

Vor und nach dem Widerruf, ist der Faktor aus eigenen Mitteln verhaftet, wenn er sich ausdrücklich zugleich für seine Person verbindlich gemacht, oder die Schranken seines Auftrags überschritten hat.

§. 343.

Was bisher (§. 299, 342.) von einzlen Kaufleuten verordnet ist, gilt auch von Handlungsgesellschaften, wenn dieselben einen unter sich, oder auch einen Fremden, zum gemeinschaftlichen Disponenten bestellt haben. *)

§. 334.

Von Handlungsdienern u Lehrlingen.

Handlungsdiener oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angestellt worden, sind zu den daselbst gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeschäften, für bevollmächtigt zu achten.

§. 345.

Sie können also die im Laden oder Gewölbe befindlichen Waaren verkaufen, das Geld dafür in Empfang nehmen, und darüber quittiren.

§. 346.

*) Die übrigen Vorschriften wegen der Handlungsgesellschaften sind im dritten Theil enthalten.

§. 346.

Auch Rechnungen über ausgenommene Waaren können, im Laden oder Gewölbe, gegen die von ihnen, unter der Firma der Handlung, ausgestellte Quittungen, sicher bezahlt werden.

§. 347.

Zum Wechselausstellen und Acceptiren; zum Einkauf; ingleichen zum Verkauf auf Credit oder in großen Partien, sind bloße Handlungsdiener oder Lehrlinge nicht für bevollmächtigt anzusehen.

§. 348.

Außer dem Laden oder Gewölbe kan an sie nur in sofern sicher bezahlt werden, als sie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgt, überbracht haben.

§. 349.

Cassirer der Bankiers und andrer Kaufleute, ingleichen Handlungsbediente, die auf Messen oder Märkte verschickt werden, sind in Ansehung dieser Geschäfte als Faktors anzusehen.

§. 350.

Hat ein Kaufmansdiener oder Lehrling gewisse Geschäfte, die sonst nicht vor ihn gehören, mit Vorwissen seines Prinzipals, eine Zeitlang betrieben, so wird ein stillschweigender Auftrag vorausgesezt.

§. 351.

Will der Kaufmann diesen Auftrag widerrufen, so muß solches durch Entlaßung des Handlungsbedienten, oder sonst auf eine dergestalt in die Augen fallende Art geschehen, daß andre nicht verleitet werden, sich mit demselben in dergleichen Geschäfte ferner einzulaßen.

§. 352.

Von Handlungsbüchern.

Die Handlungsbücher der Kaufleute haben, wenn sie gehörig geführt sind, Beweißkraft.

§. 353.

Diese Beweißkraft erstreckt sich jedoch nur auf das zur Handlung gehörende Waaren- und Wechselverkehr.

§. 354.

Wegen Anlehne, Bürgschaften, eingebrachten Vermögens der Ehefrauen, und andrer die Handlung nicht unmittelbar angehenden Geschäfte, haben Vermerke in den Handlungsbüchern keine mehrere Glaubwürdigkeit, als andre Privatverzeichnisse.

§. 355.

Sollen Handlungsbücher Beweißkraft haben, so müssen sie von dem Eigenthümer selbst, oder von dessen Faktor oder Buchhalter, nach kaufmännischer Art geführt seyn.

§. 356.

Mit dem Hauptbuche zugleich, müssen auf Verlangen des Gegentheils, auch die übrige Bücher, worauf dasselbe sich bezieht, vorgelegt werden.

§. 357.

Diese Bücher müssen sowohl unter sich, als mit dem Hauptbuche, bey den durch Sachverständige zu machenden Proben übereinstimmen.

§. 358.

Unter Kaufleuten haben dergleichen Handlungsbücher volle Beweißkraft.

§. 359.

Weichen die Vermerke in den Büchern beyder in Streit befangnen Kaufleute von einander ab, und sind beyderley Bücher ordentlich geführt; so kan der Streit weder aus dem einen, noch aus dem andern entschieden werden.

§. 360.

§. 360.

Finden sich aber gegen eins von beyden Büchern erhebliche Ausstellungen, so entscheidet das andre, welches untadelhaft geführt worden.

§. 361.

Gegen andre als Kaufleute, kan nur bey streitigen Waarenlieferungen ein Beweiß aus den Handlungsbüchern genommen werden.

§. 362.

Dieser Beweiß setzt voraus, daß die Existenz eines Waarenverkehrs zwischen den Partheyen, durch ihr Einverständniß, oder auf andre Art, bereits ausgemittelt sey.

§. 363.

Alsdann kan die Zeit der geschehenen Lieferung; der Betrag und die Beschaffenheit der gelieferten Waaren; der Preiß, wofür solche behandelt, oder verabfolgt worden; und die Zeit, binnen welcher die Zahlung erfolgen sollen, aus den Handlungsbüchern bewiesen werden.

§. 364.

Aber auch über diese Umstände würken die Bücher des Kaufmanns, gegen einen andern, der kein Kaufmann ist, nur einen halben Beweiß.

§. 365.

Dem angeblichen Schuldner steht also frey, über das Gegentheil des in dem Handlungsbuch befindlichen Vermerks, andre Beweißmittel beyzubringen.

§. 366.

Geschieht solches nicht, so muß der Kaufmann zur eydlichen Bestärkung seiner Bücher zugelassen werden.

§. 367.

§. 367.

Wird eine Handlung von mehrern gemeinschaftlich geführt, so sind die sämtlichen Theilnehmer zur eydlichen Bestärkung verbunden.

§. 368.

Haben die Theilnehmer einen unter ihnen der ganzen Handlung, oder doch der Art von Geschäften, woraus die Schuld entstanden ist, vorgesetzt, so kan die eydliche Bestärkung nur von diesem gefordert werden.

§. 369.

Sind die Bücher von einem Buchhalter geführt, so muß, außer dem Handlungseigenthümer, auch der Buchhalter den Eyd ableisten.

§. 370.

Ist dieser gestorben, oder sein Aufenthalt unbekannt, so ist der Eyd des Kaufmanns allein hinreichend.

§. 371.

Weigert der Buchhalter die Ableistung des Eydes, wegen vorgeschützter Religionsskrupel, so findet die Vorschrift des Ersten Buchs Part. IV. Tit. VI. §. 86. No. 5. Anwendung.

§. 372.

Ist der Kaufmann gestorben, so muß der Eyd von seinen Erben abgeleistet werden. (Lib. I. Part. I. Tit. X. §. 147. Part. IV. Tit. VI. §. 101.)

§. 373.

Hat einer von den Erben die Direktion der Handlung übernommen, und solche bereits über ein Jahr fortgesetzt, so ist desselben eydliche Bestärkung hinlänglich.

§. 374.

§. 374.

Der eydlichen Bestärkung bedarf es nicht, bey den Büchern der Königlichen Bank, und anderer öffentlichen Anstalten, die mit diesem Privilegio ausdrücklich versehen sind.

§. 375.

Den Handlungsbüchern der Juden, welchen die Rechte christlicher Kaufleute verliehen worden, kommt eben die Beweißkraft zu, wie den Büchern christlicher Kaufleute.

§. 376.

Diese Beweißkraft schränkt sich jedoch nur auf Geschäfte ein, die nach dem Zeitpunkt vorgefallen sind, wo der Jude die Rechte christlicher Kaufleute erhalten hat.

§. 377.

Hat ein mit diesen Rechten nicht versehener Jude die christliche Religion angenommen, so nimmt die Beweißkraft seiner Bücher nur von dieser Zeit ihren Anfang.

§. 378.

Die Handlungsbücher der Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute nicht haben, beweisen nur gegen deren Glaubensgenossen.

§. 379.

Ist jedoch ein solcher Jude Unternehmer einer Fabrike, oder treibt er auswärtige Wechselgeschäfte, so beweisen seine Bücher auch gegen christliche Kaufleute, die sich in Wechsel- oder ein auf die Fabrike Bezug nehmendes Verkehr mit ihm eingelassen haben.

§. 380.

Handlungsbücher, welche bey Gerichten Beweißkraft haben sollen, dürfen nicht in jüdischer Sprache geführt seyn.

§. 381.

§. 381.

Bücher der Brauer, Bäcker oder andrer Handwerker, ingleichen der Krämer in Dörfern und Flecken, beweisen nichts, wenn sie auch an sich auf kaufmännische Art geführt wären.

§. 382.

Hat aber ein solcher Krämer oder Handwerker mit seinem Abnehmer ein Gegenbuch geführt, in welches die ausgenommene Waaren, oder geleistete Zahlungen eingeschrieben worden, so bewürkt dies in den Händen des Abnehmers befindliche Gegenbuch, wider ihn vollen Beweiß.

§. 383.

Die Beweißkraft der Handlungsbücher ist auf keine bestimmte Frist eingeschränkt, wenn von Geschäften die Rede ist, welche Kaufleute untereinander betrieben haben.

§. 384.

Ein gleiches gilt, wenn das Geschäfte Waarenlieferungen an einen Ausländer betrift. *)

§. 385.

Sind hingegen einem Innländer, der kein Kaufmann ist, Waaren verabfolgt worden, so kan sich der Verkäufer nur binnen Jahresfrist, von Zeit jeder Lieferung angerechnet, auf sein Handlungsbuch berufen.

§. 386.

Will er über ein Jahr Credit geben, so muß er sich von dem Schuldner, mit einem schriftlichen Anerkenntnisse der in den Büchern eingetragenen Waaren Schuld versehen.

§. 387.

*) In Ansehung der Ausländer müssen die Vorschriften des gemeinen Rechts beybehalten werden.

§. 387.

Ist der Abnehmer während dieses Jahres aus dem Lande gegangen, so muß er als ein Ausländer betrachtet werden.

§. 388.

Hat er nur seinen Wohnort in königlichen Landen verändert, und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist dem Kaufmann unbekannt, so muß sich derselbe, gegen den Ablauf der Frist, durch Einlegung eines Protests verwahren.

§. 389.

Dergleichen Protest muß vor Gerichten, oder von einem Justizcommissario und Notario aufgenommen werden.

§. 390.

Der Kaufmann muß dabey sein Hauptbuch vorlegen, und die Stelle desselben, worin seine Forderung enthalten ist, dem Protest einrücken lassen.

§. 391.

Ein Handlungsbuch hat keine Beweißkraft, wenn darin Blätter eingeklebt, eingeheftet, oder ausgerissen, oder wenn Stellen darinn befindlich sind, die durch Aenderungen unleserlich gemacht worden.

§. 392.

Ein gleiches gilt alsdenn, wenn der Kaufmann, bey Führung der Bücher, Unrichtigkeiten begangen hat, die zu seinem Vortheil abzielen.

§. 393.

Finden sich Unrichtigkeiten anderer Art, und sind deren mehrere, so muß das Gutachten vereydeter Sachverständiger entscheiden: ob solche so beschaffen sind, daß dadurch die Glaubwürdigkeit der Bücher überhaupt entkräftet werde.

§. 394.

§. 394.

Handlungsbücher eines Kaufmanns, der eines Meyneydes oder falschen Zeugnisses überführt, einen Eyd zu schwören für unfähig, oder wegen begangener Verbrechen für ehrloß erklärt worden, verdienen gar keinen Glauben.

§. 395.

Ein gleiches findet statt, wenn der Kaufmann in Concurs gerathen ist, und sich zur Rechtswohlthat der Cession gesetzmäßig nicht qualificirt.

§. 396.

Ferner, wenn ein Kaufmann schon einmal, auf den Grund seiner Bücher, eine Forderung eingeklagt hat, deren bereits erfolgte Zahlung ausgemittelt worden.

§. 397.

Hat jedoch der Kaufmann, bloß wegen Untreue oder Unordnungen eines seiner Handlungsbedienten, von der geschehenen Zahlung keine Wissenschaft erhalten; so schwächt solches die Beweißkraft seiner Bücher nur in Ansehung des Zeitraums, in dem ein solcher Handlungsbedienter, zur Führung der Bücher, oder Einkassirung der Gelder gebraucht worden.

§. 398.

Vom Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten.

Welcher Kaufmann, auf den Nahmen und Credit eines andern, an dessen Hausgenossen, Dienstboten, oder Handwerker, Waaren verabfolgt, der thut solches auf seine Gefahr.

§. 399.

Will er sich an den, auf dessen Nahmen die Waaren abgeholt worden, wegen der Bezahlung halten, so muß er sich einer schriftlichen Einwilligung desselben versichern.

§. 400.

Ist diese Einwilligung nur auf eine Lieferung gerichtet, so berechtigt solches den Kaufmann nicht, zu mehrern folgenden Lieferungen.

§. 401.

Hat aber jemand einem andern die Vollmacht, auf seinem Nahmen Waaren abzuholen, ohne Einschränkung ertheilt, so kan der Kaufmann mit der Verabfolgung so lange fortfahren, bis ihm die Zurücknahme der Vollmacht ausdrücklich bekannt gemacht wird.

§. 402.

Hält der Abnehmer mit dem Kaufmann ein Buch, in welches die gelieferten Waaren, und deren bedungener Preiß, jedesmal eingeschrieben werden, so ist jeder Abholer der Waaren, welcher dies Buch dem Kaufmann vorzeigt, zum Empfang derselben für bevollmächtigt zu achten.

§. 403.

Hat jemand einen Hausgenossen, Dienstboten oder Handwerker, zur Ausnehmung von Waaren auf seinen Credit, in einer oder mehrern bestimmten Handlungen bevollmächtiget, so giebt solches andern Kaufleuten keine Befugniß, demselben in gleicher Art Waaren zu verabfolgen.

§. 404.

Selbst der Empfang der Waaren, die auf jemands Nahmen, einem andern, ohne schriftliche Legitimation verabfolgt worden, verpflichtet den Empfänger noch nicht zu deren Bezahlung.

§. 405.

Nur soweit ist der Empfänger der Waare verpflichtet, als er sich sonst mit dem Schaden des Verkäufers bereichern würde.

§. 406.

Von kaufmännischen Zinsen.

Hat ein Kaufmann Waaren auf Borg gegeben, so kan er, wenn keine Zahlungsfrist bestimmt worden, nach Verlauf von vierzehn Tagen, vom Tage der geschehenen Einmahnung gerechnet, landübliche Zinsen fordern.

§. 407.

Der ausdrücklichen Einmahnung soll gleich geachtet werden, wenn der Kaufmann dem Abnehmer Rechnung zuschickt.

§. 408.

Zum Beweise, daß, und wenn die Einmahnung geschehen, soll der Vermerk in den Büchern des Kaufmanns hinreichend seyn.

§. 409.

Ist der Credit bis zu einem gewissen bestimmten Tage gegeben worden, so laufen, von solchem an, die Verzögerungszinsen.

§. 410.

Vorstehende Befugniß, Zinsen zu fordern, (§. 409.) wird nicht aufgehoben, wenn gleich der Kaufmann demselben Käufer, in der Folge noch mehrere Waaren auf Credit giebt.

§. 411.

Kaufleute können untereinander, auch ohne ausdrückliche Verabredung, die am Orte zwischen Kaufleuten gewöhnlichen Zinsen fordern.

§. 412.

Wenn Kaufleute sich untereinander, wegen wechselseitiger Forderungen an Capital und Zinsen berechnen, so ist der, welchem ein Ueberschuß gebührt, dergleichen Zinsen vom Tage des Abschlusses anzusetzen berechtigt.

§. 413.

§. 413.

Den zur Bestimmung des Zinssatzes ergangenen Landes- oder Provinzialgesetzen, sind auch Kaufleute, der Regel nach, unterworfen.

§. 414.

Wenn jedoch einem Kaufmann, der mit Waaren im Großen handelt, Gelder gegen bloße Handschrift, und ohne besondere Sicherheit, auf eine sechs Monath nicht übersteigende Zeit vorgeliehen worden, so soll die Bestimmung des Zinssatzes lediglich der Vereinigung der Interessenten überlassen seyn.

§. 415.

Provision.

Ein Kaufmann, welcher kaufmännische Geschäfte für einen andern, er sey Kaufmann oder nicht, besorgt, kan dafür, auch ohne ausdrückliche Verabredung, Provision fordern.

§. 416.

Die Provision kan nur von demjenigen Geldbetrage gerechnet werden, welchen der Kaufmann zu Ausrichtung des Geschäfts verwenden müssen.

§. 417.

Sind Waaren bey einem Kaufmann niedergelegt worden, so kan derselbe, für deren Aufbewahrung, Lagergeld fordern, wenn auch solches nicht ausbedungen worden.

§. 418.

Der Satz der Provision und des Lagergeldes muß nach dem bestimmt werden, was unter Kaufleuten am Orte, oder in der Provinz, gewöhnlich ist.

§. 419.

Von kaufmännischen Empfehlungen.

Kaufleute sind schuldig, Aufmerksamkeit anzuwenden, daß nicht andre Kaufleute durch ihre Empfeh-

pfehlungen, sich mit unsichern Personen in Handlungsgeschäfte einzulassen, verleitet werden.

§. 420.

Hat ein Kaufmann jemand, von mißlichen Vermögensumständen, oder unzuverläßigem Charakter, einem andern Kaufmann, wieder beßers Wissen, als einen sichern guten Mann empfohlen, so muß er allen durch diese falsche Empfehlung entstandenen Schaden ersetzen.

§. 421.

Hat er sich auf eine solche Empfehluug nur aus Irrthum, jedoch aus eigner Bewegung eingelassen, so muß er den Schaden vertreten, wenn er den Irrthum, bey Anwendung eines vorzüglichen Grades von Aufmerksamkeit, hätte vermeiden können.

§. 422.

Ist die Empfehlung auf vorhergegangene Anfrage des andern Kaufmanns erfolgt, so findet die Vertretung nur alsdenn statt, wenn eine gewöhnliche Aufmerksamkeit bey dem Empfehlenden, zur Vermeidung des Irrthums hinreichend gewesen wäre.

§. 423.

In allen Fällen darf die Empfehlung nur alsdenn vertreten werden, wenn aus den Umständen erhellet, daß der Beschädigte dadurch, sich mit dem Empfohlnen einzulassen, bewogen worden.

§. 424.

Auch findet die Vertretung immer nur alsdenn statt, wenn die Unsicherheit oder Unzuverläßigkeit bey dem Empfohlnen, schon zur Zeit der geschehenen Empfehlung vorhanden gewesen.

§. 425.

Ein Kaufmann, der jemand, bey einem andern Kaufmann Credit macht, ist als Bürge anzusehn.

§. 426.

Ist der Credit nur auf eine gewisse Zeit oder Summe, oder zu einem gewissen Geschäfte gemacht worden, so ist der Bürge über die bestimmten Gränzen nicht verhaftet.

§. 427.

Ist der Credit auf keine gewisse Zeit eingeschränkt worden, so haftet der Bürge auf ein Jahr, von dem Zeitpunkt an, wo er seinen Credit verwendet hat.

§. 428.

Ist jedoch der Credit auf ein gewisses Geschäfte, ohne Bestimmung der Zeit, gerichtet gewesen, so dauert der gemachte Credit so lange fort, bis das Geschäfte völlig beendigt worden.

§. 429.

Hat derjenige, welcher den Credit gegeben, in dem Betrieb des Geschäftes, oder in der Einziehung der Gelder, eine Fahrlässigkeit begangen, so muß er den dadurch erlittenen Schaden selbst tragen. *)

*) Die besondern Rechte der Kaufleute, bey Käufen, Waarencommißionen 2c. werden in den folgenden Theilen bey der Abhandlung der Geschäfte selbst, in Ansehung derer den Kaufleuten solche besondre Rechte zukommen, bestimmt werden. In den folgenden Abschnitten kommen also nur diejenigen Geschäfte und Verträge vor, welche entweder vorzüglich, oder gar ausschliesungsweise, für das kaufmännische Verkehr gehören.

Sechster Abschnitt.

Von Wechseln.

§. 430.

Von Wechseln überhaupt.

Wechsel werden diejenigen Schuldverschreibungen genannt, welche zu Beförderung des kaufmännischen Verkehrs, mit besondern Vorrechten versehen sind, und den Schuldner, bey nicht erfolgender Zahlung, zum persönlichen Arrest verpflichten.

§. 431.

Hat der Aussteller, in einer dergleichen Verschreibung, die Zahlung selbst zu leisten versprochen, so ist ein trockner oder eigner Wechsel vorhanden.

§. 432.

Ist aber der Gläubiger, in dem Wechselinstrument, zu Erhebung der verschriebenen Summe, an einem Dritten gewiesen worden, so wird es ein Wechselbrief oder gezogner Wechsel genannt.

§. 433.

Wer zum Kaufmannsstande gehört, kan Wechsel ausstellen. (§. 277. seq.)

§. 434.

Uebernehmer beträchtlicher Lieferungen, Fabrikanten und Handwerker, welche ihr Gewerbe, nach Art einer Fabrick, im Großen betreiben, sind in Ansehung der Wechselgeschäfte den Kaufleuten gleich zu achten.

§. 435.

Auch Juden können sich wechselmäßig verbinden.

§. 436.

Handeltreibende Frauen bleiben, wegen der in dieser Qualität ausgestellten Wechsel, ihren Gläubigern, auch nach niedergelegter Handlung, wechselmäßig verpflichtet.

§. 437.

Der, welchem die Gesetze die Befugniß, Wechsel auszustellen, nicht ausdrücklich nachlassen, kan sich wechselmässig nicht verbinden.

§. 438.

Gesetzmäßig ausgestellte Wechsel kan ein jeder, so wie andre Schuldverschreibungen, erwerben. *)

§. 439.

I. Allgemeine Erfordernisse der Wechsel. a) das Wort: Wechsel.

Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, muß in dem Context ausdrücklich als Wechsel oder Wechselbrief, benannt seyn.

§. 440.

b) Bestimmte Geldsummen.

Beyderley Wechsel können nur auf Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen, oder Dienstleistungen, gerichtet werden.

§. 441.

Verschreibungen, worinnen dem Schuldner die Wahl, entweder Geld zu zahlen, oder Waaren zu liefern, gelassen wird, sollen nicht als Wechsel gelten.

§. 442.

c) Summe des Wechsels.

Die zu verschreibende Geldsumme muß in jedem Wechsel bestimmt ausgedrückt werden.

*) Wer außer obbenannten Personen, per modum privilegii, Wechsel ausstellen könne, wird in der Materie von Verträgen näher bestimmt.

§. 443.

Die Bezeichnung der Summe kan mit Buchstaben, oder Ziffern, oder durch beyde zugleich geschehen.

§. 444.

Ist die Summe bloß mit Ziffern ausgedrückt, und an diesen eine Correktur ersichtlich, so hat das Instrument keine Wechselkraft.

§. 445.

Ist die in der Ueberschrift, oder unter dem Wechsel vermerkte Summe, von der im Context ausgedrückten verschieden, so wird nur auf die letztere Rücksicht genommen.

§. 446.

Weicht im Wechsel selbst, die mit Ziffern bezeichnete Summe, von der mit Buchstaben geschriebnen ab, so ist letztere für die richtige zu achten.

§. 447.

Behauptet jemand, daß in den hiernach (§. 444.-446.) anzunehmenden Summen ein Irrthum vorgefallen, so bleibt ihm solches, jedoch ausser dem Wechselprozeß, nachzuweisen, unbenommen.

§. 448.

d) Münzsorte.

Die Münzsorte, worinn die Zahlung zu leisten ist, kann nach Bankopfunden, oder in klingendem Gelde bestimmt werden.

§. 449.

Ist keine Münzsorte bestimmt, so wird angenommen, daß das Wechselgeschäft auf Preußisch Silbercourant geschlossen sey.

§. 450.

Ist die Zahlung in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte angewiesen, so werden Friedrichsd'or verstanden.

§. 451.

§. 451.

Sind Dukaten ohne weitere Bestimmung verschrieben, so werden vollwichtige Dukaten, nach Preußischen und holländischen Münzfuß, verstanden.

§. 452.

Ist der Wechsel auf eine gewisse Anzahl Stücke an Friedrichsd'or oder Dukaten gestellt, so muß genau dieselbe Zahl entrichtet werden.

§. 453.

Lautet der Wechsel nur auf eine gewisse Summe in Golde, ohne Bestimmung der Stücke, so wird bey der Berechnung, wieviel Stücke zu zahlen sind, der Friedrichsd'or zu Fünf Reichsthaler, der Dukaten aber zu zwey Dreyviertel Reichsthaler angeschlagen.

§. 454.

Ist der Wechsel ausserhalb Landes zahlbar, so wird, bey ermangelnder Bestimmung der Münzsorte, das gewöhnliche Silbercourant des Zahlungsorts verstanden.

§. 455.

Eben dies gilt von dem gewöhnlichen Goldcourant des auswärtigen Zahlungsorts, wenn der Wechsel in Golde, ohne weitere Bestimmung, gestellt ist.

§. 456.

Lautet der Wechsel auf Scheidemünze, oder zur Zeit der Ausstellung schon verrufne Geldsorten, so hat er keine Wechselkraft.

§. 457.

Scheidemünzen sind, in königlichen Landen, alle diejenigen, welche zu einem geringern Betrag, als ein Zwölftel Thaler, ausgeprägt worden.

§. 458.

e) Valuta.

Jeder Wechsel muß das Bekenntniß des Ausstellers, von dem Empfang der Valuta, oder des Werths, enthalten.

§. 459.

Ist nur der Ausdruck: Valuta oder Werth gebraucht, so kömmt es übrigens auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniß ausgedrückt worden, nicht an.

§. 460.

Die Bestimmung, worin, oder von wem Valuta gegeben worden, ist zur Gültigkeit des Wechsels nicht nothwendig.

§. 461.

f) Datum der Ausstellung.

Bey jedem Wechsel muß, bey Verlust der Wechselkraft, der Ort der Ausstellung, ingleichen die Zeit derselben, nach Tag, Monat, und Jahr bestimmt seyn.

§. 462.

Es ist gleichgültig, ob dieser Vermerk zu Anfange oder zu Ende des Wechsels befindlich sey.

§. 463.

g) Die Verfallzeit.

In dem Wechsel muß ferner die Zahlungs- oder Verfallzeit bestimmt werden.

§. 464.

Diese Bestimmung kan durch Benennung eines gewissen Tages, Monats und Jahrs; oder eines gewissen Markts oder Messe; oder durch Angebung eines nach Tagen, Wochen, Monaten, oder Jahren ausgemeßnen Zeitraums, geschehen.

§. 465.

§. 465.

Ein jeder Wechsel kan auch auf Sicht oder Uso gestellt werden. *)

§. 466.

Ein auf Sicht, ohne weitern Beysatz, gerichteter Wechsel, ist 24 Stunden nach der Vorzeigung zahlbar.

§. 467.

Ist der Wechsel nach Sicht, mit Bestimmung gewisser Tage gestellt, so werden diese von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel präsentirt worden.

§. 468.

Die Verfallzeit eines Usowechsels wird durch die Handlungsgesetze des Zahlungsorts bestimmt.

§. 469.

Der Regel nach wird ein Usowechsel einem vierzehn Tage nach Sicht gestellten Wechsel gleich geachtet.

§. 470.

h) Unterzeichnung.

Endlich muß der Wechsel von dem Aussteller unterzeichnet seyn.

§. 471.

Die Beyfügung des Vornahmens ist nicht nothwendig.

§. 472.

Kaufleute, die als Eigenthümer, Gesellschafter, oder Disponenten einer Handlung, eine gewisse

*) Gewöhnlich werden zwar nur gezogene Wechsel auf Sicht oder Uso gestellt. Inzwischen liegt in der Sache selbst kein Grund, warum nicht auch in eignen kaufmännischen Wechseln die Verfallzeit solchergestalt, wenn die Partheyen sich darüber vereinigen, sollte bestimmt werden können.

gewisse bekannt gemachte Firma führen, müssen ihre Wechsel unter dieser Firma ausstellen.

§. 473.

Wird ein Kaufmann durch Zufall außer Stand gesetzt, selbst zu schreiben, so muß er einem andern, zur Unterzeichnung seiner Wechsel, Prokura geben.

§. 474.

Dergleichen Prokura muß, so wie jede andre, ausgestellt, und bekannt gemacht werden.

§. 475.

Daß der Aussteller den Context des Wechsels eigenhändig schreibe, ist nicht nothwendig.

§. 476.

Aus der bloßen Unterschrift kan, bey erbotner endlicher Diffession derselben, keine Vergleichung der Handschriften angestellt werden.

§. 477.

Auch dann ist diese Vergleichung noch nicht zuläßig, wenn der Aussteller, außer seinem Nahmen, noch seinen Charakter oder Wohnort beygesetzt hat.

§. 478.

Hat er aber mehrere Worte oder Zeilen, zur Bekräftigung des Innhalts, oder der Unterschrift, eigenhändig beygefügt, so kan aus diesen die Vergleichung der Handschrift geschehen.

§. 479.

Bey anerkannter Unterschrift, kan sich der Aussteller, durch den Vorwand, daß der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden, im Wechselprozeß nicht schützen.

§. 480.

Das Vorgeben des Ausstellers, daß er der Sprache, in welcher der Wechsel abgefaßt ist, nicht

nicht kundig sey, benimmt dem Instrument nichts an seiner Wechselkraft.

§. 481.

II. Von gezogenen Wechseln. Von ihren besondern Erfordernissen.

Die gezogenen Wechsel, oder Wechselbriefe haben, außer den allgemeinen §. 439-480. angeführten Erfordernissen, noch das Besondere, daß der Nahme des Ausstellers, eigenhändig mit Buchstaben geschrieben seyn muß.

§. 482.

a) Eigenhändige Unterschrift.

Gezogne Wechsel, die bloß mit Creutzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Wechselkraft.

§. 483.

b) Bedürfen keines Stempelpapiers.

Zu gezogenen Wechseln ist der Gebrauch des Stempelpapiers nicht erforderlich.

§. 484.

c) Nahme des Bezogenen.

Der Nahme des Bezogenen, welcher die Zahlung leisten soll, muß in Wechselbrief ausgedruckt seyn.

§. 485.

Dessen Vornahmen beyzufügen ist nicht nothwendig, wohl aber, zur Vermeidung besorglicher Irrungen, rathsam.

§. 486.

Führt der Bezogene eine gewisse bekannt gemachte Firma, so muß der Wechsel auf diese gestellt werden.

§. 487.

d) Nahme des Präsentanten.

Auch der Präsentant, welcher die Zahlung erheben soll, muß, der Regel nach, im Wechselbriefe benannt werden.

§. 488.

Doch kan ein gezogner Wechsel, auch ohne Benennung eines gewissen Präsentanten, bloß auf den Briefsinnhaber gestellt seyn.

§. 489.

§. 489.

Wer einen ohne Benennung des Innhabers ausgestellten Wechsel annimmt, verliehrt, wenn solcher von einem unrechtmäßigen Besitzer einkassirt worden, seinen Regreß, sowohl gegen den Aussteller, als den Bezogenen.

§. 490.

e) Ort der Zahlung.

Soll die Zahlung an einem andern Ort, als wo der Bezogene wohnt, geschehen, so muß der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn.

§. 491.

Wie weit ein fehlerhafter gezogner Wechsel gültig sey.

Ermangelt eins der vorgeschriebenen Erfordernisse, so kan ein dergleichen gezogener Wechsel allenfalls nur als Assignation gelten. (Abschn. VII.)

§. 492.

Pflichten des Remittenten und Trassanten bey der Ausstellung.

Gezogene Wechsel werden, der Regel nach, gekauft, sie können aber auch von dem Aussteller, auf eigene Rechnung, ausgegeben werden.

§. 493.

Der Kauf eines gezogenen Wechsels kan zwischen dem Remittenten als Käufer, und dem Aussteller oder Trassanten, als Verkäufer, unmittelbar, oder durch einen Mäkler geschlossen werden.

§. 494.

Wie und zu welcher Zeit die Valuta eines gekauften Wechsels berichtiget werden solle, hängt von dem Uebereinkommen der Interessenten ab.

§. 495.

Ist der Kauf durch einen Mäkler geschlossen, so beweißt das von diesem aus seinem Journal gegebene Attest, die Bedingungen des getroffenen Handels.

§. 496.

§. 496.

Verzögert der Trassant, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechsels länger als 24 Stunden über die bedungene Zeit, so kan ihn der Remittent dazu wechselmäßig anhalten.

§. 497.

Ist die Aushändigung des Wechsels vor Berichtigung der Valuta erfolgt, so bleibt der Remittent dem Trassanten dafür wechselmäßig verhaftet.

§. 498.

Kan sich der Remittent nicht wechselmäßig verpflichten, so findet zwar kein Wechsel- wohl aber der executivische Prozeß wider ihn statt.

§. 499.

Wird die Valuta nicht zur bedungenen Zeit berichtiget, so kan der Trassant dem Bezogenen die Acceptation untersagen.

§. 500.

Ist die Acceptation bereits erfolgt, so kan der Trassant dem Bezogenen die Zahlung nur alsdann verbieten, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet.

§. 501.

Ist aber der Wechsel auf Ordre gestellt, so kan nach erfolgter Acceptation, die Zahlung an einen dritten Innhaber, von dem Aussteller nicht mehr untersagt werden.

§. 502.

Der Trassant muß, nach dem Verlangen des Remittenten, entweder einen Solawechsel ausstellen, oder denselben in mehrern Exemplaren, als Prima, Sekunda rc. Wechsel ausfertigen.

§. 503.

Geschieht letzteres, so muß in jedem Exemplar ausgedruckt werden, ob solches Prima, Sekunda, Tertia, sey.

§. 504.

Ist dieserhalb im Wechsel nichts vermerkt, so wird angenommen, daß solcher nur ein Solawechsel sey.

§. 505.

Der Trassant muß dem Bezogenen bey Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme des Wechsels nicht verweigert werde.

§. 506.

Den Avisbrief kan der Trassant unmittelbar absenden, oder ihn dem Remittenten zur Bestellung einhändigen.

§. 507.

Von Präsentation der Wechsel.

Der Remittent ist schuldig, dafür zu sorgen, daß der Wechsel dem Bezogenen, zur gehörigen Zeit, zur Annahme vorgezeigt werde.

§. 508.

Zeit der Präsentation.

Bey Meßwechseln bestimmen die Handlungsgesetze und Gewohnheiten jeden Orts, zu welcher Zeit die Präsentation geschehen müsse.

§. 509.

Zu Königsberg in Preußen muß die Präsentation am ersten oder andern Tage des eingetretnen Markts geschehen.

§. 510.

Zu Frankfurt an der Oder und Magdeburg, müssen Meßwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt werden.

§. 511.

Zu Breßlau kan die Präsentation vom Montag der ersten Meßwoche, bis zum Freytag in eben

eben derselben, Vormittags um 10 Uhr, erfolgen.

§. 512.

Wechsel auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am ersten, zweyten oder dritten Tage zu präsentiren.

§. 513.

Bey Datowechseln muß die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, wo der Wechsel zahlbar ist.

§. 514.

Bey Sicht- oder Usowechseln, muß die Zeit, innerhalb deren solche zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmt seyn.

§. 515.

Ist solches nicht geschehen, so hängt es von dem Innhaber, ohne Einschränkung, ab: wenn er den Wechsel präsentiren wolle.

§. 516.

Doch kan der Trassant, wenn der Wechsel in mehrern Exemplarien ausgestellt ist, eins davon zur Präsentation an den Bezogenen, auf den Fall versenden, wenn die Eincassirung des Wechsels von dem Remittenten, oder dessen Ordre, zu lange verzögert werden sollte. *)

§. 517.

*) Da dergleichen Wechsel, wenn sie der Innhaber lange an sich behält, ehe er sie dem Bezognen präsentirt, den Aussteller in Verlegenheit und Schaden setzen können; so muß das Gesetz die Kaufleute wegen dieser nachtheiligen Folgen aufmerksam machen; und ihnen zugleich Mittel, sich dagegen in Sicherheit zu setzen, an die Hand geben. Dem Innhaber entsteht, durch die in dem § 516. vorgeschriebne Maaßregel, kein würklicher Schaden, weil er an den Bezogenen, vor der Acceptation,

§. 517.

Sind diese Präsentationsfristen (§. 508-514) von dem Innhaber verabsäumt, so kan er, bey verweigerter Annahme oder Zahlung, an den Aussteller wechselmäßig nicht zurückgehen.

§. 518.

Doch bleiben ihm, wegen der gezahlten Valuta, seine Rechte gegen den Aussteller, in sofern sich derselbe sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozeß vorbehalten. *)

§. 519.

Wer präsentiren könne.

Zur Präsentation ist ein jeder für bevollmächtigt zu achten, der sich im Besitz des Originalwechsels befindet.

§. 520.

Wem die Präsentation geschehen müsse.

Der Wechsel muß dem Bezogenen selbst, oder demjenigen präsentirt werden, der von ihm mit Prokura versehen ist.

§. 521.

Hat sich der Bezogne von seinem Wohnort entfernt, und keine Prokura zurückgelassen, so ist der Innhaber zur Aufnahme des Protests berechtigt.

§. 522.

tion, noch kein Recht hatte; und der Regreß an den Trassanten, auf dessen Glauben er vorzüglich getraut hat, ihm immer offen bleibt.

*) Die Befugniß des Wechselinnhabers, die Valuta des nicht zu rechter Zeit präsentirten Wechsels, von dem Aussteller zurück zu fordern, kan immer nur auf dem Grundsatz, daß sich niemand mit des andern Schaden bereichern solle, beruhen. Ob sich aber ein Wechselaussteller in solchem Fall befinde, erfordert Untersuchungen, die sich mit der Schnelligkeit des Wechselverfahrens nicht vereinbaren lassen.

§. 522.

Ein gleiches findet bey Meßwechseln statt, wenn der Bezogne die Messe weder selbst, noch durch Prokura besucht, oder sich, vor Ablauf der bestimmten Präsentationsfristen, wieder entfernt hat.

§. 523.

Ist der Bezogne verstorben, so muß sich der Innhaber des Wechse's damit, in seinem Contor, oder im Sterbehause melden.

§. 524.

Findet sich daselbst niemand, der Nahmens der Erben mit Prokura zum Acceptiren versehen ist, so muß mit Aufnehmung des Protests verfahren werden.

§. 525.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die Erben von der gesetzlichen Bedenkzeit Gebrauch machen wollen.

§. 526.

Von der Acceptation.

Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogne wechselmäßig, die verschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu berichtigen.

§. 527.

Wenn solche verlangt werden könne.

An Sonn- hohen Fest- und Bußtagen, kan die Annahme eines präsentirten Wechsels nicht verlangt werden.

§. 528.

Der Präsentant muß vielmehr den nächstfolgenden Werkeltag abwarten.

§. 529.

Ist der Bezogne ein Jude, und der Präsentant ein Christ, so ist leztrer nicht schuldig,

den Wechsel an einem Sonn- hohen Fest- oder Bußtage zu präsentiren.

§. 530.

Er kan vielmehr, ohne Nachtheil seines Rechts, den nächstfolgenden Werkeltag abwarten.

§. 531.

Dagegen kan von einem Juden, während eines Sabbats oder jüdischen Festes, die Acceptation eines auf ihn gezognen Wechsels nicht verlangt werden.

§. 532.

Bey Sicht- und Usowechseln, muß die Zahlungszeit nach dem Dato der Präsentation berechnet werden, wenn gleich die Annahme, wegen des dazwischen gekommenen Festtags, erst am folgenden Werkeltage geschehen wäre.

§. 533.

Wie die Acceptation geschehen müsse.

Die Annahme muß von dem Acceptanten eigenhändig auf den Wechsel verzeichnet werden.

§. 534.

Bloß mündlich geschehene Acceptationen sollen, in königlichen Landen, kein Wechselverfahren begründen.

§. 535.

Hält aber der Bezogne den ihm vorgezeigten und eingehändigten Wechsel über Nacht bey sich, so wird solches für eine stillschweigende Acceptation geachtet.

§. 536.

Die Vermerkung der Annahme ist an keine Feyerlichkeiten gebunden.

§. 537.

Der Bezogne ist nicht berechtigt, das Gegentheil, nemlich daß er nicht acceptiren wolle, auf den Wechsel zu verzeichnen.

§. 538.

§. 538.

Thut er solches dennoch, so ist er dem Präsentanten, und allen übrigen Interessenten, wegen des daraus etwa entstehenden Nachtheils verhaftet. *)

§. 539.

Soll nach dem Innhalt des Wechsels, die Zahlung nicht am Wohnorte des Bezognen erfolgen; (§. 490.) so muß derselbe bey der Annahme vermerken: wo sich der Innhaber, seiner Befriedigung wegen, zu melden habe.

§. 540.

Nur bey Sicht- oder Usobriefen ist der Bezogne zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

§. 541.

Auch muß das Datum der Präsentation beygefügt werden, wenn die Zeit der Präsentation und der Annahme verschieden sind. (§. 532.)

§. 542.

Doch wird, auch in diesen Fällen, die Annahme selbst durch den Mangel des Datums nicht entkräftet.

*) Der an einigen Orten angenommne Satz, daß jeder Vermerk, welchen der Bezogene auf dem Wechsel macht, für eine Acceptation, selbst wenn er das grade Gegentheil enthielte, zu achten sey, beruht auf gar keinem vernünftigen Grund. Dagegen kan aus solchen Vermerken, den Wechselinteressenten, bey einem besonders durch viele Hände und über auswärtige Plätze zurück gehenden Wechsel, Aufenthalt und Schaden entstehn. Der Bezogne muß sich also, wenn er nicht acceptiren will, alles Makulirens der Tratte enthalten, oder für den dadurch verursachten Schaden haften.

§. 543.

Nur muß der Innhaber, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entsteht, die Zeit der Präsentation auf andre Art nachweisen.

§. 544.

Von Protest wegen verweigerter Annahme.

Weigert der Bezogne die Annahme des Wechsels, so muß so fort mit Aufnehmung des Protests verfahren werden.

§. 545.

Will der Bezogne den Wechsel nur auf einen Theil der darin verschriebenen Summe annehmen, so ist der Präsentant nicht schuldig, sich solches gefallen zu lassen.

§. 546.

Vielmehr kan er, wegen der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe, mit Einlegung des Protests verfahren.

§. 547.

Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen, so muß er dennoch die Protestation wegen des Ueberrests besorgen.

§. 548.

Ist der Präsentant nicht Eigenthümer des Wechsels, und hat er nicht ausdrückliche Gegenordre, so darf er den Protest nur wegen des verweigerten Ueberrests aufnehmen lassen.

§. 549.

Die Annahme muß ohne Vorbehalt, und ohne Bedingung geschehen.

§. 550.

Hat der Bezogne dergleichen, ohne Genehmigung des Präsentanten beygefügt, so muß dieser mit Einlegung des Protests verfahren.

§. 551.

§. 551.

Unterläßt er solches, und willigt also in den Vorbehalt, oder in die Bedingung, so geschieht es auf seine Gefahr.

§. 552.

Der Regreß an den Aussteller und die Giranten geht dadurch verlohren.

§. 553.

Ist der Präsentant nicht Eigenthümer des Wechsels, so bleibt er diesem, wegen alles aus seiner Einwilligung entstandenen Schadens, verhaftet.

§. 554.

Weigert der Bezogne die Annahme, wegen Mangel von Advis, oder andrer vielleicht zu hebender Hindernisse, so muß, in der Regel, mit Aufnehmung des Protests, so fort verfahren werden.

§. 555.

Doch kan der Präsentant, bey Meßwechseln, mit dem Protest so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Ort bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehn.

§. 556.

Bey Sicht- und Usowechseln, kan die Aufnahme des Protests nur so lange verschoben werden, daß solcher noch mit nächster Post abgehen könne.

§. 557.

Ist der Eigenthümer, Aussteller, oder Girant des Wechsels am Orte gegenwärtig, so kan der Präsentant, ohne dessen Einwilligung, die Aufnahme des Protests nicht verschieben.

§. 558.

Bey Datowechseln muß dem Bezognen, auf sein Verlangen, Aufschub zur Erklärung über

die Annahme, bis zum Zahlungstage, verstattet werden.

§. 559.

Hat der Aussteller jemand benannt, bey welchem sich der Innhaber, im Fall verweigerter Annahme, melden solle, so ist letzterer schuldig, so bald der Protest gegen den Bezognen aufgenommen worden, sich an die Addresse zu wenden.

§. 560.

Wird auch von der Addresse die Annahme verweigert, so muß der Innhaber deshalb von neuem Protest aufnehmen lassen.

§. 561.

Die Proteste wegen gezogner Wechsel sollen, in königlichen Landen, von einem Justizcommissario oder Notario aufgenommen werden.

§. 562.

Die bey andern Notariatshandlungen vorgeschriebne Zuziehung von Instrumentszeugen, ist bey bloßen Wechselprotesten nicht nothwendig. *)

§. 563.

*) Die vermeynte Nothwendigkeit, daß auch bey einem Wechselprotest Instrumentszeugen zugezogen werden müßten, wird gemeinialich aus der bekannten Notariatsordnung Kaysers Maximilians hergeleitet. Allein, weder dieses Reichsgesetz, noch die berühmteste Wechselordnungen, erfordern ausdrücklich diese Zuziehung bey Wechselprotesten. In der Sache selbst liegt kein Grund ihrer Nothwendigkeit, da der Wechselprotest weiter nichts, als eine Bescheinigung ist, daß der Wechsel dem Trassanten vorgezeigt, und von diesem die Annahme oder Zahlung verweigert worden. Ein Falsum, durch Zurückdatirung des Protests, ist um so weniger leicht zu besorgen, als es bey dem an den Vormann zu nehmenden Regreß, nicht bloß auf die zu rechter Zeit geschehene Aufnahme, sondern zugleich auch auf die zu rechter Zeit erfolgte Remißion des Protests ankommt. Dagegen könnte, wenn man

§. 563.

Derjenige, welcher den Protest aufnimmt, muß den Wechsel dem Bezognen nochmals vorlegen, seine Erklärung über dessen Annahme erfordern; und bey deren Weigerung, dem Innhaber sein Recht, wegen Capital, Zinsen und Kosten vorbehalten.

§. 564.

Ueber diese Handlung muß ein Protokoll aufgenommen, und nach dessen Innhalt der Protest ausgefertigt werden.

§. 565.

Außer den allgemeinen Erfordernissen eines Notariatsinstruments, muß ein Wechselprotest enthalten,

1) eine genaue Abschrift des Wechsels;
2) die Anfrage an den Bezognen, ob er solchen acceptiren wolle;
3) die wörtlich niederzuschreibende Antwort des Bezognen;
4) den Vorbehalt der Rechte des Innhabers, wegen Capitals, Zinsen und Kosten.

§. 566.

Vom Remittiren des Protests.

Den solchergestalt aufgenommenen Protest muß der Innhaber ohnfehlbar mit nächster Post,

 an

man auf dieser Nothwendigkeit der Zuziehung von Instrumentszeugen bestehen wollte, den Wechselinnhabern sehr oft der äußerste Nachtheil erwachsen; indem die Zeit zur Remission des Protests, wegen innstehenden Abgangs der Post, nicht selten so kurz wird, daß sie kaum hinreicht, den Notarius zu erlangen; mithin noch weniger, erst Instrumentszeugen zusammen zu bringen. Eben daher ist es eine auf den meisten Handlungsplätzen angenommene, auch in contradictorio, selbst bey den Reichsgerichten genehmigte Observanz, daß bey Wechselprotesten die Zuziehung von Instrumentszeugen nicht nothwendig sey.

an den Aussteller remittiren; und kan sich sodann wechselmäßig an denselben halten.

§. 567.

Die Zurücksendung des Wechsels kan der Präsentant noch einen Posttag verschieben, und abwarten: ob der Bezogne sich bis dahin zur Annahme entschliessen werde.

§. 568.

Will der Bezogne, nach aufgenommenen Protest, den Wechsel acceptiren, so muß der Präsentant solches, jedoch nur gegen Erstattung der Protestkosten, geschehen lassen.

§. 569.

Verabsäumt der Innhaber die gesetzliche Fristen, wegen Aufnehmung und Rücksendung des Protests, so verliehrt er sein Wechselrecht.

§. 570.

Befinden sich der Präsentant und Aussteller an Einem Orte, so muß die Zustellung des Protests binnen 24 Stunden, nach dessen Aufnehmung, erfolgen.

§. 571.

Fällt der Tag zu Remittirung des Protests auf einen Sonn- Fest- oder Bußtag, oder bey Juden auf einen Sonnabend, oder andern jüdischen Feyertag, so tritt der nächstfolgende Werkeltag, wo die Absendung geschehen kan, an dessen Stelle.

§. 572.

Rechte des Innhabers eines nicht acceptirten Wechsels gegen den Aussteller.

Der Innhaber eines protestirten Wechsels ist, außer der darin verschriebnen Summe, und den unter Kaufleuten am Zahlungsorte üblichen Zinsen, auch für Provision, Courtage, Briefporto, und Protestkosten, ein halb Prozent zu fordern, berechtigt.

§. 573.

§. 573.

Die Zinsen können nur vom Verfalltage des protestirten Wechsels an gerechnet werden.

§. 574.

Ueber die nach §. 572 zu bestimmende Schadloshaltung, kan der Innhaber einen Rückwechsel auf denjenigen ziehn, an welchen er seinen Regreß zu nehmen hat.

§. 575.

Ein solcher Rückwechsel muß unmittelbar, (a drittura) gestellt werden.

§. 576.

Ist jedoch von dem Wohnorte des Innhabers, nach dem des Ausstellers, kein Wechselverkehr, so muß der Rückwechsel auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen beyde Oerter gewöhnlich ihre Geschäfte machen.

§. 577.

Die Wechselklage wider den Aussteller eines protestirten Wechsels ist zulässig, wenn derselbe nicht binnen 24 Stunden, nach Vorzeigung des Protests, Zahlung leistet.

§. 578.

Ist aber der Wechsel noch nicht verfallen, so muß zuförderst der Zahlungstag abgewartet werden.

§. 579.

Doch kan der Wechselinnhaber die Bestellung hinlänglicher Sicherheit bis zum Verfalltage fordern.

§. 580.

Des Einwands der nicht erhaltenen Valuta, kan sich der Aussteller eines mit Protest zurückkommenden Wechsels, im Wechselproceß nicht bedienen.

§. 581.

§. 581.

Läßt der Wechselinnhaber ein Jahr, vom Zahlungstage angerechnet, verstreichen, ohne gegen den Aussteller zu klagen, so verliert er sein Wechselrecht.

§. 582.

Es bleibt ihm aber, wegen der gezahlten Valuta, und der Zinsen, Schäden und Kosten, die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Prozeß vorbehalten.

§. 583.

Wenn ein acceptirter Wechsel bezahlt werden müsse.

Ist der Wechsel bey der Präsentation acceptirt worden, so muß der Innhaber die Verfallzeit abwarten.

§. 584.

Ist der Acceptant, vor der Verfallzeit, andrer Schulden wegen zur Haft gebracht, so kan der Innhaber Sicherheit von ihm fordern.

§. 585.

Kan oder will der Acceptant solche nicht leisten, so ist der Innhaber Realarrest auszubringen, oder dem von andern erhaltenen Personalarrest beyzutreten berechtigt.

§. 586.

Hat er Realarrest ausgebracht, und will, nach eingetretner Verfallzeit, die Zahlung wechselmäßig fordern, so muß er jenem Arrest wieder entsagen. *)

§. 587.

Wird vor der Verfallzeit, über des Acceptanten Vermögen Concurs eröfnet, so muß der Innhaber

*) Weil der Arrest eine Art von Exekution ist, und nach hiesigen Landesgesetzen, niemand mit einer doppelten Exekution wegen eben derselben Forderung, belegt werden kan.

haber so fort, nach erhaltner Wissenschaft davon, protestiren lassen.

§. 588.

Zahlt der Acceptant vor dem Verfalltage, so geschieht solches auf seine Gefahr, in allen Fällen, wo die Zahlung von dem Aussteller gültig untersagt werden könte. (§. 499. 500. 501.)

§. 589.

Auch der Wechselinnhaber ist die Zahlung, vor der Verfallzeit, wieder seinen Willen anzunehmen, nicht schuldig.

§. 590.

Nach eingetretnem Verfalltage, muß sich der Wechselinnhaber, wegen der Zahlang, bey dem Acceptanten melden.

§. 591.

Ist im Wechsel ein Zahlungstag bestimmt, so kan solche noch an demselben Tage, nach 12 Uhr Mittags, gefordert werden.

§. 592.

Ist der Wechsel nach einer bestimmten Anzahl von Tagen zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung, oder bey Sicht und Usobriefen, der Tag der Präsentation, nicht mit gerechnet.

§. 593.

Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt, so ist der Wechsel an eben dem Tage der leztern Woche zahlbar, an welchem er ausgestellt worden.

§. 594.

Lautet der Wechsel auf Monathe, so wird jeder Monath, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monathstage geendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist.

§. 595.

§. 595.

Ist ein solcher Wechsel am letzten Tage eines Monaths ausgestellt, und der Monath, worinn die Zahlung geschehen soll, hat weniger Tage, so muß die Zahlung am letzten Tage desselben Monaths erfolgen.

§. 596.

Ist die Zahlung auf die Mitte eines bestimmten Monaths angewiesen, so muß sie am 15ten erfolgen; wenn auch der Monath mehr oder weniger als 30 Tage hätte.

§. 597.

Ist die Verfallzeit des Wechsels nach Jahren bestimmt, so ist solcher an eben dem Monathstage des Zahlungsjahres verfallen, an welchem er ausgestellt worden.

§. 598.

Ist der Wechsel in einem Schaltjahre am 29sten Februar ausgestellt, so tritt, im Zahlungs-Jahre, der 28ste Februar an dessen Stelle.

§. 599.

Der Ausdruck eines halben oder viertel Jahrs ist dem von 6 oder 3 Monathen gleich zu achten.

§. 600.

In allen vorstehend (§. 592.-599.) bestimmten Fällen, kan die Zahlung am Verfalltage, nach 12 Uhr Mittags, gefordert werden.

§. 601.

Trift die Verfallzeit auf einen Sonn- hohen Fest- oder Bußtag, so muß die Zahlung am nächstfolgenden Werkeltage geschehen.

§. 602.

Es macht dabey keinen Unterscheid, wenn auch der Acceptant einer andern als der christlichen Religion zugethan wäre.

§. 603.

§. 603.

Ist der Acceptant ein Jude, und die Verfallzeit trift auf einen Sonnabend, oder jüdischen Feyertag, so muß die Zahlung an dem nächst vorhergehenden Werkeltage geleistet werden.

§. 604.

Königsbergsche Meßwechsel müssen am vierten oder fünften Tage der Zahlwoche, bis Abends um 7 Uhr, berichtigt werden.

§. 605.

Wechsel, auf Elbingschen Märkten zahlbar, sind am sechsten, siebenten und achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr Mittags, zu berichtigen.

§. 606.

Wechsel auf Breßlauer Messen oder Märkten, müssen von Christen, vom Montag in der zweyten Meßwoche, bis zum Donnerstag in eben der Woche, Vormittags um 9 Uhr, eingelößt werden.

§. 607.

Juden hingegen müssen den Tag vor Auslätung der Messe Zahlung leisten.

§. 608.

In Magdeburg, und Frankfurth an der Oder, muß die Einlösung der Wechsel längstens den vierten Tag der Zahlwoche erfolgen.

§. 609.

Von Respittagen.

Bey Meßwechseln finden keine Respit- oder Diskretionstage statt.

§. 610.

Auch bey Sicht- und solchen Briefen, die auf halb Uso oder weniger gestellt sind, kan der Acceptant dergleichen nicht verlangen.

§. 611.

§. 611.

Bey andern gezogenen Wechseln kommen, in Königlichen Landen, dem Acceptanten drey Respittage zu statten, an deren drittem er erst zur Zahlung angehalten werden kan.

§. 612.

Ist der dritte Respittag ein Sonn- Fest- oder Bußtag, so muß die Zahlung am zweyten Respittage erfolgen.

§. 613.

Ein gleiches gilt, wenn der Wechselacceptant ein Jude ist, und der dritte Respittag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feyertag fällt.

§. 614.

Sind alle drey Respittage, Sonn- und Feyertage, so muß die Zahlung am Verfalltage selbst geleistet werden.

§. 615.

Ist der acceptirte Wechsel, erst nach dem Verfalltage, zur Zahlung präsentirt worden, so werden dennoch die Respittage von der Verfallzeit angerechnet.

§. 616.

Sind daher, von diesem Zeitpunkt angerechnet, schon drey Tage verstrichen, so finden weiter keine Respittage statt.

§. 617.

Wie die Zahlung geschehen müsse.

Alle Wechselzahlungen, innerhalb Landes, sollen nur in Preußischen Gold- oder Silbermünzen geleistet und angenommen werden.

§. 618.

Ist der innerhalb Landes zahlbare Wechsel auf eine fremde Münzsorte gestellt, so ist das Verhältniß derselben, gegen die zu zahlende, nach dem Cours des Zahlungsorts zu berechnen.

§. 619.

§. 619.

Außer diesem Falle muß der Zahler die verschriebne Münzsorte liefern, und kan dem Empfänger, zur Annehmung einer andern, gegen Vergütung des Agio, nicht nöthigen.

§. 620.

Wo sie geschehen müsse.

Ist wegen des Zahlungsorts nichts besonders bestimmt, so muß der Empfänger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen.

§. 621.

Meldet sich der Wechselinnhaber am Verfalltage nicht, so kan der Acceptant das Geld, auf dessen Gefahr und Kosten, gerichtlich niederlegen.

§. 622.

Nur durch dergleichen Deposition wird der Acceptant, gegen die Ansprüche des Wechselinnhabers, wegen Verzögerungszinsen und sonst, sicher gestellt.

§. 623.

Folgen der Zahlung.

Durch die Bezahlung des Wechsels erlangt der Bezogne gegen den Aussteller kein Wechselrecht. *)

§. 624.

Hat er ohne hinlängliche Deckung gezahlt, so kan er diese, von dem Aussteller, nur in dem Wege des gemeinen Prozesses fordern.

§. 625.

Nach geleisteter Zahlung, muß der Wechsel dem Acceptanten eingehändigt werden.

§. 626.

*) Weil zwischen dem Aussteller und Bezognen kein Wechsel-Contrakt vorwaltet, und in der Regel angenommen werden muß, daß letzterer nicht acceptirt haben würde, wenn ihm nicht von dem Aussteller Deckung wäre gegeben oder angewiesen worden.

§. 626.

Außer dieser Einhändigung des Wechsels ist eine besondre Quittung nicht nothwendig.

§. 627.

Doch ist der Empfänger schuldig, wenn der Zahler solches verlangt, auf den zurück gegebnen Wechsel zu quittiren.

§. 628.

Wenn die Zahlung in das gerichtliche Depositum geschehen müsse.

Ist der Wechselinnhaber zwischen der Präsentations- und Verfallzeit gestorben, so kan der Acceptant von den sich meldenden Erben Legitimation fordern.

§. 629.

Doch muß er, bis zu deren Beybringung, die schuldige Summe gerichtlich niederlegen.

§. 630.

Ist über den Präsentanten, vor eingetretnem Verfalltage, Concurs entstanden, so muß der Acceptant die Zahlung in das gerichtliche Depositorium leisten.

§. 631.

Alsdenn muß zwischen der Masse des fallit gewordenen Innhabers, und dem Aussteller, entschieden werden: wem die deponirte Valuta zukomme. *)

§. 632.

*) Es kommt nehmlich darauf an: ob der Wechselaussteller von dem Remittenten wegen der Valuta gedeckt sey; oder ob er, nach Maaßgabe §. 499. 500. 501. die Zahlung contramandiren könne; welches er gewiß gethan haben würde, wenn ihm der Ausbruch des Concurses in Zeiten bekannt geworden wäre. Es ist billig, daß in einem solchen Fall, der Bezogne die Negotia des Ausstellers gerire.

§. 632.

Von wem die Zahlung gefordert werden müsse. a) Wenn die Acceptation unter einer Firma geschehen.

Die Zahlung eines unter einer Firma angenommenen Wechsels, muß von dem gefordert werden, welcher zur Verfallzeit der Handlung vorsteht.

§. 633.

Wird von diesem die Zahlung nicht geleistet, so hält der Innhaber sich an den Eigenthümer der Handlung.

§. 634.

Ist solches eine Societätshandlung, so kan der Innhaber sich an sämmtliche Gesellschafter, oder auch nur an einen, oder etliche derselben halten.

§. 635.

Keiner darf vorschützen, daß die zu zahlende Summe seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Handlung übersteige.

§. 636.

Ein Faktor oder Disponent, der nicht zugleich Miteigenthümer ist, kan, wegen eines von ihm unter der Handlungsfirma acceptirten Wechsels, für seine Person nicht in wechselmäßigen Anspruch genommen werden.

§. 637.

Er ist aber diesem Anspruch unterworfen, wenn er sich bey der Acceptation ausdrücklich für seine Person verpflichtet, oder die Schranken seines gehörig bekannt gemachten Auftrags überschritten hat.

§. 638.

Hat ein Faktor oder Disponent den Wechsel nicht unter der Firma, sondern bloß in seinem Nahmen acceptirt, so ist nur er selbst, nicht aber die Handlung, wechselmäßig verhaftet.

§. 639.

b) Wenn der Acceptant vor der Verfallzeit gestorben ist.

Ist der Acceptant vor der Verfallzeit verstorben, so kan der Innhaber dessen Erben wechselmäßig in Anspruch nehmen.

§. 640.

Berufen sich die Erben auf die gesetzliche Bedenkzeit, oder tragen gar auf Eröffnung des Liquidationsprozesses an, so kan wider sie nicht wechselmäßig verfahren werden.

§. 641.

Doch kan der Innhaber inzwischen, durch Arrestschlag, oder gerichtliche Siegelung des Nachlasses, für seine Sicherheit sorgen.

§. 642.

Will er sich aber dereinst an den Aussteller regressiren, so muß er sofort, wegen nicht geleisteter Zahlung, Protest einlegen.

§. 643.

Ein gleiches muß geschehen, wenn kein Handlungsfaktor vorhanden, und die Erben ungewiß, unbekannt, oder an einem andern Orte wohnhaft sind.

§. 644.

Vom Protest, wegen nicht geleisteter Zahlung.

Ueberhaupt muß der Innhaber, in allen Fällen, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht richtig erfolgt, und er sich an seinen Vormann halten will, sofort den Protest aufnehmen lassen.

§. 645.

Die abschlägliche Zahlung eines Theils der verschriebenen Summe, muß der Innhaber gegen

gen Quittung annehmen, wenn er nicht ausdrückliche Gegenorder hat. *)

§. 646.

Er muß aber, wenn er sich wegen des Ueberrests regressiren will, deshalb Protest aufnehmen lassen.

§. 647.

Statt baarer Zahlung Assignation anzunehmen, ist der Präsentant nicht schuldig.

§. 648.

Hat er dergleichen angenommen, und ist darüber die Zeit zur Aufnahme des Protests verstrichen, so geht der Regreß an den Vormann verlohren.

§. 649.

Ist in solchem Falle der Präsentant nur Bevollmächtigter, so wird er dem Eigenthümer zur völligen Schadloshaltung verhaftet.

§. 650.

Ist in dem Falle des §. 539. der Präsentant an eine Addresse verwiesen, und diese verweigert zur Verfallzeit die Bezahlung, so muß, wie bey der verweigerten Acceptation, Protest aufgenommen werden.

§. 651.

Alsdenn ist der Acceptant wechselmäßig verhaftet.

*) Verschiedne Wechselordnungen disponiren das Gegentheil. Allein der Wechselinnhaber befördert durch die Annahme einer solchen Partialzahlung den Nutzen seiner Vormänner; ohne daß sich, besondre Umstände ausgenommen, irgend einiger Nachtheil für ihn dabey gedenken ließe.

§. 652.

Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet ein Wechselanspruch nur alsdenn statt, wenn derselbe den Wechsel schriftlich acceptirt hat.

Rechte des Innhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel.

§. 653.

Bey verweigerter Zahlung eines acceptirten Wechsels hat der Innhaber die Wahl: ob er sogleich auf seinen Vormann zurückgehn, oder zuvor den Acceptanten wechselmäßig belangen wolle.

a) Gegen den Acceptanten.

§. 654.

Gegen den Acceptanten, muß er die Wechselklage innerhalb vier Wochen, von Zeit des aufgenommenen Protests, anstellen.

§. 655.

Läßt er diesen Zeitraum verstreichen, so ist sein Anspruch an den Acceptanten erloschen.

b) Gegen seinen Vormann.

§. 656.

Will sich der Innhaber entweder sofort, oder auch nach fruchtlos erfolgter Belangung des Acceptanten, an seinen Vormann halten, so muß er den Protest unfehlbar, innerhalb der §. 566. seqq. bestimmten Frist, an denselben remittiren.

§. 657.

Will der Innhaber, mit Uebergehung des Acceptanten, sich sofort an den Vormann halten, so muß der Wechsel mit dem Protest zugleich remittiret werden.

§. 658.

Alsdenn ist der Vormann zur Leistung der im §. 572. beschriebnen Zahlung, binnen 24 Stunden, von Zeit der geschehenen Vorzeigung des Protests, verbunden.

§. 659.

§. 659.

Will der Innhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch nehmen, so darf er zwar mit dem Protest den Wechsel zugleich nicht zurück schicken.

§. 660.

Er verliehrt aber sein Wechselrecht gegen den Vormann, wenn er binnen Jahresfrist, von Zeit der Remittirung des Protests, sich bey diesem wegen der Zahlung nicht meldet.

§. 661.

Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.

Der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlößt, erlangt dadurch gegen den Acceptanten kein Wechselrecht.

§. 662.

Er kan sich auch von dem Innhaber, zum Nachtheil des Acceptanten, seine Rechte gegen letztern nicht abtreten lassen. *)

§. 663.

Dagegen bleiben dem Aussteller seine Rechte gegen den Bezogenen, wegen bereits erhaltener Deckung oder sonst, jedoch nur im gewöhnlichen Prozeß, vorbehalten.

*) Aus dem bloßen Fakto der Acceptation folgt nicht, daß der Bezogne sich dem Aussteller wechselmäßig habe verpflichten wollen; zwischen ihnen subsistirt also kein eigentlicher Wechselcontrakt. Es sind gar zu viel Fälle denkbar, wo der Bezogne den Wechsel, auf guten Glauben, auf den Credit des Ausstellers, und in Hoffnung einer noch erst zu erhaltenden Deckung acceptirt haben, und wegen inzwischen veränderter Umstände, wegen nicht erfolgter, oder nicht annehmlich befundener Deckung, solchen dennoch mit Protest zurück gehn zu lassen, berechtigt seyn kan. Die Observanz der vornehmsten Handelsplätze, mit welchen die inländische Kaufleute in Verkehr stehn, z. E. Hamburg und Amsterdam stimmt mit dieser Entscheidung überein.

§. 664.

Vom Indossiren gezogner Wechsel.

Der Innhaber eines auf Order gestellten Wechsels kan solchen auf einen andern indossiren, und ihm dadurch seine Rechte aus diesem Wechsel übertragen.

§. 665.

Durch den bloßen Besitz eines Wechsels, wird jemand, der im Wechsel nicht selbst benannt ist, zur Einziehung der darin angewiesenen Summe nicht berechtigt.

§. 666.

Ist jedoch der Wechsel nur auf den bloßen Briefsinnhaber, ohne Benennung eines Zahlungnehmers gestellt, so ist jeder Besitzer zu dessen Erhebung legitimirt. (§. 489.)

§. 667.

Das Indossament eines nicht auf Order gestellten Wechsels, hat blos die Würkung einer aussergerichtlichen Cession.

§. 668.

Erforderniß eines Indossaments.

Ein jedes Indossament muß auf den Originalwechsel verzeichnet werden.

§. 669.

Der Regel nach, muß solches den Nahmen desjenigen, welchem der Wechsel überlassen wird, enthalten.

§. 670.

Doch ist die Benennung des Indossatarii zur Gültigkeit des Indossaments nicht nothwendig.

§. 671.

Dagegen muß das Indossament ein Empfangsbekenntniß der Valuta, oder des Werths, eben so enthalten, wie bey den Wechseln selbst vorgeschrieben ist. (§. 458. sqv.)

§. 672.

§. 672.

Ist dergleichen Bekenntniß aus dem Indossament nicht zu ersehen; so wird derjenige, auf welchen dasselbe lautet, nur als Bevollmächtigter des Indossanten betrachtet.

§. 673.

Ein gültiges Indossament muß ferner den Tag, den Monath, und das Jahr der geschehenen Ausstellung enthalten.

§. 674.

Ist das Datum nicht ausgedrückt, so wird der, auf welchen das Indossament lautet, bloß als Bevollmächtigter angesehen.

§. 675.

Es darf also, wegen dieses Mangels, die Acceptation und Zahlung nicht geweigert werden.

§. 676.

Die Bestimmung des Orts, wo das Indossament ausgestellt worden, ist nicht nothwendig.

§. 677.

Hingegen muß das Indossament von dem Indossanten eben so unterschrieben seyn, wie solches bey dem Wechsel selbst verordnet ist. (§. 470. 482.)

§. 678.

Wenn die Indoßirung geschehen könne.

Die Indossirung eines Wechsels kan vor und nach der Präsentation erfolgen.

§. 679.

Sind von einem Wechsel mehrere Exemplarien ausgestellt, so muß, wenn eins derselben zur Präsentation versendet, das andre aber indossirt wird, auf letzterem bemerkt werden, in wessen Händen sich das zur Acceptation versendete Exemplar befinde.

§. 680.

Verhältnisse zwischen dem Indossanten und Indossatario.

Zwischen dem Indossanten und Indossatario, finden eben die Verhältnisse und Rechte statt, wie zwischen dem Trassanten und Remittenten. (§. 492. seqq.)

§. 681.

Verhältnisse zwischen dem Indossatario und dem Bezognen.

Der Indossatarius hat gegen den Bezognen eben die Rechte und Obliegenheiten, wie der im Wechsel benannte Briefsinnhaber.

§. 682.

Er hat also bey der Präsentation, Acceptation, Protestation, und sonst überall, eben das zu beobachten, was in vorstehendem, wegen des Präsentanten überhaupt, verordnet ist.

§. 683.

Vom weitern Indossiren.

Wer durch ein gültiges Indossament Eigenthümer eines Wechsels geworden ist, kan solchen weiter indossiren.

§. 684.

Ein bloßer Bevollmächtigter ist zum weitern Indossiren nicht berechtigt.

§. 685.

Verhältnisse zwischen dem Indossatario u seinen Vormännern.

Bey verweigerter Annahme oder Zahlung, kan sich der Präsentant an seinen Indossanten wechselmäßig halten.

§. 686.

Er muß aber dabey die obigen Vorschriften, wegen Aufnahme und Remißion des Protests, an denjenigen, von dem er die Zahlung fordern will, genau beobachten.

§. 687.

Ist der Wechsel mehrmals indossirt, so hat der letzte Innhaber die Wahl: ob er sofort auf den Aussteller, oder auf welchen der Indossanten er zurück gehn will.

§. 688.

§. 688.

Hat er gewählt, so kan er dennoch, innerhalb der §. 566 seqq. bestimmten Frist, von dieser Wahl wieder abgehn, und einen andern Indossanten, nach eignem Gutfinden, in Anspruch nehmen.

§. 689.

Ist aber diese Frist abgelaufen, so kan er sich an die einmahl übergangnen Vormänner nicht ferner halten. *)

§. 690.

Auf die Vormänner desjenigen Indossanten hingegen, an welchen er sich zuerst gehalten hat, kan er ferner zurückgehn, wenn dieser nicht binnen 24 Stunden Zahlung leistet.

§. 691.

Er muß aber alsdenn, gegen einen solchen Indossanten, auf eben die Art, wie gegen den Bezognen, Protest einlegen.

§. 692.

Hat der Wechselinnhaber von dem Bezognen, oder dem zuerst in Anspruch genommenen Indossanten Abschlagszahlung erhalten, so kan er dennoch den Ueberrest, von einem folgenden Vormann, oder dem Aussteller fordern.

§. 693.

Will der in Anspruch genommene Indossant sich weiter an einen seiner Vormänner halten, so muß er den von dem Wechselinnhaber erhaltnen Protest, binnen der §. 566. seqq. bestimmten Frist, nach dessen Empfang, demselben zuschicken.

§. 694.

*) Weil er gegen diese das Erforderniß, wegen zeitiger Remission des Protests, nicht beobachtet hat.

§. 694.

Ein solcher Indossant hat eben die Wahl, an welchen seiner Vormänner er sich halten wolle, wie der Wechselinnhaber.

§. 695.

Hingegen kan er die von dem Innhaber einmal übergangnen Vormänner, als seine Hintermänner, nicht in Anspruch nehmen.

§. 696.

Der Indossant muß dem Innhaber alles leisten, wozu der Aussteller nach §. 572. verpflichtet ist.

§. 697.

Gegen diese Leistung tritt er, ohne Cession, in die Rechte des Innhabers gegen den Acceptanten. *)

§. 698.

Auch muß ihm der Innhaber den Originalwechsel zurück geben.

§. 699.

Ehe der Innhaber den Wechsel seinem Vormann aushändigt, ist er sein eigenes und seiner Hintermänner Giro auszustreichen berechtigt.

§. 700.

Indossanten, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, haben dennoch das Recht, sich an ihre Vormänner wechselmäßig zu halten. **)

§. 701.

*) Ein solcher Indossant gehört unstreitig in die ganze Reihe derer jenigen, denen sich der Trassant, durch die Ausstellung eines auf Ordre lautenden Wechsels, und der Trassat durch dessen Annahme, wechselmäßig haben verpflichten wollen.

**) Weil aus der Unfähigkeit, Wechselverpflichtungen zu übernehmen, noch nicht die Unfähigkeit, Wechselrechte zu erwerben, folgt.

§. 701.

Ihren Hintermännern aber sind sie nur zur Entschädigung, im gewöhnlichen Prozeß, verhaftet.

§. 702.

Es können aber diese Hintermänner, mit ihrer Uebergehung, sich an die gemeinschaftlichen Vormänner wechselmäßig halten. *)

§. 703.

Was §. 701. 702. verordnet, gilt auch von dem Falle, wenn ein Indossant nur als Bevollmächtigter zu betrachten ist.

§. 704.

So wie ein solcher Indossant von seinen Hintermännern nicht wechselmäßig belangt werden kan, so kan er sich auch an seine Vormänner wechselmäßig nicht regressiren. **)

§. 705.

Ist ein Instrument zwar in gehöriger Wechselform abgefaßt, der Aussteller aber zu Wechselgeschäften nicht qualificirt, so entsteht zwischen ihm einer, und dem Empfänger und dessen Indossatarien andrer Seits, keine wechselmäßige Verbindung.

§. 706.

*) Weil diese Befugniß einem jeden Wechselinnhaber zusteht; und die Dazwischenkunft einer zum Wechselausstellen nicht fähigen Person, in den Rechten und Pflichten der übrigen, denen diese Qualität nicht fehlt, keine Aenderung machen kan.

**) Weil zwischen einem solchen Indossanten, und seinem nächsten sowohl, als den übrigen Vormännern, gar keine wechselmäßige Verbindung vorhanden ist.

§. 706.

Hat aber ein Kaufmann einen solchen Wechsel indossirt, so wird derselbe seinen Hintermännern wechselmäßig verhaftet. *)

§. 707.

Wer Wechsel ausstellt, ohnerachtet er weiß, daß er dazu nicht qualificirt sey, der soll fiscalisch gestraft werden.

§. 708.

Von der Acceptation par honor.

Ein gezogner Wechsel, dessen Annahme verweigert worden, kan, zu Ehren des Ausstellers, oder der Indossanten, acceptirt werden.

§. 709.

Will der Bezogne selbst den Wechsel solchergestalt acceptiren, so muß der Präsentant sich solches gefallen lassen.

§. 710.

Einem andern aber ist der Präsentant dergleichen Acceptation, nur gegen baare Zahlung, zu gestatten verbunden. **)

§. 711.

*) Weil bey einem girirten und durch viele Hände gehenden Wechsel, derjenige, welcher solchen an sich löst, die Qualität des Ausstellers nicht immer wissen kan: folglich ihm, wenn anders die Lebhaftigkeit der Wechselcirkulation nicht gehemmt werden soll, genug seyn muß, wenn er unter den Indossanten auch nur einen findet, von dem er weiß, daß derselbe zum Wechselausstellen fähig sey, und daß er sich also mit ihm in ein solches Verkehr gültig einlassen könne.

**) Weil niemand gezwungen werden kan, sich einen andern Schuldner substituiren zu lassen; auch der Wechselinnhaber dadurch verhindert wird, auf seinen Vormann sofort zurück zu gehn, und sich, bey noch nicht eingetretener Verfallzeit, nach §. 579. zu decken.

§. 711.

Wer einen Wechsel per honor acceptiren will, muß zufördersт den Protest aufnehmen, und sich solchen von dem Innhaber, gegen Erstattung der Kosten, einhändigen lassen.

§. 712.

Die Acceptation per honor muß nothwendig schriftlich geschehen.

§ 713.

Der Acceptant per honor tritt in alle Verbindlichkeiten, welche der Bezogne durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde.

§. 714.

Dagegen tritt er auch in die Rechte des Innhabers gegen seine Vormänner.

§. 715.

Ist bey der Acceptation ausdrücklich bemerkt, daß solche zu Ehren eines der Wechselverpflichteten geschehe, so kan der Acceptant nur auf den Benannten, und dessen Vormänner zurück gehn.

§. 716.

Ist hingegen die Acceptation per honor unbestimmt geschehen, so hat der Acceptant gegen alle Wechselverpflichtete gleiche Rechte, wie der Innhaber.

§. 717.

Eben das, was diesem wegen Remission des Protests vorgeschrieben ist, muß auch der Acceptant per honor beobachten.

§. 718.

Ist etwas davon verabsäumt, so erhält der Acceptant per honor nur die Rechte, welche dem Bezognen, wenn er Zahlung geleistet hätte, zugekommen seyn würden.

§. 719.

§. 719.

Hat der Bezogne selbst per honor acceptirt, so erhält er mit einem solchen fremden Acceptanten völlig gleiche Rechte.

§. 720.

Er wird dadurch von der Verbindlichkeit befreyet, sich die im Avisbriefe von dem Aussteller angewiesene Deckung gefallen zu lassen.

§. 721.

Hat derjenige, an welchen der Wechselinnhaber, von dem Aussteller, bey Ermangelung des Bezognen addressirt worden, (§. 559.) den Wechsel acceptirt, so hat derselbe mit einem Acceptanten per honor gleiche Rechte.

§. 722.

Von falschen Wechseln.

Erfährt ein Kaufmann, daß auf seinen Nahmen falsche Wechsel in die Cirkulation gekommen sind, so muß er seinen Correspondenten, insonderheit aber dem darin benannten Trassaten, wenn ihm solcher bekannt ist, davon unverzüglich Nachricht geben.

§. 723.

Wird hiernächst ein dergleichen Wechsel präsentirt, so muß ihn der Bezogne nicht annehmen.

§. 724.

Ist der Präsentant eine verdächtige oder unbekannte Person; oder hat der angebliche Aussteller auf den Betrag des Wechsels Caution geleistet, so muß der Wechsel, bis zur weitern Untersuchung, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 725.

Hat der Bezogne einen Wechsel einmal acceptirt, so kan er, unter dem Vorwand, daß solcher falsch sey, die Zahlung nicht weigern.

§. 726.

§. 726.

Es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depositorium geschehen, so bald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis, von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels, vorzeigen kan.

§. 727.

Eben dahin muß auch der angeblich falsche Wechsel abgeliefert werden.

§. 728.

Der Acceptant, welcher einen solchen Wechsel, vor der Verfallzeit, oder nach erhaltenem Avis, anders wohin, als in das gerichtliche Depositorium gezahlt hat, kan sich nur an den Empfänger, oder an den Urheber des gespielten Betrugs halten.

§. 729.

Auch bey einem falschen Wechsel, bleiben die Indossanten ihren Hintermännern wechselmäßig verhaftet. *)

§. 730.

Von falschen Indossaments.

Ist ein gültiger Wechsel, durch ein falsches Indossament, an einen Innhaber gekommen, der von der Verfälschung keine Wissenschaft hat, so ist demselben die Unrichtigkeit des Indossaments nicht schädlich.

§. 731.

Von verfälschten Wechseln.

Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden, und der Bezogne hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war, so muß er den Schaden tragen.

§. 732.

*) Weil die Verbindlichkeit der Indossanten und Indossatarien unter sich, eigentlich nur aus dem Indossament entsteht, und von dem Verhältniß zwischen dem Aussteller und Bezognen unabhängig ist.

§. 732.

Ist die nur mit Ziffern ausgedrückte Zahl der Wechselsumme unmerklich verfälscht, so ist der Aussteller, einem dritten dadurch hintergangenen Innhaber, zum Schadensersatz verhaftet.

§. 733.

Ist auch die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht, so muß jeder Innhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurück kommt, der nur die wahre Summe gegeben hat.

§. 734.

Von verlohrnen Wechseln.

Geht ein gezogner Wechsel vor dessen Präsentation verlohren, so muß der Innhaber solches dem Aussteller, und dem Bezognen, unverzüglich melden.

§. 735.

Kommt diese Nachricht dem Bezognen noch vor dem Verfalltage zu, und der Wechsel wird demselben präsentirt, so muß nach der Vorschrift §. 723. seqq. verfahren werden.

§. 736.

Kommt, bis zum Verfalltage, der Wechsel nicht zum Vorschein, so kan sich der wahre Eigenthümer, an seinen Vormann, und an den Aussteller halten.

§. 737.

Es findet aber alsdann weder Wechselproceß noch Wechselexecution statt. *)

§. 738.

Hat der Bezogne von dem Verlust des Wechsels keine Nachricht erhalten, und daher solchen zur

*) Weil ein Wechsel, der nicht zu rechter Zeit präsentirt worden, seine Wechselkraft verlohren hat.

zur Verfallzeit bezahlt; so muß der Eigenthümer, der den Wechsel angeblich verlohren hat, den Schaden tragen; und kan sich nur an den, welcher die Tratte gehoben hat, regressiren.

§. 739.

Hat aber der Bezogne vor dem Verfalltage Zahlung geleistet, so darf ihm der Aussteller dafür nicht gerecht werden.

§. 740.

Der Eigenthümer hingegen kan sich alsdenn an seine Vormänner, und an den Aussteller, jedoch nicht wechselmäßig halten.

§. 741.

Kommt die Nachricht von dem Verlust des Wechsels dem Bezognen erst nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu, so muß er leztere in das gerichtliche Depositorium leisten.

§. 742.

Eben diese Vorschriften finden Anwendung, wenn der Wechsel vor dem Verlust zwar schon präsentirt, aber noch nicht acceptirt worden.

§. 743.

Ist ein schon acceptirter Wechsel verlohren gegangen, und der Bezogne ist der Acceptation geständig, oder kann deren sofort überführt werden, so muß er wechselmäßig Zahlung leisten.

§. 744.

Die Zahlung darf jedoch nur in das gerichtliche Depositorium geschehen.

§. 745.

Sind die vier Wochen, innerhalb deren, nach §. 654. das Recht des Wechselinnhabers an den Acceptanten verlöscht, verlaufen, ohne daß sich ein andrer Innhaber gemeldet hat, so ist der

Präsentant die deponirte Valuta zu erheben berechtigt.

§. 746.

Er muß aber nicht allein über erhaltne Zahlung quittiren, sondern auch den Wechsel für erloschen erklären.

§. 747.

Ist die Acceptation weder zugestanden, noch sofort erwiesen, so muß der vierwöchentliche Zeitraum abgewartet werden.

§. 748.

Nach dessen Verlauf, wenn sich kein Wechselinnhaber gemeldet hat, kan sich der Präsentant an den Aussteller halten.

§. 749.

Er kan aber auch, gegen den Bezoqnen, die geschehene Acceptation im ordentlichen Wege Rechtens nachweisen.

§. 750.

Es findet also in diesem Falle weder Wechselprozeß, noch Wechselexekution statt.

§. 751.

Von den im Wechselprozeß zuläßigen Einwendungen.

Das bey Wechselklagen zu beobachtende Verfahren, ist im Ersten Buche Part. II. Tit. III. vorgeschrieben.

§. 752.

Der Wechselbeklagte kan, außer dem Einwande der dem Kläger bereits geleisteten Zahlung, nur solcher Einwendungen, die aus gegenwärtiger Ordnung hergenommen sind, sich bedienen.

§. 753.

Dergleichen Einwendungen müssen jedoch durch Urkunden, Eydeszuschiebung, oder Aussagen solcher Zeugen dargethan werden, die an dem

Orte

Orte gegenwärtig sind, wo der Wechselprozeß angestellt worden.

§. 754.

Abrechnungen und Gegenforderungen aus andern Geschäften, können gezognen Wechseln nicht entgegen gesetzt werden.

§. 755.

Sind jedoch dergleichen Gegenforderungen so beschaffen, daß sie einen Arrestschlag begründen können, so ist der Wechselbeklagte nur in das gerichtliche Depositorium zu zahlen verbunden.

§. 756.

Ist der Wechsel auf Ordre gestellt, so kan der aus seiner Acceptation belangte Trassant, nur wegen solcher Gegenforderungen zur Deposition schreiten, die ihm gegen den Kläger zukommen.

§. 757.

Ist aber der Wechsel nicht auf Order gestellt, so begründen auch solche Gegenforderungen die Deposition, welche dem Acceptanten gegen denjenigen zukommen, auf dessen Präsentation er acceptirt hat.

§. 758.

Auch wegen erhaltner Gegenorder des Ausstellers, kan der Acceptant, in den §. 500. 628. 724. 726. 741. 744. bestimmten Fällen, in das Depositorium zahlen.

§. 759.

In allen Fällen, wo gerichtliche Deposition statt findet, kan dem Kläger die Auszahlung, gegen hinlängliche Caution, nicht geweigert werden.

III. Von eignen Wechseln.

Erfordernisse des eignen Wechsels.

§. 760.

Auch eigne Wechsel müssen die §. 439. bis §. 480. erforderten Eigenschaften haben.

§. 761.

Ein Instrument wird also bloß dadurch, daß darinnen die Zahlung nach Wechselrecht versprochen worden, kein gültiger Wechsel.

§. 762.

Bey eignen Wechseln kan der Ablauf einer bestimmten Aufkündigungsfrist, als Zahlungstag festgesetzt werden.

§. 763.

Der Nahme desjenigen, welcher die Zahlung erhalten soll, muß in jedem eignen Wechsel, bey Verlust der Wechselkraft, angegeben seyn.

§. 764.

Auch ein eigner Wechsel kan auf Order, jedoch nicht auf den bloßen Briefinnhaber, ohne Benennung des ersten Gläubigers, gestellt werden.

§. 765.

Eigne Wechsel kan der Aussteller, wenn er des Schreibens nicht kundig ist, auch durch Kreuze oder andre Handzeichen beglaubigen.

§. 766.

Alsdenn aber muß eine Gerichtsperson, oder ein Justizcommissarius, oder Notarius, unter dem Wechsel attestiren, daß der Aussteller die Zeichen in seiner Gegenwart beygesetzt habe.

§. 767.

Ist ein eigner Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, und von mehrern unterschrieben; so wird der zuerst unterzeichnete als Hauptschuldner, die übrigen aber nur als Bürgen betrachtet.

§. 768.

Lautet auch der Innhalt des von mehrern unterschriebenen Wechsels in der mehreren Zahl, so sind alle Unterschriebene, die sich wechselmäßig verpflichten können, als Selbstschuldner anzusehn.

§. 769.

§. 769.

Wer also bey einem solchen Wechsel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge oder Zeuge betrachtet seyn will, muß diese Eigenschaft seiner Unterschrift ausdrücklich beyfügen.

§. 770.

Eigne Wechsel, denen die Wechselkraft ermangelt, gelten als Schuldscheine, in sofern sie diejenige Eigenschaften haben, welche die Gesetze von einem gültigen Schuldschein erfordern.

§. 771.

Der unterlaßne Gebrauch des vorgeschriebnen Stempelpapiers, benimmt der Kraft des Wechsels nichts, sondern verbindet nur den Aussteller zur ediktmäßigen Strafe.

§. 772.

Rechte des Wechselgläubigers vor der Verfallzeit.

Vor der Verfallzeit, kan auch aus eignen Wechseln nicht Zahlung, wohl aber, wenn der Aussteller andrer Schulden wegen in persönlichen Arrest genommen worden, Sicherheit gefordert werden.

§. 773.

Wird vor der Verfallzeit über den Aussteller Konkurs eröfnet, so kan der Innhaber seine Forderung dabey liquidiren.

§. 774.

Will der Innhaber die ihm von dem Aussteller, vor der Verfallzeit, angebotene Zahlung annehmen, so kan er die im Wechsel verschriebne Zinsen bis zum Verfalltage fordern.

§. 775.

Von der Verfallzeit.

Bey eignen Wechseln wird die Zahlungszeit, wie bey Gezogenen, doch ohne Hinzufügung der Respit- oder Diskretionstage, berechnet.

§. 776.

Von Zinsen.

Zinsen, die im Wechsel nicht verschrieben sind, können, auch von Kaufleuten, bis zum Verfalltage nicht gefordert werden. *)

§. 777.

Sie laufen aber vom Verfalltage an, wenn der Aussteller an selbigem die Zahlung nicht würklich leistet. **)

§. 778.

Von diesem Zinsenlauf kan sich der Schuldner nur durch gerichtliche Niederlegung der verschriebnen Summe befreyen.

§. 779.

Was wegen Zurückgabe und Quittung gezogner Wechsel §. 625. 626. verordnet ist, gilt auch von eignen Wechseln.

§. 780.

Von verlohrnen Wechseln.

Ist der Wechsel verlohren gegangen, so muß der Empfänger eine besondre Quittung ausstellen, und darin zugleich den Wechsel für erloschen erklären.

§. 781.

War der verlohrne Wechsel auf Order gestellt, so kan der Schuldner gerichtliches Aufgebot und Mortifizirung verlangen.

§. 782.

Bis zum Erfolg dieser letztern, darf er nur gegen hinlängliche Caution, wegen seiner Schadloshaltung, wenn der Wechsel in der Folge wieder zum Vorschein käme, Zahlung leisten.

§. 783.

*) Weil die Zinsen alsdann schon in die verschriebne Summe mit eingerechnet zu seyn pflegen.

**) Der hierinn, möglicher Weise, steckende Anatocismus wird, bey Kaufleuten, durch die fast allgemeine Observanz, und selbst durch die natürliche Billigkeit gerechtfertigt.

§. 783.

Von mehrern Wechselverpflichteten.

Sind mehrere Personen aus einem Wechsel Selbstschuldner, so hat der Gläubiger die Wahl, von welchem unter ihnen er Zahlung fordern wolle.

§. 784.

Dieser muß solche vollständig leisten, und kan sich mit dem Einwande: daß das Geld ganz oder zum Theil zum Besten seiner Mitschuldner verwendet worden, gegen den Innhaber nicht schützen.

§. 785.

An seine Mitschuldner kan er sich zwar, jedoch nicht wechselmäßig, halten.

§. 786.

Bey eigenen Wechseln findet in Ansehung des Faktors oder Disponenten eben das statt, was bey den Gezogenen §. 636. seqq. verordnet worden.

§. 787.

Hat jemand einen Wechsel als Bürge mit ausgestellt, so kan er daraus wechselmäßig belangt werden, so bald der Hauptschuldner zur Zahlung unvermögend, oder Confurs über ihn erofnet ist.

§. 788.

Der Wechselinnhaber ist alsdenn nicht schuldig, den Ausgang des Confurses abzuwarten, sondern er kan sich so fort an den Bürgen halten.

§. 789.

Hat sich jedoch dieser nur als Schadlosbürge verpflichtet, so muß der Innhaber den Ausgang des Confurses abwarten, und kan den Bürgen nur wegen des Ausfalls belangen.

§. 790.

In einem solchen Fall ist der Bürge nicht wechselmäßig verhaftet.

§. 791.

Der Bürge, welcher in Ermangelung des Hauptschuldners, einen Wechsel einlößt, tritt, ohne Cession, in alle Wechselrechte des vorigen Innhabers.

§. 792.

Von dem Fall, wenn der Wechselaussteller verstorben ist, gilt bey eignen Wechseln alles das, was bey gezogenen §. 639. sqq. verordnet worden.

§. 793.

Von Prolongationen.

Mit Einstimmung des Wechselinnhabers und Ausstellers, kan ein eigner Wechsel verlängert werden.

§. 794.

Diese Verlängerung kan vor, bey, oder nach der Verfallzeit, so lange die Wechselkraft noch dauert, erfolgen.

§. 795.

Der Regel nach, muß die Verlängerung auf den Originalwechsel vermerkt werden.

§. 796.

Doch kan solches auch auf eine Abschrift des Wechsels geschehen, welche der Innhaber dem Aussteller zu solchem Behuf zuschickt.

§. 797.

Die Verlängerung muß von dem Aussteller eigenhändig unterschrieben werden.

§. 798.

Von der Unterzeichnung mit Kreutzen gilt eben das, was von der Wechselausstellung selbst (§. 765. 766.) verordnet ist.

§. 799.

§. 799.

Zum Vermerk der Verlängerung werden keine Feyerlichkeiten erfordert.

§. 800.

Es ist genug, wenn daraus erhellet, daß die Zahlungszeit verschoben seyn solle.

§. 801.

Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt, so ist solche auf so lange zu verstehen, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden.

§. 802.

Sind schon vorher Prolongationen erfolgt, so ist die neue unbestimmte Prolongation, auf den Zeitraum der nächstvorhergehenden zu deuten.

§. 803.

Ist zwar die Prolongationszeit bestimmt, aber nicht ausgedrückt, von welchem Zeitpunkte sie anfangen solle, so muß dieselbe vom Verfalltage des Wechsels angerechnet werden.

§. 804.

Dies findet ohne Ausnahme statt, die Prolongation mag vor, oder nach dem Verfalltage geschehen seyn.

§. 805.

Eben so wird die Frist berechnet, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum ist.

§. 806.

Bey wiederholten Verlängerungen, wird auf die Verfallzeit gesehn, welche nach der zunächst vorhergehenden Prolongation eingetreten seyn würde.

§. 807.

Die Prolongation eines von mehrern Personen, als Selbstschuldnern, ausgestellten Wechsels kommt,

kommt, wenn sie auch nur von einem unterzeichnet ist, allen zu statten, und erhält gegen alle die Wechselkraft.

§. 808.

Soll die Würkung der Prolongation sich nur auf einen Wechselschuldner einschränken, so muß solches in dem Vermerk ausdrücklich gesagt seyn.

§. 809.

Verlängert der Wechselinnhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist, ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen, so entläßt er dadurch diesen letztern seiner Verpflichtung.

§. 810.

Von Verjährung der Wechselkraft.

Bey eignen Wechseln geht die Wechselkraft, nach Ablauf eines vom Zahlungstage an gerechneten Jahres, durch Verjährung verlohren.

§. 811.

Hiebey kommt nur diejenige Zahlungszeit in Anschlag, welche in dem Wechsel selbst, oder durch die neueste schriftliche Prolongation festgesetzt worden.

§. 812.

Durch den Vermerk einer Abschlagszahlung, oder durch aussergerichtliches Einmahnen, wird die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrochen.

§. 813.

Auch ein dem Schuldner bewilligter Indult, hemmt die Verjährung der Wechselkraft nicht. *)

§. 814.

*) Weil nach der Vorschrift Lib. I. Part. II. Tit. XXIII. §. 56. ein Wechselgläubiger zu Verstattung eines Indults nicht gezwungen werden kan; und wenn auch dergleichen freywillig zugestanden worden, dadurch dennoch die Befugniß des Innhabers, auf ein Wechselerkenntniß zu dringen, mithin sich gegen die Verjährung zu decken, (§. 826.) nicht ausgeschlossen wird.

§. 814.

Nur durch gerichtliche Einklagung, oder durch Aufnehmung eines Protests, kan diese Verjährung unterbrochen werden.

§. 815.

Ist die Wechselkraft eines eignen Wechsels erloschen, so wird die Schuld selbst, wie bey gemeinen Verschreibungen, verjährt.

§. 816.

Von Protesten.

Wenn bey eignen Wechseln ein Protest aufgenommen werden soll, so muß dabey eben das beobachtet werden, was §. 561. seqq. bey Gezognen verordnet ist.

§. 817.

Doch tritt die Anfrage an den Aussteller, und dessen Erklärung, an die Stelle der Anfrage und Erklärung des Bezognen.

§. 818.

Auch kan dergleichen Protest vor Gerichten, oder von einer dazu deputirten, zum Protokoll vereydeten Gerichtsperson, aufgenommen werden.

§. 819.

An Sonn- Fest- und Bußtagen, ingleichen, gegen Juden, an einem Sannabend oder jüdischen Feyertag, ist die Aufnehmung solcher Proteste nicht zuläßig.

§. 820.

Hat der Aussteller sich zur Verfallzeit von seinem Wohnort entfernt, und wegen der Zahlung nichts verfügt, so kan dennoch mit Aufnehmung des Protests verfahren werden.

§. 821.

In diesem ist alsdenn zu bemerken: daß in dem Contor, Laden, Gewölbe und Behausung des Schuld-

Schuldners Erkundigung eingezogen, und niemand angetroffen worden, welcher Zahlung leisten wollen.

§. 822.

Ein gleiches findet bey Meßwechseln statt, wenn der Aussteller nicht zur Messe gekommen, oder vor der Verfallzeit wieder abgereist ist.

§. 823.

Hat der Wechselaussteller, vor der Verfallzeit, seinen Wohnort verändert, ohne dem Innhaber davon Nachricht zu geben, so kan dieser den Protest an dem im Wechsel bestimmten Zahlungsorte aufnehmen lassen.

§. 824.

Ist im Wechsel kein Zahlungsort bestimmt, so kann die Aufnahme des Protests an dem Orte geschehen, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt, oder wo er den Wechsel ausgestellt hat.

§. 825.

Ein solcher Protest erhält die Wechselkraft so lange, bis das Instrument, auch als Schuldschein, verjährt ist.

§. 826.

Auch durch gerichtlich angestellte Klage wird die Wechselkraft, auf den ganzen Zeitraum der gewöhnlichen Verjährung erhalten.

§. 827.

Dies findet statt, so bald dem Schuldner die gerichtliche Vorladung eingehändigt worden, wenn auch demnächst der Prozeß nicht fortgesetzt wäre.

§. 828.

Doch muß die geschehene Insinuation der Wechselladung, auf die im Ersten Buch Part. I. Tit. V. §. 16. seqv. vorgeschriebne Art nachgewiesen seyn.

§. 829.

§. 829.

Vom Indoßiren.

Auch eigne Wechsel können nach den Vorschriften, welche in Ansehung der Gezognen §. 664 seqq. gegeben worden, indoßirt werden.

§. 830.

Ein nach erloschner Wechselkraft erfolgtes Indossament, hat nur mit der Ceßion eines Schuldscheins gleiche Würkung.

§. 831.

Eben dies findet statt, wenn das indoßirte Instrument, wegen darinn bemerkter Mängel, nicht für einen Wechsel gelten kan.

§. 832.

Liegt aber der Mangel bloß in der Person des Wechselausstellers, und der Indossant ist ein Kaufmann, so findet die Vorschrift §. 706. Anwendung.

§. 833.

Wer durch Indossament Innhaber eines eignen Wechsels geworden ist, hat gegen den Aussteller und seine Vormänner eben die Rechte, wie der Innhaber eines gezognen Wechsels gegen den Acceptanten, und seine Vormänner. (§. 681. seqv.)

§. 834.

Die Befugniß gegen die Vormänner geht verlohren, wenn der Innhaber dem Aussteller Prolongation oder Nachsicht bewilligt.

§. 835.

Von falschen Wechseln.

Auch bey falschen oder verfälschten eignen Wechseln, gilt zwischen den Indossanten und Indossatarien alles das, was bey Gezognen verordnet ist. (§. 722 sqqv.)

§. 836.

§. 836.

Wechselprozeß.

Auch aus eignen Wechseln, findet der im Ersten Buch Part. II. Tit. III. vorgeschriebne Wechselprozeß statt.

§. 837.

Von den darinn zuläßigen Einwendungen.

Wegen der dabey zuläßigen Einwendungen gelten die §. 751. sqqv. gegebne Vorschriften.

§. 838.

Auch der Einwand der nicht erhaltenen Valuta kan nur in so fern statt finden, als solcher von dem Aussteller, nach Vorschrift §. 753. sofort dargethan wird.

§. 839.

Es macht dabey keinen Unterschied, ob ein Christ oder ein Jude der Innhaber eines solchen Kaufmannswechsels sey.

§. 840.

Gegen den dritten Innhaber eines auf Order gestellten Wechsels, findet der Einwand der nicht erhaltnen Valuta gar nicht statt.

§. 841.

Auch fällt solcher bey einem nicht auf Order gestellten Wechsel hinweg, wenn der Aussteller das Indossament, ohne Vorbehalt, schriftlich genehmigt hat.

§. 842.

Desgleichen, wenn der Wechsel von dem Aussteller prolongirt worden ist.

§. 843.

Will der Aussteller eines nicht auf Order lautenden Wechsels, sich durch Einwendungen, die einer weitläuftigen Erörterung bedürfen, gegen die Zahlung schützen, so muß er solche bey den Gerichten dergestallt zeitig anbringen, daß er vor Ein-

Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Urthel erhalten kan.

§. 844.

Hat er zur Verfallzeit, wegen dieser Einwendungen, ein obsiegendes, aber noch nicht rechtskräftiges Urthel erhalten; so berechtigt ihn solches, die schuldige Wechselsumme gerichtlich zu deponiren.

§. 845.

Priorität der Wechsel im Concurs.

Sowohl trockne, als gezogne Wechsel gehören, bey ausgebrochnem Konkurs, in die 6te Classe. (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 101.)

§. 846.

Retorsion in Wechselsachen.

Den Fremden sollen, in Wechselsachen, eben die Rechte zu statten kommen, die in gegenwärtiger Ordnung für die königlichen Unterthanen festgesetzt sind.

§. 847.

Hiervon sind allein die Fälle ausgenommen, wo nach rechtlichen Grundsätzen eine Retorsion statt findet. (Einleitung §. 32. 33.)

§. 848.

Doch sollen die Gerichte, wenn der Fall zur Ausübung des Retorsionsrechts nicht ganz klar ist, zuförderst bey Hofe darüber anfragen.

Siebenter Abschnitt.

Von Aßignationen.

§. 849.

Form derselben.

Kaufmännische Aßignationen sind von den Wechseln dadurch unterschieden, daß jenen die zu diesen erforderlichen Formalitäten, und das davon abhangende Wechselrecht ermangeln.

§. 850.

Dergleichen Aßignationen können, gleich den Wechseln, sowohl auf den Aussteller, als auf einen Dritten gerichtet werden.

§. 851.

Wo solchen Aßignationen, durch besondere Gesetze, das Wechselrecht beygelegt worden, hat es ferner dabey sein Bewenden.

§. 852.

Zur Gültigkeit kaufmännischer Aßignationen ist genug, wenn nur daraus erhellet, wer Zahlung leisten und empfangen solle; imgleichen auf wie hoch, und von wem die Aßignation ausgestellt worden.

§. 853.

Wegen der Münzsorten findet alles das Anwendung, was bey Wechseln verordnet ist.

§. 854.

I. Aßignationen auf sich selbst.

Aßignationen auf sich selbst, sind, der Regel nach, wie bloße Schuldinstrumente anzusehn.

§. 855.

Doch soll daraus gegen den Aussteller, wenn er ein Kaufmann ist, der exekutivische Prozeß statt finden.

§. 856.

Im Conkurs haben dergleichen Aßignationen, an Orten, wo ihnen die Wechselkraft nicht beygelegt ist, keine vorzügliche Rechte.

§. 857.

II. Aßignationen auf andre.

Durch Aßignationen auf andre, kan ein Kaufmann seinen Gläubiger, zur Erhebung einer gewissen Summe, bey einem Dritten, der dem Aussteller schuldig ist, anweisen.

§. 858.

§. 858.

Es kan aber niemand, statt baarer Zahlung, oder statt eines zu fordern habenden Wechsels, eine bloße Aßignation anzunehmen gezwungen werden.

§. 859.

1) Gemeine kaufmänni-sche Aßigna-tionen.

Bey gemeinen kaufmännischen Aßignationen, sind die Rechte und Pflichten, zwischen dem Aussteller und Empfänger, nach den Vorschriften der Gesetze, von Aßignationen überhaupt, zu beurtheilen. *)

§. 860.

Auch unter Kaufleuten ist Anweisung keine Zahlung.

§. 861.

Obliegen-heiten des Aßignato-rii.

Doch muß der Empfänger einer kaufmännischen Aßignation vorzüglichen Fleiß anwenden, daß ihm in deren Einziehung keine Saumseeligkeit zur Last falle.

§. 862.

Ist in der Aßignation keine Zahlungszeit bestimmt, so muß der Innhaber sich spätestens binnen 8 Tagen bey dem Aßignaten melden, und Bezahlung fordern.

§. 863.

Ist ein Zahlungstermin bestimmt, so muß die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen.

§. 864.

Erhält er darauf von dem Aßignaten nicht sofort die völlige Zahlung, so kan und muß er die Aßignation, spätestens innerhalb 24 Stunden, dem Aßignanten, wenn solcher an demselben Ort befindlich ist, zurück geben.

*) Von diesen wird im dritten Theil gehandelt werden.

§. 865.

Befindet der Aßignant sich an einem andern Ort, so muß der Innhaber sofort Protest aufnehmen lassen, und solchen dem Aßignanten mit nächster Post remittiren.

§. 866.

Bey Aufnahme und Remißion eines solchen Protests, muß alles beobachtet werden, was im vorigen Abschnitt von Wechselprotesten vorgeschrieben ist.

§. 867.

Auch wegen der Fälle, wenn die obigen Fristen auf einen christlichen oder jüdischen Feyertag treffen, finden die wegen der Wechsel gegebene Vorschriften Anwendung.

§. 868.

Hat der Innhaber der Aßignation die gesetzlichen Fristen verabsäumt, oder sonst dem Aßignaten irgend einige Nachsicht gestattet, so übernimmt er, wegen der aßignirten Post, alle Gefahr.

§. 869.

Obliegenheiten des Aßignanten.

Kommt aber die Aßignation innerhalb der bestimmten Fristen zurück, so muß der Aßignant solche unweigerlich wieder annehmen, und das Aßignationsgeschäfte wird als nicht geschehen betrachtet.

§. 870.

Hat also der Aßignant die Aßignation, zum Behuf der Tilgung einer Schuld, womit er dem Empfänger verhaftet war, ertheilt, so tritt letzterer, durch die Rückgabe, wieder in alle die Rechte, die er vor der Ausstellung hatte.

§. 871.

§. 871.

Hat der Empfänger die Aßignation von dem Aussteller gekauft, so kan er, gegen Rückgabe derselben, die Wiederbezahlung der verschriebenen Summe fordern.

§. 872.

Enthält die Aßignation selbst ein Empfangsbekenntniß der Valuta, oder des Werths, so findet gegen den Aussteller der exekutivische Prozeß statt.

§. 873.

Ist dergleichen Empfangsbekenntniß im Instrument selbst nicht enthalten, so muß der Empfänger seine Schadloshaltung, von dem Aussteller, mittelst ordentlichen Prozesses suchen.

§. 874.

Obliegenheiten der Aßignaten.

Derjenige, auf welchen aßignirt worden, ist dem Innhaber nur alsdenn verhaftet, wenn er die Aßignation schriftlich acceptirt hat.

§. 875.

Vor der Acceptation kan der Aßignat an den Aussteller sicher zahlen, wenn er gleich sonst von der Aßignation Wissenschaft gehabt hat.

§. 876.

Auch kan der Aussteller dem Aßignaten die Zahlung an den Innhaber, vor der Acceptation, untersagen.

§. 877.

Hat der Aßignat die Anweisung acceptirt, so muß er dem Innhaber Zahlung leisten; und kan sich mit einer schon erfolgten Befriedigung des Ausstellers nicht schützen.

§. 878.

Auch andre Einwendungen, die dem Acceptanten gegen den Aussteller zustehn, kan er dem

Innhaber, nach der Acceptation, nicht mehr entgegen setzen.

§. 879.

Ist jedoch über das Vermögen des Ausstellers Konkurs entstanden, so ist der Aßignat dem Innhaber, auch auf eine schon acceptirte Aßignation Zahlung zu leisten, weder schuldig noch berechtigt. (Lib. I. Part. II. Tit. XXVI. §. 29.)

§. 880.

Ist die Zahlung schon erfolgt, ehe die Conkurseröfnung in den Intelligenzblättern bekannt gemacht worden, so wird der Aßignat dadurch von seiner Verbindlichkeit gegen den Aussteller, und dessen Masse, allerdings befreyt.

§. 881.

Aus einer acceptirten Aßignation kan, gegen einen Kaufmann, zwar nicht wechselmäßig, aber doch exekutivisch geklagt werden.

§. 882.

Vom Indossiren.

Der Innhaber einer kaufmännischen Aßignation ist solche zu indoßiren berechtigt.

§. 883.

Alsdenn steht der Indossant, mit dem Indossatario, in eben dem Verhältniß, wie der Aussteller mit dem ersten Innhaber.

§. 884.

2) Aßignationen mit Würkung einer Cession.

Nimmt ein Kaufmann von einem andern eine Aßignation an, und quitirt ohne Vorbehalt, so wird das Geschäfte als eine Ceßion angesehen.

§. 885.

Der Aßignant darf alsdann nur die Richtigkeit der angewiesenen Forderung vertreten; für deren Sicherheit aber haftet er nicht.

§. 886.

§. 886.

Ein gleiches findet statt, wenn das Aßignationsgeschäfte, mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, durch Ab- und Zuschreiben in ihren Büchern, (per Scontro) sofort berichtigt worden.

§. 887.

III. Creditbriefe.

Bloße Creditbriefe sind keine kaufmännische Aßignationen.

§. 888.

Der Empfänger eines solchen Creditbriefs wird dem Ausgeber nur in sofern verhaftet, als er würklich Gelder darauf erhoben hat.

§. 889.

Hat der Aussteller seinen Correspondenten angewiesen, dem Ueberbringer auf seine Rechnung zu zahlen, so wird er jenem als Hauptschuldner verhaftet.

§. 890.

Ist dergleichen Anweisung in dem Creditbriefe nicht enthalten, so haftet der Aussteller desselben blos als Bürge. (§. 425.)

§. 891.

Wegen der an einigen Orten üblichen sogenannten Mamrés und Starchos, auch andrer jüdischen Geldscheine, bleibt es bey den Vorschriften der Provinzialgesetze.

Achter Abschnitt.

Von Mäcklern.

§. 892.

Was Mäckler sind.

Wer sich zur Vermittelung und Unterhandlung kaufmännischer Geschäfte will gebrauchen lassen, muß zum Mäckler gehörig bestellt, und obrigkeitlich vereydet seyn.

§. 893.

Bestellung der Mäckler.

Ob die Bestellung von der Kaufmannschaft selbst, oder, auf deren Vorschlag, durch ihre Aeltesten, von der Obrigkeit geschehe, bestimmt jeden Orts Verfassung.

§. 894.

Es soll aber in keinem Fall, der Kaufmannschaft eine Person, zu welcher sie kein Vertrauen hat, zum Mäckler aufgedrungen werden.

§. 895.

Erfordernisse.

Nur Leute von unbescholtenem Ruf und gesetzten Jahren, die der Kaufmannschaft, und besonders der Handlungsgeschäfte des Orts, sattsam kundig sind, können als Mäckler bestellt werden.

§. 896.

Ob der Mäckler Caution, und wie hoch, leisten müsse, bleibt dem Gutfinden der Kaufmannschaft des Orts überlassen.

§. 897.

Sind an einem Orte zum Waaren- und Wechselhandel eigne Mäckler bestellt, so muß jeder auf die ihm angewiesene Art von Geschäften sich einschränken.

§. 898.

Ausschliessung der Mäckler von allem eignen Verkehr.

Kein Mäckler darf, mittel- oder unmittelbar, für eigne Rechnung, Waarenhandlung oder Wechselgeschäfte treiben.

§. 899.

In Handlungsgesellschaften zu treten, sich Schifsparten, oder Antheile an dem Gewinn oder Gewerbe andrer zu bedingen, ist keinem Mäckler erlaubt.

§. 900.

§. 900.

Commißionen, Speditionen, und Faktoreyen für auswärtige Kaufleute, darf kein Mäckler übernehmen.

§. 901.

Auch auf Versicherungen, Bodmerey, und Bürgschaften für Kaufleute, soll er sich nicht einlassen.

§. 902.

Wenn ein Mäckler, bey öffentlichen Versteigerungen, oder sonst, Waaren ersteht, muß er seinen Committenten nahmhaft machen.

§. 903.

Desgleichen muß sich ein Mäckler des Treibens der Gastwirthschaft, Wein- Coffee- und Bierschanks gänzlich enthalten.

§. 904.

Welcher Mäckler wider vorstehende Verordnungen §. 898-903. handelt, der soll seines Amts entsetzt, und nach bewandten Umständen, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 905.

Befugniß zum Substituiren.

Ein Mäkler kan seine Geschäfte keinem andern auftragen.

§. 906.

Bey langwierigen Krankheiten, oder Reisen, kan er sich zwar einen Substituten wählen.

§. 907.

Er muß aber dazu ein der Kaufmannschaft annehmliches Subjekt aussuchen, und solches der Obrigkeit zur Verendung darstellen.

§. 908.

Pflichten u. Verrichtungen der Mäckler.

Unerfordert, darf sich kein Mäckler in Wechsel- oder Handlungsgeschäfte mischen, noch seine Dienste jemand aufdringen.

§. 909.

Den Kaufleuten steht frey, ihre Geschäfte unmittelbar, und ohne Mäckler, mit einander zu verhandeln und abzuschließen.

§. 910.

Geschäfte und Verträge, die durch unberufne und unvereydete Mäckler geschlossen worden, sind nichtig und unverbindlich.

§. 911.

Unbefugte Mäckler sollen verhältnißmäßig an Geld gestraft, und zu solchem Amte, auf immer, für unfähig erklärt werden.

§. 912.

Der Mäkler muß demjenigen, der seinen Dienst zuerst verlangt, allein dienen.

§. 913.

Er muß, bis zum Abschluß des übernommenen Geschäftes, alle Anträge von sich ablehnen, woraus seiner Parthey ein Nachtheil entstehen könnte.

§. 914.

Den Nutzen seiner Parthey muß er aus allen Kräften zu befördern suchen.

§. 915.

Er darf sich aber, zu Ausführung seiner Absicht, keiner unerlaubten Mittel bedienen.

§. 916.

Wegen besorglichen Nachtheils, muß der Mäckler, auf erhaltne glaubwürdige Nachricht, die an ihn sich wendenden Interessenten unverzüglich warnen.

§. 917.

Doch muß er auch, bey Verlust seines Amtes, sich sorgfältig hüten, auf leere Gerüchte,

oder

oder aus gefährlichen Absichten, den Credit der Kaufleute zu schwächen, und ihnen das Vertrauen ihrer Correspondenten zu entziehn.

§. 918.

Beym Wechselhandel muß der Mäckler die Briefe bloß antragen, ohne ihre Güte zu beurtheilen; ohne sie anzupreisen, oder zu verachten.

§. 919.

Die ihm vertrauten Geheimnisse muß der Mäckler treulich bewahren.

§. 920.

Schleichhandel, und Beeinträchtigung landesherrlicher und öffentlicher Gefälle, soll kein Mäckler begünstigen.

§. 921.

Vielmehr muß er die Partheyen an die gesetzlichen Vorschriften erinnern, und gegen deren Uebertretung ernstlich warnen.

§. 922.

Ist diese Warnung fruchtlos, so muß er dergleichen Vergehungen, zur Bestrafung, gehörigen Orts anzeigen.

§. 923.

Kein Mäckler muß einen in den Gesetzen verbothnen Handel, Wechsel, oder andres kaufmännisches Geschäfte schließen, noch dazu beyräthig oder behülflich seyn.

§. 924.

Thut er solches, so soll er kaßirt, und gleich den Uebertretern selbst, bestraft werden.

§. 925.

Insonderheit darf kein Mäckler zu unerlaubtem Vor- und Aufkauf, oder Steigerung des Preises der gemeinen Lebensbedürfnisse, sich gebrauchen lassen.

§. 926.

§. 926.

Wenn er einen Waarenhandel schließt, muß er von den verhandelten Waaren, auf Verlangen der Interessenten, eine von dem Käufer versiegelte Probe, so lange behalten und aufbewahren, bis die Waare geliefert, und von dem Käufer, ohne Einwendung gegen ihre Qualität, angenommen worden.

§. 927.

Eben dergleichen Probe muß er dem Käufer, auf sein Verlangen, unter seinem eignen Siegel zustellen; auch die bedungnen Preise, und Lieferungstermine, eigenhändig darauf bemerken.

§. 928.

Dergleichen Proben werden dem Käufer, bey der Lieferung, am Gewicht oder Maaße mit angerechnet.

§. 929.

Tagebuch der Mäckler.

Jeder Mäckler muß die von ihm geschloßnen Geschäfte in ein dazu bestimmtes paraphirtes Journal eintragen.

§. 930.

Diese Eintragung muß allemal an dem Tage, wo das Geschäfte geschlossen worden, bewerkstelligt werden.

§. 931.

Sie muß dergestalt vollständig geschehen, daß daraus sowohl das Hauptgeschäfte, als die dabey verabredeten Bedingungen zu entnehmen sind.

§. 932.

Insonderheit müssen auch Frachtschließungen in dies Journal eingetragen, und dabey alles vermerkt werden, was sonst zum wesentlichen Innhalt einer Charte Partie gehört.

§. 933.

§. 933.

Auch jüdische Mäckler müssen ihr Journal in deutscher Sprache führen.

§. 934.

Jedem Interessenten muß der Mäckler einen Auszug dieses Journals, so weit es das Geschäfte betrift, unter seiner Unterschrift aushändigen.

§. 935.

Andern, welche an dem eingetragnen Geschäfte keinen Theil haben, darf er dergleichen Extrakt, ohne Einwilligung, wenigstens von einem der Interessenten, nicht verabfolgen.

§. 936.

Die im Journal des Mäcklers eingetragne Vermerke machen, wenn deren Richtigkeit von ihm eydlich bestärkt worden, einen vollen Beweiß.

§. 937.

Ist der Mäckler gestorben, oder sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, so haben die in seinem Journal eingetragnen Vermerke so viel Gewicht, als die Aussagen eines vereydeten glaubwürdigen Zeugen.

§. 938.

Es müssen daher die Bücher des Mäcklers, wenn er stirbt, oder sein Amt niederlegt, versiegelt, zur gerichtlichen Aufbewahrung abgeliefert werden.

§. 939.

Die Bücher eines Mäcklers verliehren ihre Glaubwürdigkeit, wenn derselbe wegen Betrügereyen seines Amts entsetzt worden.

§. 940.

Was die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher schwächt, hat eben die Würkung auch bey den Büchern der Mäckler.

§. 941.

Erhellet aus den Büchern, daß ein Geschäfte nicht so fort, sondern erst nach einem Zeitverlauf eingetragen worden, so hat der Vermerk, in Ansehung dieses Geschäftes, keinen Glauben.

§. 942.

Doch kan der Richter sich der Vermerke auch in solchen Fällen (§. 940. 941.) zu Hülfsmitteln bedienen, um näher auf den Grund der Sache zu kommen.

§. 943.

Es müssen daher auch die Bücher eines kassirten Mäcklers zur gerichtlichen Verwahrung abgeliefert werden.

§. 944.

In allen Fällen, wo Mäcklerjournale im Gericht vorzulegen sind, müssen die Blätter, welche das streitige Geschäfte nicht betreffen, versiegelt werden.

§. 945.

Wer ein Geschäft durch einen Mäckler abschließt, muß die Handlungen desselben eben so vertreten, wie der Vollmachtgeber die Handlungen des Bevollmächtigten.

§. 946.

Ein von einem verendeten Mäckler attestirter Wechsel kan nicht diffitirt werden.

§. 947.

Gebühren der Mäckler.

Die Gebühren der Mäckler sind, nach Unterschied der Geschäfte, jeden Orts bestimmt.

§. 948.

§. 948.

In zweifelhaften Fällen hat der Mäckler seine Gebühren, bey dem Waarenhandel, und bey Versicherungen, von dem Verkäufer, und von dem Versicherten allein, zu erhalten.

§. 949.

Bey andern Geschäften, müssen ihm solche von beyden Theilen zur Hälfte entrichtet werden.

§. 950.

Mehrere Mäckler sollen, bey nahmhafter Strafe, keine Gesellschaften unter sich errichten, und keine Theilungen des Verdiensts verabreden.

§. 951.

Wer an Mäcklerlohn mehr, als die erlaubten Sätze fordert, oder annimt, soll zum erstenmale um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren bestraft, und im Wiederholungsfall seines Dienstes entsetzt werden.

§. 952.

Wird ein Mäckler begangner oder begünstigter Betrügereyen überführt, so soll er den Schaden ersetzen, kaßirt, und noch außerdem als ein Verbrecher bestraft werden.

§. 953.

Die Dienstentsetzung, oder auch freywillige Abdankung eines Mäcklers, soll an der Börse und durch die wöchentlichen Anzeigen der Provinz, bekannt gemacht werden.

Neunter Abschnitt.

Von Rehdern, Schiffern und Befrachtern. *)

I. Von den Rechten u. Pflichten der Rehder unter einander.

§. 954.

Schiffsrehder werden die Eigenthümer der Schiffe genannt, welche zum Transport der Frachten vermiethet zu werden pflegen. *)

Verhältniß der Rehder unter sich.

§. 955.

Mehrere Rehder eines Schiffs stehen untereinander in eben dem Verhältniß, wie die Interessenten einer Handlungsgesellschaft.

§. 956.

*) Die in diesem, und dem folgenden 10ten, 11ten und 12ten Abschnitt enthaltne Verordnungen, sind mehrentheils aus schon vorhandnen Gesetzen, besonders aus dem Preußischen Seerecht vom 1sten December 1727. und aus der Assecuranzordnung vom 18ten Februar 1766. genommen. Bey Gesetzen, welche die Schiffarth und andre damit verwandte Materien zum Gegenstand haben, sind wegen der Verhältnisse der Personen, welche darnach beurtheilet werden sollen, und wegen der beständigen Beziehung auf das Verkehr mit Fremden, in auswärtigen Häfen und Seeplätzen, Neuerungen und Aenderungen am wenigsten anzurathen. Man hat sich also hauptsächlich nur darauf eingeschränkt, die Materien gehörig zu ordnen, und unter einander zu verbinden; die meist nur auf einzle Fälle gerichtete Dispositionen auf allgemeine Grundsätze zurück zu führen; dunkle und schwankende Verordnungen zu erklären und zu bestimmen; übrigens aber die bemerkten Lücken, theils aus den Begriffen der Dinge selbst, theils aus den bewährtesten fremden Seerechten zu ergänzen. Uebrigens folgt aus der Absicht und Bestimmung eines allgemeinen subsidiarischen Gesetzbuchs von selbst, daß weder dasjenige, was bloß und allein die Schiffarthspolicey betrift, noch die bloß diesen oder jenen einzlen Hafen angehende Vorschriften, in dasselbe haben aufgenommen werden können.

**) Wie das Eigenthum eines Schiffs erlangt, an andre übertragen, und verlohren werde, wird im dritten Theile festgesetzt.

§. 956.

Die Vertheilung des Gewinns und Verlusts, geschieht nach Maaßgabe der bey der ersten Ausrüstung bestimmten Schiffsparte.

§. 957.

Nach eben diesen werden auch die Stimmen berechnet, wenn über gemeinschaftliche Angelegenheiten ein Schluß abgefaßt werden soll.

§. 958.

Sind die Stimmen, nach den Schiffsparten berechnet, einander gleich, so entscheidet die Mehrheit derselben, nach der Personenzahl.

§. 959.

Ist auch nach dieser keine Mehrheit der Stimmen vorhanden, so muß die zur Berathschlagung gezogne Frage, durch einen Obmann entschieden werden.

§. 960.

Können sich die Interessenten über die Ernennung eines Obmanns nicht vereinigen, so muß das Loos den Ausschlag geben.

§. 961.

Ist jedoch von einer Ausbesserung des Schiffs die Rede, welche der Schiffer, und ein vereydeter Schiffsbaumeister nothwendig finden, so muß damit, ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen, verfahren werden.

§. 962.

Will der größere Theil der Rehder sich solches nicht gefallen lassen, so steht demselben frey, auf den öffentlichen Verkauf des Schiffs anzutragen.

§. 963.

Ein von den Rehdern, als Schiffsdirektor, zur Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Inte-

resse bestellter Mitrehder, hat alle Rechte und Pflichten eines Vorstehers oder Disponenten einer Handlungsgesellschaft.

§. 964.

Vom Austritt aus der Rehderey.

Keiner der Interessenten kan, so lange das Schiff auf der Fahrt begriffen ist, von der Societät abtreten, oder davon ausgeschlossen werden.

§. 965.

Wenn ausserdem, ein Mitrehder wieder seinen Willen ausgeschlossen werden soll, muß die Gesellschaft auf den öffentlichen Verkauf des ganzen Schiffs an den Meistbietenden antragen.

§. 966.

Vom Vorkaufs- oder Näherrecht der Rehder.

Will hingegen ein einzler Rehder seine Schiffspart aufgeben, so muß er solche zuförderst seinen Mitrehdern zum Kauf anbieten.

§. 967.

Diese müssen sich, bey Verlust ihres Rechts, binnen acht Tagen, nach erhaltner Nachricht, erklären: ob sie den Vorkauf ausüben wollen, oder nicht.

§. 968.

Erklären sie sich zu dessen Ausübung, können sich aber mit dem abgehenden Rehder über den Preiß oder die Bedingungen nicht vereinigen; so ist letzterer berechtigt, seine Schiffspart einem Fremden zu überlassen.

§. 969.

Ist jedoch die Ueberlassung an einen Fremden nur für eben denselben, oder für einen niedrigern Preiß erfolgt, als von den Mitrehdern gebothen worden, so können diese das Näherrecht ausüben.

§. 970.

§. 970.

Es muß aber solches binnen vier Wochen, nach erhaltner Wissenschaft von der an einem Fremden erfolgten Ueberlassung, geschehen.

§. 971.

Noch mehr steht den Mitrehdern das Näherrecht binnen obgedachter Frist zu, wenn ein Rehder seine Schiffspart an einen Fremden überläßt, ohne solche vorher seinen Genossen zum Kauf angebothen zu haben.

§. 972.

Wollen mehrere Mitrehder zur Ausübung des Vorkaufs- oder Näherrechts gelassen seyn, so hat derjenige den Vorzug, welcher sich dazu bey dem gehörigen Gericht zuerst gemeldet hat.

§. 973.

Haben sich mehrere zugleich gemeldet, so steht dem bisherigen Besitzer die Wahl frey, mit welchem unter ihnen er sich einlassen wolle.

§. 974.

Dadurch, daß ein Rehder zugleich zum Schiffer bestellt wird, erlangt er vor seinen Mitrehdern, in keinem Stück, ein besondres Vorrecht.

§. 975.

Hat er sich aber, bey dem Eintritt in die Rehderey, die Führung des Schiffs zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, so kan ihm solche von den übrigen Rehdern, ohne erhebliche Ursache, nicht wieder genommen werden.

§. 976.

Ist dieses dennoch geschehen, so kan er verlangen, daß ihm die Mitrehder seine Schiffspart nach einer gerichtlichen Taxe bezahlen müssen.

§. 977.

Er kan aber auch solche an einen andern verkaufen, und die Mitrehder haben alsdenn weder ein Vorkaufs- noch Näherrecht.

§. 978.

II. Verhältniß zwischen Rehdern u. Schiffern.

Bestellung des Schiffers.

Das Verhältniß zwischen den Rehdern und dem Schiffer, oder demjenigen, welchem unter irgend einem andern Nahmen, die Führung des ganzen Schiffs anvertraut worden, gründet sich auf einen unter ihnen vorwaltenden Miethcontrakt.

§. 979.

Dieser Contrakt muß schriftlich errichtet werden.

§. 980.

Bloß mündliche Verabredungen sind ungültig und unverbindlich.

§. 981.

Hat ein bloß mündlich angenommener Schiffer das Schiff würklich geführt, so steht er gegen die Rehder in eben dem Verhältniß, wie einer, der die Angelegenheiten des andern, ohne dessen Auftrag, besorgt hat. (Negotiorum gestor.)

§. 982.

Wird während der Fahrt ein neuer Schiffer ohne förmlichen Contrakt bestellt, so vertritt die deswegen zwischen ihm und den Rehdern, oder deren Bevollmächtigten, gepflogne Correspondenz, die Stelle des Contrakts.

§. 983.

In so fern aus dieser ein andres nicht erhellet, wird angenommen, daß der neue Schiffer in den Contrakt des vorigen getreten sey.

§. 984.

§. 984.

Rehder dürfen einen Schiffer, der bereits ein Schiff geführt hat, nicht eher annehmen, als bis er die geschehene Entlassung aus seinem vorigen Dienste gehörig nachgewiesen hat.

§. 985.

Entlassung desselben.

Findet sich, daß einer, der sich zum Schiffer annehmen lassen, die zur Schiffarth nöthigen Kenntnisse nicht besitze, so sind die Rehder an den geschloßnen Contrakt nicht gebunden.

§. 986.

Vielmehr soll dergleichen Schiffer zur Rückgabe alles Empfangenen, und zum Ersatz des verursachten Schadens, durch rechtliches Erkenntniß angehalten, und noch überdem, durch Geldbuße oder Gefängniß, nach Beschaffenheit der Umstände, bestraft werden.

§. 987.

Auch außer diesem Fall können die Rehder den Schiffer entlassen, noch ehe der Contrakt seine Endschaft erreicht hat.

§. 988.

Der Schiffer ist, so bald ihm der Entschluß der Rehder bekannt worden, sich aller Verfügungen über das Schiff zu enthalten schuldig.

§. 989.

Findet sich aber hiernächst, daß die Rehder den Schiffer, ohne gnugsam erhebliche Ursach, zu frühzeitig entlassen haben, so müssen sie denselben vollkommen schadlos halten.

§. 990.

Der Schiffer darf das Schiff, vor beendigter Reise, ohne der Rehder Einwilligung, unter keinerley Vorwand verlassen.

§. 991.

Selbst in dem Fall, wenn der Schiffer nur auf eine bestimmte Zeit gedungen worden, und die Reise binnen dieser Frist nicht geendigt werden kan, muß er dennoch das Schiff an den Ort seiner Bestimmung abliefern.

§. 992.

Wird der Schiffer durch Krankheit, oder andern Zufall, die Reise fortzusetzen verhindert, so muß er den Rehdern, oder deren Bevollmächtigten, davon Nachricht geben, und ihre Disposition abwarten.

§. 993.

Kan die Fortsetzung der Reise bis zum Eingang dieser Disposition nicht verschoben werden, so ist der Schiffer berechtigt, einem andern, an seiner Stelle, die Führung des Schiffs aufzutragen.

§. 994.

Die Handlungen eines in solchem Fall bestellten Substituten, darf er gegen die Rehder nur in so fern vertreten, als er, bey der Auswahl desselben, vorsätzlich, oder aus grobem Versehen gefehlt hat.

§. 995.

Pflichten des Schiffers gegen die Rehder überhaupt.

Der Schiffer ist schuldig, der Rehder Vortheil möglichst zu befördern, und allen besorglichen Nachtheil nach seinen Kräften abzuwenden.

§. 996.

Dabey muß er die geringsten Versehen vertreten, die ein vorsichtiger und erfahrner Schiffer sich nicht würde zu Schulden kommen lassen.

§. 997.

Bey wichtigen und bedenklichen Fällen, da Schiff, Ladung, und Menschen in Gefahr stehen, so

so wohl im Hafen, als auf der See, muß der Schiffer mit seinen Schiffsleuten Seemannschaft gebrauchen, und ihren Rath und Gutachten vernehmen.

§. 998.

Es ist jedoch zur Deckung des Schiffers hinreichend, wenn zu einem solchen Schiffsrath der Steuermann, Hochbothsmann, und Zimmermann zugezogen worden.

§. 999.

Fehlt einer von diesen, so muß, an seiner Stelle, wenigstens ein andrer erfahrner Schiffsmann genommen werden.

§. 1000.

An die Meinungen des Schiffsraths ist der Schiffer nicht gebunden; wenn er aber solchen, ohne erhebliche Gründe zuwider handelt, so macht er sich, wegen des daraus entstehenden Schadens, verantwortlich.

§. 1001.

Bey Ladung des Schiffs.

Der Schiffer muß dafür sorgen, daß das Schiff nicht zu leicht geladen, sondern allenfalls mit dem nöthigen Ballast versehen werde.

§. 1002.

Die Ueberladung des Schiffs muß er mit gleicher Sorgfalt vermeiden.

§. 1003.

Ist durch Ueberladung an Schiff oder Gütern Schaden geschehen, so kan er sich mit dem Verlangen der Befrachter, oder Spediteurs, gegen die Vertretung dieses Schadens nicht schützen.

§. 1004.

In allen Fällen, auch wenn kein Schaden geschehen ist, muß der Schiffer soviel an Strafe,

 für

für jede zuviel eingenommene Last entrichten, als an Fracht, für die Last der rechtmäßigen Ladung gezahlt wird.

§. 1005.

Bey Führung desselben.

Der Schiffer darf, während der Fahrt, nicht ohne Noth vom Schiff gehn, vielweniger auf dem Land übernachten.

§. 1006.

Wird er durch vorfallende Umstände dazu genöthigt, so muß er die Aufsicht über das Schiff, während seiner Abwesenheit, dem Steuermann auftragen.

§. 1007.

Schiffer und Steuermann, dürfen sich also niemals zu gleicher Zeit vom Schiff entfernen.

§. 1008.

Der Schiffer darf, ohne Noth, den ihm vorgeschriebnen Curs nicht ändern, noch in andre, als die ihm bestimmten Häfen einlaufen.

§. 1009.

Thut er solches, so muß er den Rehdern und Befrachtern vor allen daraus entstandnen Schaden haften.

§. 1010.

Wird er durch Nothfälle den Curs zu ändern, oder einen andern Hafen zu suchen veranlaßt, so muß er den Rehdern baldmögligst davon Nachricht geben.

§. 1011.

Segelt der Schiffer unter Convoy oder errichteter Admiralschaft, so muß er solche nicht vorsätzlich brechen, noch sich von den übrigen Schiffen ohne Noth entfernen.

§. 1012.

§. 1012.

Hat er solchem zuwider gehandelt, so haftet er den Rehdern und Befrachtern, wegen eines jeden Verlusts, der durch Haltung der Admiralschaft wäre vermieden worden; so wie den übrigen Schiffen wegen seines etwanigen Kostenbeytrags.

§. 1013.

Bey der Einlaufung in einen Hafen.

Lauft er in einem Hafen ein, wo ein ihm bekannt gemachter Bevollmächtigter der Rehder sich befindet, so muß er sich bey diesem unverzüglich melden.

§. 1014.

Ohne Vorwissen und Einwilligung des Bevollmächtigten darf er nichts von Erheblichkeit unternehmen.

§. 1015.

Bey Aufnehmung der nöthigen Gelder.

Ist der Schiffer an einem fremden Ort, wo keine Bevollmächtigte der Rehder sich befinden, Gelder zur Fortsetzung der Reise aufzunehmen genöthiget, so muß er solche, Darlehns weise, auf die möglichst besten Bedingungen zu erhalten suchen.

§. 1016.

Kan er dergleichen Darlehn nicht aufbringen, so steht ihm frey, von den geladnen Waaren, oder von den entbehrlichen Schiffsgeräthschaften, so viel, als zu Bestreitung solcher Ausgaben unumgänglich nothwendig ist, zu verpfänden, oder zu veräußern.

§. 1017.

Allenfalls kan er auch die benöthigten Gelder auf Bodmerey nehmen.

§. 1018.

Er muß aber in allen vorstehenden Fällen (§. 1015. 1016. 1017.) die Umstände, welche ihn in Verlegenheit setzen, dem Gericht des Orts, wo er vor Anker liegt, anzeigen; solche, nebst dem Steuermann und zweyen Schiffsleuten, endlich erhärten; und ein Instrument darüber errichten lassen.

§. 1019.

Vernachläßigt er solches, so bleibt er den Rehdern und Befrachtern in soweit verhaftet, als er die nützliche Verwendung der aufgenommenen Gelder nicht vollständig nachweisen kan.

§. 1020.

Wegen der Correspondenz mit den Rehdern.

Der Schiffer ist schuldig, die Rehder, so viel als möglich, von allen auf der Reise sich ereignenden erheblichen Vorfällen zu benachrichtigen.

§. 1021.

Insonderheit muß er ihnen die Ankunft und Abreise; Frachtschließung über Waaren und Personen; Ablieferung der Fracht und Frachtgelder; das Einlaufen in einen Nothhafen rc. bey erster Gelegenheit melden.

§. 1022.

Wegen Führung des Tagebuchs.

Außerdem muß er ein richtiges und vollständiges Tagebuch, über die ganze Reise, entweder selbst führen, oder durch den Steuermann führen lassen.

§. 1023.

In dieses Tagebuch müssen alle merkwürdige vor, während, und nach der Reise sich ereignete Vorfälle verzeichnet werden.

§. 1024.

§. 1024.

Besonders gehören dahin die bedungene Fracht, die Annahme oder Abdankung des Volks, der Empfang und die Ablieferung der Waaren, die Abfertigung bey den Zöllen und Licenten, die während der Reise vorgefallnen Veränderungen des Windes und Wetters, und dergleichen.

§. 1025.

Auch die während der Reise sich auf dem Schiff ereignete Todesfälle; ingleichen die vorgefallne Beschädigungen an Schiff oder Ladung, müssen in das Tagebuch eingetragen werden.

§. 1026.

Der Schiffer und Steuermann müssen dieses Journal dergestalt getreulich führen, daß sie die Richtigkeit desselben, auf Erfordern, eydlich bestärken können.

§. 1027.

Ist kein Tagebuch gehalten, oder solches nicht gehörig fortgeführt worden, so muß der Schiffer den vierten Theil der bedungenen Heuer zur Strafe entrichten.

§. 1028.

Außerdem muß er eine jede seiner Angaben, worauf er für sich einen Anspruch oder Vertheidigung gründen will, durch andre rechtliche Beweißmittel vollständig darthun.

§. 1029.

Wegen der Fracht.

Der Schiffer muß an der mit den Rehdern bedungenen Heuer sich begnügen; und darf keine Waaren für eigne Rechnung, weder in dem Raum des Schiffs, noch auf der Decke, noch in den Kellern mitnehmen.

§. 1030.

§. 1030.

Nur so viel, als er in der Cajüte unterbringen kan, ist er frey mitzunehmen berechtiget.

§. 1031.

Handelt der Schiffer diesem Verboth zuwider, so muß er den vierten Theil des Werths der mitgenommenen Waaren, den Rehdern, zur Strafe entrichten.

§. 1032.

Ist der Schiffer zugleich Mitrehder, oder hat er vor einen der Rehder, ohne die Fracht zu bedingen, Waaren einladen lassen, so muß er den mittlern Satz des, zu derselben Zeit, am Ladungsplatz gewöhnlichen Frachtlohns bezahlen.

§. 1033.

Wegen der Rechnungslegung.

Bey Endigung jeder Reise muß der Schiffer den Rehdern genaue Rechnung ablegen; auch während derselben, so oft es verlangt wird, Auskunft über die vorgefallnen Einnahmen und Ausgaben ertheilen.

§. 1034.

Hat ein Schiffer von der Fracht oder Schiffsprovision etwas unterschlagen, so soll er zum doppelten Ersatz angehalten, und außerdem als ein Betrüger gestraft werden.

§. 1035.

Verpflichtung der Rehder durch die Handlungen des Schiffers.

Durch die von dem Schiffer, während der Reise, wegen des ihm untergebnen Schiffs eingegangnen Verbindlichkeiten, werden die Rehder verhaftet.

§. 1036.

Gegen diese Verbindlichkeit können die Rehder durch den Vorwand, daß der Schiffer die ihm ertheilte Vollmacht überschritten habe, sich nicht schützen.

§. 1037.

§. 1037.

Auch alsdann werden die Rehder von dieser Vertretung nicht frey, wenn gleich der Schiffer selbst das ganze Schiff gemiethet haben sollte. *)

§. 1038.

Der Schiffer kan ohne ausdrückliche Einwilligung der Rehder das Schiff nicht verkaufen.

§. 1039.

Auch den durch die Schuld des Schiffers, oder der Schiffsleute, an der Ladung oder sonst verursachten Schaden, müssen die Rehder in so weit vertreten, als er selbst zum Ersatz unvermögend ist.

§. 1040.

Doch können die Rehder, von allen durch die Handlungen des Schiffers ihnen zugezognen Verbindlichkeiten, mittelst Abtretung ihrer Schiffsparte sich befreyen.

§. 1041.

III. Verhältnisse zwischen dem Schiffer u. Schiffsvolk.

Das Schiffsvolk steht gegen den Schiffer in eben dem Verhältniß, wie das Gesinde gegen seine Dienstherrschaft. *)

§. 1042.

*) Weil der Credit, welcher, besonders in fremden Häfen und Seeplätzen, einem Schiffer gegeben wird, der Regel nach, nicht auf seine Person, sondern auf das ihm anvertrauete Schiff gerichtet ist; und ein Auswärtiger, welcher mit dem Schiffer contrahirt, die Gelegenheit nicht hat, die besondern Verhältnisse, in welchen derselbe mit den Rehdern steht, in Erfahrung zu bringen. Ueberhaupt macht es die Beförderung der Schiffarth, und das eigne Beste der Rehder und Befrachter, dem durch einen aus Geldmangel entstehenden Aufenthalt oft der unvermeidlichste Nachtheil zugefügt werden kan, nothwendig, den auswärtigen Credit des Schiffers über die sonst gewöhnlichen Gränzen zu erweitern.

**) So weit also hier nichts besonders verordnet ist, finden die Part. I. Tit. V. gegebene Vorschriften Anwendung.

§. 1042.

Annehmung des Schiffsvolks.

Der Schiffer ist schuldig, ehe er in See geht, mit dem Volk einen schriftlichen Verdung, oder sogenannte Musterrolle zu errichten.

§. 1043.

Die Heuer des Volks kan entweder monatsweise, oder für die Reise überhaupt in Bausch und Bogen, bedungen werden.

§. 1044.

Dadurch, daß der Verdung monathweise geschehen ist, wird keiner von beyden Theilen berechtigt, vor geendigter Reise, von dem Contrakt einseitig abzugehen.

§. 1045.

Muß, wegen Kürze der Zeit, ein oder andrer Schiffsmann, ohne vorher errichteten schriftlichen Contrakt, angenommen werden, so ist die Heuer nach Verhältniß derjenigen zu bestimmen, die der Schiffer selbst von den Rehdern empfängt.

§. 1046.

Ein Steuer- und Schiffszimmermann erhalten alsdenn, jeder zwey Drittel, ein Koch und Hochbothsmann jeder die Hälfte, ein Matrose ein Drittel, und ein Schiffsjunge ein Sechstel so viel, als dem Schiffer von den Rehdern ausgesetzt ist.

§. 1047.

Welcher Schiffsmann sich an zwey Schiffer zugleich verheuert, der soll die halbe Heuer, als Strafe, zum Besten der Seearmen entrichten. (Part. I. Tit. V. §. 37.)

§. 1048.

Ein Schiffsmann, der mit der empfangnen Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich

sich dem übernommenen Dienst zu entziehn, soll als ein Dieb angesehn und bestraft werden.

§. 1049.

Rechte des Schiffsvolks wegen der Heuer. a) Wenn die Reise nicht angetreten, oder

Wird die Reise, wozu das Schiffsvolk gedungen worden, auf Veranlassung der Rehder ganz rückgängig, so gebührt dem Volk die halbe Heuer, oder zwey Monath Sold, wenn monathweise gedungen ist.

§. 1050.

Ein gleiches findet alsdenn statt, wenn die Reise, durch einen, wegen Privatforderungen an die Rehder oder Befrachter, auf das Schiff gelegten Arrest rückgängig wird.

§. 1051.

Wird aber das Schiff, ohne Zuthuung der Rehder, der Befrachter, oder des Schiffers, durch höhere Macht, oder unvermuthete Kriegs- oder Räubergefahr, in See zu gehn verhindert, so kan das Volk nur das Handgeld, und die Heuer des laufenden Monaths fordern.

§. 1052.

Ist in einem solchen Fall (§. 1051.) die Heuer, für die ganze Reise, in Bausch und Bogen bedungen, so muß das Schiffsvolk nur verhältnißmäßig, für die schon würklich geleisteten Dienste, befriediget werden.

§. 1053.

b) nicht vollendet wird.

Wird die bereits angetretne Reise aus Veranlassung der Rehder nicht vollendet, so muß der Schiffer das Volk, auf Kosten der Rehder, frey zurück schaffen.

§. 1054.

Außerdem muß dem Volk die ganze Heuer entrichtet werden.

§. 1055.

§. 1055.

Ist monathweise gedungen, und die Abbrechung der Reise geschieht jenseits des Canals, so hat das Volk außer der bereits verdienten, eine dreymonathliche, sonst aber nur eine zweymonathliche Heuer zu fordern.

§. 1056.

Wird die Reise durch einen bloßen Zufall abgebrochen, so muß das Volk, außer der freyen Rückreise, wenn monathweise gedungen worden, sich mit der Heuer des laufenden Monaths begnügen.

§. 1057.

Ist in Bausch und Bogen gedungen, so kan das Volk nur so viel fordern, als im Verhältniß gegen die ganze Reise für verdient zu achten ist.

§. 1058.

Wird das Schiff von Feinden oder Räubern genommen, oder geht es sonst durch Zufall verlohren, so kan das Volk wegen der Heuer weiter keinen Anspruch machen.

§. 1059.

Wird jedoch von dem verunglückten Schiffe, dessen Geräthschaften oder Waaren, etwas geborgen, so muß davon zuvörderst das Bergelohn abgezogen werden.

§. 1060.

Von dem was alsdann noch übrig bleibt, hat das Volk, so weit als solches hinreicht, die bereits verdiente Heuer, bis zum Ablauf des Monaths, in welchem das Unglück geschehen ist, zu fordern.

§. 1061.

§. 1061.

Rechte einzler Schiffsleute wegen der Heuer.

a) Wenn sie vor vollendeter Reise durch eignes Zuthun,

Muß ein einzler Schiffsmann vor vollendeter Reise entlassen werden, weil er dem Dienste, wozu er gedungen worden, nicht gewachsen ist; oder weil er sich dazu durch eigne Schuld untüchtig gemacht hat; oder weil er mit einer venerischen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet ist; so kan er mehr nicht, als die verfallne Heuer fordern.

§. 1062.

Will ein Schiffsmann, vor vollendeter Reise, eigenmächtig aus dem Dienst treten, so kan er zu dessen Fortsetzung durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 1063.

Will der Schiffer einen ausgetretnen Schiffsmann nicht wieder annehmen, so muß der leztre alles Empfangne, an Handgeld und Heuer, zurück geben, auch wegen seines Unfugs, nach Bewandniß der Umstände, bestraft werden.

§. 1064.

Nur in dem einzigen Fall, wenn ein Steuer- oder andrer Schiffsmann Gelegenheit findet, selbst als Schiffer angesetzt zu werden, muß ihn sein bisheriger Schiffer, auch noch vor vollendeter Reise, des Dienstes entlassen.

§. 1065.

Der Abgehende muß aber alsdenn einen andern tüchtigen Mann an seine statt stellen, und sich mit demselben wegen des Soldes, ohne des Schiffers Schaden, vereinigen.

§. 1066.

So lange dieses nicht geschehen ist, muß ein solcher Schiffsmann seinen bisherigen Dienst nothwendig fortsetzen.

§. 1067.

b) durch Zuthun des Schiffers,

Verabschiedet der Schiffer einen Schiffsmann, ohne rechtlichen Grund, noch vor dem Antritt der Reise, so muß er demselben die halbe Heuer, oder einen doppelten Monathssold entrichten.

§. 1068.

Geschieht aber solches während der Reise, so gebührt dem Verabschiedeten, außer den Retourkosten, die ganze Heuer, oder ein viermonathlicher Sold.

§. 1069.

c) wegen Zufalls entlassen worden.

Muß ein Schiffsmann, noch vor angetretner Reise, wegen eines Zufalls abgedankt werden, der ihn, ohne seine Schuld, zum Dienst untauglich macht, so kan er den vierten Theil der Heuer, oder einen halben Monathssold fordern.

§. 1070.

Geschieht solches während der Reise, so muß der Schiffer die Verpflegungs- Heilungs- und Retourkosten für ihn bezahlen.

§. 1071.

Doch müssen solche Kosten, außer dem schon verdienten Lohn, den Betrag eines dreymonathlichen Soldes nicht übersteigen.

§. 1072.

Ist in Bausch und Bogen gedungen, und der Zufall ereignet sich auf der Hinreise, so kan der Schiffsmann zu seiner Verpflegung, Heilung und Rückreise nicht mehr fordern, als die halbe Heuer, nach Abzug des bereits Empfangenen, beträgt.

§. 1073.

§. 1073.

Ereignet sich der Zufall auf der Rückreise, so kan der Schiffsmann auf diese Unterstützung, bis zum Betrag der ganzen Heuer, nach Abzug des Empfangenen, Anspruch machen.

§. 1074.

Stirbt der Schiffsmann, nachdem mit der Ladung schon angefangen worden, so können dessen Erben den vierten Theil der Heuer, oder einen halben Monathsold fordern.

§. 1075.

Stirbt er während der Reise, so gebührt den Erben nur der würklich verdiente und noch unbezahlte Sold.

§. 1076.

Stirbt er, nach dem das Schiff die Rückreise bereits angetreten hat, so gebührt den Erben, wenn in Bausch und Bogen gedungen worden, die ganze Heuer.

§. 1077.

Der Schiffer aber kan davon den dem Verstorbnen gegebnen Vorschuß, und die ausgelegten Begräbnißkosten, in Abzug bringen.

§. 1078.

b) vor dem Feinde bleiben.

Der Wittwe oder den Kindern eines bey Vertheidigung des Schiffs getödteten, oder an seinen Wunden gestorbnen Schiffsmanns, muß doppelte, andern Erben hingegen die einfache Heuer ganz gezahlt werden.

§. 1079.

Davon wird bloß in Abzug gebracht, was der verstorbne Schiffsmann, auf die bedungene Heuer, schon bey seinem Leben erhalten hat.

§. 1080.

War der Verstorbne monathweise gedungen, so dient die Summe desjenigen, was ein andrer Schiffsmann von gleicher Classe, bis zur vollendeten Reise, an Heuer zu empfangen hat, zum Maaßstab der den Erben zukommenden Vergütung.

§. 1081.

Rechte in Ansehung der Heuer. 1) Wenn die Reise abgekürzt, oder

Wird die Reise durch eine Veränderung des Curs, oder der Bestimmung des Schiffs abgekürzt, so muß dem Volk die in Bausch und Bogen bedungne Heuer dennoch vollständig bezahlt werden.

§. 1082.

2) verlängert wird. a) Durch Zufall.

Wird die Reise, ohne Schuld und Zuthun des Schiffers verlängert, so kan das in Bausch und Bogen bedungene Volk keine Vermehrung der Heuer fordern.

§. 1083.

Dahin gehört besonders, wenn das Schiff durch widrige Winde aufgehalten, oder einen Nothhafen zu suchen, oder Winterlage zu machen genöthiget wird.

§. 1084.

Wird jedoch dergleichen Unglücksfall mit zur Haveren gebracht, so muß auch dem Schiffsvolk eine billige Vergütung gegeben werden.

§. 1085.

Ist das Schiff von Feinden oder Räubern genommen, und nachher wieder befreyt worden, so kan das Volk, wegen des daraus entstandnen Aufenthalts, dennoch keine Erhöhung der in Bausch und Bogen bedungenen Heuer fordern.

§. 1086.

§. 1086.

b) Auf Veranlassung des Schiffers.

Wird die Reise durch Zuthun des Schiffers verlängert, so ist das Volk, eine verhältnißmässige Erhöhung der im Bausch und Bogen bedungenen Heuer, zu fordern berechtigt.

§. 1087.

Dies gilt besonders in den Fällen, wenn der Schiffer in einen weiter entlegenen Hafen geht; oder ohne Noth in einen nicht verabredeten Hafen einläuft; oder zum Besten der Rehder oder Befrachter, freywillig Winterlage macht.

§. 1088.

Die alsdenn dem Volk gebührende Zulage muß, nach dem Verhältniß der zu der verabredeten Reise, nach gewöhnlicher Rechnung, erforderlichen Zeit, gegen diejenige, um welche die Reise durch einen solchen Vorfall verlängert worden, berechnet werden.

§. 1089.

Doch ist der Schiffer, nur die Hälfte des nach dieser Berechnung heraus kommenden Betrags, dem Volk als Zulage zu entrichten verbunden.

§. 1090.

3) Wenn der Antritt der Reise verzögert wird.

Wird der Antritt der Reise über die verabredete Zeit, ohne Zuthun des Schiffers oder Rehders, verzögert, und der Schiffer will das monathsweise bedungne Volk beybehalten, so darf er demselben, während dieses Aufenthalts, nur den halben Monathssold entrichten.

§. 1091.

Wird der Antritt der Reise durch der Rehder oder des Schiffers Zuthun verzögert, oder ereignet sich der Aufenthalt während der Reise, so kan

 dem

dem Volk an seinem Monathssold nichts gekürzt werden.

§. 1092.

Nur allein, wenn das Schiff Winterlage macht, oder von Feinden oder Räubern, bis zur erfolgenden Ranzionirung, zurück gehalten wird, muß das Volk sich für die Zeit, wo das Schiff unthätig gelegen hat, mit dem halben Sold begnügen.

§. 1093.

Pflichten des Schiffsvolks 1) Vor Antritt der Reise.

Auf den ersten Befehl des Schiffers, muß das Volk sich zu dem Schiff, zu welchem es bedungen worden, an Bord begeben.

§. 1094.

Sobald und so lange dem Volk die Schiffskost gereicht wird, darf solches ausser dem Schiff nicht übernachten.

§. 1095.

Ist das Schiff seegelfertig, so darf sich das Volk, ohne des Schiffers ausdrückliche Erlaubniß, auch nicht auf kurze Zeit vom Schiff entfernen.

§. 1096.

Vielweniger darf dasselbe das Both oder die Schaluppe, ohne des Schiffers Befehl, vom Schiff wegführen.

§. 1097.

Ohne des Schiffers Genehmigung, darf kein Schiffsmann irgend jemand, er sey ein Anverwandter oder Fremder, das Schiff besteigen lassen.

§. 1098.

Ohne Erlaubniß des Schiffers, dürfen die Schiffsleute nicht das geringste, an Waaren oder Gütern, ein- oder ausladen.

§. 1099.

§. 1099.

Für eigne Rechnung dürfen sie nur soviel mitnehmen, als sie in ihrer Schlafstelle und Kiste bergen können.

§. 1100.

2) Während der Reise.

Das Schiffsvolk ist schuldig, die eingeladnen Waaren, so oft es erfordert wird, zu stauen und zu legen, auch bey vorfallenden Unglücksfällen, so viel als möglich, zu bergen.

§. 1101.

Zur Aufsicht über die Waaren, ist besonders der Steuer- und Hochbothsmann verpflichtet.

§. 1102.

Allen zum Dienst des Schiffs, und zur Erhaltung guter Ordnung, von dem Schiffer getroffnen Verfügungen, muß das Schiffsvolk ungesäumte und willige Folge leisten.

§. 1103.

Ist der Schiffer abwesend, oder sonst verhindert, so muß das Volk den Befehlen des Steuermanns gehorchen.

§. 1104.

Erfolgt, während der Reise, in der Person des Schiffers eine Veränderung, so muß das Volk dem neuen Schiffer eben die Pflichten und Folge leisten, wie dem vorigen.

§. 1105.

Rechte des Schiffers über das Schiffsvolk.

Der Schiffer ist befugt, das Volk durch die erforderlichen Zwangsmittel und Strafen, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 1106.

Macht ein Schiffsmann sich auf der See einer Gewaltthätigkeit, Aufstands, oder Meuterey gegen den Schiffer, oder eines andern schweren Verbrechens schuldig, so ist der Schiffer berech-

 tigt,

tigt, einen solchen Missethäter in Verhaft bringen zu lassen.

§. 1107.

Er muß alsdann, mit Zuziehung des Schiffsraths, und andrer auf dem Schiffe befindlicher vernünftiger Leute, alles dasjenige genau aufzeichnen, was auf die künftige Bestrafung des Verbrechers Einfluß haben kan.

§. 1108.

Insonderheit müssen, wenn ein Todtschlag geschehen ist, und die Leiche vor der Landung über Bord geworfen werden müssen, die Stelle und Beschaffenheit der Wunde; die Zeit, wie lange der Verwundete noch gelebt; die Speise, die er genossen hat; und die Mittel, so zu seiner Heilung angewendet worden, genau verzeichnet werden.

§. 1109.

Den in Verhaft genommenen Verbrecher muß der Schiffer, wenn er noch auf der Hinreise begriffen ist, am Bestimmungs-, sonst aber an dem Ort, von welchem er abgeseegelt ist, den Gerichten zur fernern Untersuchung und Bestrafung ausliefern.

§. 1110.

Doch steht ihm frey, wenn er die längere Aufbewahrung eines solchen Verbrechers bedenklich oder gefährlich findet, ihn den Gerichten des ersten Landungsorts zu überliefern.

§. 1111.

Mit dem Verbrecher zugleich, müssen dem Gericht die vorbeschriebnen Vermerke zugestellt werden. (§. 1107. 1108.)

§. 1112.

§. 1112.

Wenn bey einer vorgefallnen Meuterey, der Schiffer einen oder etliche, unter den Schiffsleuten, als die Rädelsführer angiebt, und seine Angabe mit wahrscheinlichen Gründen unterstützt; so soll, falls die Wahrheit nicht anders ausgemittelt werden kan, die endliche Aussage des Schiffers für einen vollen Beweiß gelten.

§. 1113.

Alles Schiffsvolk ist schuldig, dem Schiffer, zur Bestrafung eines ungehorsamen Schiffsmanns, so wie zur Verhaftnehmung eines jeden Verbrechers, hülfreiche Hand zu leisten.

§. 1114.

Wer sich dessen weigert, soll der ganzen Heuer verlustig seyn, und noch außerdem, nach Bewandniß der Umstände, nachdrücklich bestraft werden.

§. 1115.

Pflichten gegen kranke u. verwundete Schiffsleute.

Einen in Geschäften seines Diensts verwundeten oder beschädigten Schiffsmann, muß der Schiffer, auf der Rehder Kosten, heilen und verpflegen lassen.

§. 1116.

Auch für einen solchen, der außer dem Dienst, ohne seine Schuld, zu Schaden gekommen ist, muß der Schiffer die Heilung und Verpflegung besorgen, ohne ihm deswegen am Lohne etwas abzuziehn.

§. 1117.

Will der Schiffer einen solchen Schiffsmann nicht behalten, so findet die Vorschrift des §. 1070. seqq. Anwendung.

§. 1118.

Auch für einen durch eigne Schuld erkrankten oder sonst beschädigten Schiffsmann, muß der Schiffer so lange sorgen, bis er ihn an ein bewohntes Land aussetzen kan.

§. 1119.

Doch ist der Schiffer alsdenn, die gemachten Auslagen, von der dem Kranken etwa noch zukommenden Heuer in Abzug zu bringen, berechtigt.

§. 1120.

In keinem Fall kan ein kranker Schiffsmann verlangen, daß der Schiffer um seinetwillen die Reise verzögern, oder an einem Ort, wohin er nicht bestimmt ist, landen solle.

§. 1121.

3) Rechte u. Pflichten des Schiffsvolks nach vollendeter Reise.

Nach geendigter Reise darf das Schiffsvolk nicht eher abgehen, als bis die Waaren ausgeladen, die Seegel abgenommen, das Schiff an Ort und Stelle gebracht, auch Wasserfest gemacht worden.

§. 1122.

Verzögert der Schiffer die Ausladung zur Ungebühr, so muß er dem Volk die Kost, und ein Wartegeld, nach jeden Orts Gewohnheit, entrichten.

§. 1123.

Eben dazu ist er verpflichtet, wenn die Zahlung der rückständigen Heuer von ihm verzögert wird.

§. 1124.

Von Arresten gegen Schiffsleute.

Wenn ein Schiff seegelsertig liegt, so kan kein Schiffsmann, wegen Schulden, oder anderer bürgerlicher Ansprüche, daraus genommen, und zur persönlichen Haft gebracht werden.

§. 1125.

§. 1125.

Wohl aber kan der Gläubiger eines solchen Schiffsmanns, desselben bewegliche Sachen und Effekten, in so fern solche nicht zur Fortsetzung der Reise ganz unentbehrlich sind, in Beschlag nehmen lassen.

§. 1126.

Auch die noch rückständige, oder in der Folge zu verdienende Heuer, kan wegen solcher Schulden mit Arrest belegt werden.

§. 1127.

IV. Verhältnisse zwischen dem Schiffer u. den Befrachtern.

Kein Schiff soll in einem Königlichen Hafen Ladung einnehmen, das nicht zuvor von drey Sachverständigen untersucht, und zu der vorhabenden Reise tüchtig und gnugsam ausgerüstet befunden worden.

§. 1128.

Unter diesen drey Sachverständigen muß wenigstens ein Schiffsbaumeister, und ein Schiffszimmermann befindlich seyn.

§. 1129.

Keiner derselben darf am Schiffe selbst gearbeitet haben, oder mit Waaren, die zum Bau oder Ausrüstung eines Schiffs gehören, Verkehr treiben.

§. 1130.

Ehe das Schiff solchergestalt für tüchtig und gehörig ausgerüstet erklärt worden, soll dasselbe nicht aus dem Hafen gelassen werden.

§. 1131.

Wie diese Verhältnisse entstehn.

Wer ein ganzes Schiff befrachtet, muß mit dem Schiffer eine Charte Partie, oder schriftlichen Contrakt errichten.

§. 1132.

§. 1132.

In diesem müssen alle wegen der Befrachtung getroffnen Abreden genau und bestimmt enthalten seyn.

§. 1133.

Wird das Schiff nach Lasten, Packen oder Fässern stückweise beladen, und der Schiffer hat die Fracht mit den Befrachtern unmittelbar geschlossen, so muß er ebenfalls einen schriftlichen Contrakt darüber, mit jedem von ihnen, errichten.

§. 1134.

Ist die Fracht durch einen Mäckler geschlossen worden, so muß er darüber ein Attest, oder sogenanntes Manifest, von dem Mäckler aufnehmen lassen.

§. 1135.

Nach diesen schriftlichen Verabredungen, müssen die Verhältnisse zwischen dem Schiffer und den Befrachtern vorzüglich beurtheilt werden.

§. 1136.

Hat ein Schiffer Ladung angenommen, ohne schriftlichen Contrakt oder Manifest darüber zu errichten, so muß er mit dem niedrigsten zur Zeit der Ladung gestandnen Frachtlohn sich begnügen.

§. 1137.

Was bey der Ladung zu beobachten.

Der Schiffer ist schuldig, die ihm verdungenen Waaren, so wie eine Partie derselben eingeladen ist, in eine von ihm zu haltende Rolle unverzüglich einzutragen.

§. 1138.

Nach geendigter Ladung, muß jedem Befrachter ein Empfangschein, oder sogenanntes Connoissement, unter des Schiffers Unterschrift, zugestellt werden.

§. 1139.

§. 1139.

In diesem müssen die Waaren und deren Qualität; die Zeichen, mit welchen sie bemerkt sind; der Ort ihrer Bestimmung; der Nahme des Empfängers; die bedungene Fracht, auch ob und was darauf schon bezahlt worden, ausgedrückt seyn.

§. 1140.

Von jedem Connoissement müssen drey Exemplare ausgefertigt werden, von welchen das erste dem Befrachter, das zweyte dem Schiffer, und das dritte dem Correspondenten oder Empfänger der Waaren zugestellt wird.

§. 1141.

Sind diese Exemplare von einander verschieden, so verdient dasjenige Glauben, welches nicht von der Hand des Producenten ausgefüllt ist.

§. 1142.

Ist in dem schriftlichen Contrakt eine gewisse Zeit bestimmt, binnen welcher die Ladung erfolgen soll, so müssen beyde Theile solche genau inne halten.

§. 1143.

Ist dergleichen Zeit nicht ausdrücklich bestimmt, so ist der Befrachter schuldig, dem Schiffer, spätestens am dritten Tage nach geschloßnem Contrakt, die Ladung anzuweisen.

§. 1144.

Geschieht solches, so muß der Schiffer unverzüglich mit der Einladung den Anfang machen.

§. 1145.

Ein Schiff von 50 Lasten und drunter muß, bey ermangelnder andern Verabredung, binnen acht Tagen, und eins von 50 bis 100 Lasten, binnen 14 Tagen völlig zugeladen seyn.

§. 1146.

§. 1146.

Ist das Schiff über 100 Lasten groß, so werden auf jede 50 Lasten acht Tage zum Zuladen gerechnet.

§. 1147.

Hinderungen, welche Wind und Wetter im Laden verursachen, dürfen weder vom Schiffer, noch von den Befrachtern vertreten werden.

§. 1148.

Was Rechtens, wenn die Ladung nicht zu rechter Zeit angewiesen wird.

Wird binnen der contrakt- oder gesetzmäßigen Zeit, dem Schiffer die Ladung nicht angewiesen, so muß er Protest aufnehmen lassen.

§. 1149.

Von diesem Zeitpunct an, ist der Befrachter schuldig, dem Schiffer alle Versäumnißkosten zu erstatten.

§. 1150.

Kan hiernächst der Schiffer andre Ladung erhalten, so muß der erste Befrachter, den etwa durch die niedere Fracht entstandnen Verlust, dem Schiffer ersetzen.

§. 1151.

Hat der Befrachter das ganze Schiff bedungen, und der Schiffer kan innerhalb 14 Tagen, von Zeit der Protestation, keine andre Ladung erhalten, so muß ihm der Befrachter die Hälfte der versprochnen Fracht entrichten.

§. 1152.

Gleiche Grundsätze finden statt, wenn der Befrachter nur einen Theil der versprochnen Ladung anweisen, und der Schiffer das Fehlende binnen 14 Tagen von andern nicht erhalten kan.

§. 1153.

Hat der Schiffer aufs Stück angelegt, und nur einer oder etliche der Befrachter bleiben mit Anwei-

Anweiſung der verſprochnen Ladung zurück, ſo iſt der Schiffer, nach aufgenommnem Proteſt, länger zu warten, und darüber günſtigen Wind und Witterung zu verſäumen, nicht ſchuldig.

§. 1154.

Vielmehr muß ihm, wenn er die ausgebliebene Ladung nicht noch vor dem würklichen Auslaufen erhalten kan, die Hälfte der bedungenen Fracht vergütet werden.

§. 1155.

Wenn der Schiffer vor beendigter Ladung krank wird, oder

Wird der Schiffer, während der Ladung, gefährlich krank, ſo muß er ſolches dem Befrachter melden laſſen.

§. 1156.

Dieſer muß alsdenn, bis auf weitere Nachricht, mit Laden inne halten.

§. 1157.

ſtirbt.

Stirbt der Schiffer vor angefangner Ladung, ſo ſind die Rehder die Reiſe zu thun nicht ſchuldig.

§. 1158.

Stirbt er nach geendigter Ladung; oder auch während derſelben, ohne daß der Befrachter gewarnt worden; ſo müſſen die Rehder, auf Verlangen der Befrachter, für einen andern Schiffer zu der bedungenen Reiſe ſorgen.

§. 1159.

Wenn die Expedition rückgängig wird.

Wird das Schiff, auf eine oder die andre Art, durch Veranlaſſung des Schiffers, oder der Rehder, die bedungene Reiſe zu thun verhindert, ſo müſſen letztere den Befrachtern allen daraus entſtehenden Schaden vergüten.

§. 1160.

Verunglückt das Schiff, bevor mit Eingebung der Güter der Anfang gemacht worden, ſo hören

hören alle wechselseitige Verbindlichkeiten, zwischen dem Schiffer, und den Befrachtern auf.

§. 1161.

Ein gleiches findet statt, wenn die verdungnen Güter vor dem Anfang der Einladung verunglücken; es wäre denn, daß der Befrachter andre Waaren, statt der verlohrnen, einschiffen wollte.

§. 1162.

Will der Befrachter die eingeladnen Güter ganz oder zum Theil wieder zurücknehmen, so findet eben das statt, was auf den Fall verordnet ist, wenn die Ladung ganz oder zum Theil nicht angewiesen werden kan.

§. 1163.

Erhält in solchem Fall der Schiffer andre Ladung, so kan er von dem ersten Befrachter, noch insbesondre, ein billiges Arbeitslohn für das Aus- und Einladen fordern.

§. 1164.

Wenn die Waaren auf ein andres Schiff verdungen, oder

Hat der Schiffer das ihm überlieferte Gut, ohne des Befrachters Einwilligung, auf ein andres Schiff verdungen, so muß er allen Schaden, welcher den Waaren auf diesem andern Schiffe zustößt, so weit, als solcher den Befrachter trifft, vertreten.

§. 1165.

Nur alsdenn ist er von dieser Vertretung frey, wenn ein gleiches Unglück, als jenem begegnet, auch das von ihm selbst geführte betroffen; oder wenn ihn ein Zufall, die Waaren, zu ihrer Rettung, auf ein andres Schiff zu bringen, genöthigt hat.

§. 1166.

§. 1166.

Auf allen Fall muß der Schiffer den Befrachter von der getroffnen Veränderung des Schiffes sofort benachrichtigen.

§. 1167.

Unterläßt er solches, so muß er auch für denjenigen Schaden haften, welcher dem Befrachter daraus entsteht, daß er die genommne Versicherung nicht in Zeiten hat abändern können.

§. 1168.

zurück gelassen worden.

Hat der Schiffer, aus Mangel an Raum, oder sonst durch seine Schuld, einen Theil des verdungenen Guts zurückgelassen; so kan der Befrachter entweder sein Gut zurück nehmen, oder solches, auf Gefahr und Kosten des Schiffers, nachsenden.

§. 1169.

Nimmt der Befrachter sein Gut zurück, so werden dadurch die Verbindlichkeiten zwischen ihm und dem Schiffer, in Ansehung dieses Theils der Ladung, aufgehoben.

§. 1170.

Will aber der Befrachter sein Gut nicht zurücknehmen, so muß er binnen 24 Stunden, nach erhaltner Nachricht, Protest einlegen.

§. 1171.

Zugleich muß er die nöthigen Vorkehrungen treffen, um die Waaren für Schaden möglichst zu sichern.

§. 1172.

Meldet sich, nach aufgenommnem Protest, niemand, dem der Schiffer die Nachsendung der zurückgebliebnen Waaren aufgetragen hat, so muß der Befrachter solche, auf des Schiffers Gefahr und Kosten, bald möglichst besorgen.

§. 1173.

Es geschehe aber die Nachsendung, auf was Art sie wolle, so muß der Schiffer die Versäumnißkosten, höhere Fracht, und den Ausfall am Preise, wegen späterer Ankunft der Waaren; desgleichen die Kosten wegen veränderter Assekuranz, Ristorno u. s. w. ersetzen.

§. 1174.

Von diesem Ersatz wird er nur alsdenn frey, wenn das von ihm selbst geführte Schiff verunglückt.

§. 1175.

Wird ein Schiffer durch Sturm, oder sonst ohne seine Schuld genöthigt, vor eingenommner voller Ladung in See zu gehn, so kan der Eigenthümer der zurückgelaßnen Güter keine Schadloshaltung fordern.

§. 1176.

Nur die bedungne Fracht wird alsdenn verhältnißmäßig heruntergesetzt.

§. 1177.

Wenn Waaren heimlich eingeladen worden.

Hat jemand, ohne des Schiffers Vorwissen, Waaren an Bord gebracht, so kan der Schiffer solche, auf des Einladers Gefahr und Kosten, wieder ans Land setzen.

§. 1178.

Liefert er aber dergleichen Waaren an den Losungsplatz ab, so kan er davon die höchste daselbst übliche Fracht, für die Rehder berechnen.

§. 1179.

Auf das Verdeck darf der Schiffer, ohne des Befrachters ausdrückliche Einwilligung, keine Waaren legen, noch an die Seiten des Schiffs anhängen lassen.

§. 1180.

§. 1180.

Sobald der Schiffer seine Abfertigung erhalten hat, muß er mit dem ersten günstigen Wind in See gehn.

Pflichten des Schiffers nach geendigter Ladung.

§. 1181.

Unterläßt er solches, so muß er den Befrachtern für allen aus der Nachläßigkeit entstandnen Schaden haften.

§. 1182.

Wird vor dem Auslaufen des Schiffs, der Handel mit dem Bestimmungsplatze vom Landesherrn verboten, so hören alle gegenseitige Verbindlichkeiten zwischen dem Schiffer und den Befrachtern auf.

Was Rechtens, wenn die Reise rückgängig, oder

§. 1183.

Die Befrachter sind in diesem Fall nur die Kosten des Ein- und Ausladens zu erstatten schuldig.

§. 1184.

Ein gleiches findet statt, wenn der Hafen, nach welchem das Schiff bestimmt war, gesperrt; oder die Fahrt dahin, durch einen erst nach Schliessung des Frachtcontrakts ausgebrochnen Krieg, unsicher gemacht; oder die im Hafen befindlichen Schiffe zum landesherrlichen Dienst in Beschlag genommen worden.

§. 1185.

Wird hingegen der Antritt der Reise durch dergleichen oder irgend einen andern Zufall, ohne Zuthun des Schiffers, oder der Befrachter, nur verzögert, so bleibt der zwischen ihnen errichtete Contrakt bey Kräften.

deren Antritt verzögert, oder

§. 1186.

Kein Theil kan, wegen eines solchen Verzugs, von dem andern Entschädigung fordern

§. 1187.

wenn dieselbe abgebrochen wird.

Ist das Schiff schon auf der Reise begriffen, und die Handlung oder Fahrt nach dem Bestimmungsplatze wird durch dergleichen Zufall ganz unterbrochen; so muß der Schiffer in den nächsten sichern Hafen einlaufen, den Befrachtern davon Nachricht geben, und deren weitere Disposition abwarten.

§. 1188.

Je nachdem er alsdenn zurück berufen, oder ihm ein andrer Losungsplatz bestimmt wird, muß die Fracht, nach Verhältniß der bedungenen, gegen die würklich zurückgelegte Reise, billigmäßig erhöht, oder heruntergesetzt werden.

§. 1189.

Wenn ihre Vollendung verzögert wird.

Wird die Reise durch einen unterwegens, aus Schuld des Schiffers, auf das Schiff gelegten obrigkeitlichen Beschlag nur verzögert, so ist derselbe den Befrachtern, zum Ersatz des aus dieser Versäumniß entstandenen Schadens verhaftet.

§. 1190.

Ist dergleichen Aufenthalt durch die Schuld der Befrachter entstanden, so müssen diese dem Schiffer, außer der bedungenen Fracht, alle Versäumnißkosten ersetzen.

§. 1191.

Ist der Beschlag von der Obrigkeit, ohne Schuld des Schiffers, und der Befrachter, verhängt worden, so kan kein Theil von dem andern Vergütung fordern.

§. 1192.

Ist das Schiff schon bey dem Auslaufen nicht im gehörigen Stand gewesen, und die Reise muß,

muß, wegen erforderlicher Ausbesserung, eine geraume Zeit hindurch unterbrochen, oder gar eingestellt werden, so wird der Schiffer der Fracht verlustig.

§. 1193.

Er muß überdies den Befrachtern, allen an der Waare, oder sonst, würklich erlittnen Schaden ersetzen.

§. 1194.

Verlangen die Befrachter, daß er auch den Vortheil ersetzen solle, der ihnen dadurch, weil die Waaren an dem Losungsplatze nicht zu rechter Zeit angekommen sind, entgangen ist, so müssen sie sich darauf die bedungene Fracht abrechnen lassen.

§. 1195.

Alles Vorstehende (§. 1192. 1193. 1194.) gilt auch alsdenn, wenn das Schiff erst auf dem Wege, durch Schuld des Schiffers schadhaft, und dadurch die Ausbesserung nothwendig geworden ist.

§. 1196.

Ist aber der Schaden ohne Schuld des Schiffers entstanden, so kan der Befrachter, wegen des Aufenthalts, keine Vergütung fordern.

§. 1197.

Will der Befrachter die Ausbesserung nicht abwarten, und seine Waaren auf ein andres Schiff bringen lassen, so muß er dennoch die volle Fracht bezahlen.

§. 1198.

Kan das Schiff gar nicht, oder erst in einer so langen Zeit ausgebessert werden, daß darüber die zur Schiffahrt bequeme Witterung verstreichen würde, so muß der Schiffer die La-

dung, durch ein andres Schiff nach dem Losungsplatz befördern.

§. 1199.

Die desfalls zu entrichten gewesene höhere Fracht, müssen die Befrachter vergüten.

§. 1200.

Kan der Schiffer keine Gelegenheit zu solcher Nachsendung finden, so muß er die Waaren, an dem Orte, wo er geladet ist, in sichren Gewahrsam bringen, und den Befrachtern davon Nachricht geben.

§. 1201.

In beyden Fällen (§. 1198. 1200.) muß der Schiffer mit der ihm nach Verhältniß der zurückgelegten, gegen die bedungene Reise, gebührenden Fracht sich begnügen.

§. 1202.

Wenn der Schiffer Waaren verkaufen muß.

Muß der Schiffer, während der Reise, einen Theil der geladnen Waaren, zu seinen oder des Schiffsvolks Bedürfnissen, aus Noth verwenden, oder veräußern; so muß er den Befrachtern den alsdann am Losungsort gangbaren mittlern Preiß ersetzen.

§. 1203.

Dagegen kommt ihm aber auch die volle Fracht für dergleichen Waaren zu gute.

§. 1204.

Wenn er die Waaren am unrechten Orte landet.

Hat der Schiffer Waaren an einem andern als dem Bestimmungsort gelandet, so kan der Befrachter die Bezahlung des Mittelpreises am Losungsort, zu der Zeit, als das Schiff daselbst angelangt ist, fordern.

§. 1205.

§. 1205.

Dagegen muß er die Waaren dem Schiffer überlassen, und demselben die volle Fracht vergüten.

§. 1206.

Will er solches nicht, so steht ihm frey, dem Schiffer noch eine Frist zu setzen, binnen welcher er die Waaren, auf eigne Gefahr und Kosten, an den Ort ihrer Bestimmung schaffen solle.

§. 1207.

Wird solches von dem Schiffer nicht bewerkstelliget, so muß derselbe für allen erweißlichen Schaden, und entgangnen Vortheil haften.

§. 1208.

Dagegen muß ihm aber auch die volle Fracht gut gerechnet werden.

§. 1209.

Aufsicht des Schiffers über die Waaren.

Während der Reise muß der Schiffer alle Sorge tragen, die geladnen Waaren in gutem Stand zu erhalten.

§. 1210.

Wenn er an flüßigen Gütern Lekkage bemerkt, muß er das weitere Lecken zu verhindern, auch andre verderbliche Sachen, durch Oeffnung der Lucken, durch Umstechen, u. s. w. für Schaden zu verwahren, möglichst bedacht seyn.

§. 1211.

Pflichten des Schiffers nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte.

Sobald der Schiffer an den Ort seiner Bestimmung angelangt ist, muß er die Waaren, nach der in der Charte Partie, und in dem Connoissement enthaltenen Anweisung, abliefern.

§. 1212.

Die Ablieferung und Empfangnehmung muß, wenn Wind und Wetter solches nicht ver-

hindern, binnen der in dem Frachtcontrakt verabredeten Zeit geschehen.

§. 1213.

Ist keine Frist verabredet, so findet bey dem Loosen eben das statt, was wegen des Einladens oben verordnet ist. (§. 1146. seqq.)

§. 1214.

Wird die Empfangnehmung der Waaren verweigert; so muß der Schiffer deshalb Protest einlegen; den Befrachter davon unverzüglich benachrichtigen; und das Gut, auf dessen Gefahr und Kosten, in sichre Verwahrung bringen lassen.

§. 1215.

Von solchem Gut kan der Schiffer so viel öffentlich verkaufen lassen, als zu seiner Befriedigung, wegen Fracht, Zoll, und andrer Auslagen, erforderlich ist.

§. 1216.

Rechte des Schiffers wegen der Fracht.

Die Zahlung der Fracht ist der Schiffer, so gleich nach Ablieferung sämmtlicher Waaren, zu fordern berechtigt.

§. 1217.

Ist gegen den Empfänger gegründeter Verdacht, daß er die Fracht nicht werde bezahlen können oder wollen, vorhanden; so kan der Schiffer von ihm Sicherheitsbestellung fordern.

§. 1218.

Kan, oder will der Empfänger diese nicht leisten, so ist der Schiffer befugt, von der Waare soviel zurück zu behalten, als er zu seiner Deckung nöthig findet.

§. 1219.

Bleibt der Empfänger, nach schon erfolgter Ablieferung, mit Bezahlung der Fracht zurück, so kan der Schiffer von den gelieferten Waaren

so

so viel, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist, in Beschlag nehmen lassen.

§. 1220.

Von dieser Befugniß kan er auch gegen den dritten Besitzer der Waaren, binnen sechs Tagen, nach der dem ersten Empfänger geschehenen Ablieferung, Gebrauch machen.

§. 1221.

Hat jedoch der dritte Besitzer die Waaren dem ersten Empfänger baar bezahlt, ehe er von des Schiffers Anspruch Wissenschaft bekommen, so kan sich der Schiffer nur an den ersten Empfänger halten.

§. 1222.

Für Güter, welche auf der Reise, oder vor der Ablieferung verlohren gegangen sind, kan der Schiffer keine Fracht fordern.

§. 1223.

Hat sich jedoch der Verlust, durch einen Unglücksfall, in der Zeit ereignet, wo der Empfänger mit Uebernehmung der Waaren säumig war, so muß derselbe dem Schiffer die Fracht bezahlen.

§. 1224.

Einen Theil der Ladung, statt der Fracht, an Zahlungsstatt anzunehmen, ist der Schiffer nicht schuldig.

§. 1225.

Werden jedoch, bey der Losung, die Fässer und Behältnisse von fließenden und leckenden Waaren, ganz oder zum Theil ledig befunden; so steht dem Empfänger frey, solche dem Schiffer für die Fracht zu überlassen.

§. 1226.

Er muß sich aber darüber erklären, ehe er noch die Güter in seine Gewahrsam übernommen hat.

§. 1227.

Vertretung des Schiffers gegen die Befrachter.

Haben sich, während der Reise, solche Vorfälle ereignet, woraus zu vermuthen ist, daß irgend ein Theil der Ladung verdorben, oder beschädigt sey; so muß der Schiffer solches den Interessenten, binnen den ersten 24 Stunden nach seiner Ankunft, bekannt machen.

§. 1228.

Diese müssen alsdenn darauf antragen, daß der Schaden, noch vor der Uebernahme, in Beyseyn des Schiffers, durch Sachverständige, gerichtlich untersucht und gewürdigt werde.

§. 1229.

Den ausgemittelten Schaden muß der Schiffer ersetzen, wenn er nicht nachweisen kan, daß solcher durch innern Verderb der Waare, oder durch einen äußern Zufall entstanden sey, dessen Abwenduug er nicht in seiner Gewalt gehabt.

§. 1230.

Auf gleiche Art muß der Schiffer, auch für gänzlich verlohren gegangne Waaren und Güter haften, wenn er einen äußern unvermeidlich gewesenen Zufall, durch welchen der Verlust entstanden sey, nicht nachzuweisen vermag.

§. 1231.

Sind dem Schiffer Kisten, Fässer, oder Packen, verschlossen oder versiegelt zugestellt worden, so darf er den bey der Eröfnuug sich findenden Schaden nicht vertreten.

§. 1232.

§. 1232.

Er muß aber dafür haften, wenn die Schlösser oder Siegel bey der Ablieferung nicht mehr unverletzt gefunden werden.

§. 1233.

Desgleichen alsdenn, wenn ausgemittelt werden kan, daß der Schade durch ihn, oder durch seine Leute verursacht worden.

§. 1234.

Ist die Verschliessung oder Versiegelung in Gegenwart des Schiffers geschehen, nachdem ihm zuvor der Innhalt der Behältnisse vorgezeigt worden; so haben dergleichen Waaren mit andern, die der Schiffer unverschlossen, oder unversiegelt übernommen hat, gleiche Rechte.

§. 1235.

Der von dem Schiffer zu vertretende Werth der abhanden gekommnen oder beschädigten Waaren, muß hauptsächlich nach der, bey Schliessung des Frachtcontrakts, geschehenen Deklaration beurtheilt werden.

§. 1236.

Ist dieser Werth auf andre rechtliche Art nicht auszumitteln, so soll der Befrachter zur endlichen Bestärkung desselben gelassen werden.

§. 1237.

Von der Rückladung.

Ist mit dem Schiffer, bey seiner Absendung, auch die Rückfracht bedungen, so gilt, wegen deren Anweisung und Einnehmung, alles das, was wegen der ersten Ladung festgesetzt ist. (§. 1143. sqq.)

§. 1238.

Auch muß in diesem Fall, wenn der Schiffer mit dem ledigen Schiffsraum zurück zu gehn genöthigt

thigt wird, demselben die volle Rückfracht, nebst den Versäumnißkosten, erstattet werden. *)

§. 1239.

Dies muß auch alsdenn geschehen, wenn der Schiffer die gesetzlich bestimmte Frist auf die Ladung gewartet hat, und hiernächst das Schiff auf der Rückreise verunglückt. **)

§. 1240.

V. Verhältnisse zwischen dem Schiffer u. den Reisenden.

Kein Schiffer soll, bey Verlust der Fracht, und andrer nachdrücklicher Strafe, einen Reisenden annehmen, der ihm nicht zuvor die nach jeden Orts Einrichtung erforderlichen Pässe vorgezeigt hat.

§. 1241.

Das Verhältniß zwischen Schiffer und Reisenden, muß hauptsächlich nach dem unter ihnen errichteten Contrakt beurtheilt werden.

§. 1242.

Ist kein schriftlicher Contrakt errichtet worden, die Ueberfahrt aber würklich geschehen, so muß der Schiffer sich mit einer, nach dem Gutachten der Sachverständigen, und dem Ermessen des Gerichts, zu bestimmenden Fracht begnügen.

§. 1243.

*) Wird die Hinreise durch das Ausbleiben der Ladung rückgängig, so bleibt der Schiffer liegen, und kan sich also mit der halben Fracht begnügen. Die Rückreise hingegen muß er nothwendig machen; es ist also billig, daß ihm die ganze Rückfracht, auf die er schon bey dem Akkord wegen der Hinreise mit Rücksicht genommen hat, vergütet werde.

**) Denn da der Schiffer auf die Rückladung 14 Tage warten muß, und daher, wenn solche bereit gewesen wäre, so viel früher in See hätte gehn können, so ist es nicht zu vermuthen, daß er alsdenn eben den Unglücksfall, der ihn 14 Tage später betroffen, erlitten haben würde.

§. 1243.

Die Reisenden müssen sich, auf das erste Verlangen des Schiffers, an Bord begeben, und wenn das Schiff schon seegelfertig ist, sich nicht ohne des Schiffers Genehmigung, auch nur auf eine Zeitlang davon entfernen.

§. 1244.

Handeln sie solchem zuwider, so kan der Schiffer, ohne auf sie zu warten, in See stechen; und sie können die bezahlte Fracht nicht wieder zurück fordern.

§. 1245.

Der Regel nach müssen die Reisende sich selbst beköstigen.

§. 1246.

Ist die Kost, ohne weitere Bestimmung, in die Fracht mit eingedungen, so können die Reisende nur die gewöhnliche Schiffskost verlangen.

§. 1247.

Auf der Hinreise darf kein Schiffer, ohne Vorwissen und Einwilligung der Rehder, Reisende in die Kost übernehmen.

§. 1248.

Hat er solches gethan, so muß er den Rehdern die den Reisenden gegebne Provision vergüten, oder ihnen das von denselben, ausser der Fracht, bezahlte Kostgeld berechnen.

§. 1249.

Nimmt der Schiffer unterwegens, oder auf der Rückreise, Passagiers ein, so kan er mit ihnen, wegen der Kost Verabredung treffen.

§. 1250

Ist der Vorrath solcher Reisenden, welche sich selbst beköstigen sollen, durch Unglücksfälle, oder unvermuthete Verlängerung der Reise unzureichend gewor-

geworden, so können sie von dem Schiffer nothdürftigen Lebensunterhalt fordern.

§. 1251.

Sie müssen aber die ihnen gereichte Provision besonders, noch außer der Fracht, bezahlen.

§. 1252.

Dagegen müssen auch die Reisende, wenn auf dem Schiff Mangel entsteht, dem Schiffer mit ihrem entbehrlichen Vorrath, gegen billige Bezahlung, zu Hülfe kommen.

§. 1253.

Um der Reisenden willen ist der Schiffer, seinen Lauf zu unterbrechen, und andre, als die verabredeten Hafen anzuseegeln, weder schuldig, noch befugt.

§. 1254.

Es muß daher auch ein krank gewordner Reisender, der ans Land gesetzt seyn will, so lange warten, bis sich dazu, ohne Unterbrechung der Reise, und Veränderung des Laufs, eine Gelegenheit findet.

§. 1255.

Dagegen muß ein mit ansteckender Krankheit befallner Reisender, sich, auch wider seinen Willen, gefallen lassen, daß ihn der Schiffer an den nächsten bewohnten Ort, wo er landet, aussetze.

§. 1256.

Ein Reisender, welcher Krankheits oder andrer Ursachen wegen, das Schiff noch vor vollendeter Reise verläßt, muß dennoch die ganze bedungene Fracht entrichten.

§. 1257.

Es steht ihm aber frey, einen andern an seiner Statt zu stellen, und sich mit demselben wegen der Fracht zu einigen.

§. 1258.

§. 1258.

Ein solches Abkommen muß sich der Schiffer in so fern gefallen lassen, als dadurch keine Verzögerung in der Reise entsteht, und der neue Reisende eben die Bedingungen annimmt, auf welche mit dem Abgehenden kontrahirt worden.

§. 1259.

Hat der Reisende die bey sich habenden Effekten dem Schiffer zur Aufbewahrung überliefert, so hat er, in Ansehung derselben, mit einem Befrachter gleiche Rechte.

§. 1260.

Hat er aber solche dem Schiffer nicht überliefert, und sie also in eigner Gewahrsam behalten, so ist ihm der Schiffer nur in so weit verhaftet, als die Sachen durch sein, oder des Schiffsvolks Verschulden, beschädigt worden.

§. 1261.

Die Reisende müssen allen Anweisungen des Schiffers Folge leisten, welche auf Beobachtung guter Ordnung im Schiff, oder auf Erhaltung des Schiffs und der Ladung abzielen.

§. 1262.

In dringenden Nothfällen müssen die Reisende, zu Rettung des Schiffs, nach ihren Kräften hülfreiche Hand leisten.

§. 1263.

Hat ein Reisender auf dem Schiff ein Verbrechen begangen, so muß der Schiffer mit ihm eben so verfahren, als wegen eines ein Verbrechen begehenden Schiffsmanns, vorgeschrieben ist. (§. 1106. seqq.)

§. 1264.

Wird während der Reise entdeckt, daß ein Reisender, vor der Einschiffung, sich eines würk-

lichen

lichen Hochverraths schuldig gemacht, so muß ihn der Schiffer arretiren, und im nächsten Hafen den Gerichten ausliefern.

Zehnter Abschnitt.

Von der Bodmerey.

§. 1265.

Was Bodmerey ist.

Bodmerey heißt derjenige Darlehnscontrakt, welcher auf ein Schiff, oder dessen Ladung, unter der Bedingung geschlossen worden, daß nur das Unterpfand für die Zahlung haften solle.

§. 1266.

Der Gläubiger, oder Bodmereygeber, übernimmt also die Gefahr seines Anlehns, auf den Fall, wenn die verpfändete oder verbodmete Sache, ganz oder zum Theil, verlohren geht.

§. 1267.

Dagegen kan er sich von dem Bodmereynehmer einen sonst nicht erlaubten höhern Zinßsatz, oder sogenantes Aufgeld, bedingen.

§. 1268.

Die Bestimmung dieser Zinsen hängt also lediglich von der Vereinigung der Contrahenten ab.

§. 1269.

Ein Darlehn auf Schiff oder Ladung, bey welchem der Gläubiger sich einen Regreß an die Person, oder das übrige Vermögen des Schuldners vorbehält, hat nicht das Vorrecht eines Bodmereycontrakts.

§. 1270.

Sind in einem solchen Abkommen höhere, als die unter Kaufleuten erlaubten Zinsen, bedungen worden, so ist dasselbe für einen wucherlichen Contrakt zu achten.

§. 1271.

§. 1271.

Form des Bodmerey-contrakts.

Bodmereycontrakte sollen, in Königlichen Landen, bey Strafe der Ungültigkeit, nicht anders als schriftlich errichtet werden.

§. 1272.

Ist jedoch die Bodmerey durch einen Mäckler geschlossen worden, so kan der in desselben Journal eingetragene Vermerk, die Stelle des schriftlichen Contrakts vertreten.

§. 1273.

Bloß mündliche Verabredungen sind ungültig, wenn auch, in der Absicht, einen Bodmereycontrakt zu schließen, ein unausgefülltes Blankett ausgestellt und unterschrieben worden.

§. 1274.

Worüber Bodmerey geschlossen werden könne.

Sowohl über das Schiff allein, oder über die Ladung allein, als über Schiff und Ladung zusammen, kan Bodmerey geschlossen werden.

§. 1275.

Wie Befrachter,

Jeder einzle Befrachter kan seinen Theil der Ladung verbodmen.

§. 1276.

Rehder und

Gleiche Befugniß steht jedem einzlen Rehder in Ansehung seiner Schiffspart zu.

§. 1277.

Das ganze Schiff kan nur von allen Rehdern zusammen, oder von ihrem gemeinschaftlich bestellten Disponenten, verbodmet werden.

§. 1278.

Auf die Schiffspart eines einzlen Rehders, können die übrigen, oder deren Disponent, auch wider des Eigenthümers Willen Bodmerey nehmen, wenn derselbe den schuldigen Beytrag, zur

Ausrüstung oder Ausbesserung des Schiffs, verweigert, oder zur Ungebühr verzögert.

§. 1279.

Ist das ganze Schiff verbodmet, so ist darunter die vorhandene Geräthschaft, Ammunition, Lebensmittel, und die Fracht der vorhabenden Reise, mit zu verstehen.

§. 1280.

Weder Rehder, noch Befrachter, sollen Bodmerey über Gegenstände schliessen, die bereits zu ihrem vollen Werth versichert sind.

§. 1281.

Eben so wenig sollen sie Versicherung über Sachen nehmen, die bereits auf ihren vollen Werth verbodmet sind.

§. 1282.

Geschieht eins oder das andre, so ist die Assekuranz ungültig und die Prämie verwürkt.

§. 1283.

Dem Bodmereygeber hingegen muß sein Capital vor voll zurück gegeben werden, wenn auch die verbodmete Sache verlohren geht.

§. 1284.

Ist aber Schiff oder Ladung nur zum Theil versichert, und zum Theil verbodmet, so bleiben beyderley Contrakte bey Kräften.

§. 1285.

Schiffer Bodmerey schliessen können.

Auf Schiff und Ladung zusammen, kan nur der Schiffer Bodmerey schließen.

§. 1286.

An dem Ort, von welchem er aussegelt, ist der Schiffer, Bodmerey zu schließen, nicht berechtigt.

§. 1287.

§. 1287.

An einem Ort, wo er an Bevollmächtigte der Rehder oder Befrachter gewiesen worden, soll er, ohne Vorwissen und Einwilligung derselben, keine Bodmerey nehmen.

§. 1288.

Was der Schiffer zu beobachten hat, wenn er in einem fremden Hafen Bodmerey nehmen muß, ist oben §. 1015. seqq. verordnet.

§. 1289.

Durch Uebertretung dieser Vorschriften, von Seiten des Schiffers, wird zwar der Bodmerey-contrakt nicht ungültig, der Schiffer aber den Rehdern und Befrachtern verantwortlich.

§. 1290.

Ein Bodmereygeber, welcher sich mit dem Schiffer, zum Schaden der Rehder und Befrachter, verstanden hat, muß den, diesen letztern aus der Bodmerey entstehenden Nachtheil, mit vertreten.

Worauf die vom Schiffer genommne Bodmerey sich erstrecke.

§. 1291.

Für die von dem Schiffer genommene Bodmerey, ist Schiff und Ladung zugleich verhaftet.

§. 1292.

Wieviel das Schiff, und wieviel die Ladung dazu beytragen sollen; oder wieviel davon in Haverey komme, muß der Schiffer, nach Maaßgabe der geschehenen Verwendung, gewissenhaft bestimmen.

§. 1293.

Entsteht darüber Streit zwischen den Rehdern und Befrachtern, so muß solcher von dem kompetenten Gericht besonders entschieden werden.

§. 1294.

Der Bodmereygeber hingegen hält sich an Schiff und Ladung, so lange bis sein Bodmereybrief berichtigt ist.

§. 1295.

Was Rehder und Befrachter bey Schliessung der Bodmerey zu beobachten haben.

Ein Rehder oder Befrachter, welcher vor dem Abseegeln des Schiffs Bodmerey nehmen will, muß seiner Parten alle das Schiff oder die Ladung betreffenden Urkunden, Rechnungen, und Fakturen getreulich vorlegen.

§. 1296.

Ein gleiches muß geschehen, wenn während der Zeit, da das Schiff auf der Fahrt begriffen ist, Bodmerey von einem Rehder oder Befrachter geschlossen werden soll.

§. 1297.

Alsdann müssen aber auch dem künftigen Gläubiger, alle bis dahin von dem Schiff und der Ladung eingegangne Nachrichten, noch außerdem, ohne Rückhalt eröfnet werden.

§. 1298.

Ist solches geschehen, so bleibt der Contrakt bey Kräften, wenn sich auch nachher ergiebt, daß zur Zeit der Errichtung desselben, die verbodmete Sache schon verlohren gewesen.

§. 1299.

Hat aber jemand zu einer Zeit Bodmerey genommen, wo er den Verlust der verbodmeten Sache schon gewußt hat, so ist der Contrakt ungültig.

§. 1300.

Der Schuldner muß die volle Summe, mit gewöhnlichen Zinsen, zurück geben; und soll außerdem als ein Betrüger gestraft werden.

§. 1301.

§. 1301.

Kan oder will der Bodmereynehmer, nach geschlossenem Contrakt, die verabredete Reise oder Verschickung nicht unternehmen, so muß der Bodmereygeber sich mit der Rückzahlung seines Vorschusses, nebst gewöhnlichen Zinsen, begnügen.

Was Rechtens, wenn das verbodmete Schiff die Reise nicht thut, oder

§. 1302.

Doch bleibt ihm, bis zur erfolgenden Zahlung, ein Pfandrecht auf die verbodmete Sache.

§. 1303.

Hat aber der Bodmereynehmer, bloß unter Vorspiegelung einer zu machenden Reise oder Versendung, Geld zu erhalten gesucht, so soll das von ihm versprochne Aufgeld, so weit solches die gewöhnlichen Zinsen übersteigt, dem Fiskus zur Strafe verfallen seyn.

§. 1304.

Ist die Bodmerey auf Ladung geschlossen, und ein Theil der Waare zurückgeblieben, so muß der Bodmereynehmer den Geber davon, so gleich, als er es selbst erfährt, benachrichtigen.

die verbodmete Waare zurück bleibt.

§. 1305.

Alsdenn hört die Bodmerey, nach Verhältniß der zurückgebliebenen, gegen die abgegangnen Waaren auf; und der Gläubiger muß, nach eben diesem Verhältniß, seinen Vorschuß, mit gewöhnlichen Zinsen zurücknehmen.

§. 1306.

Hat aber der Schuldner die Benachrichtigung des Gläubigers unterlassen, so besteht der ganze Contrakt.

§. 1307.

Der Schuldner muß also den Vorschuß von den zurückgeblebnen Waaren, nebst dem Auf-

geld, verhältnißmäßig berichtigen, wenn gleich der übrige Theil der Waaren verlohren geht.

§. 1308.

Wenn die Reise abgebrochen oder verändert wird.

Ist die Reise, nachdem das Schiff schon abgeseegelt war, rückgängig, abgekürzt, oder sonst geändert worden, so darf dem Bodmereygeber um deswillen kein Abzug gemacht werden.

§. 1309.

Wird aber dem Schiff oder der Ladung, ohne Vorwissen oder Einwilligung des Bodmereygebers, eine andere Bestimmung ertheilt, und die verbodmete Sache verunglückt, so darf der Bodmereygeber den Schaden nicht tragen.

§. 1310.

Vielmehr muß ihm alsdenn sein Vorschuß für voll, jedoch nur mit gewöhnlichen Zinsen, zurückgezahlt werden.

§. 1311.

Es hat auf die Bodmerey keinen Einfluß, wenn nach Schließung derselben, durch Krieg, Frieden, oder andere Vorfälle, die Umstände verändert werden. *)

§. 1312.

Rechte des Bodmereygebers aus dem Contrakt.

Der Bodmereygeber kan seine Bezahlung fordern, so bald die verbodmete Sache den Ort ihrer Bestimmung erreicht hat.

§. 1313.

Dauer der Gefahr desselben.

Ist im Contrakt eine Zahlungszeit ausdrücklich bedungen, so dauert die Gefahr des Bodmereygebers, bis zum Ablauf dieser Zahlungszeit.

§. 1314.

*) Weil der Bodmereygeber durch den Contrakt, alle äußere Gefahr der verbodmeten Sache, ohne Einschränkung übernommen hat; und so wenig seine Rechte, als Pflichten, durch dergleichen Zwischenfälle, wenn sie auch zur Zeit des geschlossenen Contrakts nicht voraus zu sehn gewesen, verändert werden können.

§. 1314.

Ist kein Zahlungstermin bestimmt, so muß die Berichtigung binnen Acht Tagen nach der Ankunft erfolgen.

§. 1315.

So lange dauert also auch die Gefahr des Bodmereygebers.

§. 1316.

Ist die Bodmerey ausdrücklich nur auf die Hin- oder auf die Rückreise, oder auf beyde zugleich geschlossen, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 1317.

Ist die Bodmerey ohne dergleichen ausdrückliche Bestimmung errichtet, und es sind nur Waaren verbodmet, so endigt sich dieselbe, an dem in der Charte Partie oder Schiffsrolle bemerkten Bestimmungsort.

§. 1318.

Ist in einem solchen Fall das Schiff allein verbodmet, so ist der Contrakt auf die Hin- und Herreise zu ziehn.

§. 1319.

Doch muß die Bodmerey bezahlt werden, wenn auch das Schiff gar keine Retourreise macht.

§. 1320.

Sind Schiff und Waaren zugleich, ohne weitere Bestimmung verbodmet, so haften dem Bodmereygeber die in Sicherheit gebrachten Waaren, wenn gleich das Schiff auf der Rückreise verlohren geht.

§. 1321.

Ist die Bodmerey auf eine bestimmte Zeit von Monathen oder Jahren geschlossen, so hört sie mit Ablauf dieser Zeit von selbst auf.

§. 1322.

Auf Zwischenfälle, von welcher Art sie auch seyn mögen, wird dabey keine Rücksicht genommen.

§. 1323.

Ist die verbodmete Sache über die bestimmte Zeit unbeschädigt geblieben, so kan der Bodmereygeber Bezahlung fordern, wenn sie auch nachher verunglückt wäre.

§. 1324.

Kan sich der Bodmereygeber nicht so fort an die, die bestimmte Zeit hindurch, unbeschädigt gebliebene Sache selbst halten, so verliehrt er sein dingliches Recht auf dieselbe, und der Bodmereynehmer bleibt ihm, nach Bestimmung des Contrakts, auf Capital und Interessen nur persönlich verhaftet. *)

§. 1325.

Kan der Zeitpunkt, in welchem die verbodmete Sache verunglückt ist, nicht ausgemittelt werden, so wird angenommen, daß solches während dem Lauf der bestimmten Zeit geschehen sey.

§. 1326.

Zinsen.

In allen Fällen, wo der Bodmereynehmer mit der Zahlung über den gesetzlichen oder verab-

redeten

*) Weil mit dem Ablauf der Zeit, die von dem Bodmereygeber übernommne Gefahr ipso iure aufhört; folglich er auch die ihm bloß als Wiederlage gegen diese Gefahr zugestandnen Vorrechte nicht länger ausüben kan. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde solches nicht nur den unter dem Nahmen der Bodmerey zu treibenden Wucher begünstigen; sondern auch zur Gefährdung späterer Bodmereygeber und Versicherer, welche die erste Bodmerey, als mit dem Ablauf der Zeit erloschen, ansehn müssen, leicht Gelegenheit geben können.

redeten Termin zurück bleibt, kan der Bodmerey-geber von dessen Ablauf an, von dem Vorschuß und Aufgelde, die unter Kaufleuten üblichen Zinsen fordern.

§. 1327.

Mittel, wie der Bodmereygeber zu seiner Befriedigung gelangen könne.

Bey ausbleibender Bezahlung, ist der Bodmereygeber, auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf der verbodmeten Sache zu dringen berechtiget.

§. 1328.

Von einem dritten Besitzer kan er solche nur alsdenn zurück fordern, wenn dieser, vor Erlangung des Besitzes, von der darauf haftenden Bodmerey gewußt hat.

§. 1329.

Hat er darum nicht gewußt, so ist er dennoch zur Herausgabe des Werths verpflichtet, wenn er den Eigenthümer nicht schon, vor geschehener Anmeldung des Bodmereynehmers, vollständig befriedigt hat.

§. 1330.

In allen Fällen muß der Bodmereynehmer, welcher das Pfand veräußert hat, für die vollständige Befriedigung des Bodmereygebers, aus seinem übrigen Vermögen haften.

§. 1331.

Verjährung.

Hat der Bodmereygeber seine Forderung, innerhalb Jahresfrist, nach dem eingetretnen Zahlungstermin, bey Gerichten nicht anhängig gemacht, so ist sein Anspruch erloschen.

§. 1332.

Priorität zwischen mehrern Bodmerey-contracten.

Ist wegen derselben Sache mit mehreren Bodmerey geschlossen worden, so hat diejenige,

welche der Schiffer auf der Reise genommen hat, vor allen übrigen den Vorzug. *)

§. 1333.

Diejenigen, welche von Rehdern oder Befrachtern gerichtlich geschlossen, und verlautbart worden, folgen einander nach der Ordnung der Zeit.

§. 1334.

Alle von Rehdern und Befrachtern außergerichtlich geschlossene Bodmereyen, stehn den gerichtlichen nach; und haben, ohne Unterschied der Zeit, untereinander gleiche Rechte.

§. 1335.

Sie theilen sich also, bey entstehender Unzulänglichkeit der verbodmeten Sache, nach Verhältniß der vorgeschossenen Summen, mit Zurechnung des Aufgeldes.

§. 1336.

Pflichten des Bodmereygebers aus dem Contrakt.

Ist das verbodmete Schiff, vor Ablauf der gesetzlichen oder verabredeten Zahlungszeit verlohren gegangen, so ist die Forderung des Bodmereygebers erloschen.

§. 1337.

Ist das Schiff nur beschädigt worden, so kan sich der Bodmereygeber nur an den verbliebnen Werth halten.

§. 1338.

*) Weil die von dem Schiffer genommne Bodmerey allemal zur Fortsetzung der Reise, folglich zum Besten der Rehder, der Befrachter, und selbst der ältern Bodmereygeber abzielt; überdieß auch nur im Nothfall, und nur in fremden Häfen genommen wird; folglich die Beförderung der Schiffahrt es nothwendig macht, zur Unterstützung des dem Schiffer, unter diesen vorausgesetzten Umständen, ganz unentbehrlichen Credits, dergleichen auswärtige Bodmereygeber gegen die Besorgniß eines, wegen älterer Bodmereyen, etwa bevorstehenden Ausfalls, gesetzlich sicher zu stellen.

§. 1338.

Ein gleiches gilt von den Geräthschaften, welche bey dem Untergang des Schiffs gerettet worden.

§. 1339.

In sofern, als der Bodmereygeber sich an den verbliebnen Werth des Schiffs, oder an die Geräthschaften hält, muß er davon den Beytrag zur großen Haverey mit übernehmen.

§. 1340.

Ist der Unfall durch Versehen des Schiffers, oder seines Volks veranlaßt worden, so kan sich der Bodmereygeber an den Schiffer, und bey dessen Unvermögen, an die Rehder halten.

§. 1341.

Haben die Rehder unmittelbar, oder die Befrachter, durch Beladung des Schiffs mit verbothnen Waaren, oder sonst durch ihre Schuld, den Verlust oder Schaden veranlaßt, so kan der Bodmereygeber von ihnen Entschädigung fordern.

§. 1342.

Gleiche Befugniß hat der Bodmereygeber gegen jeden, durch dessen Schuld das Schiff beschädigt oder verlohren worden.

§. 1343.

Nach vorstehenden Grundsätzen muß auch verfahren werden, wenn Güter verbodmet sind.

§. 1344.

Hat jedoch der Bodmereynehmer, an solchen Waaren, nur durch innern Verderb oder Abfall des Preises Schaden gelitten, so kan er sich, durch Abtretung der Waare an den Bodmereygeber, von seiner Verbindlichkeit nicht befreyen.

§. 1345.

§. 1345.

Vielmehr muß er dem Bodmereygeber den Ausfall aus seinem übrigen Vermögen ersetzen. *)

Eilfter Abschnitt.

Von Haverey und Seeschäden.

§. 1346.

Schäden und Kosten, welche bey Gelegenheit der Schiffahrt entstanden sind, werden Haverey genannt.

§. 1347.

Von der Partikulair-Haverey.

Schäden und Kosten, welche entweder das Schiff allein, oder die Ladung allein treffen, werden unter den Nahmen der partikulairen oder besondern Haverey begriffen.

§. 1348.

Die partikulaire Haverey muß von dem Eigenthümer der Sache, über welche sie ergangen ist, allein getragen werden.

§. 1349.

Wenn also ein Schiff auf den Grund, oder auf eine Klippe gerathen ist, und, ohne die Waaren ausladen zu dürfen, wieder abgebracht wird, so treffen die Kosten den Rehder allein.

§. 1350.

Eben das gilt, wenn das Schiff durch Gewalt des Windes, oder der Wellen, verdorben oder verlohren worden.

§. 1351.

*) Weil der Bodmereygeber nur die Gefahr, welche durch äußere Zufälle entsteht, nicht aber den Schaden übernimmt, welchen der Befrachter nach der Natur und innern Beschaffenheit der Waare, oder wegen einer mißlingenden Spekulation zu besorgen hat.

§. 1351.

Ferner, wenn Kaper oder Seeräuber, Schiffsgeräthschaften, Ammunition oder Lebensmittel vom Schiff wegnehmen.

§. 1352.

Dagegen trift, wenn von Kapern oder Seeräubern, Waaren aus dem Schiff entwendet worden, der Verlust die Eigenthümer der Waaren.

§. 1353.

Ein gleiches findet statt, wenn Waaren durch Sturm oder Seesturz beschädigt, verdorben, oder weggespühlt worden.

§. 1354.

Von der gemeinen Haverey.

Schäden und Kosten, welche Schiff und Ladung zugleich treffen, werden zur gemeinen Haverey gerechnet.

§. 1355.

Grundsatz.

Alles, was zum gemeinen Besten des Schiffs, und der Ladung verwendet worden, muß von den Interessenten an Schiff und Ladung, nach Verhältniß ihrer Antheile, gemeinschaftlich übertragen werden.

§. 1356.

Wenn die Gemeinschaft ihren Anfang nehme.

Diese Gemeinschaft nimmt ihren Anfang von dem Augenblick, da die Waaren auf den Kiel des Schiffs gelangt sind.

§. 1357.

Müssen die Waaren erst in kleine Fahrzeuge, als Lichter, Bordings ꝛc. zum Behuf der Einschiffung geladen werden, so entsteht schon die Gemeinschaft, unter den Befrachtern, und den Rehdern des Hauptschiffs, mit dem Augenblick der Eingebung der Waaren in diese kleine Fahrzeuge.

§. 1358.

Zwischen dem Bording, und den darin geladnen Waaren, ist keine Gemeinschaft der Haverey.

§. 1359.

Nur in dem einzigen Fall entsteht dergleichen Gemeinschaft, zwischen den Eigenthümern des Bording, und den Eigenthümern der darin geladnen Waaren, wenn ein Theil der Bordingsladung, zur Rettung dieses Fahrzeugs, und des übrigen darin geladnen Guts, hat geworfen werden müssen.

§. 1360.

Der Beytrag der Bordingsladung kommt alsdenn in die Havereyrechnung, über das Hauptschiff, und dessen übrige ganze Ladung.

§. 1361.

Wenn sie sich endige.

Die Havereygemeinschaft endigt sich, in Ansehung eines jeden geladnen Guts, sobald solches, am Ort seiner Bestimmung, ans Land gebracht worden.

§. 1362.

Muß, während der Reise, zur Erleichterung des Schiffs oder sonst, ein Theil der Waaren in ein kleines Fahrzeug gebracht, oder gelandet werden, so wird dadurch die Havereygemeinschaft, zwischen dem Schiff und der ganzen Ladung, nicht unterbrechen.

§. 1363.

I. Von der ordinairen, oder kleinen Haverey.

Gewöhnliche Ausgaben, welche nach jeden Orts Gebrauch, zur Beförderung der Reise, und zum gemeinen Besten von Schiff und Ladung, verwendet werden müssen, gehören zur ordinairen oder kleinen Haverey.

§. 1364.

Es macht dabey keinen Unterschied, ob dergleichen Ausgaben, am Ladungs- oder Losungsplatz, oder auf der Reise vorgefallen sind.

§. 1365.

Was zu derselben gehöre.

Zur kleinen Haverey gehören vornehmlich Anker- Lootsen- Grund- Feuer- Back- Prahmen- Lichter- Pfahl- Brücken- und ordinaire Quarantainegelder.

§. 1366.

Ferner die Ausgaben an die Admiralitäten der Ladungs- oder Losungsplätze, und an die Castelle, bey welchen das Schiff vorbey seegelt.

§. 1367.

Desgleichen die Kosten der Convoyen und Seynbriefe.

§. 1368.

Auch die Aufeisungskosten eines eingefrornen Schiffs, zur Rettung des Schiffs und seiner Ladung, in so fern solche nur einen Thaler oder weniger, auf die Last, nach des Schiffs Größe gerechnet, betragen.

§. 1369.

Belaufen sich diese Kosten höher, so werden sie zur großen Haverey gezogen.

§. 1370.

Ein gleiches geschieht mit den §. 1365-1367. benannten Ausgaben, wenn solche sich in einem ausserordentlichen Fall ereignen, und, einzeln gerechnet, mehr als einen Thaler auf die Last ausmachen.

§. 1371.

Wie solche von den Interessenten zu tragen sey.

Wie die kleine Haverey von den Interessenten zu tragen, muß hauptsächlich nach dem zwischen

schen ihnen darüber geschloßnen Abkommen beurtheilt werden.

§. 1372.

Ist kein Abkommen geschlossen, so müssen die Rehder ein Drittel, und die Befrachter zwey Drittel übernehmen.

§. 1373.

Der Beytrag der Befrachter wird unter sie, nicht nach dem Werth der Waaren, sondern nach der Zahl der Schiffslasten ertheilt.

§. 1374.

Reisende dürfen, für ihre Person und Reisegeräthschaften, zur kleinen Haverey nicht beytragen.

§. 1375.

Haverenkosten, die am Orte der Ladung sich ereignen, müssen, so viel möglich, noch eben daselbst abgemacht und bezahlt werden.

§. 1376.

Der Schiffer kan also den Empfängern der Waare, der Regel nach, nur solche Kosten, die sich während der Reise, oder am Ladungsorte ereignet haben, in Rechnung bringen.

§. 1377.

II. Von der großen oder extraordinairen Haverey.

Die große Haverey setzt dringende Gefahren voraus, von welchen Schiff und Ladung zugleich bedroht werden.

§. 1378.

Was dazu gehöre.

Es gehören dahin alle Verwendungen an Geld oder Geldeswerth, welche zur Vermeidung oder Minderung einer solchen Gefahr gemacht worden.

§. 1379.

Sie begreift ferner auch die Beschädigungen unter sich, die zu einem gleichen Zweck, am Schiffe,

Schiffe, oder an der Ladung, vorsätzlich verursacht worden.

§. 1380.

Weder Schäden, die durch bloßen Zufall, noch Schäden und Kosten, die durch jemands Schuld entstanden sind, gehören zur großen Haverey.

§. 1381.

Havereyrechnung findet ferner nur alsdenn statt, wenn durch die Verwendung oder Beschädigung, der Zweck der Rettung würklich erreicht worden.

§. 1382.

Ist also, bey Fortsetzung der Reise, nach überstandner Gefahr, Schiff und Ladung durch neue Unglücksfälle verlohren gegangen, so ist keine Havereyrechnung zuläßig.

§. 1383.

Wird hingegen ein Theil der Ladung geborgen, oder frey gegeben, so müssen die Eigenthümer zu den bey dem vorigen Unglücksfall entstandnen Havereyschäden mit beytragen.

§. 1384.

Ein gleiches gilt von den Rehdern, wenn das genommene Schiff wieder frey gegeben, oder ausgelößt wird.

§. 1385.

1. Vom Seewurf.

Unter die vornehmsten Fälle, wo Haverey statt findet, gehört der Seewurf.

§. 1386.

a) Wenn solcher geschehen könne.

Der Seewurf kan nur alsdenn geschehen, wenn Sturm, Seenoth, oder feindliche Verfolgung es nothwendig machen, daß das Schiff erleichtert werde.

§. 1387.

Nur ein auf Veranlassung oder Befehl des Schiffers, oder dessen, der seine Stelle vertritt, erfolgter Seewurf, kan zur Haverey gezogen werden.

§. 1388.

Ehe der Schiffer dazu schreitet, muß er mit den an Bord befindlichen Befrachtern, oder deren Bevollmächtigten, ingleichen mit dem Schiffsvolk, darüber zu Rathe gehn.

§. 1389.

Leidet solches die dringende Gefahr nicht, so muß er wenigstens den Steuer- Hochboths- und Zimmermann mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 1390.

Doch gebührt in allen Fällen dem Schiffer allein die entscheidende Stimme.

§. 1391.

Reisende und Befrachter dürfen sich der vom Schiffer beschlossnen Werfung nicht widersetzen.

§. 1392.

Eben so wenig können dieselben den Schiffer, wider seinen Willen, zum Seewurf nöthigen.

§. 1393.

b) Was für Sachen geworfen werden sollen.

Bey der Werfung selbst muß mit den Waaren, die auf dem Verdeck oder Ueberlauf, Back und Schanze liegen, oder an den Seiten des Schiffs angehängt sind, der Anfang gemacht werden.

§. 1394.

Ein gleiches gilt von den Waaren, die in das Boot oder die Schaluppe geladen worden.

§. 1395.

Sodenn müssen, soviel als möglich, nur Stücke, Fäßer, Kasten, oder Packe von Waaren, welche schwer ins Gewicht fallen, geworfen werden.

§. 1396.

§. 1396.

Dagegen sind solche Behältnisse vorzüglich zu schonen, in welchen Edelsteine, Perlen, gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber, oder sonst Kostbarkeiten und Kleinodien sich befinden.

§. 1397.

Hat jemand dergleichen Sachen unter andere Waaren gepackt, und solches bey der Einschiffung nicht deklarirt, so muß er den Schaden, der aus dieser Verheimlichung entstanden ist, allein tragen.

§. 1398.

Zeigt er es aber dem Schiffer noch in Zeiten an, so muß ein solches Pack mit dem Wurf verschonet werden.

§. 1399.

Findet sich hiernächst, daß die Anzeige unrichtig gewesen, so muß ein solcher Interessent, von dem Werth der würklich verschonten Waare, doppelten Havereybeytrag leisten.

§. 1400.

Auch Mund- und Kriegsbedürfnisse, Kleider und Geräthschaften des Schiffers, des Schiffsvolks und der Passagiers, kommen, wenn sie geworfen worden, bey der Haverey mit in Anschlag.

§. 1401.

Ein gleiches gilt von Waaren, die der Schiffer und das Schiffsvolk, für eigne Rechnung, als einen Theil ihres Lohns, mitzunehmen befugt sind.

§. 1402.

c) Was für Waaren in die Haverey kommen, wenn

Waaren, die zwar nicht geworfen, aber bey Gelegenheit des Wurfs beschädigt, verdorben,

wenn sie auch nicht geworfen worden.

ben, oder in eine solche Lage gekommen sind, daß sie von den Wellen weggespühlt worden, gehören ebenfalls zur Haverey.

§. 1403.

Ein gleiches gilt, wenn ein Schiff, bey Sturm oder Seesturz, so viel Wasser eingenommen hat, daß Löcher im Verdeck gemacht werden müssen, um das Wasser zu den Pumpen zu leiten; und wenn dadurch Waaren beschädigt oder verdorben worden.

§. 1404.

Sind, zur Erleichterung des Schiffs, Waaren in ein kleineres Fahrzeug geladen, und daselbst verdorben oder verlohren worden, so gehört solches zur Haverey.

§. 1405.

Ist der Schaden durch Untauglichkeit des kleinern Fahrzeugs geschehen, so können sich die Interessenten an den Eigenthümer desselben, wegen ihres Havereybeytrags halten.

§. 1406.

Ein gleiches findet statt, wenn der Schaden, aus Verwahrlosung, oder Untreue der Mannschaft des kleinern Fahrzeugs, entstanden ist.

§. 1407.

Der Schiffer ist nur alsdenn verhaftet, wenn er ein untaugliches Fahrzeug ohne Noth gewählt hat.

§. 1408.

Hat von der in ein kleineres Fahrzeug geladnen Waare, zur Rettung dieses Fahrzeugs und dessen übriger Ladung, etwas geworfen werden müssen, so finden die Vorschriften §. 1360. 61. Anwendung.

§. 1409.

§. 1409.

Nähere Bestimmungen wegen des Seewurfs.

Sobald ein Seewurf auf Befehl des Schiffers geschehen ist, muß die Havereyrechnung ohne Wiederrede statt finden.

§. 1410.

Mit dem Vorwand, daß bey dem Wurf selbst, oder bey der Auswahl der zu werfenden Sachen, übereilt, oder sonst vorschriftswidrig verfahren worden, kan sich kein Interessent gegen den Beytrag schützen.

§. 1411.

Er kan aber den Regreß an den Schiffer, oder andern Urheber des Schadens nehmen.

§. 1412.

Wenn ein Seewurf geschieht, so müssen die Rehder, in Ansehung des Schiffs, zur Haverey beytragen, so bald dasselbe, nach überstandner Gefahr, einen Hafen erreicht hat.

§. 1413.

Von dieser Verbindlichkeit werden sie nicht frey, wenn auch das Schiff, in dem nächsten Hafen, zum fernern Dienst untüchtig erklärt wird. *)

§. 1414.

Zum Vortheil der Rehder, findet Havereyvergütung statt, wenn zum Behuf des Wurfs, oder sonst zu Rettung des Schiffs und der Ladung, Löcher in das Verdeck, oder in die Seiten des Schiffs gehauen, und dadurch Kosten verursacht worden.

§. 1415.

Auch alsdenn können die Rehder Vergütung fordern, wenn zur Rettung von Schiff und Gut,

 Masten,

*) Weil nach §. 1464. der Havereybeytrag vom Schiff nur nach demjenigen Werth, den es bey der Ankunft am Losungsplatz noch hat, bestimmt wird.

Masten, Seegel, Stangen, Tackelwerk, Anker, oder andre Schiffsgeräthschaften gekappt, geschlizzt, verschließen, oder sonst beschädigt, oder über Bord geworfen worden.

§. 1416.

Ein gleiches findet statt, wenn zu solchem Endzweck, das an seinem gewöhnlichen Ort, auf dem Verdeck, befestigte Schiffsboth gekappt, und über Bord gesetzt werden muß.

§. 1417.

Wenn das Schiff zwar in eben dem Sturm, wo der Wurf geschehen ist, durch Wind und Wellen Schaden gelitten hat; dieser Schaden aber nicht absichtlich, zu Rettung des Schiffs und der Ladung verursacht worden, so können die Rheder deshalb von den Befrachtern keinen Havereybeytrag fordern.

§. 1418.

2) Von vorsätzlicher Strandung.

Hat der Schiffer, um die Ladung zu retten, das Schiff vorsätzlich zum Stranden gebracht, so gehört der dabey an Schiff und Ladung entstandne Schaden zur Haverey.

§. 1419.

Eben dahin gehören auch die Kosten, welche in einem solchen Fall, zur Ausladung der Waaren verwendet werden müssen.

§. 1420.

3) Von Erleichterung des auf einer Klippe oder Sandbank gerathenen Schiffs.

Ein gleiches gilt von diesen Aus-, so wie von den Einladungskosten, wenn ein Schiff, durch Zufall, auf den Grund oder auf eine Klippe gerathen ist, und die Ladung ganz oder zum Theil gelößt werden muß.

§. 1421.

4) Vom Einlaufen in einen Nothhafen.

Muß ein Schiff, wegen erhaltnen Lecks, oder anderer Beschädigung, in einen Nothhafen einlaufen,

laufen, und daselbst, zum Behuf seiner Ausbesserung, die Waaren losen; so gehören alle Kosten des Ein- und Auslaufens, Losens, und Wiedereinladens, zur großen Haverey.

§. 1422.

5) Vom Stillliegen wegen Convoy.

Muß ein Schiff auf Convoy warten, oder sonst, wegen besorglicher Feindesgefahr, in einem neutralen Hafen eine Zeitlang liegen bleiben, so müssen die Liegetage durch Havereyrechnung vergütet werden.

§. 1423.

Ist jedoch, zur Zeit des Auslaufens, die Gefahr schon bekannt gewesen, und wegen der Convoy nichts verabredet worden, so ist der Fall der Haverey nicht vorhanden.

§. 1424.

Er tritt aber ein, wenn das Schiff von Feinden würklich gejagt, und in einen neutralen Hafen zu entfliehen genöthigt worden.

§. 1425.

6) Von Ranzionirung des Schiffs.

Hat der Schiffer feindlichen Kapern oder Seeräubern, um Schiff und Gut zu retten, nach gepflogner Unterhandlung, gewisse Waaren, oder Schiffsgeräthschaften angewiesen, oder übergeben; so gehört der Werth derselben zur Havereyrechnung.

§. 1426.

Ist in Fällen dieser Art ein bedungenes Lösegeld baar bezahlt worden, so muß die Auslage auf gleiche Art erstattet werden.

§. 1427.

Haben die Feinde den Schiffer, oder andre am Bord befindliche Personen, als Geisel, wegen des bedungenen Lösegeldes, mitgenommen, so müssen,

sen, außer dem Lösegeld, auch die dadurch den Geiseln verursachten Zehrungs- und andre Kosten in Havereyrechnung gebracht werden.

§. 1428.

Von der Zahlung des bedungenen oder würklich bezahlten Lösegeldes, können Rehder und Befrachter, durch Abtretung ihrer Antheile am Schiff, oder an der Ladung, sich befreyen.

§. 1429.

Wenn auch ein nicht feindlicher Kaper den Schiffer genöthigt hat, ihm Provision, Geräthschaften, oder Waaren, gegen versprochne, aber nicht erfolgte Bezahlung zu überlassen; so gehört dieser Verlust zur Havereyrechnung.

§. 1430.

7) Von Vertheidigung des Schiffs gegen feindliche Anfälle.

Wird bey der Vertheidigung, gegen Kaper oder Seeräuber, Schiff oder Gut beschädigt, so geschieht der Ersatz dieses Schadens durch die Havereyberechnung.

§. 1431.

Sind bey einer solchen Gelegenheit, dem Schiffsvolk, zur Aufmunterung, Belohnungen versprochen, oder gegeben worden, so gehört solche Auslage zur Haverey.

§. 1432.

Eben dahin gehören alle Kosten, zur Heilung und bessern Verpflegung der Verwundeten, zum Begräbniß der Getödteten, und zur Abfindung der untauglich gewordenen Schiffsleute.

§. 1433.

Auch dasjenige, was den Wittwen und Kindern der getödteten, oder an ihren Wunden gestorbenen Schiffsleuten gereicht werden muß, (§. 1078.) ist in die Havereyrechnung zu bringen.

§. 1434.

§. 1434.

Alle ausserordentliche Kosten, welche zur Fortsetzung der Reise verwendet werden müssen, und einen Thaler, auf die Schiffslast gerechnet, übersteigen, gehören ebenfalls zur großen Haverey. (§ 1371.)

8) Von extraordinairen Kosten.

§. 1435.

Jeden zur großen Haverey gehörenden Fall muß der Schiffer, so bald sich solcher ereignet, und es die Umstände gestatten, in sein Tagebuch umständlich verzeichnen, und den erlittnen Schaden so genau, als möglich, bemerken.

Wo die Havereyrechnung anzulegen.

§. 1436.

In dem ersten Hafen, wo er unterwegens landet, muß er den Havereyfall und entstandnen Schaden, den dortigen Seegerichten, oder dem Consul der Nation umständlich anzeigen, und sich darüber ein Attest ausstellen lassen.

§. 1437.

Auch muß er den Rehdern und Befrachtern, so bald als möglich, davon Nachricht mittheilen.

§. 1438.

Wenn er am Ort der Bestimmung anlangt, muß er den erlittenen Havereyfall den Gerichten, den Empfängern der Waaren, und den etwa daselbst befindlichen Bevollmächtigten der Rehder, noch vor der Losung anzeigen.

§. 1439.

Er muß zugleich den Seegerichten sein Tagebuch vorlegen, und nebst den Vornehmsten des Schiffsvolks, den Innhalt desselben, so wie die Wahrheit seiner Angabe, auf Erfordern eydlich bestärken.

Wie der Schaden, welcher vergütet werden soll, zu bestimmen.
a) Was für Sachen keine Vergütung erhalten.

§. 1440.

Bey der Untersuchung des zu vergütenden Schadens, müssen zuvörderst diejenigen Sachen abgesondert werden, welche, wenn sie auch bey einem Haverey fall beschädigt worden, dennoch keine Vergütung erhalten.

§. 1441.

Dahin gehört vornehmlich die Ueberfracht, welche der Schiffer, mit ausdrücklicher Einwilligung des Befrachters, eingenommen hat.

§. 1442.

Ferner die Waaren, die, mit Vorwissen des Befrachters, auf dem Verdeck oder Ueberlauf, Back und Schanze gelegt, in das Schiffsboth gepackt, oder an die Seiten des Schiffs gehängt worden.

§. 1443.

Sind aber Waaren, ohne des Befrachters Einwilligung, als Ueberfracht eingenommen, oder ohne sein Vorwissen, auf dem Verdeck, Back oder Schanze, im Both, oder an den Seiten des Schiffs untergebracht worden; so müssen sie, bey erlittenem Havereyfall, gleich andern, vergütet werden.

§. 1444.

Die übrigen Interessenten können sich aber, wegen ihres Beytrags, an den Schiffer, und bey dessen Unvermögen, an die Rehder halten.

§. 1445.

Heimlich ins Schiff gebrachte, und bey einem Havereyfall geworfene oder beschädigte Waaren, erhalten keine Vergütung.

§. 1446.

Eben so wird auch der Schaden am Schiffsboth nicht vergütet, wenn solches nicht an seiner gehö-

gehörigen Stelle, auf dem Verdeck, befestigt gewesen.

§. 1447.

Der Betrag des zu vergütenden Schadens selbst, muß entweder durch Vereinigung der Interessenten, oder durch die in den Gesetzen vorgeschriebnen Beweißmittel bestimmt werden.

b) Wie der Betrag des Schadens auszumitteln.

§. 1448.

Schiffsprovisionen, Geräthschaften, oder andre zur eigentlichen Ladung nicht gehörende Sachen, werden nach dem Werth geschätzt, welchen sie zur Zeit des Havereyfalls würklich gehabt haben.

§. 1449.

Ist dieser Werth nicht zuverläßiger auszumitteln, so muß, bey Schiffsgeräthschaften und Provisionen, der Schiffer, bey andern Sachen aber der Eigenthümer, zur eydlichen Bestärkung gelassen werden.

§. 1450.

Doch ist das eydlich zu erhärtende Quantum der billigen Ermäßigung des Richters unterworfen.

§. 1451.

Ist das Schiff selbst beschädigt, so müssen die Ausbesserungskosten durch den Anschlag vereydeter Sachverständiger bestimmt werden.

§. 1452.

Eben dies gilt, wenn Schiffsgeräthschäften nicht verlohren, sondern nur beschädigt worden.

§. 1453.

Sind Waaren verlohren gegangen, so wird, bey Bestimmung ihrer Art und Quantität, die Charte Partie, Connoissement, Faktur, oder andre bey der Einschiffung geschehene Declaration, zum Grunde gelegt.

§. 1454.

§. 1454.

Kan ausgemittelt werden, daß die Angabe bey der Einschiffung zu hoch gewesen, so ist nur auf den würklichen Befund zu sehen.

§. 1455.

Dagegen wird auf die Behauptung des Eigenthümers, daß in dem verlohrnen Pack, Faß rc. mehrere oder bessere Waaren gewesen, als angegeben worden, keine Rücksicht genommen.

§. 1456.

Der Preiß dieser Waaren wird, wenn der Verlust vor zurückgelegter halben Reise geschehen ist, nach dem Einkaufspreis, mit Zurechnung der Ladungskosten, und der Prämie, bestimmt.

§. 1457.

Ist der Verlust auf der letzten Hälfte der Reise geschehen, so werden sie nach den, am Losungsorte, zur Zeit der Losung gangbaren Preisen angeschlagen.

§. 1458.

Davon sind jedoch die Fracht, die Ausladungskosten, und andre Ungelder abzuziehen, welche von der Waare, wenn sie würklich angekommen wäre, hätten entrichtet werden müssen.

§. 1459.

Sind die verlohrnen Waaren, zur Zeit des Haverey-falles, durch Seesturz oder andern Zufall schon beschädigt gewesen, so werden solche nur nach dem Werth, den sie bey dem Verlust würklich noch hatten, vergütet.

§. 1460

Dieser Werth muß nach der eydlichen Angabe des Schiffers und seiner Leute, von dem Zustand der Waaren, zur Zeit des Verlusts, durch

durch das Gutachten der Sachverſtändigen billig beſtimmt werden.

§. 1461.

Sind Waaren nicht ganz verlohren, ſondern nur beſchädigt worden, ſo wird die Vergütung dafür, durch Vergleichung des am Loſungsort gangbaren Preiſes, mit der durch Sachverſtändige zu beſtimmende Taxe feſtgeſetzt.

§. 1462.

Wie der Beytrag zur Vergütung zu beſtimmen.

Iſt ſolchergeſtalt das in Haverey kommende Vergütungsquantum beſtimmt, ſo muß daſſelbe, zwiſchen Schiff und Ladung, verhältnißmäßig vertheilt werden.

§. 1463.

1) Vom Schiff.

Zur Beſtimmung dieſes Verhältniſſes, muß der Werth des Schiffs, durch Sachverſtändige, nach dem Zuſtand ausgemittelt werden, wie ſolcher zur Zeit der Ankunft am Loſungsplatze beſchaffen iſt.

§. 1464.

Außer dem Schiff ſelbſt, muß auch das durch die zurückgelegte Reiſe verdiente Frachtgeld in Anſchlag kommen.

§. 1465.

Davon muß jedoch des Schiffers und des Volks Heuer, nebſt dem Beytrag zur kleinen Haverey, abgezogen werden.

§. 1466.

Die zur Fortſetzung der Reiſe, oder zur Retour beſtimmten Mund- und Kriegsproviſionen, kommen nicht in Anſchlag.

§. 1467.

Die Hälfte des ſolchergeſtalt ausgemittelten Werths vom Schiff, beſtimmt den Havereybeytrag der Rehder.

§. 1468.

§. 1468.

1) Von der Ladung.

Was die Ladung betrift, so müssen zuvörderst diejenigen Stücke davon abgesondert werden, welche zur Haverey nichts beytragen dürfen.

§. 1469.

a) Was für Sachen vom Beytrag frey sind.

Dahin gehören alle Waaren, welche erst nach dem Hayereyfall sind eingeladen worden.

§. 1470.

Ferner diejenigen, welche zu der Zeit, da sich der Havereyfall ereignet, am Bestimmungsort schon ausgeladen gewesen.

§. 1471.

Ferner die Heuer und Equipage des Schiffers und Schiffsvolks.

§. 1472.

Desgleichen die Kleidungsstücke und Reisebedürfnisse der Passagiers.

§. 1473.

Hat, bey einem Schiffbruch, jemand ihm zugehörige Sachen zu sich genommen, und mit eigner Lebensgefahr gerettet, so kan ihm davon kein Beytrag zu vorhergehenden Havereyschäden abgefordert werden.

§. 1474.

Ein gleiches gilt von den durch Taucher herausgebrachten Waaren.

§. 1475.

b) Wie der Beytrag auf die übrigen zu vertheilen.

Außer vorstehenden, müssen alle im Schiff befindlich gewesenen Waaren und Effekten zur Havereyvergütung beytragen.

§. 1476.

Dieses gilt sowohl von den durch den Havereyfall verlohren gegangenen, als von den dadurch geretteten Waaren.

§. 1477.

§. 1477.

Selbst die bey der ersten Haverey geworfnen Waaren, müssen auch zu den nachher sich ereigneten Havereyfällen beytragen.

§. 1478.

Die Art und Quantität der Waaren, wird nach den bey der Einschiffung geschehenen Declarationen angenommen.

§. 1479.

Waaren, welche nach der Qualität oder Quantität, zu niedrig angegeben worden, müssen nach dem wahren Befund in Anschlag kommen.

§. 1480.

Ein gleiches gilt von den bey der Einschiffung nicht declarirten Waaren.

§. 1481.

Der Werth der zur Vergütung beytragenden Waaren, wird, zur Bestimmung dieses Beytrags, nach den am Losungsplatz, zur Zeit der Ausladung, gangbaren Preisen angeschlagen.

§. 1482.

Waaren, deren Werth, während der Reise, durch innern Verderb, oder andre zur Haverey nicht gehörige Unglücksfälle, verringert worden, dürfen nur nach demjenigen Werth beytragen, den sie zur Zeit der Losung noch würklich haben.

§. 1483.

Effekten, welche keinen gewöhnlichen Marktpreiß haben, sind ebenfalls nach ihrem würklichen Werth, zur Zeit der Losung, anzuschlagen.

§. 1484.

Heimlich eingebrachte, oder unrichtig declarirte Waaren, werden nach dem höchsten, zur

Losungs-

losungszeit, an dem Ladungsorte geltenden Preise berechnet.

§. 1485.

3) Wie die Rechnung selbst anzulegen.

Wenn solchergestalt die Summe, von welcher ein jeder Interessent zu dem Haverenschaden beytragen muß, ausgemittelt worden; so geschieht die Vertheilung des Beytrags, unter die sämmtlichen Interessenten, nach der Societätsregel.

§. 1486.

4) Wie die Beyträge von den Havereyinteressenten einzuziehen.

Wer den hiernach auf ihn fallenden Beytrag verweigert, dem kan und muß der Schiffer seine Güter so lange zurück halten, bis Zahlung geleistet, oder Sicherheit bestellt ist.

§. 1487.

Wird beydes zur Ungebühr verzögert, so muß der Schiffer auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf der Waaren, so viel dazu nöthig ist, antragen.

§. 1488.

Das Schiff darf nicht eher aus dem Hafen gelassen werden, als bis die Rehder ihren Beytrag zur Haverey davon entrichtet haben.

§. 1489.

In welchen Fällen der Beytrag zurückgegeben werde.

Werden geworfne, oder sonst durch Haverey verunglückte Güter, nach schon geschloßner Havereyrechnung gerettet, so muß der nach Abzug der Bergungs und andern Kosten übrig bleibende Werth, den Interessenten, nach Verhältniß ihrer Beyträge, wieder zu gute kommen.

§. 1490.

Von Beschädigung der Schiffe durch An- und Uebersegeln.

Schäden, welche durch das An- oder Uebersegeln andrer Schiffe verursacht worden, gehören, der Regel nach, nicht zur Haverey.

§. 1491.

§. 1491.

Wenn zwey unter Seegel sich befindliche Schiffe auf einander anseegeln, oder stoßen; dergestalt, daß eins oder das andre, oder beyde, an Schiff oder Gut Schaden leiden; so muß der beyderseitige Verlust und Schaden berechnet, und zusammen geschlagen werden.

§. 1492.

Von der ganzen Summe muß jedes Schiff die Hälfte tragen.

§. 1493.

Ist das An- oder Ueberseegeln von einem der Schiffer vorsätzlich, oder durch grobe Schuld verursacht worden; so muß derselbe solchen Schaden allein tragen, auch dem andern Schiff den ganzen erlittnen Schaden vergüten.

§. 1494.

Wird ein festliegendes Schiff von einem an- oder vorbeyseegelnden Schiff beschädigt, so muß der ankommende Schiffer allen verursachten Schaden erstatten.

§. 1495.

Kan er jedoch nachweisen, daß er durch einen ganz unvermeidlichen Zufall zum An- oder Ueberseegeln genöthigt worden, so findet die Vorschrift §. 1491. 1492. Anwendung.

§. 1496.

Hat in einem solchen Fall der festliegende Schiffer der Gefahr ausweichen können; solches aber vorsätzlich, oder aus grober Schuld unterlassen; so kan er von dem Anseegelnden gar keinen Ersatz fordern.

§. 1497.

Antreiben und Stoßen.

Liegen zwey oder mehrere Schiffe vor Anker, und kommen einander gefährlicher Weise zu nahe,

so muß der voranliegende Schiffer, auf des andern Zuruf, ablegen.

§. 1498.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die hintersten Schiffe in Gefahr stehen, durch Ablaufen des Wassers auf den Grund zu gerathen.

§. 1499.

Hat der voranliegende Schiffer solches zu thun, vorsätzlich, oder aus grober Schuld unterlassen, so muß er den hinten liegenden Schiffern allen Schaden ersetzen.

§. 1500.

Leidet der Schiffer, welcher ausweichen soll, bey dem Versuch dazu selbst Schaden, so kan er von dem Zurufenden, nach Schiedsrichterlichem Ermessen, billige Vergütung fordern.

§. 1501.

Ist letzterer bey dem Ausweichen beschädigt worden, so bleibt der Ausweichende von der Verantwortung frey.

§. 1502.

Werden zwey festliegende Schiffe, durch Gewalt der Wellen, oder des Windes, dergestalt zusammen gestoßen, daß eins oder beyde gequetscht, gedrückt, oder sonst beschädigt worden, so finden die Vorschriften §. 1491 sqq. Anwendung.

§. 1503.

Ein gleiches findet statt, wenn zwey festliegende Schiffe zu einer Zeit loskommen, an einander treiben, und dadurch bey einem oder beyden Schaden entsteht.

§. 1504.

Ist ein vor Anker liegendes Schiff, wegen Untauglichkeit seiner Taue, oder sonst durch Schuld

Schuld des Schiffers, los und treibend geworden, so muß der Schiffer allen an den festliegenden Schiffen verursachten Schaden erstatten.

§. 1505.

Ist hingegen ein Schiff, ohne Schuld des Schiffers, los und treibend geworden, so muß der Schaden des Anstoßens, nach den Vorschriften §. 1491. seqq. gemeinschaftlich getragen werden.

§. 1506.

Hat der antreibende Schiffer dem festliegenden zugerufen, den Tau schießen zu lassen, und letzterer hat solches nicht gethan, da es doch die Umstände gestattet hätten, so ist ersterer zur Entschädigung nicht verbunden.

§. 1507.

Jeder Schiffer ist schuldig, er mag unter Seegel, oder vor Anker seyn, die Schiffsleuchte bey Nacht aufzustecken.

§. 1508.

Unterläßt er solches, so muß er den, durch An- oder Ueberseegeln bey Nachtzeit, entstandnen Schaden allein tragen.

§. 1509.

Jeder Schiffer, der vor Anker liegt, muß über dem Anker den sogenannten Wächter befestigen, und schwimmen lassen.

§. 1510.

Thut er solches nicht, so muß er allen aus Unterlassung dessen entstandnen Schaden ersetzen.

§. 1511.

Sind in den §. 1490-1510. beschriebnen Fällen, auch die geladnen Waaren zu Schaden gekommen, so muß der davon erlittne Verlust, bey der Schadenberechnung, mit in Anschlag kommen.

§. 1512.

Fällt nach obigen Grundsätzen, die Vergütung einem der Schiffer zur Last, so müssen, bey seinem Unvermögen, dessen Rehder, so weit ihre Schiffsparte reichen, den Ausfall vertreten.

§. 1513.

Von den Befrachtern kan deshalb niemals ein Beytrag gefordert werden.

§. 1514.

Sind beyde Schiffer an dem einander zugefügten Schaden Schuld, so müssen sich die Rehder und Befrachter eines jeden Schiffs, an ihren eignen Schiffer halten, und können von dem andern Schiffer, und dessen Rehdern, keinen Ersatz fordern.

§. 1515.

Kan hingegen der Unglücksfall keinem der Schiffer zur Last gelegt werden, so kommt die ein jedes Schiff treffende Beytragssumme, in die Havereyrechnung desselben.

§. 1516.

In keinem Fall kan von den Rehdern und Befrachtern, ein den Werth des Schiffs und der Ladung übersteigender Beytrag gefordert werden.

§. 1517.

Ein solcher durch An- oder Ueberseegeln, Antreiben und Stoßen entstandner Unglücksfall, muß, wenn er im Hafen geschehen ist, binnen 48 Stunden, nach der Ereigniß, bey Verlust des Rechts, den Gerichten angezeigt werden.

§. 1518.

Geschieht der Unglücksfall auf der See, so muß die Anzeige, bey gleichmäßiger Strafe, binnen 48 Stunden, nach der Ankunft im ersten Hafen geschehen.

§. 1519.

§. 1519.

Von Schiffskontrebanden.

Sind in einem neutralen Schiff verbothne Waaren gefunden worden, so gehört der daraus entstehende Schaden nicht zur Haverey.

§. 1520.

Verbothne Waaren sind Canonen, Mörser, Bomben, Granaten, Flinten, Pistolen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Picken, Degen und Sattel, und was sonst, durch besondre Verträge zwischen den verschiednen Nationen, einzunehmen verbothen ist.

§. 1521.

Von Sachen dieser Art darf, in der Regel, kein Kauffarteyschiff in Kriegszeiten mehr einnehmen, als zur eignen Bedürfniß erfordert wird.

§. 1522.

Masten, Schiffholz, Hanf, Pech, Korn und andre Materialien, die in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können, gehören, der Regel nach, nicht unter die verbothnen Güter.

§. 1523.

Land- oder Seeofficiere und Soldaten der kriegführenden Mächte, sollen von neutralen Schiffen nicht an Bord genommen werden.

§. 1524.

Von dem Schiffsvolk darf höchstens nur der dritte Theil zu einer der kriegführenden Nationen gehören.

§. 1525.

Jede Ladung eines neutralen Schiffs, die in einen belagerten, blocquirten, oder nahe eingeschloßnen Platz oder Hafen gebracht werden soll, ist für verbothnes Gut zu achten.

§. 1526.

Schiffer und Rehder, welche wissentlich verbothne Waaren eingenommen, sind den Befrachtern zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verhaftet.

§. 1527.

Haben aber die Befrachter von dem Verboth Wissenschaft gehabt, so muß, wenn Schiff oder Ladung deshalb aufgebracht worden, ein jeder seinen Schaden allein tragen.

§. 1528.

Entsteht Verlust oder Schaden daher, weil ein Schiff nicht mit den gehörigen Pässen, Charteparti, Connoissements, oder sonst nöthigen Briefschaften versehen ist, so muß derjenige dafür haften, welchem die Besorgung dergleichen Erfordernisse obgelegen.

Zwölfter Abschnitt.

Von Versicherungen.

§. 1529.

Was der Assekuranzvertrag sey.

Bey einer Versicherung oder Assekuranz, übernimmt der Versicherer, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des den Versicherten treffenden Schadens.

§. 1530.

Wer solche Verträge schliessen könne.

Assekuranzverträge werden gewöhnlich von Kaufleuten geschlossen.

§. 1531.

Doch können auch andre, die nicht Kaufleute sind, Versicherungen nehmen und ertheilen.

§. 1532.

§. 1532.

In so fern jemand Contrakte schließen kan, in so fern ist er auch, Versicherungen zu nehmen, und zu geben befugt.

§. 1533.

Die privilegirte Assekuranzcompagnie hat, nur in Ansehung aller andern zu errichtenden Versicherungsgesellschaften, ein ausschließendes Recht.

§. 1534.

Dies ausschließende Recht erstreckt sich nur auf Wasserversicherungen; desgleichen auf Versicherungen gegen Feuersgefahr, bey Kaufmannsgütern und Waarenlagern.

§. 1535.

Einzeln Personen ist unbenommen, auf eben diese Objekte Versicherungen zu ertheilen.

§. 1536.

Auf andre Objekte können auch von Privatgesellschaften Versicherungen ertheilt werden.

§. 1537.

Einem jeden steht frey, Versicherung da zu nehmen, wo er solches am rathsamsten findet.

§. 1538.

Mäckler und Schiffsklarirer, Dispacheurs und Schadentaxatoren, richterliche Personen in Assekuranzstreitigkeiten; Vorsteher und Bediente der Bank; Vorsteher und Bediente der Assekuranzcompagnie; Einnehmer königlicher Gefälle; Accisebediente und Aufseher, dürfen für eigne Rechnung keine Versicherungen ertheilen.

§. 1539.

Hat jemand von vorbenannten Personen (§. 1538.) dem Verboth zuwider, Versicherungen

 ertheilt,

ertheilt, so ist der Vertrag nichtig, und die Prämie dem Fiskus verfallen.

§. 1540.

Mäckler und Schiffsklarirer können weder Schiffe nach Schiffsparten, noch Kaufmannsgüter und Waaren, auf eigne Rechnung versichern lassen.

§. 1541.

Schiffer und Schiffsleute dürfen über ihre Heuer oder Lohn keine Versicherung nehmen.

§. 1542.

Sollen Versicherungsverträge durch Bevollmächtigte geschlossen werden, so wird dazu, der Regel nach, Spezialvollmacht erfordert.

§. 1543.

Handlungsfaktors und Disponenten, können, auch ohne besondre Vollmacht, Versicherung nehmen.

§. 1544.

Soll ihnen diese Befugniß nicht zustehen, so muß solche Einschränkung gehörig bekannt gemacht seyn. §. 305.

§. 1545.

Handlungsfaktors und Disponenten können, der Regel nach, keine Versicherungen ertheilen.

§. 1546.

Soll ihnen diese Befugniß zustehn, so müssen sie dazu entweder durch speciellen Auftrag, oder ein für allemal in ihrer Prokura, legitimirt seyn.

§. 1547.

So wie jeder, ohne Vollmacht, im Nahmen eines andern geschloßner Vertrag, durch desselben nachher hinzu kommende Genehmigung zu Kräften

ten gelangt, so findet ein gleiches auch bey dem Versicherungsvertrage statt.

§. 1548.

Gegenstände der Versicherungen.

Versicherungen werden gewöhnlich bey See- und Strohmreisen geschlossen.

§. 1549.

Sie können aber auch auf Landreisen, und gegen Feuersgefahr, genommen und gegeben werden.

§. 1550.

Alle Arten von Waaren und Kaufmannsgütern, können ein Gegenstand der Versicherung seyn.

§. 1551.

Ueber Waaren und Güter, deren Aus- Ein- und Durchfuhr nach den Landesgesetzen verbothen ist, kan von Königlichen Unterthanen kein Versicherungsvertrag geschlossen werden.

§. 1552.

Ist solches dennoch geschehen, so ist der ganze Vertrag null und nichtig.

§. 1553.

Hat der Versicherer wissentlich auf kontrebande Waare gezeichnet, so wird er als Kontrebandirer bestraft, und die Prämie verfällt dem Fiskus.

§. 1554.

Hat der Versicherer die verbothne Qualität der Waare nicht gewußt, so haftet dennoch die von ihm gezogne Prämie dem Fiskus, für die von dem Versicherten zu erlegende Strafe.

§. 1555.

Ist die Versicherung nur zum Theil auf verbothene Waaren gerichtet, so besteht sie in Ansehung der unverbothnen.

§. 1556.

Werden jedoch diese mit den verbothnen zugleich confiscirt, so ist der Versicherer zur Vergütung nicht schuldig.

§. 1557.

In Kriegszeiten darf kein Unterthan auf Kriegsbedürfnisse, (1520-1525.) die feindlichen Unterthanen gehören, oder ihnen zugeführt werden sollen, Versicherung geben.

§. 1558.

Ein gleiches gilt von Lebensmitteln aller Art, die in feindliche Magazine, oder für feindliche Armeen und Vestungen gehören, oder dahin geliefert werden sollen.

§. 1559.

Ingleichen von allen Waaren und Sachen, worüber der Handel mit feindlichen Unterthanen, während dem Kriege, verbothen ist. *)

§. 1560.

Hat jemand, diesen Vorschriften zuwider, auf solche Sachen Versicherung gegeben, so ist der Vertrag ungültig.

§. 1561.

Hat er es wissentlich gethan, so muß er die gezeichnete Summe dem Fiskus, zur Strafe, bezahlen.

§. 1562.

*) Die Versicherung des feindlichen Eigenthums ist hier nur in denjenigen Fällen untersagt worden, wo sie zu Unterstützung der feindlichen Unternehmungen gereichen könnte. Privathandel mit Sachen, welche zu obgedachtem Endzweck nicht dienen, zu verbieten, würde mit den gemilderten Grundsätzen des Völkerrechts nicht bestehen, nach welchen die Handlung zwischen den kriegführenden Mächten, ohne erhebliche Ursache, nicht gestöhrt werden darf.

§. 1562.

Ist aber dem Versicherer die verbothne Qualität der Waare nicht bekannt gewesen, so behält er die Prämie.

§. 1563.

Ein freyer Mensch kan auf sein Leben oder Freyheit Versicherung nehmen.

§. 1564.

Auf einen durch Hochverrath, Mord, Brandstiftung, Straßenraub, oder Dieberenen, verwürkten Verlust des Lebens, oder der Freyheit, können Versicherungen weder gegeben, noch gedeutet werden.

§. 1565.

Eltern, Kinder, Ehegatten, Braut und Bräutigam können, für eigne Rechnung, das Leben der Ihrigen versichern lassen.

§. 1566.

Außer diesen kan niemand, zu seinem eignen Vortheil, auf das Leben eines Dritten Versicherung nehmen: *)

§. 1567.

Hingegen kan ein jeder die Freyheit eines Dritten, unter der §. 1564. bestimmten Ausnahme, versichern lassen.

§. 1568.

*) Versicherungen auf das Leben eines Dritten, sind den Grundsätzen und der Analogie der gemeinen Rechte zuwider; sie können dem Dritteu, auf dessen Kopf sie geschlossen sind, gefährlich werden. Die Erlaubniß, dergleichen Versicherungen zu nehmen, wird daher billig nur auf solche Personen eingeschränkt, denen, der Regel nach, an der Conservation des Versicherten mehr gelegen seyn muß, als an der Erhaltung des gezeichneten Quanti.

§. 1568.

Es muß aber solches mit Einwilligung dieses Dritten geschehen, und derjenige, welcher die Versicherung sucht, muß ein würkliches Interesse, so er an der Freyheit des Versicherten habe, nachweisen.

§. 1569.

In allen Fällen, wo das Leben oder die Freyheit eines Menschen versichert wird, muß ein bestimmter Geldwerth: wie hoch der versicherte Gegenstand zu schätzen sey, in dem Contrakt festgesetzt werden.

§. 1570.

Der Mangel dieser Bestimmung macht den Contrakt ungültig. *)

§. 1571.

Derjenige, welcher die Loskaufung eines von Feinden oder Seeräubern Gefangnen übernommen hat, kan sich das Lösegeld nebst den Kosten versichern lassen.

§. 1572.

Ein Bodmereygeber kan, jedoch nur auf Höhe seines geliehenen Kapitals, Versicherung nehmen.

§. 1573.

Alle Arten von Fischereyen, sind ein erlaubter Gegenstand der Versicherungsverträge.

§. 1574.

*) Weil derselbe, wenn dies Intresse nicht nach einem gewissen Geldwerth angeschlagen ist, zu unabsehlichen Prozessen Anlaß geben würde, und, nach der Natur der Sache, gar keinen rechtlichen Ausgang haben kan.

§. 1574.

Durch Versicherung darf sich der Versicherte nur gegen Schaden decken, nicht aber Vortheile dadurch suchen. *)

Wie weit Versicherungen genommen u. gegeben werden können.

§. 1575.

Niemand darf eine Sache höher versichern lassen, als auf die Summe, welche sie, mit Hinzurechnung aller Nebenausgaben, werth ist.

§. 1576.

Versicherungen auf Waaren sollen den Einkaufs- oder gangbaren Preiß nicht übersteigen.

§. 1577.

Dem Preise der Waaren kan der Versicherte alle Zölle, Abgaben und Unkosten zuschlagen, die er darauf, bis zu der Zeit, da sie würklich an Bord gebracht, oder sonst abgesendet ist, hat verwenden müssen.

§. 1578.

Auch die Versicherungsprämie selbst kan er mit in Anschlag bringen.

§. 1579.

Nur Kaufleuten soll ferner erlaubt seyn, auf zu hoffenden sogenannten imaginairen Gewinn, Versicherung zu schließen.

§. 1580.

Es muß aber die Waare, auf die der Gewinn gehoft wird, bestimmt angegeben werden.

§. 1581.

*) Der Grund dieser und der folgenden Verordnungen liegt in der Nothwendigkeit, den gefährlichen Betrügereyen vorzubeugen, welche, wenn Versicherungen über den wahren Werth erlaubt seyn sollten, von dem Versicherten zu leicht verübt, und von dem Versicherer zu schwer entdeckt werden könnten.

§. 1581.

Versicherungen auf das Bestehen, Steigen, und Fallen der Waarenpreise, sind nur unter Kaufleuten zuläßig.

§. 1582.

Es muß jedoch dadurch keine dem gemeinen Wesen nachtheilige Preißsteigerung begünstigt werden.

§. 1583.

Geschieht solches, so muß die zur Aufsicht über die Handlungspolizey verordnete Behörde, den Vertrag annulliren, und die Contrahenten, nach Befinden der Umstände, mit dem Verlust der Prämie bestrafen.

§. 1584.

Versicherungen wegen Interesse und Nichtinteresse, dürfen auf keine höhere Summe, als das nachgewiesene Interesse würklich beträgt, geschlossen werden.

§. 1585.

Schiffe und Güter, die bereits zu ihrem vollen Werth verbodmet sind, sollen nicht versichert werden.

Verboth mehrerer Versicherungen über den vollen Werth eines und eben desselben Gegenstands.

§. 1586.

Niemand soll, über einen und eben denselben Gegenstand, nach dessen vollen Werth, mehrere Versicherungen schließen.

§. 1587.

Ist solches dennoch geschehen, so bleibt nur die älteste bey Kräften.

§. 1588.

Das Datum der Zeichnung bestimmt, welcher Contrakt der ältere sey.

§. 1589.

§. 1589.

Es macht dabey keinen Unterschied: ob die Zeichnung von dem Versicherten selbst, oder seinem Faktor oder Disponenten geschehen.

§. 1590.

Hat jedoch der Eigenthümer jemand besondre Order ertheilt, Versicherung für ihn zu nehmen; nachher aber selbst einen solchen Vertrag geschlossen; so ist die von dem Commissionnair genommene Versicherung, auch wenn sie später gezeichnet worden, gültig.

§. 1591.

Sind mehrere Versicherungen dergestalt zu gleicher Zeit geschlossen, daß nicht bestimmt werden kan, welches die ältere sey, so sind dieselben zwar insgesammt gültig.

§. 1592.

Es wird aber die von jedem gezeichnete Summe, nach Verhältniß der von allen gezeichneten, gegen den vollen Werth der versicherten Sache, herunter gesetzt. *)

§. 1593.

Ist durch den ältern Contrakt eine Summe versichert, die den vollen Werth der Sache noch nicht erreicht, so gilt der zweyte, auf das an diesem vollen Werth noch fehlende Quantum.

§. 1594.

*) Diese nähere Bestimmung des §. 109. der Assekuranzordnung gründet sich darauf, daß zwischen mehrern Versicherern, die zu gleicher Zeit gezeichnet haben, eine Societas incidens obwaltet, vermöge deren sie, alle zusammen, jedoch nur auf den einfachen Werth der versicherten Sache, und jeder von ihnen nur nach Verhältniß der von ihm gezeichneten Summe, verhaftet sind.

§. 1594.

Ist ein Gegenstand nur auf eine gewisse bestimmte Zeit versichert; so kan derselbe, wegen Verlusts und Schadens, welche sich vor dem Eintritt dieser Zeit, oder nach deren Ablauf ereignen, anderweit versichert werden.

§. 1595.

Eben so ist, wenn eine Sache nur bis zu einem gewissen Ort versichert worden, eine fernere Versicherung derselben, von diesem bis zu einem andern Ort, zuläßig.

§. 1596.

Jeder, welcher Versicherung sucht, ist schuldig, demjenigen, welcher sich mit ihm einlassen will, gewissenhaft anzuzeigen: ob und auf wie hoch er bereits an einem andern Ort Versicherung genommen, oder zu deren Schließung Order ertheilt habe.

§. 1597.

Unterläßt er diese Anzeige, und die geschlossene Versicherung ist nach obigen Vorschriften (§ 1586. sqq.) ungültig, so behält der Versicherer die Prämie.

§. 1598.

Hat er bey der Anzeige eine vorsätzliche Unrichtigkeit, zum Schaden des Versicherers, oder eines Dritten begangen; so muß er, noch außerdem, als ein Betrüger gestraft werden.

§. 1599.

Ist aber, zur Zeit der gezeichneten Versicherung, die Existenz der ersten dem Versicherten noch unbekannt gewesen, so findet das Ristorno statt. (§. 1865.)

§. 1600.

§. 1600.

Wird über das Vermögen des Versicherers, während der Zeit, daß der Contrakt noch dauert, Concours erdfnet, so stehet dem Versicherten frey, anderweitige Versicherung zu nehmen.

§. 1601.

Alsdenn kan er die Prämie, bey dem Concurs des Versicherers, ohne Abzug liquidiren.

§. 1602.

Der Versicherer kan sich die gezeichnete Summe von einem Dritten versichern lassen.

§. 1603.

Er muß aber seinem Versicherer ausdrücklich anzeigen, daß es eine Rückversicherung sey, welche er verlange.

§. 1604.

Die Rückversicherung kan auf das ganze versicherte Quantum, ohne Abzug der Prämie, genommen werden.

§. 1605.

Diejenigen, welche Rückversicherung geben, und nehmen, stehen in eben dem Verhältniß, wie die, welche die erste Versicherung geschlossen haben.

§. 1606.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem ersten Versicherer, und Versicherten, werden durch die Rückversicherung in nichts geändert.

§. 1607.

Eben so wenig ändert sich das Verhältniß des ersten Versicherers, gegen seinen Rückversicherer, wenn jener sich mit seinem Versicherten, über das bey entstandnem Unglücksfall zu vergütende Quantum vergleicht, und einen Nachlaß davon erhält.

Pflichten der Contrahenten vor und nach Schliessung des Vertrages.

§. 1608.

Der Versicherungsvertrag erfordert, auf beyden Seiten, besondere Treue, Redlichkeit und Aufrichtigkeit.

§. 1609.

Dem Versicherten liegt ob, dem Versicherer die wahre Beschaffenheit, Umstände, und Eigenschaften des zu versichernden Gegenstands, offenherzig anzuzeigen.

§. 1610.

Soll ein Schiff versichert werden, so muß der Versicherte die Bauart, und den gegenwärtigen Zustand desselben, nach seiner besten Wissenschaft angeben.

§. 1611.

Ist solches ein genommenes oder Prisenschiff, so muß er dem Versicherer eröfnen: ob es schon auf einer freyen Rehde, oder in einem freyen Hafen gewesen ist.

§. 1612.

Unterlassung, oder Unrichtigkeit bey dieser Anzeige, würkt die Aufhebung des Vertrags, und den Verlust der Prämie.

§. 1613.

Sollen Waaren versichert werden, und es befinden sich solche darunter, die leicht der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sind, so müssen dieselben ausdrücklich benannt werden.

§. 1614.

Für verderbliche Waaren sind zu achten, Getreyde, Salz, Pott- und Weidasche, Früchte, Rosinen, Vitriol, Wein, Oel, Flachs, Hanf, Zucker, Käse, Wolle, getrocknete Fische, Heringe, Pelzwerk, Saamen, ungetheertes Thauwerk und Kabelgarn, Papier und Bücher.

§. 1615.

§. 1615.

Sind dergleichen Waaren nur unter dem allgemeinen Nahmen von Kaufmannsgütern, Schiffsladung 2c. mit begriffen worden, so ist der Versicherer, bey einem daran entstehenden Schaden, zu keiner Vergütung verbunden.

§. 1616.

Ein gleiches gilt, wenn Sklaven oder lebendige Thiere nicht angegeben, sondern nur unter allgemeinen Ausdrücken, mit in die Versicherung gezogen worden.

§. 1617.

Soll eine Versicherung zu Kriegszeiten geschlossen werden, so muß der Versicherte getreulich angeben, ob auf dem Schiff Waaren befindlich sind, welche die kriegführende Mächte für Contrebande erklärt haben.

§. 1618.

Ist solches verschwiegen worden, so ist der Vertrag in so weit, als aus dieser Qualität der Waaren ein Schaden entsteht, für den Versicherer unverbindlich, und der Versicherte verliehrt die Prämie.

§. 1619.

Der Versicherte muß ferner anzeigen: ob das Schiff mit, oder ohne Bedeckung und Convoy gehn, wo es darunter kommen, oder dazu stoßen solle.

§. 1620.

Veranlaßt er, daß das Schiff, seiner Angabe zuwider, ohne Convoy geht; oder später, als er angezeigt hat, dazu stößt; so haftet der Versicherer für keinen Schaden, der durch die Convoy hätte abgewendet werden können.

§. 1621.

Soll ein bereits abgeseegeltes Schiff, oder dessen Ladung versichert werden, so muß der Versicherte, den Ort und die Zeit der Abseeglung, so wie den Ort der Bestimmung, genau anzeigen.

§. 1622.

Er muß ferner alle Nachrichten und Zeitungen, die ihm davon bisher zugekommen sind, vollständig mittheilen.

§. 1623.

Verschweigt er Umstände, die nach vernünftigem Ermessen der Sachkundigen, auf den Entschluß des Versicherers, sich in den Vertrag einzulassen, hätten Einfluß haben können, so ist die Assekuranz unverbindlich, und die Prämie verfallen.

§. 1624.

Dagegen soll dem Versicherten die Entschuldigung: daß die erhaltene oder verschwiegene Nachricht noch unzuverläßig oder zweifelhaft gewesen, nicht zu statten kommen.

§. 1625.

Kan er überführt werden, vor Schließung des Contrakts, von einem die Sache betrofnen Unglücksfall sichre Nachricht gehabt zu haben, so soll er, außer dem Verlust der Prämie, auch noch um so viel, als diese beträgt, an Gelde fiskalisch gestraft werden.

§. 1626.

Hat der Versicherer, vor Schließung des Contrakts, gewisse oder wahrscheinliche Nachricht, daß die Sache bereits in Sicherheit sey, erhalten, und solche verschwiegen, so muß er die ganze Prämie zurück geben.

§. 1627.

§. 1627.

Insonderheit bey Feuerversicherungen.

Bey Versicherungen von Waaren, Mobilien, und Effekten, gegen Feuersgefahr, muß der Versicherte die Qualität dieser Sachen getreulich anzeigen.

§. 1628.

Sind Schießpulver, Heu, Stroh, und ungedroschnes Getrende darunter befindlich, so müssen solche ausdrücklich benannt werden.

§. 1629.

Gold, Silber, Gold- und Silbergeschirr, Jouwelen, Porcellain, Spiegel, Gläser, Gemählde, Kupferstiche, Zeichnungen, Banknoten, Pfandbriefe, Wechsel oder andre Schuldverschreibungen, Contrakte oder Schriften, Handlungsbücher und Rechnungen, sind nicht für versichert zu achten, wenn sie nicht ausdrücklich genannt, und die Versicherung darauf mit gerichtet worden.

§. 1630.

Ferner muß derjenige, welcher Versicherung gegen Feuersgefahr sucht, gewissenhaft angeben: ob die Sachen in feuerfesten Gebäuden aufbewahrt werden, und ob sie gefährliche Nachbarschaft haben.

§. 1631.

Feuerfeste Gebäude sind solche, welche von allen Seiten, maßive Mauren, Seitenwände, und Schornsteine haben.

§. 1632.

Ein Gebäude, welches ganz oder zum Theil, mit einer leicht brennbaren Materie, als Schindeln, Brettern, Stroh, Rohr, Schilf rc. gedeckt ist, kan für feuerfest nicht geachtet werden.

§. 1633.

Für gefährliche Nachbarschaft wird gehalten, wenn im Gebäude selbst, oder in einem der drey nächsten Häuser, auf jeder Seite, gefährliche Gewerbe getrieben werden.

§. 1634.

Ferner, wenn in einem dieser Gebäude, feuerfangende Sachen, in größrer Quantität, als zu gewöhnlichem wirthschaftlichen Gebrauch erforderlich ist, aufbewahrt sind.

§. 1635.

Desgleichen, wenn eins der drey nächsten Gebäude, von beyden Seiten, mit leicht brennbaren Materien ganz oder zum Theil gedeckt ist.

§. 1636.

Gefährliche Gewerbe sind: Apothecker, Distillateurs, Brauer, Bäcker, Färber, Seifensieder, Lichtgießer, und Töpfer.

§. 1637.

Als leicht feuerfangende Sachen werden betrachtet: Schießpulver, Heu, Stroh, ungedroschenes Getreyde, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Talch, Terpentinöl und Thran.

§. 1638.

Hat der Versicherte irgend etwas von obigen Umständen (§. 1628. seqq.) dem Versicherer verschwiegen, so ist der Contrakt unverbindlich, und die Prämie verlohren.

§. 1639.

Form des Contrakts.

Jeder Versicherungsvertrag, welcher zwischen königlichen Unterthanen, oder, in hiesigen Landen, zwischen königlichen Unterthanen und Fremden geschlossen wird, muß, bey Strafe der Ungültigkeit, schriftlich abgefaßt werden.

§. 1640.

Der Contrakt ist, in Ansehung eines jeden Versicherers, für geschlossen zu achten, so bald derselbe den Versicherungsbrief, oder die Police unterzeichnet hat.

§. 1641.

Den Interessenten steht frey, Versicherungen unmittelbar, oder durch Mäckler zu schließen.

§. 1642.

Sollen mehrere Schiffe versichert werden, so ist über jedes eine besondre Police zu zeichnen.

§. 1643.

Auch verschiedne Schiffsladungen müssen durch besondre Policen versichert werden.

§. 1644.

Wird hingegen ein Schiff mit seiner Ladung versichert, so kan solches in einer Police geschehen.

§. 1645.

In der Police muß der Nahme des Versicherers und des Versicherten, ingleichen des zugezognen Mäcklers ausgedrückt seyn.

§. 1646.

Ein Commißionair, der Waaren auf fremde Rechnung versendet, kan die Versicherung auf seinen, oder auch auf des Eigenthümers Nahmen schließen.

§. 1647.

Kaufleuten ist erlaubt, mit Verschweigung ihres Nahmens, unter dem Ausdruck: An Zeigern dieses, oder Für Rechnung des, den es angeht, Versicherung zu nehmen.

§. 1648.

Soll aber demnächst der Versicherer Vergütung leisten, so kan er verlangen, daß ihm der Versicherte genannt werde.

§. 1649.

Bey See- und Strohmversicherungen, muß der Nahme des Schiffers und Schiffs, in der Police genannt seyn.

§. 1650.

Will jemand Waaren, die er aus weit entlegenen Gegenden erwartet, versichern lassen, bevor er den Nahmen des Schiffs und Schiffers erfahren hat, so kan zwar die Police, über Güter in ungenannten Schiffen, geschlossen werden.

§. 1651.

Es sind aber alsdenn alle Umstände, wodurch diese Bestellung von andern gleicher Art unterschieden werden kan, so genau als möglich auszudrücken.

§. 1652.

Besonders muß die Qualität der Waare; wo möglich auch die Zahl der Packen, Kisten, Fässer, und ihre Zeichen; der Ort der Absendung; der Nahme des Absenders; das Datum der Bestellungsorder und des Advisbriefs, in der Police vermerkt werden.

§. 1653.

Sobald der Versicherte, nach gezeichneter Police, von dem Nahmen des Schiffers und Schiffs, welches die Waaren überbringen soll, Nachricht erhält, muß er solche dem Versicherer unverzüglich mittheilen.

§. 1654.

§. 1654.

Bey Landversicherungen, muß der Fuhrmann, mit welchem die Versendung geschehen ist, in der Police benannt werden.

§. 1655.

Bey Feuerversicherungen, ist der Ort und die Lage des Gebäudes; der Nahme des Eigenthümers, wenn der Versicherte nur Miether ist; und die eigne Wohnung des Versicherten zu benennen.

§. 1656.

Die Police muß den Gegenstand der Versicherung, nach denjenigen Kennzeichen, die ihn von andern hinlänglich unterscheiden, enthalten.

§. 1657.

Wird auf den Boden des Schiffs, oder das sogenannte Casko versichert, so sind darunter alle Schiffsgeräthschaften und Zubehör, die Kosten der Ausrehdung und Ausrüstung, alle Kriegs- und Mundbedürfnisse, Handgelder und vorausbezahlte Heuer des Schiffers und Volks, nebst der Versicherungsprämie selbst, mit zuverstehen.

§. 1658.

Wird das Leben eines Menschen versichert, so muß das Alter, in welchem er sich zur Zeit der Zeichnung befindet, ausgedrückt werden.

§. 1659.

Auch der angeschlagne oder verglichne Werth des versicherten Gegenstandes, muß in der Police angegeben seyn.

§. 1660.

Es muß ferner bestimmt werden, ob dieser ganze Werth, oder nur ein Theil desselben, und wieviel? versichert seyn solle?

§. 1661.

Zeichnen mehrere Versicherer eine und eben dieselbe Police, so muß jeder von ihnen bey seiner Unterschrift bemerken: auf welches Quantum er die Versicherung übernehme.

§. 1662.

Sowohl die Art, als Dauer der übernommenen Gefahr muß, nach ihrem Anfang und Ende, genau bestimmt werden.

§. 1663.

Zu dem Ende muß der Ort der Ein- und Ausladung, oder Bestimmung, desgleichen, so viel möglich, auch die Zeit der Abseeglung, angegeben seyn.

§. 1664.

Uebernimmt der Versicherer nur eine gewisse Art der Gefahr, so muß solche deutlich angegeben werden.

§. 1665.

Ist die Versicherung blos auf Türkengefahr geschlossen, so werden darunter auch die afrikanischen Kaper und Kreuzer, nicht aber andre Seeräuber verstanden.

§. 1666.

Wird das Leben eines Menschen versichert, so muß ausdrücklich bestimmt werden, auf wie lange, oder bis zu welchem Erfolg diese Versicherung dauren solle.

§. 1667.

Soll dergleichen Versicherung auch auf den Fall gehn, wenn ein Mensch durch eigne Hände das Leben verliehrt, so muß solches in der Police ausdrücklich enthalten seyn.

§. 1668.

Der Betrag der bedungenen Versicherungsprämie muß gleichfalls in der Police ausgedrückt werden.

§. 1669.

Die Prämie kan in Gelde, oder auch in andern erlaubten Vortheilen, die dem Versicherer eingeräumt werden, bestehen.

§. 1670.

Ist keine Prämie bedungen worden, so ist das Geschäfte nicht als eine Assekuranz, sondern als eine bedingte Schenkung zu beurtheilen.

§. 1671.

Zuletzt muß in der Police auch der Ort, und die Zeit, wo solche gezeichnet worden, beygefügt werden.

§. 1672.

Haben mehrere auf eine Police gezeichnet, und einer derselben hat das Datum nicht beygesetzt, so muß derjenige Tag angenommen werden, welchen sein nächster an eben dem Orte befindlicher Vormann, beygefügt hat.

§. 1673.

Pflichten aus dem Contrakt.

Die Pflichten des Versicherers und Versicherten, sind hauptsächlich nach dem Innhalt dieses Vertrages zu beurtheilen.

§. 1674.

Nur auf Fälle, die darinn gar nicht, oder nicht deutlich genug bestimmt sind, gelten die nachstehende Vorschriften.

§. 1675.

1. Des Versicherten.

Der Versicherte ist hauptsächlich zur Entrichtung der versprochnen Prämie verbunden.

§. 1676.

§. 1676.

Ist keine spätere Frist dazu festgesetzt, so muß solche bey Aushändigung der unterzeichneten Police erfolgen.

§. 1677.

Wird die Zahlung verzögert, so muß der Säumige Eins von Hundert monathlich, an Zinsen bezahlen.

§. 1678.

Zu gleicher Verzinsung ist der Mäckler verbunden, wenn er die ihm ausgehändigte Prämie dem Versicherer nicht unverzüglich abliefert.

§. 1679.

Ausserdem soll ein solcher Mäckler auch noch seines zu fordern habenden Lohns verlustig gehen.

§. 1680.

Hat der Versicherer, in der Police selbst, über den Empfang der Prämie quittirt, so soll ihm diese Quittung nicht im Wege stehn, wenn er die Prämie innerhalb dreyßig Tagen, nach der Zeichnung einfordert. *)

§. 1681.

Entsteht Konkurs über das Vermögen des Versicherten, so hat der Versicherer, wegen der noch unbezahlten Prämie, das im Ersten Buch Part. IV. Tit. XII. §. 79. bestimmte Vorzugsrecht.

§. 1682.

Während der Versicherungszeit, darf der Versicherte, bey Verlust seines Rechts, nichts vor-

*) Diese Verordnung gründet sich auf die Vorschrift des gemeinen Rechts. Dadurch, daß manche Versicherer die Prämie, über deren Empfang sie in der Police quittirt haben, aus bloßer Fahrläßigkeit, noch länger in den Händen des Versicherten oder des Mäcklers lassen, kan eine Abweichung von dieser Regel noch nicht begründet werden.

vornehmen, oder geschehen lassen, wodurch die Umstände, unter welchen die Versicherung geschlossen worden, zu des Versicherers Nachtheil geändert, oder seine Gefahr vergrößert werde.

§. 1683.

Von Vorfällen dieser Art, welche sich ohne sein Zuthun ereignen, muß der Versicherte die erhaltenen Nachrichten dem Versicherer unverzüglich mittheilen.

§. 1684.

Hat der Versicherte, durch eigne Schuld oder Nachläßigkeit, irgend einigen Schaden veranlaßt, so ist der Versicherer zu dessen Vergütung nicht verbunden.

§. 1685.

Läßt der Versicherte die Reise eigenmächtig verlängern, verkürzen, oder sonst verändern; oder das Schiff nach andern, als den in der Police benannten Häfen und Oertern seegeln, so ist die Assekuranz erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 1686.

Die Assekuranz erlöscht jedoch nur von dem Zeitpunkt an, wo das Schiff, wegen der veränderten Bestimmung, seinen Lauf würklich geändert hat.

§. 1687.

Machen Seesturm und Ungewitter, Verfolgung von Feinden oder Räubern, oder andre unvermeidliche Zufälle, eine Veränderung der Reise nothwendig, so muß der Versicherte den Versicherer davon unverzüglich benachrichtigen.

§. 1688.

Ist solches geschehen, so bleibt, der veränderten Umstände ohnerachtet, die Versicherung dennoch bey Kräften.

§. 1689.

§. 1689.

Wird die Reise zwar nicht verändert, aber ohne dringende Noth, bis zu einer gefährlichen Jahreszeit verzögert, so muß der Versicherte dem Versicherer davon, noch vor dem würklichen Antritt der Reise, Nachricht geben.

§. 1690.

Verabsäumt er solches, so ist die Versicherung erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 1691.

Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen, so bleibt der Versicherer an den Contrakt gebunden.

§. 1692.

Er kan jedoch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie fordern.

§. 1693.

Können sich die Interessenten über den Betrag dieser Zulage nicht vereinigen, so muß solche nach demjenigen Satz bestimmt werden, der, zur Zeit des Antritts der Reise, am Ort der Versicherung gangbar ist.

§. 1694.

Hat der Versicherte durch seine Schuld die Reise so lange verzögert, daß in der Zwischenzeit Umstände, welche die Gefahr derselben außerordentlich vermehren, eingetreten sind; so muß er bey Verlust seines Rechts, den Versicherer davon, ebenfalls noch vor dem würklichen Antritt der Reise, benachrichtigen.

§. 1695.

Alsdenn hängt es von dem Versicherer ab, ob er, gegen eine proportionirliche Zulage zur Prämie, bey dem Contrakt bleiben, oder das Ristorno statt finden lassen wolle.

§. 1696.

§. 1696.

Bleibt von den versicherten Waaren ein Theil zurück, so muß der Versicherte dem Versicherer davon, noch vor Abseeglung des Schiffs, Nachricht geben.

§. 1697.

Geschieht solches, so findet, nach Verhältniß der zurückgeblieb̃nen Waare, das Ristorno statt.

§. 1698.

Hat aber der Versicherte diese Anzeige in Zeiten zu thun unterlassen, so kan er von der Prämie nichts abziehn, oder zurückfordern.

§. 1699.

Sollen die versicherten Waaren, nach den Policen, in verschiedne Schiffe geladen werden, und der Versicherte beschließt, solche sämmtlich nur mit einem Schiff zu versenden, so muß er den Versicherer von dieser Aenderung, noch vor dem Abgang des Schiffs, benachrichtigen.

§. 1700.

Hat er solches unterlassen, so haftet der Versicherer nur für diejenigen Güter, welche nach der Police, in das abgeseegelte Schiff haben geladet werden sollen, und gewinnt dennoch die ganze Prämie.

§. 1701.

Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen, so hat der Versicherer die Wahl, ob er bey der Versicherung bleiben, oder davon ganz oder zum Theil abgehen will.

§. 1702.

Wählt er letzteres, so findet das Ristorno statt.

§. 1703.

Hat hingegen der Versicherte Waaren, die nach der Police mit Einem Schiffe versendet wer-

den

den sollen, ohne Wissen und Willen des Versicherers in mehrere Schiffe vertheilt; so haftet der Versicherer nur vor den Theil der Waare, der in dem durch die Police benannten Schiff würklich abgegangen ist.

§. 1704.

Er gewinnt aber, dem ohnerachtet, die ganze Prämie.

§. 1705.

Hat der Versicherte Waaren, die bereits an Bord gebracht worden, ohne Noth wieder aus- oder umladen lassen, so haftet der Versicherer weder für die Kosten, noch für die Schäden, welche bey einer solchen Gelegenheit entstanden sind.

§. 1706.

Besonders bey Feuerversicherungen.

Bey Feuerversicherungen, haftet der Versicherer für keinen Schaden, der von dem Versicherten selbst, dessen Ehegatten, Kindern, und Enkeln verursacht worden.

§. 1707.

Werden die versicherten Sachen, nach blosser Willkühr des Versicherten, an einen andern, als den in der Police bestimmten Ort der Aufbewahrung gebracht, so hört die Gefahr des Versicherers auf, und er behält die Prämie.

§. 1708.

Ist aber die Veränderung durch einen Zufall, ohne Zuthun des Versicherten, nothwendig geworden; so steht es bey dem Versicherer: ob er den Contrakt fortsetzen, oder davon abgehen, und nach Verhältniß der noch nicht abgelaufnen Zeit, das Ristorno statt finden lassen wolle.

§. 1709.

§. 1709.

Wenn durch Veranlassung des Versicherten eine gefährliche Nachbarschaft entsteht, so ist die Assekuranz erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 1710.

Ein gleiches findet statt, wenn die gefährliche Nachbarschaft zwar ohne des Versicherten Zuthun entstanden ist; der Versicherte aber die davon erhaltene Nachricht dem Versicherer nicht unverzüglich mitgetheilt hat.

§. 1711.

Eine Veränderung in der Person des Eigenthümers der versicherten Sache, ändert nichts in der Versicherung; es wäre denn, daß damit zugleich eine Veränderung des Orts, oder der Art der Aufbewahrung verbunden wäre.

§. 1712.

Ist das Leben eines Menschen auf eine gewisse Zeit versichert, so hört die Versicherung auf, wenn derselbe, ohne des Versicherers Einwilligung, außer Europa, oder in den Krieg, oder zur See geht; und die Versicherung auf diese Fälle nicht ausdrücklich gerichtet war.

§. 1713.

Sobald der Versicherte in Erfahrung bringt, daß der Gegenstand der Versicherung verunglückt, oder beschädigt sey, muß er den Versicherer davon unverzüglich benachrichtigen.

§. 1714.

Sobald solches geschehen kan, muß er sich über die ferner zu treffenden Maaßregeln mit dem Versicherer berathschlagen.

§. 1715.

In der Zwischenzeit muß er alles, was zur Rettung des versicherten Schiffs oder Guts ge-

 reichen

reichen kan, nach bestem Vermögen und Einsicht vorkehren.

§. 1716.

Sind Schiffe oder Waaren aufgebracht, oder in Beschlag genommen worden, so muß er deren Freygebung möglichst betreiben.

§. 1717.

Entsteht darüber ein Confiskationsprozeß, so muß er, während desselben, für die sichre Aufbewahrung der Güter, bis zum Austrag der Sache, nach allen Kräften sorgen.

§. 1718.

Sind verderbliche Waaren darunter befindlich, so muß er den öffentlichen Verkauf derselben zu bewürken bemüht seyn.

§. 1719.

Der Versicherte muß ferner in jedem Fall nachweisen: welche der versicherten Stücke beschädigt, oder verlohren worden; wie hoch deren Werth sich belaufe; und wieviel der daran entstandne Schaden, mit Innbegriff der Kosten, betrage.

§. 1720.

Nur von dem Nachweiß des Werths ist der Versicherte frey, wenn solcher schon in der Police bestimmt worden.

§. 1721.

II. Des Versicherers.

Die Hauptpflicht des Versicherers, besteht in der Vergütung des Schadens, welcher den Versicherten, in Ansehung des Gegenstands der Versicherung, betroffen hat.

§. 1722.

Zeit der Gefahr.

Ist die Dauer der Gefahr in der Police nach Tagen, Monathen, oder Jahren bestimmt, so ist jeder Monath zu dreyßig Tagen anzunehmen.

§. 1723.

§. 1723.

Die Tage werden von Mitternacht bis Mitternacht an dem Versicherungsorte berechnet, ohne auf die Zeit des Sonnen- Auf- oder Untergangs Rücksicht zu nehmen.

§. 1724.

Der Lauf einer solchen bestimmten Versicherungszeit kan durch keine Zwischenfälle, von was für Art sie auch seyn mögen, unterbrochen werden.

§. 1725.

Geht von der auf eine gewisse Zeit versicherten Sache gar keine Nachricht ein, so wird angenommen, daß der Unglücksfall während dem Lauf der Versicherungszeit geschehen sey.

§. 1726.

Ist die Versicherung von einem bestimmten Tag an geschlossen; das Schiff aber vor diesem Tag in See gegangen, und nachher nichts weiter von ihm gehört worden; so muß der Versicherte darthun, daß das Schiff erst nach diesem Tage verunglückt sey.

§. 1727.

Ist die Versicherung von einem auf der Reise des Schiffs gelegenen Ort an geschehen; das Schiff aber diesen Ort vorbey geseegelt, und erst nachher verunglückt; so muß der Versicherer den Schaden tragen.

§. 1728.

Ist wegen der Zeit der Versicherung in der Police nichts bestimmt, so wird, wenn ein Caßko versichert worden, der Versicherer von dem Augenblick an verhaftet, da der Schiffer Ladung oder Ballast einzunehmen anfängt.

§. 1729.

Ist die Versicherung bloß auf die Hinreise geschlossen, so dauert die Gefahr des Versicherers bis zur völlig geendigten Losung.

§. 1730.

Ist das Caßko auf die Hin- und Rückreise versichert, so dauert die Gefahr durch die Zeit, wo das Schiff auf die Rückladung wartet, bis zur geendigten Losung der Retourfracht.

§. 1731.

Geht die Versicherung des Caßko bloß auf die Rückreise, so fängt sich die Gefahr an, so bald der Schiffer Rückladung oder Ballast einnimmt; wenn auch die überbrachte Fracht noch nicht völlig geloset wäre.

§. 1732.

Bey versicherten Waaren und Gütern nimmt die Gefahr ihren Anfang, so bald jedes Pack, Faß, oder Kiste auf den Kiel des Schiffs gelangt, oder zum Behuf der Einschiffung, in leichtere Fahrzeuge geladen worden.

§. 1733.

Sie hört auf, sobald jedes Stück unmittelbar vom Schiff, oder von den zur Losung gebrauchten Fahrzeugen, am Bestimmungsort gelandet ist.

§. 1734.

Die Losung muß möglichst beschleunigt, und, ohne erhebliche Hindernisse, deren Beendigung nicht über 15 Tage nach der Ankunft verzögert werden.

§. 1735.

Selbst im Fall erheblicher Hindernisse, haftet der Versicherer nicht länger, als 21 Tage nach der Ankunft.

§. 1736.

Ist in der Police auf das Caßko allein, ohne weitere Bestimmung, gezeichnet, so geht die Versicherung auf die Hin- und Rückreise.

§. 1737.

Ist auf Waaren allein, ohne weitere Bestimmung, gezeichnet, so versteht sich die Versicherung nur von einer Reise.

§. 1738.

Ist auf Caßko und Waaren zugleich, ohne weitere Bestimmung, gezeichnet, so geht die Versicherung, auch in Ansehung des Caßko, nur auf eine Reise.

§. 1739.

Sind in der Police mehrere Bestimmungsörter angegeben, und durch den Beysatz: und, mit einander verbunden; (copulative) so hängt es von dem Versicherten ab: ob und wieviel er von der Ladung an jedem Ort absetzen will.

§. 1740.

Der Versicherer haftet alsdenn so lange, bis die ganze Ladung an einem oder mehrern dieser Oerter geloset ist.

§. 1741.

Sind aber die mehrern bestimmten Oerter durch den Beysatz: oder, verbunden; (disjunctive) so muß der Versicherte an einem derselben die ganze Ladung losen.

§. 1742.

Setzt er an einem derselben nur einen Theil der Ladung ab, so ist der Versicherer für den Ueberrest nicht weiter verhaftet.

§. 1743.

War zur Zeit der gezeichneten Police, das versicherte Schiff oder Gut bereits verunglückt,

oder beschädigt, und der Versicherte hat davon Nachricht gehabt, so finden die Vorschriften §. 1622-1625. Anwendung.

§. 1744.

Ob er dergleichen Nachricht gehabt habe, darüber kan ihm der Versicherer eydliche Angabe abfordern.

§. 1745.

Kan aber auch nicht ausgemittelt werden, daß der Versicherte bereits Nachricht gehabt; er hätte aber dergleichen schon haben können; so darf der Versicherer für einen solchen Verlust nicht haften.

§. 1746.

Ist ein Totalschaden erfolgt, so findet das Ristorno statt.

§. 1747.

Ist nur ein Particulairschaden geschehen, so besteht zwar der Contrakt für die Zukunft.

§. 1748.

Es muß aber in eben dem Maaß, wie durch den erfolgten Schaden, der Gegenstand der Versicherung, und mit demselben der Umfang der Gefahr des Versicherers, sich vermindert hat, das Ristorno, in Ansehung eines verhältnißmäßigen Theils der Prämie, statt finden.

§. 1749.

Hat der Versicherte das vor Zeichnung des Contrakts vorgefallene Unglück auch nicht wissen können, so muß der Versicherer dafür haften.

§. 1750.

War das versicherte Schiff oder Gut, zur Zeit der Zeichnung der Police, schon über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben; so haftet der Versicherer,

sicherer, für die sich vorher ereigneten Unglücksfälle, nur alsdenn, wenn der Contrakt ausdrücklich auf alle gute und schlimme Zeitungen geschlossen worden.

§. 1751.

Ob der Versicherte einen, vor Zeichnung der Police, sich ereigneten Unglücksfall habe wissen können, muß nach dem Zeitverlauf beurtheilt werden, binnen welchem eine Nachricht, vom Ort der Ereigniß, bis zu demjenigen, wo die Versicherung geschlossen worden, gelangen kan.

§. 1752.

Dabey muß auf den gewöhnlichen Lauf der Posten Rücksicht genommen; im zweifelhaften Fall aber, müssen zwey Stunden auf jede Meile gerechnet werden.

§. 1753.

Muß die Nachricht, ganz oder zum Theil, über See kommen, so ist diejenige Zeit zu rechnen, binnen welcher ein Packetboth die Reise gewöhnlich zu machen pflegt.

§. 1754.

Hat sich der Unglücksfall auf offner See ereignet, so ist auf den Zwischenraum, vom Ort der Ereigniß, bis an das nächste Land, von welchem eine Nachricht hat gegeben werden können, eine verhältnißmäßige Zeit, nemlich zwey Stunden auf die Meile, zu rechnen.

§. 1755.

Art der Gefahr.

Ist in der Police über See- und Strohmversicherungen keine besondre Art der Gefahr bestimmt, für welche der Versicherer nur haften soll, so trift ihn jeder Schade, den die Sache durch äußern Zufall erleidet.

§. 1756.

Dahin gehört Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, An- und Ueberseeglung, Triebeis, Strandung, Brand, Repressalien, feindliche Aufbringung oder Plünderung, von Kriegsschiffen, Kreuzern, Kapern und Seeräubern, und dergleichen.

§. 1757.

Ferner haftet der Versicherer für allen Schaden, der dem versicherten Schiff oder Gut, durch des Schiffers, der Steuerleute, oder des Volks Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachläßigkeit, oder Muthwillen zugefügt wird.

§. 1758.

Dahin gehört besonders, wenn das Schiff übel versehen, und gedichtet, oder die Güter schlecht gepackt und gestauet, oder durch darauf gelegte nasse und fließende Waaren verdorben sind.

§. 1759.

Desgleichen, wenn bey dem Aus- oder Einladen, das Hebezeug oder der Windetackel zerbricht, und dadurch die versicherten Waaren Schaden leiden.

§. 1760.

Hat das Schiff, nach der Police, unter Convoy seegeln sollen; ist aber durch Wind und Wetter zu ihr zu stoßen verhindert, oder von ihr getrennt worden; so muß der Versicherer auch die Folgen eines solchen Zufalls tragen.

§. 1761.

Ist aber auch der Schiffer aus eigner Schuld nicht zur Convoy gestoßen, oder hat er solche ohne Noth verlassen, so trift dennoch die Gefahr den Versicherer.

§. 1762.

§. 1762.

Ist das versicherte Schiff oder Gut, wegen eines von dem Schiffer oder Schiffsvolk getriebenen Contrabandhandels, unrichtiger Deklarationen, Einlaufens in verbothene Häfen, oder sonstiger Uebertretung der vorhandenen Gesetze und Ordnungen, angehalten und eingezogen worden, so muß der Versicherer für den Schaden haften.

§. 1763.

Ein gleiches findet statt, wenn Mitbefrachter oder Reisende, durch verbothne Handlungen, den Schaden verursacht haben.

§. 1764.

Sind die versicherten und in der Police deutlich angegebnen Waaren selbst, wegen eines dem Versicherer und Versicherten unbekannt gewesenen Verboths, außerhalb Landes confiscirt worden, so muß der Versicherer dafür haften.

§. 1765.

Doch muß der Versicherte zuvor, auf Erfordern, endlich erhärten, daß er von dem Verbot keine Kenntniß gehabt.

§. 1766.

Aller Schaden, welcher aus einer von dem Schiffer eigenmächtig unternommenen Veränderung der Reise entsteht, muß von dem Versicherer getragen werden.

§. 1767.

Ein gleiches findet statt, wenn die Veränderung der Reise von den Rehdern, ohne Vorwissen und Genehmigung des versicherten Befrachters, veranlaßt worden.

§. 1768.

Dagegen ist der Versicherer eines Caßko zu keiner Vergütung schuldig, wenn die Schiffsge-

räthschaften, während der Reise, durch den ordentlichen Gebrauch abgenutzt, zerbrochen oder zernichtet worden.

§. 1769.

Eben so haftet der Versicherer, bey Waaren und Gütern, für keinen Schaden, der aus der Beschaffenheit der Waare selbst, oder aus ihren innern Fehlern und Mängeln entsteht.

§. 1770.

Wenn also Weine sauer werden, oder verlecken; Oele verderben; Früchte faulen, oder sonst umkommen; Getreyde oder Kastanien sich anstecken; oder die Waare durch innerlich erzeugtes Ungeziefer beschädigt wird; so trift der Schade den Versicherten allein.

§. 1771.

Bey Negersklaven haftet der Versicherer nicht für das Leben derselben, wenn sie an Krankheiten sterben, oder sich selbst umbringen.

§. 1772.

Er haftet aber alsdenn, wenn sie eine Revolte anfangen, und dabey Schaden leiden.

§. 1773.

Ist die Reise durch Zufall, oder Schuld des Schiffers, ungewöhnlich verzögert worden, so muß der Versicherer, auch verderblicher Waaren, den aus solchem Aufenthalt daran entstandenen Schaden tragen.

§. 1774.

Für einen Schaden, der durch Anfressen, Benagen und Zernichten, von Mäusen, Ratten, oder andrem Ungeziefer verursacht worden, darf der Versicherer nicht haften.

§. 1775.

§. 1775.

Hat der Versicherer nicht auf zu hoffenden Gewinn gezeichnet; so darf er auch den, aus dem Fallen der Preise, entstehenden Nachtheil des Befrachters nicht vergüten.

§. 1776.

Auch solchen Schaden, der dem Befrachter durch die grosse Havereyrechnung vergütet wird, darf der Versicherer nicht übernehmen.

§. 1777.

Dagegen muß er aber den Beytrag, welcher von der versicherten Sache, zur großen und kleinen Haverey hat entrichtet werden müssen, vergüten.

§. 1778.

Außer dem Schaden, muß der Versicherer auch für alle besondere und extraordinaire Kosten haften, welche der versicherten Sache wegen vorgefallen sind, und durch die große Haverey nicht vergütet werden.

§. 1779.

Der Versicherer eines Schiffs muß daher die Liegekosten vertreten, wenn das Schiff, ohne Veranlaßung der Rehder oder Befrachter, durch höhere Macht angehalten, oder auszulaufen verhindert worden.

§. 1780.

Eben so muß ein Waarenversicherer für die Schäden und Kosten haften, welche durch das Umladen der Waaren entstanden sind; im Fall dies Umladen durch einen Zufall, oder durch die Schuld des Schiffers, oder seiner Leute, verursacht worden.

§. 1781.

§. 1781.

Hauptsächlich aber muß der Versicherer diejenigen Kosten vertreten, welche, bey sich ereignetem Unglücksfall, zum Besten der versicherten Sache verwendet werden müssen.

§. 1782.

Diese Kosten ist er, auf Erfordern des Versicherers, vorzuschießen verbunden.

§. 1783.

Besonders bey Feuerversicherungen.

Bey Feuerversicherungen, haftet der Versicherer für allen Feuerschaden, der durch Zufall verursacht wird.

§. 1784.

Dies findet auch alsdenn statt, wenn das Feuer durch Verschuldung der Hausgenossen und Domestiken des Versicherten entstanden ist.

§. 1785.

Unter Hausgenossen sind alle diejenigen zu verstehen, welche in dem Gebäude, wo die versicherten Stücke aufbewahrt werden, ihren Aufenthalt haben.

§. 1786.

Geschwister, und entferntere Verwandten des Versicherten, werden zu den Hausgenossen gerechnet. (§. 1706.)

§. 1787.

Nur alsdenn haftet der Versicherer nicht, wenn der Versicherte Hausgenossen oder Gesinde, von welchen er weiß, daß sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehn pflegen, zu sich nimmt, oder bey sich behält.

§. 1788.

Sind bey entstandner Feuersgefahr, die versicherten Sachen, bey dem Retten und Fortschaf-

fen

sen beschädigt, oder verlohren worden, so muß der Versicherer Vergütung leisten.

§. 1789.

Auch für die Rettungskosten muß der Versicherer haften.

§. 1790.

Vergütung des Schadens.

Ist, nach vorstehenden Grundsätzen, an einem versicherten Schiff, Gut, oder andern Objekt ein Totalschaden entstanden, welchen der Versicherer zu vertreten hat; so bestimmt sich das von ihm zu entrichtende Quantum aus der Police von selbst.

§. 1791.

Ist aber die versicherte Sache nur beschädigt worden; oder nur zum Theil verlohren gegangen; so muß der eigentliche Betrag des Schadens ausgemittelt werden.

§. 1792.

Bey Schiffen, muß die Untersuchung, vor der Ausbesserung, durch einen erfahrnen Schiffer, Schiffsbaumeister, Repschläger und Seegelmacher geschehen.

§. 1793.

Bey Waaren, muß der Schade durch vereydete Schädentaxatoren gewürdigt werden.

§. 1794.

Sind keine eigentliche kunsterfahrne Taxatores zu haben, so können auch andre glaubwürdige Männer gebraucht werden.

§. 1795.

Die Taxe muß geschehen, ehe noch der Empfänger die Güter in seine Gewahrsam übernimmt.

§. 1796.

Hat der Empfänger die Waaren angenommen, ohne den Schaden vorher untersuchen und ab-

abschätzen zu lassen, so wird der Versicherer frey.

§. 1797.

Ist der Schade an den versicherten Waaren so beschaffen, daß sie zu ihrer eigentlichen Bestimmung gar nicht weiter zu gebrauchen sind, so müssen solche, für Rechnung des Versicherers, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

§. 1798.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die beschädigten Waaren, an sich, unter die Verderblichen gehören.

§. 1799.

Das aus solchem Verkauf gelösete Geld erhält der Versicherte, auf Abschlag der ihm von dem Versicherer zukommenden Vergütung.

§. 1800.

Die Würdigung muß, bey Schiffen, an dem Ort, wo solche zuerst einlaufen; und bey Waaren, an dem Ort, wo sie zuerst gelandet worden, geschehen.

§. 1801.

Der daselbst gegenwärtige Versicherer, oder dessen Commißionair, muß dabey mit zugezogen werden.

§. 1802.

Der Regel nach, muß die Würdigung unter gerichtlicher Direktion erfolgen.

§. 1803.

Doch soll, wenn die Schadensaufnehmung außerhalb Landes geschieht, auch die Zuziehung des Consuls der Nation, oder eines Notarii und zweyer Zeugen, hinreichend seyn.

§. 1804.

§. 1804.

Die zugezognen Taxatoren müssen die Richtigkeit ihrer Angaben eydlich bestärken.

§. 1805.

Berechnung des Schadens.

Die Schädenberechnung selbst, muß von vereydeten Sachkundigen oder Dispacheurs, nach den ihnen vorzulegenden Briefschaften und Beweißmitteln, angefertigt werden.

§. 1806.

Bey beschädigten Schiffen, ergiebt sich der Betrag dessen, was der Versicherer vergüten muß, aus der aufgenommenen Taxe.

§. 1807.

Bey beschädigten Waaren, ergiebt sich solcher, aus Vergleichung des bey der Taxe ausgemittelten, gegen den in der Police bestimmten Werth.

§. 1808.

Ist der Werth der beschädigten Waare in der Police nicht besonders bestimmt, so muß der Einkaufspreiß ausgemittelt werden.

§. 1809.

Dies geschieht auf den Grund der Faktur und Einkaufsrechnung, mit Zuschlagung der Ladungskosten, der Fracht, und der Versicherungsprämie.

§. 1810.

Ist die beschädigte Sache nicht zu ihrem vollen Werth versichert, so muß der Schade zwischen beyden Theilen, nach Verhältniß des Versicherungsquanti, zu dem vollen Werth, vertheilt werden.

§. 1811.

Beträgt, bey an sich verderblichen Waaren, der Schaden unter Zehn, bey unverderblichen aber

aber unter Drey von Hundert, so kan der Versicherte keine Vergütung fordern.

§. 1812.

Ist ein Schade durch Schuld und Versehen des Schiffers, Schiffsvolks, oder eines Dritten geschehen, so kan dennoch der Versicherte sich unmittelbar an den Versicherer halten. *)

§. 1813.

Diesem gebührt jedoch alsdenn der Regreß an den eigentlichen Urheber des Schadens.

§. 1814.

Nur in dem einzigen Fall, wenn versicherte Waaren, wegen unzulänglicher Verwahrung, schlechter Ladung, Packung, Garnirung oder Stauung, beschädigt oder verdorben worden, muß sich der Versicherte zuerst an den Schiffer halten.

§. 1815.

Er muß alle Mühe anwenden, aus desselben Vermögen, aus dem Schiff, oder dessen Frachtgeldern, den Ersatz seines Schadens zu erhalten.

§. 1816.

Nur in so weit, als er solchergestalt zu seiner Befriedigung, ganz oder zum Theil, nicht gelangen kan, ist er dieselbe von dem Versicherer zu fordern berechtigt.

§. 1817.

Von der zu zahlenden Vergütungssumme, kan der Versicherer Zwey Procent in Abzug bringen.

§. 1818.

*) So muß, nach dem, was die gemeine Theorie von Versicherungen mit sich bringt, und nach §. 113. 114. 115. der Assekuranzordnung, der nicht so deutliche §. 116. erklärt werden.

§. 1818.

Hat er sich jedoch in der Police alles Abzugs begeben, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 1819.

Bey einem Totalschaden, muß die Vergütung binnen zwey Monathen, vom Tage der Bekanntmachung und Andeutung, entrichtet werden.

§. 1820.

Ist hingegen nur ein Partialschaden erfolgt, so ist die Zahlung binnen zwey Monathen, vom Tage der angelegten Dispache, zu leisten.

§. 1821.

Auf die Zwischenzeit kan der Versicherte in denjenigen Fällen Sicherheitsbestellung fordern, wo nach den Gesetzen ein Arrestschlag statt findet.

§. 1822.

Ist über die zu leistende Vergütung Prozeß entstanden, so muß der Versicherer, vom Tage der insinuirten Vorladung, Verzögerungszinsen bezahlen.

§. 1823.

Bey Strohm- und Landversicherungen, findet nur die Hälfte der obenbestimmten Zahlungsfristen statt.

§. 1824.

Bey Versicherungen der Freyheit eines Menschen, muß der Versicherer die gezeichnete Summe, binnen vier Wochen, von dem Tag an, bezahlen, wo ihm die eingegangene glaubhafte Nachricht, von der Gefangennehmung des Versicherten, angedeutet worden.

§. 1825.

Der §. 1817. bestimmte Abzug der zwey von Hundert, findet in einem solchen Fall nicht statt.

§. 1826.

Ist der Versicherte ohne Lösegeld frey gekommen, so kan der Versicherer die bereits gezahlte Summe zurück fordern.

§. 1827.

Ein gleiches findet statt, wenn der Versicherte vor der Auslösung gestorben ist.

§. 1828.

Doch müssen alsdenn der Wittwe und Kindern des Verstorbnen, Zehn von Hundert der gezeichneten Summe, gelassen werden.

§. 1829.

Ist auf die Freyheit eines Menschen keine bestimmte Summe in der Police gezeichnet, so muß der Versicherer für alle Kosten zu der versuchten Loßmachung des Gefangenen haften.

§. 1830.

Doch soll, bey entstehender Vereinigung, auf den Antrag des Versicherers, ein Dritter von der Obrigkeit bestellt werden, welcher das Auslösungsgeschäfte, auf Rechnung des Versicherers, betreibe.

§. 1831.

Ist das Leben eines Menschen versichert, so muß die gezeichnete Summe, binnen zwey Monathen nach dem Tag, wo die von seinem Absterben eingegangene glaubhafte Nachricht dem Versicherer angedeutet worden, bezahlt werden.

§. 1832.

Ist der zur Dauer der Versicherung bestimmte Zeitpunkt verflossen, ohne daß von dem Leben oder Tod des Versicherten Nachricht eingegangen, so kan der Innhaber der Police, auf gerichtliche Niederlegung, oder Sicherstellung der gezeichneten Summe antragen.

§. 1833.

§. 1833.

Alsdenn muß die gesetzliche Frist, nach deren Verlauf ein Verschollner für todt erklärt werden kan, abgewartet werden.

§. 1834.

In der Zwischenzeit genießt der Innhaber der Police die Zinsen der gezeichneten Summe.

§. 1835.

Die Todeserklärnng muß der Innhaber auf seine Kosten suchen.

§. 1836.

Nach deren Erfolg muß ihm die gezeichnete Summe verabfolgt werden.

§. 1837.

Findet sich hiernächst der Verschollne wieder ein, oder kan sonst erwiesen werden, daß er die Jahre der Versicherung überlebt habe, so muß der Innhaber der Police die empfangene Capitalssumme, jedoch ohne Zinsen, zurück zahlen.

§. 1838.

Vom Abandonniren.

Von vorstehenden aus dem Assekuranzvertrage fließenden Verbindlichkeiten, kan keiner von beyden Partheyen sich, weder ganz noch zum Theil, einseitig losmachen.

§. 1839.

1) Des Versicherers.

Doch kan der Versicherer von den zu Rettung oder Freymachung der versicherten Sache erforderlichen Kosten sich befreyen, wenn er sich, nach entstandenem Unglücksfall, zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe erbietet.

§. 1840.

Er muß sich aber deshalb sogleich, wie ihm der geschehene Unglücksfall gemeldet wird, erklären.

§. 1841.

Zögert er damit, so muß er, bis zum Zeitpunkt der Erklärung, alle bereits verwendete Kosten, noch außer dem Versicherungsquanto, bezahlen.

§. 1842.

2) Des Versicherten.

Der Versicherte kan sich seiner Verbindlichkeit, zur Rettung der versicherten Sache ferner allen Fleiß und Mühe anzuwenden, nur in dem Fall entziehn, wenn bey Seeversicherungen ein Totalschaden gewiß, oder höchstwahrscheinlich ist.

§. 1843.

Höchstwahrscheinlich ist ein solcher Schade, wenn ein Schiff über die zur Reise gewöhnlich erforderliche Zeit ausbleibt, und davon gar keine Nachricht eingeht.

§. 1844.

Oder wenn Schiff und Gut aufgebracht, angehalten, oder in Beschlag genommen worden, und dessen Befreyung oder Loßmachung ungewiß und weit aussehend ist.

§. 1845.

Ist ein Totalschade gewiß, so kan der Versicherte dem Versicherer andeuten, daß er ihm die versicherte Sache überlasse, und dagegen die Zahlung der gezeichneten Summe von ihm verlange.

§. 1846.

Zwey Monath, nach dem Tag der ihm zugekommenen Andeutung, muß der Versicherer Zahlung leisten.

§. 1847.

Will der Versicherte Schiff und Gut abandonniren, weil selbiges über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben ist, so muß er dem Versicherer seinen Entschluß zur gehörigen Zeit andeuten.

§. 1848.

§. 1848.

War das Schiff nach einem Hafen in der Ost- oder Nordsee bestimmt, so muß die Andeutung geschehen, so bald drey Monath über die gewöhnliche Zeit verlaufen sind.

§. 1849.

War das Schiff noch einem andern, jedoch Europäischen Hafen bestimmt, so muß ein Zeitraum von Sechs Monathen abgewartet werden.

§. 1850.

Zwey Monath nach dieser Andeutung, muß der Versicherer die gezeichnete Summe zahlen.

§. 1851.

Er kan aber davon Acht vom Hundert in Abzug bringen.

§. 1852.

Will der Versicherer sich zu dieser Zahlung nicht bequemen, so muß der Versicherte ein Jahr und zwey Monath, von Zeit der Abseeglung des Schiffs an, in Geduld stehen.

§. 1853.

Nach Verlauf dieser Zeit aber, muß der Versicherer die ganze gezeichnete Summe, auch ohne Abzug der sonst gewöhnlichen zwey von Hundert, bezahlen.

§. 1854.

Soll ein außer Europa bestimmtes Schiff, weil es über die gewöhnliche Zeit ausgeblieben ist, abandonnirt werden, so muß der Versicherte bey Schiffen, welche die Linie nicht paßiren, ein Jahr und sechs Monath, vom Verlauf dieser Zeit an, abwarten.

§. 1855.

Hat das Schiff die Linie paßiren sollen, so muß ein Zeitraum von drey Jahren abgewartet werden.

§. 1856.

Ist nach Ablauf dieser Fristen noch keine Nachricht eingegangen, so muß der Versicherer binnen zwey Monathen, nach Abzug der zwey Procent, Zahlung leisten.

§. 1857.

Ein aufgebrachtes Schiff oder Gut, dessen Befreyung ungewiß oder weit aussehend ist, kan nach sechs Monathen, von der Zeit an, da die erfolgte Beschlagnehmung dem Versicherer bekannt gemacht worden, abandonnirt werden.

§. 1858.

Ist die Aufbringung außerhalb Europa geschehen, so muß der Versicherte den Verlauf eines Jahres abwarten.

§. 1859.

Die Andeutung des Abandonnements muß gerichtlich, oder durch einen Notarium, oder vereydeten Mäckler geschehen.

§. 1860.

Versäumt der Versicherte die zum Abandonnement bestimmten Fristen, so kan er in den Fällen der §. 1842. 1843. eher keine Bezahlung fordern, als bis er gehörige Beweise des Unglücks, und dadurch erlittenen Schadens beybringt.

§. 1861.

Eben so muß er in dem Fall des §. 1844. das Ende des Confiskationsprocesses abwarten.

§. 1862.

Nach geschehenem Abandonnement hängt es lediglich von dem Versicherer ab: ob und was

er

er noch ferner für Mühe und Kosten, zur Rettung oder Freymachung der Sache, anwenden wolle.

§. 1863.

Dagegen kommt aber auch alles, was noch gerettet wird, dem Versicherer zu gute.

§. 1864.

Bey Feuerversicherungen findet gar kein Abandonnement statt.

§. 1865.

Vom Ristorno.

Wenn der Assekuranzcontrakt ohne Schuld des Versicherten rückgängig wird, und also der Versicherer gar keine Gefahr gelaufen ist, so muß letzterer die bereits erhaltne Prämie zurückzahlen.

§. 1866.

Er kan sich jedoch davon zwey von Hundert abziehn und einbehalten.

§. 1867.

Dies Ristorno findet alsdenn statt, wenn mehrere Versicherungen, über den vollen Werth der Sache, ohne Schuld des Versicherten, geschlossen worden, und also die jüngere wieder aufgehoben werden muß. (§. 1592. 1593. 1599.)

§. 1868.

Ferner alsdenn, wenn der Versicherte sich bewogen findet, die Expedition, auf welche die Versicherung geschlossen worden, gänzlich einzustellen.

§. 1869.

Auch alsdenn, wenn sonst, wegen vorgefallner Hindernisse, die Expedition gänzlich unterbleiben muß.

§. 1870.

Muß aber ein bereits ausgelaufnes Schiff, wegen widrigen Windes, oder aus andern Ursa-

chen, wieder zurückkehren, und ohne irgendwo Waaren geloset zu haben, die Reise gänzlich einstellen, so kan der Versicherer, außer den zwey Procent, noch einen proportionirlichen Abzug machen.

§. 1871.

Dieser Abzug muß, nach Verhältniß der bereits ausgestandnen Gefahr, allenfalls durch schiedsrichterlichen Ausspruch, bestimmt werden.

§. 1872.

Ist ein Schiff oder Gut auf mehrere Orte zugleich versichert, und auf jeden Ort eine besondre Prämie bestimmt, so findet das Ristorno in Ansehung derjenigen Prämien statt, welche für Orte bestimmt waren, wohin das Schiff oder Gut nicht würklich gegangen ist.

§. 1873.

In Ansehung eines Theils der Prämie findet Ristorno in den §. 1697. 1702. 1708. und 1748. bestimmten Fällen Anwendung.

§. 1874.

Bey Versicherungen, die auf imaginairen Gewinn geschlossen worden, kan das Ristorno niemals statt finden.

§. 1875.

Verjährung.

Kan der Versicherte zu seiner Befriedigung nicht gelangen, so muß er deshalb, nach Vorschrift des Ersten Buchs Part. II. Tit. VI. §. 44. seqq. richterliche Hülfe nachsuchen.

§. 1876.

In den Fällen, da der Versicherte zuerst den Schiffer, oder sonst einen Dritten in Anspruch zu nehmen hat, muß er diese Klage, binnen einem Jahr, nach der von dem Schaden erlangten Wissenschaft anstellen.

§. 1877.

§. 1877.

Nur die Zeit, wo der Schiffer sich würklich in See befunden hat, wird von dieser Verjährungsfrist abgerechnet.

§. 1878.

Hat der Versicherte sothane Frist verlaufen lassen, ohne die Klage anzustellen, so ist sein Anspruch an den Versicherer erloschen.

§. 1879.

Gegen den Dritten aber läuft die Zeit zur Anstellung der Klage so lange, wie bey jeder andern Personalforderung.

§. 1880.

In Fällen, wo sich der Versicherte an den Versicherer unmittelbar zu halten hat, muß die Klage binnen sechs Monathen angestellt werden, wenn der Schade in der Nord- oder Ostsee, oder in einem Hafen an diesen Küsten geschehen ist.

§. 1881.

Hat sich aber der Schade im Mittelländischen Meer, und dessen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus, oder den Küsten der Barbarey zugetragen, so muß die Anstellung der Klage binnen Jahresfrist erfolgen.

§. 1882.

Bey einem in andern entferntern Welttheilen vorgefallnen Schaden, findet ein zweyjähriger Zeitraum statt.

§. 1883.

Diese Fristen laufen, bey einem Totalschaden, von dem Augenblick an, da der Versicherte darüber bestimmte Nachricht erhalten hat.

§. 1884.

Ist ein gehöriges Abandonnement erfolgt, so läuft die Verjährung, von dem Tage der Andeutung desselben.

§. 1885.

In allen übrigen Fällen hingegen fängt die Verjährung von der Zeit an, da der Schade völlig liquid, und dadurch die Sache zu Anstellung einer Klage reif geworden ist.

§. 1886.

Sind diese Fristen verflossen, und der Versicherte kan keine rechtliche Verhinderungen nachweisen, so ist sein Anspruch erloschen.

§. 1887.

Die Verjährung kan nur durch Anstellung einer gerichtlichen Klage, oder dadurch unterbrochen werden, daß der Versicherer sich schriftlich zur Vergütung erboten hat.

§. 1888.

Sind über die Vergütung Unterhandlungen gepflogen worden, so wird die darauf verwendete Zeit, bis zu dem Zeitpunkt, da solche, wegen der Weigerung des Versicherers, abgebrochen worden, in die Verjährungszeit nicht mit eingerechnet.

§. 1889.

Ist die Verjährung einmal unterbrochen, so dauert der Anspruch dreyßig Jahr.

§. 1890.

Wegen rückständig gebliebner Prämie, verlöscht die Klage nur innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfristen.

§. 1891.

Mit Einforderung des Ristorno hat es gleiche Bewandniß.

Drey-

Dreyzehnter Abschnitt.

Von Fuhrleuten.

§. 1892.

Die Innhaber öffentlicher Landkutschen, welche der Staat zur Fortschaffung von Personen und Sachen bestellt, oder besonders privilegirt hat, werden den Rehdern, und diejenigen, denen sie die Führung der Kutsche anvertraut haben, den Schiffern völlig gleich geachtet.

§. 1893.

Dergleichen Landkutscher müssen also für alle Waaren und Sachen haften, die ihnen, oder ihren dazu bestellten Leuten, zur Fortschaffung und Ablieferung an einen gewissen Ort, übergeben worden.

§. 1894.

Von dieser Verbindlichkeit können sie sich jedoch nicht, gleich den Rehdern, durch Abtretung der Kutsche und deren Zubehörs befreyen.

§. 1895.

Zwischen den Innhabern der Landkutsche, und den von ihnen bestellten Kutschern oder Fuhrleuten, waltet eben das Verhältniß ob, wie zwischen Rehdern und Schiffern.

§. 1896.

Das Verhältniß zwischen gemeinen oder Privatfuhrleuten, und deren Befrachtern, ist bloß nach d n rechtlichen Grundsätzen vom Methcontrakt zu beurtheilen.

§. 1897.

Dergleichen Fuhrleute dürfen also nur denjenigen Verlust oder Schaden vertreten, welchen sie,

sie, oder die von ihnen bestellten Leute, durch grobes oder mäßiges Versehen verursacht haben.

§. 1898.

Doch müssen sie auch für das geringste Versehen haften, wenn der Schade oder Verlust durch mangelhafte Beschaffenheit des Fuhrwerks entstanden ist.

§. 1899.

Ferner alsdenn, wenn sie Waaren übernommen haben, bey deren Aufbewahrung und Transport, nach ihrer besondern Natur und Beschaffenheit, eine vorzügliche Sorgfalt und Vorsichtigkeit erfordert wird.

§. 1900.

Endlich auch alsdann, wenn sie, noch außer der Fracht, für die Aufsicht über die Waaren, eine besondre Belohnung angenommen haben.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Posten und Postbedienten. *)

Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden u Befrachter überhaupt.

§. 1901.

Postmeister und Postwärter stehen gegen diejenigen, welche sich zur Fortschaffung ihrer Person

*) In so fern das Postrecht zu den Regalien gehört, wird davon in der folgenden dritten Abtheilung gehandelt werden. Die Vorschriften, welche die Postbediente bey Führung ihres Amtes, und Besorgung der dahin einschlagenden Geschäfte, befolgen müssen; die Ordnung, welche bey diesen Geschäften zu beobachten ist; das Verhältniß, in welchem die verschiedne Postbediente unter einander, und gegen ihre Vorgesetzten stehen, werden durch die Postordnungen und Amtsinstruktionen bestimmt. Die Rechte, welche sie, als Beamte des Staats, mit andern Beamten gemein haben, werden im folgenden Fünften Titel vorkommen. Es sind also hier nur ihre

son oder Sachen, der Post bedienen, in eben dem Verhältniß, wie die Schiffer gegen Reisende und Befrachter.

§. 1902.

Sie sind schuldig, für tüchtige Pferde und Fuhrwerk, auch zuverläßige und verständige Schirrmeister, und Postillions zu sorgen.

§. 1903.

Für die äußere Sicherheit der Posten müssen sie die nöthigen Anstalten treffen.

§. 1904.

Die kommandirenden Officiers, und bürgerliche Obrigkeiten, müssen ihnen dazu, nöthigen Falls, hülfreiche Hand leisten.

§. 1905.

Gegen die Befrachter, insonderheit 1) Bey der Annahme.

Die Postämter sind, zur Annahme, und Fortschaffung der ihnen vorschriftsmäßig überlieferten Briefe und Sachen, verbunden.

§. 1906.

Schießpulver und Waaren, die am Gewicht über hundert Pfund wiegen, sind die Postämter anzunehmen nicht schuldig.

§. 1907.

Die Ablieferung muß auf dem Postamt, an den Postmeister, oder die dazu bestellten Unterbedienten geschehen.

§. 1908.

An Orten, wo keine Postämter sind, können Briefe und Sachen, den mit der Post durchgehenden

ihre Rechte und Pflichten gegen die übrigen Mitglieder des Staats, theils überhaupt, theils ins besondere, so weit sich letztere der öffentlichen Posten als Reisende, oder als Befrachter bedienen, abzuhandeln.

den Schirrmeistern, oder in deren Ermangelung, den Postillions, eingeliefert werden.

§. 1909.

Briefe und Sachen, die zu spät eingeliefert worden, sind die Postämter anzunehmen nicht verbunden.

§. 1910.

Die Einlieferung muß wenigstens zwey Stunden vor dem Abgang der Post, und wenn diese in der Nacht, oder am folgenden Morgen vor 9 Uhr abgeht, bis um 8 Uhr des vorhergehenden Abends geschehen.

§. 1911.

Briefe, die an Staatsministers, Vorgesetzte der Departements, und geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes, nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

§. 1912.

Briefe und Sachen, welche nicht gehörig addreßirt, versiegelt, bezeichnet, verpackt und verwahrt sind, sind die Postämter anzunehmen nicht schuldig.

§. 1913.

Postbediente müssen für die ungesäumte und sichre Fortschaffung der von ihnen angenommenen Briefe und Sachen sorgen.

§. 1914.

a) Unterwegens.

Kommen Briefe oder Sachen, auf einer unterwegens liegenden Station, eröfnet, oder beschädigt an, so ist das Postamt daselbst schuldig, weitern Schaden nach Möglichkeit zu verhüten; und dergleichen Poststücke, durch besseres Einpacken, oder Beydrückung des Postsiegels, zu verwahren.

§. 1915.

§. 1915.

Die durch einen solchen Zufall nothwendig gewordne Erdfnung, neue Einpackung, und Verwahrung der Poststücke, muß in Gegenwart der Reisenden, oder andrer Zeugen geschehen.

§. 1916.

Haben Briefe solchergestalt mit dem Postsiegel wieder versiegelt werden müssen, so muß der Postbediente, auf der Außenseite, die Ursache, warum, und die Zeugen, in deren Gegenwart solches geschehen, eigenhändig bemerken.

§. 1917.

3) Bey der Ablieferung.

Die Postbediente müssen dafür sorgen, daß die Briefe und Sachen an die benannten Empfänger richtig abgeliefert werden.

§. 1918.

Sind dieselben, durch ihr grobes Versehen, unrechten Empfängern in die Hände gerathen, so müssen sie den Schaden vertreten.

§. 1919.

Diejenigen, an welche die Briefe oder Sachen gerichtet sind, müssen dieselben unverzüglich annehmen, und auslösen.

§. 1920.

Kan oder will jemand sich dazu nicht verstehen, so liegen die Sachen auf seine Gefahr, und das Postamt ist zu einiger fernern Aufsicht darüber nicht verbunden.

§. 1921.

Vielmehr kan sich dasselbe, bey beharrlich verweigerter Auslösung, wegen des ihm zukommenden Porto, an die Sachen selbst halten.

§. 1922.

Kan ein Empfänger nicht ausgeforscht werden, so muß das Postamt, nach Verlauf von vierzehn

Tagen,

Tagen, eine besondre Charte oder Anzeige darüber anfertigen, und solche in oder vor dem Posthaus öffentlich aushängen.

§. 1923.

Meldet sich, innerhalb dreyer Monathe nach dem Aushang, kein Empfänger, so müssen die Briefe oder Packette dem General-Postamt eingesendet werden.

§. 1924.

Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kan, der Fäulniß, oder sonst einem schleunigen Verderben unterworfen, so können die Postbediente dergleichen Sachen, nach Verlauf von acht Tagen, wegwerfen.

§. 1925.

4) Wegen Vertretung der angenommenen Sachen.

Die Postämter sind für die zur Post vorschriftmäßig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffern, zu haften schuldig.

§. 1926.

Alle dabey begangne Versehen der Postbedienten, und Postillions, müssen die Postämter vertreten.

§. 1927.

Sie sind aber von der Vertretung frey, wenn ausgemittelt werden kan, daß der Schaden oder Verlust, durch einen bloßen Zufall, oder ungewöhnliche Begebenheit entstanden, welche vorher zu sehn und zu verhüten, den Postbedienten nicht möglich gewesen.

§. 1928.

Auch fällt die Vertretung der Königlichen Postämter weg, wenn sich der Schaden oder Verlust auf einem auswärtigen Postamt, über welches die Post paßiren müssen, erweißlich zugetragen hat.

§. 1929.

§. 1929.

Der Beschädigte muß sich alsdenn an das auswärtige Postamt und dessen Vorgesetzte wenden; es kan aber das General-Postamt demselben seinen Beystand nicht versagen.

§. 1930.

Wenn ein Brief oder Pack dem Empfänger wohl verwahrt und versiegelt eingeliefert wird, so darf dasjenige, was bey der Eröfnung, an der auf dem Umschlag bemerkten Summe oder Stücken fehlet, von dem Postamt nicht vertreten werden.

§. 1931.

Sind aber Geld oder Banknoten, im Posthause, in Gegenwart des Postmeisters, oder des zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt, und das Postsiegel beygedruckt worden, so haftet das Postamt für den ganzen auf dem Umschlag vermerkten Betrag.

§. 1932.

Alsdann muß jedoch auch die Eröfnung des Briefes oder Packs, in Gegenwart eines Postbedienten des Ablieferungsorts geschehen seyn.

§. 1933.

Sind Geldfässer, Beutel, oder Packette von Werth, nach dem Gewicht übernommen worden, so müssen solche, vor der Ablieferung, von dem Postamt nachgewogen werden.

§. 1934.

Findet sich dabey ein erheblicher Unterschied am Gewicht, so muß das Faß, Beutel, oder Packet, auf dem Posthause, in Gegenwart des Postmeisters, und des Empfängers, oder einer von diesem ernannten glaubwürdigen Person, eröfnet und nachgesehen werden.

§. 1935.

Das bey dieser Handlung von dem Postamt aufgenommene Protokoll, ist bey der Beurtheilung: ob und was zu vertreten sey, zum Grunde zu legen.

§. 1936.

In jedem Falle dürfen die Postämter nur so viel vertreten, als bey der Aufgebung auf die Post würklich deklarirt worden.

§. 1937.

Wer weniger angiebt, kan im Fall eines Verlusts, nur den Ersatz der angegebnen Summe fordern, und soll, noch außerdem, um den zehnten Theil des verschwiegnen Werths, fiskalisch bestraft werden.

§. 1938.

Findet jemand aus einer oder der andern Ursache Bedenken, den Werth versendetern Jouwelen oder Kostbarkeiten auf dem Brief oder Pack selbst anzuzeigen; so muß er solchen dennoch dem Postmeister, zur Eintragung in das Postbuch, bey der Aufgebung besonders erdfnen.

§. 1939.

Hat jemand vorsätzlich schlechte und geringe Sachen als Jouwelen oder Kostbarkeiten declarirt, oder einen höhern Werth oder Betrag, als in dem Brief oder Pack würklich enthalten ist, angegeben, so muß er nicht nur, bey erfolgtem Verlust, den Schaden allein tragen; sondern auch den zehnten Theil des angegebnen Werths zur Strafe entrichten.

§. 1940.

Briefe oder Packette, worauf bloß vermerkt ist, daß Jouwelen, Kostbarkeiten, Geld, Banknoten,

noten, und dergleichen, darinn enthalten sind, ohne daß zugleich ein bestimmter Werth oder Betrag angegeben wird, sollen bey den Postämtern nicht angenommen werden.

§. 1941.

Ist solches dennoch geschehen, so muß, bey erfolgtem Verlust, der Aufgeber den Betrag vollständig nachweisen, und kan zur bloßen eydlichen Beständigung nicht gelassen werden.

§. 1942.

Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Correspondenz verschwiegen halten, und mit wem jemand Briefe wechsle, keinem andern offenbaren.

§. 1943.

Ein Postbedienter, welcher Briefe erbricht, oder unterschlägt, soll allen Schaden ersetzen, seines Amtes verlustig seyn, für ehrlos erklärt, und noch außerdem an Gelde, oder am Leibe, nachdrücklich bestraft werden.

§. 1944.

Verhältniß der Postämter gegen die Reisenden.

Reisende, welche sich der Post bedienen wollen, müssen ihren Stand und Nahmen dem Postamt des Orts, von welchem sie abgehn, richtig anzeigen.

§. 1945.

Wer sich dessen weigert, soll zur Post nicht angenommen werden.

§. 1946.

Sie müssen sich zur bestimmten Zeit zur Abreise fertig halten, und können nicht verlangen, daß die Post auf sie warten solle.

§. 1947.

Bleiben sie durch ihre Schuld und Versäumniß zurück, so verliehren sie das vorausbezahlte Postgeld.

§. 1948.

Bey der ordinairen Post, haben die zuerst eingeschriebnen Reisenden die Wahl der Plätze.

§. 1949.

Diejenigen, welche mit der Post ankommen und weiter reisen, gehen denen vor, welche am Ort des Durchgangs eingeschrieben werden.

§. 1950.

Diejenigen, welche nur halbe Fracht bezahlen, müssen allen übrigen, ohne Unterschied der Zeit, oder des Orts der Einschreibung, nachstehn.

§. 1951.

Sind keine hinlängliche Plätze zur Aufnahme sämmtlicher sich angebenden Passagiers vorhanden, so muß nach eben diesen Vorschriften bestimmt werden, welche von denselben zurück stehn müssen.

§. 1952.

Zum Nachtheil der Posteinkünfte, darf kein Reisender, bey verhältnißmäßiger Strafe, versiegelte Briefe oder Packette, Gelder oder Sachen, zur Bestellung an andre mitnehmen.

§. 1953.

Während der Reise müssen sich die Reisenden ruhig und ordentlich betragen, und nichts vornehmen, wodurch ein Aufenthalt der Reise, oder Schaden an den geladnen Personen und Sachen, entstehen könnte.

§. 1954.

§. 1954.

Kein Reisender kan verlangen, daß die Post um seinetwillen die Reise unterbrechen, oder einen andern, als den vom Postamt ihr angewiesenen Weg nehmen solle.

§. 1955.

Der Postwagen soll, unter dem Vorwand, daß eine der darauf befindlichen Personen zu arretiren sey, auf seinem Wege nicht angehalten werden.

§. 1956.

Auf der Station aber kan dergleichen Verhaftung geschehen, und die Postbedienten dürfen sich den darauf abzielenden Anordnungen der Behörde nicht wiedersetzen.

§. 1957.

Jeder Reisende ist schuldig, auf seine mitgenommenen Sachen selbst Acht zu haben.

§. 1958.

Hat aber ein Postbedienter sich, zur Verwahrung solcher Sachen, besonders und ausdrücklich anheischig gemacht, so muß derselbe dafür haften.

§. 1959.

Besondre Vorrechte der Posten.

Zu Zeiten, wo die ordentlichen Postwege gar nicht, oder schwer zu paßiren sind, steht den fahrenden, reitenden und Extraposten frey, sich der Neben- und Feldwege zu bedienen.

§. 1960.

Auch können sie in einem solchen Nothfall, über unbestellte Wiesen und Aecker fahren; und niemand darf sie, durch Aufwerfung eines Grabens oder sonst, daran verhindern und aufhalten.

§. 1961.

Doch steht den Eigenthümern der Grundstücke frey, sich durch Haltung verschloßner Schlagbäume gegen den Mißbrauch zu sichern; sie müssen aber dem vor- und rückwärts liegenden Postamt Schlüssel dazu einhändigen.

§. 1962.

Fahren die Postillions über gehegte Wiesen, oder bestellte Aecker, so müssen sie die Eigenthümer vollkommen entschädigen, und sollen außerdem nachdrücklich bestraft werden.

§. 1963.

Die Post selbst aber darf niemand, auch aus einer solchen Ursach, anhalten und pfänden.

§. 1964.

Den Posten muß jedes andre Fuhrwerk, und die Extrapost der ordinairen ausweichen.

§. 1965.

Die zur Post gehörigen Geräthe und Pferde sollen, Schuldenhalber, nicht mit Arrest belegt werden.

§. 1966.

Auch auf die Besoldung der Postbedienten findet nur wegen solcher Schulden, die zur Anschaffung von Postpferden, Wagen, Geräthschaften, oder Futter gemacht worden, eine Verkümmerung statt.

Funf-

Funfzehnter Abschnitt.

Von Gastwirthen.

§. 1967.

Gastwirthe, welche die Aufnahme und Beherbergung fremder Reisender, unter öffentlicher Genehmigung, als ein Gewerbe treiben, stehen gegen dergleichen Reisende in eben dem Verhältniß, wie Schiffer gegen Passagiers und Befrachter.

§. 1968.

Sie sind schuldig, für alles zu haften, was mit ihrem oder mit ihrer dazu bestellten Leute Vorwissen und Einwilligung, in das Gasthaus gebracht worden.

§. 1969.

Diejenigen Personen, deren sich der Gastwirth, zur Anweisung des Platzes für die Reisenden, ihre Wagen und Sachen bedient, sind für solche zu achten, die er zu dergleichen Aufnahme bestellt hat.

§. 1970.

Von der Vertretung eines an den aufgenommenen Sachen entstandenen Verlusts oder Schadens, ist der Gastwirth nur alsdenn frey, wenn ausgemittelt werden kan, daß solche durch äußere Gewalt und Zufälle, die er, bey der sorgfältigsten Aufmerksamkeit, weder vorher sehen noch verhüten können, verursacht worden.

§. 1971.

Erklärt der Gastwirth, sogleich bey der Aufnahme, daß er für die eingebrachten Sachen nicht stehen wolle, so darf er nur für einen solchen Verlust haften, der durch sein oder seiner Leute Verschulden entstanden ist.

§. 1972.

Er muß jedoch in einem solchen Fall auch das geringste Versehen vertreten.

§. 1973.

Unter die Personen, für welche der Wirth haften muß, gehören auch die dem Reisenden von ihm empfohlne Lohnbedienten.

§. 1974.

Dadurch, daß der Wirth dem Reisenden ein zum Verschließen eingerichtetes Behältniß für seine Sachen anweißt, und ihm den Schlüssel dazu einhändigt, wird er von der Vertretung nicht frey.

§. 1975.

Ist aber der Reisende bey dem Verschließen nachläßig, oder in Aufbewahrung des Schlüssels unvorsichtig gewesen, so muß er den Schaden selbst tragen.

§. 1976.

Hat der Reisende dem Wirth die in verschlossenen Coffern, Kisten, oder andern Behältnissen enthaltne Sachen, nicht nahmentlich angezeigt, so muß er, bey angeblich erlittnem Verlust, die Beschaffenheit und den Betrag der weggekommenen Sachen nachweisen.

§. 1977.

Ist jedoch der Reisende eine unverdächtige Person, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen, als ihr vorgeblich weggekommen sind, bey sich zu führen pflegt, so muß dieselbe, bey Ermangelung anderer Beweißmittel, zur endlichen Bestärkung ihrer Angabe gelassen werden.

§. 1978.

Der Gastwirth hat, wegen seiner Bezahlung für Quartier und Bewirthung, auf die eingebrachten Sachen eben die Rechte, wie ein Vermiether, wegen des zu fordern habenden Miethgeldes.

§. 1979.

Was von Gastwirthen verordnet ist, soll auf Wein- Bier- und Coffeeschenken, so wie auf andre, die nur zuweilen, ohne die Gastwirthschaft als ein Gewerbe zu treiben, Fremde bey sich aufnehmen, keinesweges gezogen werden.

Vierter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Adelstandes.

§. 1.

Was der Adelstand sey.

Dem Adel, als dem ersten Stand im Staat, liegt, nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde, und innern Verfassung desselben, hauptsächlich ob.

§. 2.

Zum Adelstand werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt, oder landesherrliche Verleihung zukommt.

§. 3.

Erlangung desselben durch Geburt.

Nur durch Zeugung oder Geburt aus einer vollgültigen Ehe, wird der Geschlechtsadel fortgepflanzt.

§. 4.

Die Herkunft der Mutter macht, bey den von einem adlichen Vater erzeugten Kindern, keine Ausnahme.

§. 5.

Auch das von einem adlichen Vater außer der Ehe erzeugte Kind, wird, durch gesetzmäßige Vollziehung einer vollgültigen Ehe mit der Mutter, des Adelstandes theilhaft.

§. 6.

Ein gleiches geschieht, wenn die Mutter, durch Urtel und Recht, für die Ehefrau des adlichen Vaters erklärt wird. (Erste Abth. Tit. II. Sect. XI. §. 765. 766.)

§. 7.

In wie fern durch landesherrliche Legitimation, oder durch Annahme an Kindesstatt, der Adel erlangt werden könne, ist in der Ersten Abtheilung Tit. II. Sect. IX. §. 444. 445., und Sect. X. §. 498. 499. bestimmt.

§. 8.

Eine Person weiblichen Geschlechts, aus einem niederern Stand, erlangt, durch vollgültige Heyrath mit einem adlichen Mann, die äußern Rechte des Adels, in sofern, als solche nicht an die Person des Mannes besonders gebunden sind. (Erste Abth. Tit. I. §. 136. 137.)

§. 9.

Durch landesherrliche Verleihung.

Nur das Oberhaupt des Staats kan einem Unterthan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen.

§. 10.

Auch nur ihm allein kömmt es zu, jemand von einer niedern Stuffe des Adels auf eine höhere zu erheben.

§. 11.

§. 11.

Der vom Landesherrn verliehene Geschlechtsadel, wird nur auf die nach der Standeserhöhung gebohrnen Kinder fortgepflanzt.

§. 12.

Soll derselbe auch den vorhergebohrnen Kindern zu statten kommen, so muß solches in dem Adelsbrief ausdrücklich erklärt werden.

§. 13.

Kein Unterthan des Staats soll, ohne Erlaubniß seines Landesherrn, die Erhebung in den Adelstand von einem fremden Staat annehmen.

§. 14.

Niemand, der den Adelstand nicht durch Geburt, oder landesherrliche Begnadigung erlangt hat, kan sich adlicher Prädikate und Vorrechte bedienen.

§. 15.

Eben so wenig kan jemand aus dem niedern Adel, sich der Rechte und Prädikate höherer Stuffen anmaaßen.

§. 16.

Ausweis des Adels.

Die Aufnahme in adliche Ritterorden und Stifter; zu Turniren; zur Ritterbank auf den Landtagen, und in den Collegien; so wie zu adlichen Hofämtern, beweißt den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel.

§. 17.

Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahr, im Jahre 1740, im würklichen Besitz des Adels sich befunden, und desselben nach der Zeit nicht verlustig gemacht hat, der soll in seinen adlichen Rechten durch den Fiscus nicht beunruhigt werden.

§. 18.

§. 18.

Vom alten und neuen Adel.

In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes, ist zwischen altem und neuem Adel kein Unterschied.

§. 19.

Wo aber die Statuten oder Privilegien eines Ordens, Capituls, oder andrer Corporation, einen Stifts- oder Turnirmäßigen Adel erfordern, da hat es dabey sein Bewenden.

§. 20.

Die im Adelsbrief jemand ertheilte Ahnen, können in solchem Fall nicht mitgezählt werden.

§. 21.

Auch muß, bey Nachweisung der Ahnen, die adliche Geburt der Vorfahren, von beyderley Geschlecht, dargethan werden.

§. 22.

Vom Personenadel.

Die einem Collegio, einer Corporation oder Amt von dem Landesherrn beygelegte adliche Rechte, können über die wörtliche Bestimmung des Gnadenbriefs nicht ausgedehnt werden.

§. 23.

Dergleichen Rechte werden durch die Geburt nicht fortgepflanzt.

§. 24.

Rechte des Adels.

Personen des Adelstandes sind, der Regel nach, nur dem höchsten Gericht in der Provinz unterworfen. (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 28. 30.)

§. 25.

Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staat, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt.

§. 26.

§. 26.

Nur der Adel ist befugt, Familienfideicommisse zu errichten. *) (Erste Abth. Tit. IV. §. 13.)

§. 27.

Besonders wegen des Besitzes adlicher Güter.

Er allein ist zum Besitz adlicher Güter berechtigt. **)

§. 28.

Welches adliche Güter sind, ist durch die besondern Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§. 29.

*) Man bezieht sich bey dieser Verordnung nochmals auf die Gründe, welche an dem angeführten Ort bereits vorgetragen worden, und fügt solchen nur noch bey: daß es, da das Recht, bis auf einen gewissen Grad zu substituiren, einem jeden Landeseinwohner, ohne Unterschied des Standes, nach wie vor gelassen wird, wohl für keine unbillige oder verhaßte Einschränkung der Befugniß eines Staatsbürgers, über sein Vermögen zu disponiren, angesehen werden könne, wenn der Staat nicht einem jeden verstattet, diese Disposition auf Jahrhunderte hinaus, und bis ans Ende der Welt zu erstrecken.

**) Die hier folgende Dispositionen gründen sich auf schon vorhandne Gesetze, wohin in Ansehung Schlesiens das Edict vom 20sten Decbr. 1754. die Deklaration vom 11ten Nov. 1755. die Verordnungen vom 18ten Jul. 1759, 18ten Octobr. 1762 und 30sten Januar 1764, so wie in Ansehung der übrigen Provinzen das Edict vom 10ten Februar 1775 gehören; und diese Gesetze haben hinwiederum zur Absicht, dem Adel, welcher an so viel andern Arten der Gewerbe nicht Theil nehmen kan, den Betrieb der Landwirthschaft im Großen, als eine seiner Bestimmungen zu erleichtern; hiernächst aber zu verhindern, daß Bürgerliche, denen durch ihren Stand andre Bestimmungen angewiesen sind, durch übermäßigen Ankauf adlicher Güter, ihr Vermögen und Capitalien, der Handlung, und andern Arten der Industrie nicht entziehen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die folgenden Verordnungen auf bürgerliche Gutsbesitzer, welche vor deren Publikation zum Besitz ihrer Güter gelangt sind, nicht angewendet werden können.

§. 29.

In wie fern, zum Besitz solcher Güter, ausser den Adel, auch noch das Indigenat erforderlich sey, hängt ebenfalls von Provinzialverfassungen ab.

§. 30.

Adliche Gutsbesitzer sind zur eignen Ausübung der mit dem Gut ihnen verliehenen Jagdgerechtigkeit befugt.

§. 31.

Sie können die dem Gut anklebende Gerichtsbarkeit in ihren Nahmen ausüben lassen.

§. 32.

Ihnen kommen die mit dem Kirchenpatronat verbundnen Ehrenrechte zu.

§. 33.

Sie müssen also in das Kirchengebet ausdrücklich mit eingeschlossen, und für sie und ihre Familie die Kirchentrauer angelegt werden.

§. 34.

Sie können nach dem Gut sich nennen, und in Urkunden, oder bey öffentlichen Gelegenheiten, sich des Besitzes davon, als eines besondern Titels, bedienen.

§. 35.

Das Recht, auf Creyß- und Landtagsversammlungen zu erscheinen, und über die daselbst vorkommenden Angelegenheiten zu stimmen, kommt, der Regel nach, nur dem angesessenen Adel zu.

§. 36.

Personen bürgerlichen Standes können, ohne besondre landesherrliche Conceßion, keine adlichen Güter erwerben.

§. 37.

§. 37.

Eine Frau von bürgerlicher Herkunft erhält, durch ihre Heyrath mit einem adlichen Mann, kein Recht, adliche Güter zu besitzen.

§. 38.

Eine Person von adlicher Geburt, die sich an einen bürgerlichen Mann verheyrathet, behält nur das Recht zum Besitz solcher adlichen Güter, die ihr schon vor der Heyrath gehört haben, oder ihr, nach derselben, durch Intestaterbschaft zufallen.

§. 39.

Sie kan aber solche Güter auf ihre bürgerliche Descendenz nicht vererben. (§ 49.)

§. 40.

Einschränkungen bürgerlicher Besitzer adlicher Güter.

Hat der Landesherr einem Bürgerlichen Conceßion zum Besitz eines adlichen Guts, ohne dessen ausdrückliche Benennung, ertheilt; so gilt solche nur auf dasjenige Gut, bey welchem davon zuerst Gebrauch gemacht worden.

§. 41.

Bürgerliche Besitzer adlicher Güter, können von den mit solchem Besitz sonst verbundnen persönlichen Rechten und Vorzügen, keinen Gebrauch machen. (§ 30-35.)

42.

Die dem Gut anklebende Gerichtsbarkeit muß blos unter der Benennung der Patrimonialgerichte des Orts verwaltet werden. (§. 31.)

§. 43.

Die Ausübung der dem Gut an sich zukommenden Jagdgerechtigkeit, muß der bürgerliche Besitzer einem seiner adlichen Nachbarn überlassen. (§. 30.)

§. 44.

Bürgerliche Besitzer, können die adlichen Güter, an andre Personen bürgerlichen Standes, ohne besondre Concession, nicht übertragen.

§. 45.

In wie fern sie solche auf ihre bürgerlichen Anverwandten vererben können, muß lediglich nach dem Innhalt ihrer erhaltenen Concession beurtheilt werden.

§. 46.

Ist ihnen die Concession blos in allgemeinen Ausdrücken, für sich und ihre Erben verliehen, so sind darunter blos Descendenten zu verstehen.

§. 47.

Nehmen Erben, adlichen und bürgerlichen Standes, an dem Nachlaß Theil, so muß das Gut allemal den erstern, wenn sie es verlangen, für eine gemäßigte Taxe zugeschlagen werden.

§. 48.

Der adliche Schwiegersohn kan dieses Vorrecht im Nahmen seiner Frau ausüben.

§. 49.

Sind unter den Erben keine zum Besitz fähige Personen, so muß das Gut, innerhalb Jahres Frist, vom Todestag an gerechnet, an einen adlichen Besitzer, aus freyer Hand überlassen werden.

§. 50.

Geschieht solches nicht, so muß das Gut, durch gerichtliche Subhastation, an einen adlichen Besitzer gebracht werden.

§. 51.

Einschränkungen desselben bey dem Besitz von bürger-

Adliche können zwar, unter Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, einzle bürgerliche Häuser oder Grundstücke erwerben.

§. 52.

§. 52.

Sie können aber dergleichen Besitzungen, zum Nachtheil der Bürger, und andrer städtischen Einwohner, nicht ferner erweitern.

lichen und Rustikal-Grundstücken.

§. 53.

Adliche, die in den Städten Burglehne, oder andre mit adlichen Rechten versehene Grundstücke besitzen; oder deren Landgüter mit städtischen Besitzungen gränzen, oder vermischt liegen, sollen, an eben dem Ort, keine bürgerlichen Grundstücke an sich bringen.

§. 54.

Noch weniger aber können sie dergleichen Grundstücke, unter irgend einem Vorwand, ihren adlichen Gütern einverleiben.

§. 55.

Nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, können Personen von Adel Rustikalgründe, als eigne, für sich bestehende Güter, erwerben.

§. 56.

In allen Fällen, wo Adlichen der Besitz von Bürgerlichen oder Rustikalgrundstücken verstattet wird, müssen sie die auf selbigen haftenden dinglichen Lasten, und persönlichen Prästationen vertreten. (Tit. III. §. 39. 40.)

§. 57.

Ausschliessung des Adels von bürgerlichen Gewerben.

Adliche sollen keine bürgerliche Nahrung noch Gewerbe treiben.

§. 58.

Wo die Handlung im Großen an keine Innung gebunden ist, kan auch ein Adlicher dergleichen Gewerbe, ohne Abbruch seines Adels, unternehmen.

§. 59.

Dagegen soll kein Adlicher, ohne besondre landesherrliche Erlaubniß, in geschloßne Kaufmannsinnungen aufgenommen werden.

§. 60.

Besondre Rechte und Pflichten des Adels, theils als ganzer Stand betrachtet, theils der einzlen Mitglieder desselben, in Rücksicht auf ihre Person und Vermögen, sind, nach Verschiedenheit der Provinzen, durch specielle Gesetze und Verfassungen bestimmt.

§. 61.

Verlust des Adels.

Wer mit Verschweigung, oder Verleugnung seines adlichen Standes, sich in eine Zunft oder Innung einschleicht, und bürgerliches Gewerbe treibt, wird seiner adlichen Rechte verlustig.

§. 62.

Noch mehr findet dieses statt, wenn jemand von adlicher Geburt, eine liederliche, oder solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volk herabsetzt.

§. 63.

Wer sich von jemand niederern Standes, an Kindesstatt annehmen läßt, und dabey seinen adlichen Nahmen verändert, kan, ohne besondre Dispensation des Staats, den Adelstand nicht beybehalten (Erste Abth. Tit. II. §. 518. 520.)

§. 64.

Personen weiblichen Geschlechts verliehren die persönlichen Vorrechte des Adels, wenn sie, durch Verheyrathung mit einem Unadlichen, ihren Geschlechtsnahmen ändern.

§. 65.

Auch nach getrennter Ehe, treten sie in den Adelstand nicht zurück.

§. 66.

§. 66.

Wenn aber die Ehe für nichtig, von Anfang an, erklärt worden; so nehmen sie, mit ihrem Familiennahmen, auch den adlichen Stand wieder an.

§. 67.

Wegen grober Verbrechen, kan jemand des Adels, durch richterliches Erkenntniß entsetzt werden.

§. 68.

In welchen Fällen darauf erkannt werden müsse, bestimmen die Criminalgesetze.

§. 69.

Diese Strafe trift die Kinder nicht, welche vor dem Erkenntniß schon vorhanden gewesen; es wäre denn solches, wegen begangnen Hochverraths, ausdrücklich festgesetzt worden.

§. 70.

Durch den bloßen Nichtgebrauch adlicher Rechte und Titel, geht der Adel selbst nicht verlohren.

§. 71.

Erneuerung des Adels.

Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahr den Adel verlohren hat, (§. 61. 62. 63.) der kan die Erneuerung desselben bey dem Landesherrn nachsuchen.

§. 72.

Durch die Erneuerung des Adelstandes, werden die besondre Vorrechte des alten Adels nicht wieder hergestellt. (§. 19.)

§. 73.

Ein durch Verbrechen verwürkter Adel kan nicht erneuert werden.

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§. 1.

Bestimmung der Beamten des Staats.

Militair- und Civilbediente sind, die Sicherheit, die gute Ordnung, und den Wohlstand des Staats, unterhalten und befördern zu helfen, vorzüglich bestimmt.

§. 2.

Außer ihrer allgemeinen Verbindlichkeit, ist ein jeder, nach Beschaffenheit seines Amts, und nach Innhalt seiner Instruktion, dem Staat noch zu besondern Diensten, durch Eyd und Pflicht zugethan.

§. 3.

Rechte und Pflichten der Militairbedienten in Beziehung auf ihren Stand.

Die besondern Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel, und andre dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt. *)

§. 4.

In ihren Privatangelegenheiten.

Ober- und Unterofficiers werden, in ihren Privatangelegenheiten, nach den Rechten desjenigen Standes beurtheilt, zu welchem sie, ihrer Geburt nach, gehören.

§. 5.

*) Die Kriegsartikel sind Zeitgesetze, die nach Bewandniß der Umstände, mit den Regeln der Kriegskunst selbst, mancherley abändernde Bestimmungen leiden. Sie sind daher zur Einrückung in das allgemeine Gesetzbuch so wenig qualificirt, als wenig es deren bedarf, da sie einem jeden, welcher darauf verpflichtet wird, auch besonders bekannt gemacht werden.

§. 5.

Oberofficiers von bürgerlicher Herkunft, und deren Familie, genießen jedoch die Rechte der von der gemeinen Gerichtsbarkeit eximirten Beamten des Staats, an dem Ort, oder in der Provinz ihres Standquartiers.

§. 6.

Unterofficiers und gemeine Soldaten, aus dem Bürger- oder Bauerstand, sind den Rechten des Orts unterworfen, wo das Regiment oder Corps, zu welchem sie gehören, sein gewöhnliches Standquartier hat.

§. 7.

In Fällen, wo es auf die bloße äußere Form und Feyerlichkeit einer Handlung ankommt, haben sie die Wahl: ob sie den Statuten des Orts, oder den Vorschriften des gemeinen Rechts folgen wollen.

§. 8.

Alle Militairpersonen werden nach den ihnen hier beygelegten Rechten beurtheilt, wenn sie sich auch auf dem Marsch, im Lager, in Cantonirungen, in Winterquartiren, oder auf Werbung befinden.

§. 9.

In Ansehung ihrer inne habenden Grundstücke sind Militairpersonen, ohne Unterschied, zu aller Zeit, den Gesetzen, und dem Gerichtsstand unterworfen, unter welchem die Grundstücke liegen. *)

 §. 10.

*) Die Abweichungen von den Vorschriften der gemeinen Rechte, in Ansehung der Schulden, letzten Willensverordnungen, und der Verjährung, welche bey Militairpersonen statt finden, werden unten, bey der Abhandlung dieser Materien, vorkommen.

Von

§. 10.

Besondre Rechte und Pflichten der Militairpersonen.

Dagegen haben sich dieselben eines privilegirten persönlichen Gerichtsstandes zu erfreuen. (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 39. 40. 49.)

§. 11.

Sie sind, der Regel nach, von allen persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Bürger des Staats frey.

§. 12.

Ausnahmen von dieser Regel sind durch specielle Verordnungen bestimmt.

§. 13.

Dingliche Lasten von ihren Grundstücken, müssen sie gleich andern tragen.

§. 14.

Militairpersonen sollen in die Rechte des Bürgerstandes keinen Eingriff thun.

§. 15.

Sie dürfen für sich selbst keine andre bürgerliche Nahrung treiben, als die ihnen, nach der besondern Polizeyverfassung jeden Orts, unter Genehmigung ihres Chefs, ausdrücklich zugelassen ist.

§. 16.

Doch können überhaupt gemeine Soldaten, als Gesellen, bey andern Meistern arbeiten.

§. 17.

Von ihren Heyrathen ist in der Ersten Abtheilung, Tit. I. §. 21. 22 et 731. gehandelt.

Von der Bevormundung ihrer Kinder wird in der Folge geredet werden.

Daß ihre Prozesse, während eines ausgebrochnen Krieges, ruhen müssen, schreibt das Erste Buch Part. I. Tit. XX. §. 9. sqq. vor.

Von ihrer Sportulfreyheit handeln die Sportulordnungen.

§. 17.

Haben sie, vor Antritt der Kriegsdienste, das Meisterrecht selbst gewonnen, so können sie, auch während derselben, unter Genehmigung ihres Chefs, ihr Gewerbe fortsetzen.

§. 18.

Sie müssen aber alsdann alle bürgerliche Lasten und Pflichten tragen, sich zur Zunft halten, und in Handwercks- Policey- Servis- und Einquartirungssachen, der Obrigkeit des Orts Folge leisten.

§. 19.

Auch sind dergleichen Militairpersonen, die mit Vorwissen und Genehmigung ihres Chefs, als Mitglieder einer Zunft oder Innung, bürgerliches Gewerbe treiben, in allen ihren persönlichen Angelegenheiten, die entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ausdrücklichen Inhalts des errichteten Vertrags, auf dies Gewerbe Beziehung haben, den Gesetzen und dem ordentlichen Gerichtsstand des Orts unterworfen.

§. 20.

Den Unterofficiers und Soldaten sollen, so lange sie in würklichen Kriegsdiensten stehen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regiments-Chefs, keine Ackerwirthschaften übergeben werden.

§. 21.

Sie können aber diejenigen fortsetzen, welche sie vor dem Antritt der Kriegsdienste bereits inne gehabt haben.

§. 22.

Auch solche Nahrungen dürfen sie übernehmen, die ihnen, während des Soldatenstandes, durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, oder Heyrath zufallen.

§. 23.

In allen Fällen, müssen sie nicht nur die auf ihren Nahrungen haftenden Abgaben entrichten; sondern auch die damit verbundnen persönlichen Prästationen, gleich andern, leisten.

§. 24.

Sind sie, letzteres selbst zu thun, durch ihre Kriegsdienste verhindert, so müssen sie andre taugliche Personen dazu für sich stellen.

§. 25.

Auch in blos persönlichen Angelegenheiten, welche auf den Besitz und die Bewirthschaftung solcher Grundstücke, vermöge ihrer Natur, oder vermöge des darüber geschlossnen Vertrags, Beziehung haben, müssen Militairpersonen die Gesetze und den Gerichtsstand des Orts der Ansäßigkeit anerkennen.

§. 26.

Ihre Grundstücke können Unterofficiers und Gemeine, ohne schriftliche unter dem Regimentssiegel ertheilte Genehmigung ihres Chefs, nicht veräußern.

§. 27.

Capitalien und Erbschaften sollen ihnen, ohne gleichmäßigen Erlaubnißschein des Chefs, nicht in die Hände gegeben werden.

§. 28.

Ueber die Zinsen der Capitalien, und die Einkünfte der Grundstücke, können sie frey disponiren.

§. 29.

Auch bey der Einnahme von ihrem übrigen Gewerbe, sind sie keinen besondern Einschränkungen unterworfen.

§. 30.

Von Weibern und Kindern der Soldaten.

Weiber und Kinder der Unterofficiers und Soldaten, welche sich bey ihren Männern oder Vätern in der Garnison nicht aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts.

§. 31.

Doch finden, in Ansehung der Weiber, die §. 20—27. bestimmten Einschränkungen, wie bey den Männern, statt.

§. 32.

Von Cantonisten.

Cantonisten, die zum Kriegsdienst ausgehoben worden, werden, wenn sie auch bey dem Regiment noch nicht würklich verpflichtet sind, als Soldaten angesehn und behandelt.

§. 33.

Dagegen gehören diejenigen Cantonisten, welche zwar bey dem Regiment aufgezeichnet, aber noch nicht ausgehoben worden, noch nicht zum Soldatenstand.

§. 34.

Doch dürfen sich dergleichen Leute, ohne Vorwissen des Landraths, oder Magistrats des Orts, nicht aus ihrer Heymath, und ohne Vorwissen der Cammer, nicht aus der Provinz entfernen.

§. 35.

Eben so wenig dürfen sie, ohne Erlaubniß des Regiments, bey welchem sie eingeschrieben sind, eine Lebensart erwählen, die mit ihrer Bestimmung zu künftigen Kriegsdiensten nicht bestehen kan. *)

*) Die nähere Bestimmungen, wegen der nicht in allen Provinzen gleichen Cantonsverfassung, gehören in die Provinzialgesetzbücher.

§. 36.

Von Kriegsbeamten, die nicht eigentliche Militairpersonen sind.

Beamte, die zwar nicht zu würklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen, bey der Armee, oder in Garnisonen, verpflichtet sind, gehören zum Soldatenstand.

§. 37.

Ob sie die Rechte der Ober- oder Unterofficiers haben, bestimmt der Rang, der ihnen bey der Armee angewiesen ist.

§. 38.

Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen, in so fern diese nur für diejenigen Militairpersonen gegeben sind, welche zur Fahne zu schwören pflegen.

§. 39.

Die bey dem Kriegswesen verpflichtete niedre Beamte und Knechte haben, so lange sie im Solde stehn, mit den gemeinen Soldaten völlig gleiche Rechte und Pflichten.

§. 40.

Vom Gesinde der Militairpersonen.

Das Gesinde der Militairpersonen steht zwar unter der Militairgerichtsbarkeit.

§. 41.

Es ist aber den Gesetzen des Standquartiers in allen Stücken unterworfen.

§. 42.

Die davon für den Militairstand gemachte Ausnahmen, kommen dem Gesinde nur in so fern zu, als Abwesenheit und Entfernung von ordentlich bestellten Civilgerichten, solches nothwendig macht.

§. 43.

Von andern Personen, welche dem Lager folgen.

Andre Personen, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu seyn, gehören nicht zum Soldatenstand.

§. 44.

Sie stehen aber unter militairischer Gerichtsbarkeit, so lange sie bey der Armee sich aufhalten.

§. 45.

Sind dergleichen Personen bey gewissen Regimentern, oder andern Kriegscorps ordentlich angestellt, so haben sie mit den §. 39. beschriebnen niedern Bedienten gleiche Rechte.

§. 46.

Wie der Soldatenstand aufhöre.

Der Soldatenstand, und die damit verbundnen Rechte und Pflichten, hören nur durch ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten auf. *)

§. 47.

II. Von Civilbedienten.

Alle Beamte des Staats, welche zum Militairstand nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.

§. 48.

Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen, und Gemeinen.

§. 49.

Von deren Bestellung.

Es soll niemand ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§. 50.

Wem die Besetzung der verschiednen Arten von Civilbedienungen zukomme; wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne; und was für

*) Welchen Gesetzen und Gerichtsstand Militairpersonen, nach ihrer Entlassung, unterworfen sind, ist im Ersten Buche Part. IV. Tit. III. §. 50. verordnet.

für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen; ist, nach Verschiedenheit der Fächer, und Stufen solcher Bedienungen, durch specielle Gesetze und Instrucktionen bestimmt.

§. 51.

Wer sich durch Bestechungen, und andre unerlaubte Wege, in ein Amt eindringt, soll desselben so fort wieder entsetzt werden.

§. 52.

Alle Verträge und Versprechungen, wodurch jemand, gegen Zuwendung eines Amts, Privatvortheile zugesagt, oder würklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

§. 53.

Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staat, und den einzlen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit oder Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandnen Nachtheil, gerecht werden. *)

§. 54.

Einweisung.

Niemand soll, bey fiskalischer Strafe, sich eines Amts anmaaßen, das ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden.

§. 55.

Handlungen, die er vermöge dieses Amts unternimmt, sind unkräftig.

§. 56.

Alles, was er bey Gelegenheit solcher Handlungen empfangen hat, muß er zurück geben.

§. 57.

*) Wie diejenigen, welche unwürdige Beamte wählen; ingleichen diejenigen, welche sich auf unerlaubte Art in ein Amt eindringen, zu bestrafen sind, wird in den Criminalgesetzen bestimmt.

§. 57.

Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaaßungen, für den Staat, oder einen Dritten entsteht, muß er ersetzen.

§. 58.

Wer einem Cassenbedienten die Casse übergiebt, ehe und bevor die Amtscaution desselben berichtigt worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.

§. 59.

Titel und Rang, welche mit einem Amt verbunden sind, werden, nebst den davon abhangenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung übertragen.

§. 60

1) Rechte und Pflichten einzler Civilbedienten. a) in Beziehung auf ihr Amt.

Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangnen speciellen Gesetze, und durch ihre Amtsinstrucktionen bestimmt.

§. 61.

Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Vervortheilung andrer mißbrauchen. *)

§. 62.

Was ein Beamter, vermöge seines Amts, und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kan gegen ihn, als eine Privatbeleidigung, nicht gerügt werden.

§. 63.

Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§. 64.

*) Wie dergleichen Mißbrauch zu bestrafen sey, verordnen die Criminalgesetze.

§. 64.

Jedes dabey begangene Versehen, welches er, bey gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bey der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermeiden können und sollen, muß er vertreten.

§. 65.

Diese Vertretung findet jedoch nur alsdenn statt, wenn es keine andre gesetzmäßige Mittel giebt, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könne.

§. 66.

Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit, die Amtsvergehungen ihrer Untergebnen hätten hindern können, sind für den durch dessen Vernachläßigung entstandnen Schaden verhaftet.

§. 67.

Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort, ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§. 68.

Bey derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muß auch dessen Niederlegung geschehen.

§. 69.

Ehe wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung des Amts Verfügung getroffen worden, darf der abgehende Beamte seinen Posten nicht verlassen.

§. 70.

Kein Civilbedienter soll des ihm einmal verliehenen Postens, ohne Urtel und Recht, wieder entsetzt werden.

§. 71.

§. 71.

Ist die Dauer desselben durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 72.

b) in ihren Privatangelegenheiten.

Civilbediente werden, in ihren Privatangelegenheiten, nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andre Bürger des Staats, beurtheilt.

§. 73.

Königliche Beamte haben sich, als Eximirte, eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen. (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 41. 42. 43. 49.)

§. 74.

Sie stehen unter eben den Gesetzen, welchen die übrige von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommene Personen, derselben Provinz oder Orts, unterworfen sind.

§. 75.

Sie behalten diese Rechte, wenn auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über sie, einem Untergericht aufgetragen (delegirt) worden.

§. 76.

Beamte, die nicht unmittelbar in den Diensten des Staats, sondern andrer demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen stehn, haben keinen privilegirten Gerichtsstand, und werden nach den Gesetzen ihres Wohnorts beurtheilt.

§. 77.

Wenn jemand eine königliche, und eine andre Civilbedienung zugleich bekleidet, so genießt er der Rechte des privilegirten Gerichtsstandes.

§. 78.

§. 78.

Ausnahmen von den §. 76. 77. festgesetzten Regeln, müssen durch besondre Privilegia und Verordnungen nachgewiesen werden. *)

§. 79.

Auch in Rücksicht auf bürgerliche Rechte, Lasten, und Pflichten, sind königliche Beamte als Eximirte zu betrachten. (Tit. III. §. 35—41.)

§. 80.

Andre Civilbediente können sich einer solchen Exemtion nicht anmaaßen, wenn ihnen dieselbe nicht besonders ausdrücklich verliehen worden.

§. 81.

a) Von den Collegiis der Beamten.

Wenn mehrere Beamte in ein Collegium zusammen gezogen sind, so gilt von diesen, der Regel nach, eben das, was im Ersten Titel von Collegien und Corporationen überhaupt verordnet ist.

§. 82.

Besondre Verhältnisse solcher Collegien.

Doch können dergleichen Collegia, die von dem Landesherrn, oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmüthige Beschlüsse nicht ändern.

§. 83.

Eben so wenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Capitalien, und Einkünfte des ganzen Collegii, eigenmächtig Verfügungen treffen.

§. 84.

*) Von dem Schuldenmachen der Civilbedienten, und den Rechten des Fisci in dem Vermögen der königlichen Cassenofficianten, wird im zweyten Theil gehandelt werden. Von der Verkümmerung ihrer Besoldungen ist das Nöthige Lib. I. Part. IV. Tit. XL. §. 20. verordnet.

§. 84.

Ueber die Rechte des Collegii können sie, ohne Genehmigung der vorgesetzten Instanz, keinen Vergleich schließen.

§. 85.

Abfassung der Schlüsse.

Gegenstände, welche zur Behandlung des Colegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

§. 86.

Auch der unmittelbare Vorgesetzte des Collegii muß, in Sachen, die zur kollegialischen Bearbeitung gehören, der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§. 87.

Vorgesetzte der Collegien.

Dem Vorgesetzten des Collegii kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammeln, und den Schluß, nach der Mehrheit derselben abzufassen.

§. 88.

Wenn die Stimmen der Mitglieder, über einen Gegenstand der Berathschlagung, gleich sind, so giebt er durch die seinige den Ausschlag.

§. 89.

Aeußere Ordnung bey dem Collegio, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direktion des Vorgesetzten ab.

§. 90.

Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen, oder aufgehalten würde.

§. 91.

Die dem Collegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruktion, darf er eigenmächtig nicht abändern.

§. 92.

Die §. 87. 88. bestimmten Verhältnisse des Vorgesetzten, bey der Stimmensammlung, kommen auch demjenigen zu, welcher bey der Abwesenheit des erstern, desselben Stelle vertritt.

§. 93.

Dagegen darf dergleichen blos temporeller Vorgesetzter in der bisher bey dem Collegio beobachteten Ordnung nichts ändern.

§. 94.

Vertretung.

Geschäfte, welche dem ganzen Collegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden.

§. 95.

Jedes Mitglied haftet dabey für seinen Antheil.

§. 96.

Kan aber von einem oder dem andern, dessen Antheil an der Entschädigung nicht beygetrieben werden, so müssen die übrigen solchen vertreten.

§. 97.

Hat eins der Mitglieder, durch unrichtigen Vortrag, oder sonst, das Versehen veranlaßt, so haben die übrigen den Regreß an ihn.

§. 98.

Hat der Vorgesetzte das Geschäfte ohne Zuziehung des Collegii, oder nur mit Zuziehung einiger Mitglieder vorgenommen, so ist derselbe nur allein, oder nur mit den zugezognen Mitgliedern zugleich, verantwortlich.

§. 99.

Die nicht zugezogne Mitglieder sind nur alsdenn zur Vertretung gehalten, wenn hiernächst

das

das Geschäfte dem Collegio vorgetragen, und von demselbigen genehmigt worden.

§. 100.

Sind gewisse Geschäfte einem Mitglied oder Subalternen des Collegii besonders aufgetragen, so haftet derselbe vorzüglich.

§. 101.

Sind mehrere zu einem solchen Geschäfte in gleichem Verhältniß bestellt, so müssen sie, einer für alle, und alle für einen, den entstandnen Schaden ersetzen.

§. 102.

Ist nur einem die eigentliche Besorgung des Geschäftes, den andern aber eine besondre Aufsicht über ihn angewiesen, so werden letztere nur durch Vernachläßigung dieser Aufsicht verantwortlich.

§. 103.

Sind dergleichen zu einem gewissen Geschäfte besonders verordnete Mitglieder, oder Subalternen, zum Schadensersatz nicht vermögend, so darf der Vorgesetzte, und die übrigen Mitglieder, nur in so fern haften, als bey der Bestellung des Subjekts nicht vorschriftsmäßig verfahren, oder die über das Geschäft zu führende allgemeine Aufsicht vernachläßigt worden.

§. 104.

In keinem Fall sind Mitglieder eines Collegii zur Vertretung gehalten, wenn sie entweder überstimmt worden, oder aus legalen Ursachen abwesend gewesen sind.

§. 105.

Auch die Erben der Mitglieder müssen den Ersatz eben so leisten, als solcher dem Erblasser, wenn er noch am Leben wäre, obgelegen hätte.

§. 106.

Sind mehrere Erben, so trägt ein jeder nach Verhältniß seines Erbtheils bey.

§. 107.

Ist einer unter ihnen dazu nicht mehr vermögend, so muß der Ausfall von den übrigen, so weit ihr Erbtheil hinreicht, übertragen werden.

Sechster Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften.

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst, sind kein Gegenstand von Zwangsgesetzen.

§. 2.

Jeder Einwohner des Staats soll eine vollkommene Glaubens- und Religionsfreyheit genießen.

§. 3.

Keiner ist schuldig, dem Staat von seinen Privatmeynungen in Religionssachen Rechenschaft zu geben, oder Vorschriften darüber von dem Staat anzunehmen.

§. 4.

Jeder Haußvater kan seinen häußlichen Gottesdienst nach Gutfinden anordnen.

§. 5.

Heimliche Zusammenkünfte, die der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden

den können, sollen, auch unter dem Vorwand des häuslichen Gottesdiensts, nicht geduldet werden.

§. 6.

Was Religionsgesellschaften sind.

Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, sich zu Religionsübungen verbinden.

§. 7.

Religionsgesellschaften, welche die öffentliche Feyer des Gottesdienstes, nebst der Seelsorge zum Zweck haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

§. 8.

Diejenigen, welche zu andern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Nahmen der geistlichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

§. 9.

Grundsätze.

Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§. 10.

Von unerlaubten

Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staat nicht gelehrt noch verbreitet werden.

§. 11.

Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach vorhergegangener Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 12.

Privatmeynungen einzler Mitglieder, machen eine Kirchengesellschaft nicht verwerflich.

§. 13.

öffentlich aufgenommenen, und

Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften, haben die Rechte privilegirter Corporationen.

§. 14.

Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude, werden Kirchen genannt; und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehn.

§. 15.

Die bey solchen Kirchengesellschaften, zur Feyer des Gottesdiensts, und zum Religionsunterricht bestellte Personen, haben mit andern Beamten im Staat gleiche Rechte.

§. 16.

geduldeten Kirchengesellschaften.

Eine Kirchengesellschaft, welche der Staat weder ausdrücklich aufgenommen, noch verworfen hat, genießt die Rechte geduldeter Gesellschaften. (Tit. I. §. 5.)

§. 17.

Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist nur die freye Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet.

§. 18.

Sie kan eigne Gebäude dazu, ohne besondre Erlaubniß des Staats, nicht erwerben.

§. 19.

Die von ihr zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellte Personen, genießen, als solche, keine besondre persönlichen Rechte.

§. 20.

§. 20.

Verhältnisse der Kirchengesellschaften gegen den Staat.

Sowohl aufgenommene, als blos geduldete Kirchengesellschaften, müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 21.

Diesen Gesetzen sind auch die Obern, und einzlen Mitglieder, in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 22.

Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeynungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme von dem Staat ausdrücklich zugelassen seyn.

§. 23.

Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft, ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 24.

Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und vorgetragen wird, Kenntniß einzuziehn.

§. 25.

Die Anordnung öffentlicher Fest- und Bußtage hängt allein vom Staat ab.

§. 26.

In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste, mit Einstellung aller Handarbeiten, und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kan nur der Staat bestimmen.

§. 27.

Gegen andre Kirchengesellschaften von denselben.

Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerley Religionspartey gehören, stehen dennoch,

noch, unter sich, in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 28.

Von verschiednem Glaubensbekenntniß.

Keine Kirchengesellschaft darf die andre verfolgen, oder beleidigen.

§. 29.

Schmähungen, und Erbitterung verursachende Beschuldigungen, müssen durchaus vermieden werden.

§. 30.

Kirchengesellschaften von beyderley Augsburgischem Glaubensbekenntniß, sollen ihren Mitgliedern, wechselseitig, den Zutritt, auch zu ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eignen Religionsparten, deren sie sich bedienen könten, in der Nähe haben.

§. 31.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der christlichen Religionsparten, zu der er sich halten will, freystehen. (Erste Abth. Tit. II. §. 42 seq.)

§. 32.

Der Uebergang von einer Religionsparten zu der andern, geschieht durch ausdrückliche Erklärung, und damit verbundne Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Parten sich von der andern wesentlich unterscheidet.

§. 33.

Keine Religionsparten soll die Mitglieder einer andern, durch Zwang, oder listige Ueberredungen, zum Uebergang zu verleiten sich anmaaßen.

§. 34.

§. 34.

Unter dem Vorwand des Religionseifers, muß der Hausfriede nicht geſtöhrt, noch die Familienrechte gekränkt werden.

§. 35.

Gegen ihre eignen Mitglieder.

Keine Kirchengeſellſchaft iſt befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgeſetze, wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 36.

Wegen der äußern Form und Feyer des Gottesdienſts, kan jede Kirchengeſellſchaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 37.

Dergleichen Anordnungen müſſen jedoch, wenn ſie für alle gegenwärtige und künftige Mitglieder verbindlich ſeyn ſollen, dem Staat zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 38.

Nach erfolgter Genehmigung, haben ſie mit andern Policeygeſetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 39.

Sie können aber auch, ohne Genehmigung des Staats, nicht geändert noch aufgehoben werden.

§. 40.

Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, ſich der darinn eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 41.

Dergleichen Kirchenzucht ſoll blos zur Abſtellung öffentlichen Aergerniſſes abzielen.

§. 42.

Sie darf niemals in Strafen, wodurch Ehre, Leib und Vermögen der Mitglieder gefährdet werden, ausarten.

§. 43.

Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe, und Sicherheit in der Kirchengesellschaft, nothwendig, so muß die Verfügung der vom Staat gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 44.

Einzle Kirchengesellschaften können unwürdige Mitglieder von ihrer Gemeinschaft ausschließen.

§. 45.

Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender Meynungen, kan kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 46.

Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staat.

Zweyter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 47.

Die Kirchengesellschaft bestehet aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

§. 48.

Geistliche Mitglieder.

Diejenigen, welche zur Begehung des Gottesdiensts, zum Unterricht in der Religion, und zur Austheilung der Sakramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

§. 49.

Erfordernisse derselben.

Niemand darf, ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl

Wahl einer Lebensart, durch die Gesetze erfordert wird, zu einem geistlichen Amt sich bestimmen. (Erste Abth. Tit. II. §. 70. seq. Zweyte Abth. Tit. II. §. 122. Tit. V. §. 35.)

§. 50.

Niemand soll, ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse, und seines bisher geführten Wandels, zu einem geistlichen Amt gelassen werden.

§. 51.

Bestellung.

Die Befugniß zur Ausübung der geistlichen Amtsverrichtungen, wird durch die Ordination verliehen.

§. 52.

Die Ordination soll niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

§. 53.

Rechte und Pflichten in Ansehung ihres Amts.

Die Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des kanonischen Rechts, der protestantischen Geistlichen aber, durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

§. 54.

Alle Geistliche müssen sich, bey Verlust ihres Amts, eines ehrbaren und dem Volk unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.

§. 55.

Auch in gleichgültigen Dingen, müssen sie alle Gelegenheit, zum Anstoß für die Kirchengemeine, sorgfältig vermeiden.

§. 56.

§. 56.

Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten, müssen sie sich enthalten.

§. 57.

Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen, müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben suchen.

§. 58.

Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidnen Aufführung anhalten.

§. 59.

In ihren öffentlichen Vorträgen müssen sie, zum Anstoß der Gemeine, nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionsparten offenbar widerspricht.

§. 60.

In wie fern sie, bey innerer Ueberzeugung, von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

§. 61.

Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bey einer Kirchengesellschaft anvertrauet ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 62.

Zu Privatermahnungen, in so fern solche mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt.

§. 63.

Wenn sie einem Mitglied der Gemeine seine Vergehungen insgeheim vorhalten, so sind sie nicht

nicht ſchuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 64.

Dergleichen geheime Vorhaltungen ſollen niemals für Injurien angeſehen werden.

§. 65.

Fehlen ſie dabey aus Mangel an Sanftmuth und Beſcheidenheit, ſo müſſen die geiſtlichen Obern ſie deswegen zu recht weiſen.

§. 66.

Was einem Geiſtlichen, unter dem Siegel der Beichte, oder geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit, anvertraut worden, das muß er, bey Verluſt des Amts, geheim halten.

§. 67.

So weit die Offenbarung eines ſolchen Geheimniſſes nothwendig iſt, um eine dem Staat drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, muß der Geiſtliche ſolches der Obrigkeit anzeigen.

§. 68.

In öffentlichen Vorträgen, muß jeder Geiſtliche aller perſönlichen Anzüglichkeiten ſich enthalten.

§. 69.

Schilderungen der in einer Gemeine herrſchenden Laſter, ſind keine Anzüglichkeiten.

§. 70.

Sie arten aber darin aus, wenn Perſonen genannt, oder durch individuelle Nebenumſtände kennbar gemacht werden.

§. 71.

Kein Geiſtlicher darf eigenmächtig, irgend ein Mitglied der Gemeine, von Beywohnung des

Got-

Gottesdienstes, oder von den Sakramenten ausschließen.

§. 72.

Findet er Bedenken jemanden zuzulassen, so muß er demselben dies Bedenken, in Zeiten, mit vernünftiger Schonung, eröfnen.

§. 73.

Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Nahmens, seinen geistlichen Obern anzeigen; und nach deren Vorbescheidung sich achten.

§. 74.

Kein Geistlicher kan ein Mitglied der Gemeine, zur Beywohnung des Gottesdiensts, und zum Gebrauch des Abendmals, durch äußern Zwang anhalten.

§. 75.

Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich niemand, gegen dessen erklärte Abneigung, aufdringen.

§ 76.

Aeußere Rechte und deren Einschränkungen.

Geistliche dürfen weder Kaufmannschaft, noch andres bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 77.

Wenn ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalt angewiesen worden, so mögen sie deren Cultur selbst besorgen.

§. 78.

Außerdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern, und nur in so fern, als es ohne Vernachläßigung ihres Amts geschehen kan, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen.

§. 79.

§. 79.

Die Geiſtliche der vom Staat privilegirten Kirchengeſellſchaften, ſind als Beamte des Staats, der Regel nach, von den perſönlichen Laſten und Pflichten der gemeinen Bürger frey.

§. 80.

Sie genießen einen privilegirten Gerichtsſtand. (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 36. 37.)

§. 81.

In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, werden alle Geiſtliche, ohne Unterſchied der Religion, nach den Geſetzen des Staats beurtheilt.

§. 82.

Nach dieſen Geſetzen behalten ſowohl alle proteſtantiſche, als die katholiſche Weltgeiſtliche, die freye Diſpoſition über ihr Vermögen.

§. 83.

Auch dasjenige, was ſie aus den Einkünften ihres geiſtlichen Amtes erworben haben, gehört zu ihrem freyen Eigenthum.

§. 84.

Nur da, wo Provinzialgeſetze, oder vom Staat gebilligte Statuten, der Kirche ein Erbrecht auf einen gewiſſen Theil dieſes Erwerbs beylegen, mag es dabey annoch ſein Bewenden haben.

§. 85.

Wie das Amt derſelben aufhöre.

Seinem geiſtlichen Amt kan ein jeder entſagen.

§. 86.

Grobe Verbrechen, gegen die bürgerlichen Geſetze, gegen die Kirchenordnungen, und die darin vorgeſchriebenen geiſtlichen Amtspflichten,

und

und gegen die guten Sitten, begründen die Entsetzung eines Geistlichen.

§. 87.

Durch Entsagung oder Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amt, gehen alle damit verbundene äußere Rechte verlohren.

§. 88.

Wann und wie ein katholischer Priester, bey der Entsetzung, auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, bestimmt das canonische Recht.

§. 89.

Weltliche Mitglieder.

Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

§. 90.

Sie müssen sich aber dabey den bey dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen.

§. 91.

So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft, beytragen.

§. 92.

Nur der Staat kan bestimmen, zu welcher öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft seiner Religionsparten, ein jeder Einwohner gerechnet werden soll.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

§. 93.

Vom geistlichen Departement.

Die dem Staat über die Kirchengesellschaften, nach den Gesetzen, zukommende Rechte, werden von dem geistlichen Departement in so fern verwaltet, als solche nicht dem Oberhaupt des Staats ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 94.

Ausserdem aber stehen die Kirchengesellschaften, einer jeden vom Staat aufgenommenen Religionsparthey, unter der Direktion ihrer geistlichen Obern.

§. 95.

Vom Bischof.

Bey den katholischen Glaubensgenossen, ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften, des ihm angewiesenen Distrikts. *)

§. 96.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, kan keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung, gegen den Bischof der Diözes, ausgenommen werden.

§. 97.

*) Die geistlichen Verrichtungen und Obliegenheiten der Bischöfe gehören so wenig, als die in Glaubens- und Religionssachen ihnen verliehene Rechte, in das allgemeine Gesetzbuch. Ihr Verhältniß gegen das Capitel wird unten bestimmt werden. Es dürfen also hier nur ihre Verhältnisse gegen den Staat, und gegen die zu ihrer Diözes gehörigen Kirchengesellschaften, deren Vorgesetzte sie sind, erörtert werden.

§. 97.

Dessen Verhältniß gegen den Staat.

Kein Bischof darf, in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.

§. 98.

Alle Päbstliche Bullen, Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Oberer der Geistlichkeit, müssen, vor ihrer Publikation und Vollstreckung, dem Staat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 99.

Diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche, nach den Gesetzen, dem Staat vorbehalten sind, kan der Bischof nur in so fern ausüben, als ihm eine oder die andre derselben von dem Staat ausdrücklich verliehen worden.

§. 100.

Dessen Diözesenrechte.

Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diözes, oder dessen Vikarien, soll niemand zum Priester aufgenommen; zu einem geistlichen Amt befördert; oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrag in einer Kirchengemeine zugelassen werden.

§. 101.

Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel, der seiner Diözes unterworfnen Geistlichen.

§. 102.

Diese sind ihm Ehrfurcht, und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amts, Gehorsam schuldig.

§. 103.

Der Bischof ist berechtiget, bey den Kirchen seiner Diözes, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen.

§. 104.

Das Recht zur Kirchenzucht gebührt nur dem Bischof. (§. 40. 71.)

§. 105.

Vermöge dieses Rechts, kan er die ihm unterworfenen Geistlichen, durch geistliche Bußübungen, zum Gehorsam, und zur Beobachtueg ihrer Amtspflichten anhalten.

§. 106.

Geistliche, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntniß des geistlichen Gerichts bestraft werden.

§. 107.

In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen, kan sich der Bischof nur in so weit einer Gerichtsbarkeit und eines Erkenntnisses anmaaßen, als ihm das Recht dazu vom Staat ausdrücklich verliehen worden.

§. 108.

Von dessen Stellvertretern.

Der Bischof kan, in den verschiednen Verrichtungen seines Amts, durch andre Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden.

§. 109.

Diejenigen, welchen dergleichen Vertretung, nach der besondern Verfassung einer jeden Diözes, vermöge ihres Amts zukömmt und obliegt, werden zur höhern Geistlichkeit gerechnet.

§. 110.

Auch andern Geistlichen kan der Bischof, bey einzlen Vorfällen, nach Gutfinden Aufträge machen.

§. 111.

Die Bestellung eines bischöflichen Generalvikarius kan ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen.

§. 112.

Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staat zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.

§. 113.

Von auswärtigen Bischöfen.

Kein auswärtiger Bischof, oder anderer geistlicher Obere, darf sich in Kirchensachen einer gesetzgebenden Macht anmaaßen.

§. 114.

Auch darf er irgend einige andre Gewalt, Direktion, oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben.

§. 115.

Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kan, unter irgend einem Vorwand, zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.

§. 116.

Ist dergleichen auswärtigen Obern eine Direktion oder Gerichtsbarkeit, innerhalb der Gränzen des Staats, zugestanden, so müssen sie, zu deren Verwaltung, einen vom Staat genehmigten Vikarius, innerhalb Landes bestellen.

§. 117.

Von Synoden und

Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes, kan die Geistlichkeit, ohne Vorwissen und Mitwürkung des Staats, nicht berufen, viel weniger die Schlüsse derselben in Ausübung gebracht werden.

§. 118.

§. 118.

Concilien.

Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen, dürfen innländische Geistliche, ohne besondre Erlaubniß des Staats, nicht Folge leisten.

§. 119.

Von protestantischen Consistoriis.

Bey den Protestanten, kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu.

§. 120

Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiednen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt.

§. 121.

Sämmtliche Consistoria der Protestanten, stehen unter der Oberdirektion des geistlichen Departements.

§. 122.

Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung, kan in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

§. 123.

Von Mediatconsistoriis.

Mediatconsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen, der Regel nach, unter der Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz.

§. 124.

Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement, müssen besonders dargethan werden.

§. 125.

Es sollen aber auch die Oberconsistoria, den ihnen untergeordneten Mediatconsistoriis, in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun.

§. 126.

Von Erzpriestern u. Inspektoren.

Erzpriester und Inspektoren sind untergeordnete Aufseher einzler Creyse der Diözesen.

§. 127.

Sie stehen unter der Direktion des Bischofs oder der Consistorien, und werden von denselben, mit Genehmigung des Staats, ausgewählt und bestellt.

§. 128.

Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht, über die zu ihrem Creys geschlagenen Kirchen und Geistlichen.

§. 129.

Letztere sind denselben, von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 130.

Zu andern Geschäften, und entscheidenden Verfügungen, müssen die Erzpriester und Inspectoren, durch specielle Aufträge ihrer Constituenten legitimirt seyn.

§. 131.

Von Kirchencollegiis.

Die Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen, und den von der Gemeine gewählten Vorstehern.

§. 132.

Diesen kommt die Verwaltung der äußern Rechte der Kirchengesellschaft zu.

§. 133.

Sie sind der Aufsicht der Erzpriester oder Inspektoren untergeordnet.

§. 134.

§. 134.

In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, müssen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt, und mit der erforderlichen Instruktion versehen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und Vermögen der Kirchengesellschaften.

§. 135.

Was das Kirchenvermögen sey.

Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien, und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes, für jede Kirchengemeine, nach deren Verfassung bestimmt sind.

Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen den Staat in Ansehung ihres Vermögens.

§. 136.

Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direktion des Staats.

§. 137.

Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehn, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§. 138.

Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Kirchenanstalten, aus Mangel des Vermögens, nicht zu Grunde gehn.

§. 139.

Der Staat hat das Recht, den Ueberfluß der einzelnen Kirchen, zur Unterstützung andrer nothleidenden Kirchengesellschaften, von eben derselben Religionspartheÿ, anzuweisen.

§. 140.

Dergleichen Anweisung kan sich jedoch nur auf den Ueberschuß der jährlichen Einkünfte einer Kirche, nach Abzug aller und jeder zur vollständigen Unterhaltung ihrer eigenen Anstalt erforderlichen Ausgaben, erstrecken.

§. 141.

Auch kan dergleichen Unterstützung nur solchen Kirchengesellschaften zu statten kommen, welche die Kosten zur nothdürftigen Unterhaltung ihrer Anstalt, weder aus dem eignen Vermögen der Kirche, noch durch Beyträge von ihren Mitgliedern, ohne deren Bedrückung, aufbringen können.

§. 142.

Für den Unterhalt der bey einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten, muß jede Kirchengesellschaft schlechterdings selbst sorgen.

§. 143.

Eine Kirchengesellschaft, aus deren Einkünften eine andre unterstützt worden, hat das Recht, bey veränderten Umständen, von dieser, nach ihrem Vermögen, wechselseitige Unterstützung zu fordern.

§. 144.

Kirchen, welche, gleich andern Gesellschaften im Staat, den Schutz desselben bey ihrem Vermögen geniessen, sind auch davon zu den Lasten des Staats beyzutragen verbunden.

§. 145.

Kirchengesellschaften dürfen, zum Nachtheil der öffentlichen Circulation, nicht mehr Vermögen an sich bringen, als zur Erreichung ihres vom Staat genehmigten Endzwecks erforderlich ist.

§. 146.

§. 146.

Verhältnisse des Kirchenvermögens gegen die geistlichen Obern.

Das Kirchenvermögen steht zunächst unter der Aufsicht der geistlichen Obern.

§. 147.

Diese sind schuldig, für die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, zu sorgen.

§. 148.

Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt seyn, sich irgend einer Aufsicht, oder Direktion, über das Vermögen innländischer Kirchen, unmittelbar anzumaaßen. (§. 113. sqq.)

§. 149.

Aeussere Rechte der Kirchengesellschaften in Ansehung ihres Vermögens. 1) Kirchengebäude.

Die Kirchen, und andre dahin gehörige Gebäude, sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, für welche sie errichtet worden; und können derselben unter keinerley Vorwand entzogen werden.

§. 150.

Die einer Gemeine zur Feyer ihres Gottesdiensts bestimmte Kirchen, dürfen, wider deren Willen, zu andern Zwecken nicht gebraucht werden.

§. 151.

Die Kirchen sind von den gemeinen Lasten im Staat befreyt, und genießen alle Vorrechte der dem Staat zustehenden öffentlichen Gebäude.

§. 152.

Sie sollen zu Freystätten für Verbrecher, gegen den Arm der weltlichen Obrigkeit, nicht gemißbraucht werden.

§. 153.

Neue Kirchen können an Orten, wo bisher dergleichen nicht vorhanden gewesen, nur unter Genehmigung des Staats, nach dem Gutachten der geistlichen Obern, errichtet werden.

§. 154.

Durch Errichtung einer neuen Kirche, dürfen die Rechte, oder vom Staat genehmigte Verfassungen benachbarter Kirchengesellschaften, nicht beeinträchtigt werden.

§. 155.

Nur alsdenn kan eine Kirchengesellschaft die Erlaubniß zum Bau einer neuen Kirche suchen, wenn erhebliche Gründe der Nothwendigkeit, oder des Nutzens vorhanden; und hinlängliche Mittel zum Bau und Unterhalt, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachgewiesen sind.

§. 156.

2) Kirchengeräthschaften.

Kirchengefäße, und andre zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch gewidmete Sachen, haben mit den Kirchengebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte.

§. 157.

Dergleichen Geräthschaften können nur im Fall einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staats, und der geistlichen Obern, veräußert werden.

§. 158.

3) Kirchhöfe.

Kirchhöfe und Gottesäcker, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind, der Regel nach, ein Eigenthum der Kirchengesellschaften.

§. 159.

In den Kirchen, und in bewohnten Gegenden der Städte, sollen keine Leichen beerdigt werden.

§. 160.

Ohne Vorwissen der geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhof, nicht begraben werden.

§. 161.

Ohne Verfügung des Staats soll niemanden, welcher der christlichen Religion zugethan ist, ein ehrliches Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhof versagt werden.

§. 162.

Auch die im Staat aufgenommne Kirchengesellschaften der verschiednen Religionspartheyen, dürfen einander wechselseitig, in Ermangelung eigner Kirchhöfe, das christliche Begräbniß nicht versagen.

§. 163.

Ein feyerliches Begräbniß sind sie, Personen von einer andern Religionsparthey, wider ihren Willen zu gestatten, nicht schuldig.

§. 164.

Uebriges Vermögen. Grundsatz.

Die vom Staat genehmigten Kirchengesellschaften sind, auch bey Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, andern privilegirten Korporationen gleich zu achten. (Tit. I. §. 40 seq.)

§. 165.

Nähere Bestimmungen. a) Bey dem Erwerb.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats können Kirchengesellschaften keine liegende Gründe an sich bringen.

§. 166.

Nur solche Kirchen, welchen die Nothdurft, zur Erreichung des Endzwecks ihrer ersten Stiftung ermangelt, können, mit Einwilligung des Staats, Geschenke und Vermächtnisse annehmen.

§. 167.

§. 167.

Ohne Vorwissen und Erlaubniß des Oberhaupts im Staat, darf, bey Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.

§. 168.

Geschenke und Vermächtnisse an innländische Kirchen, erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit.

§. 169.

Erst mit dem Tag, da diese Bestättigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit, zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses, ihren Anfang.

§. 170.

Dergleichen Geschenke oder Vermächtnisse zur todten Hand, können nur in sofern auf die Genehmigung des Staats Anspruch machen, als sie die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 171.

Mehrere Zuwendungen von einerley Geschenkgeber oder Erblasser, werden, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden, in Eine Summe zusammengezogen, und auf obigen Betrag herabgesetzt.

§. 172.

Besteht die Zuwendung in einer jährlichen Prästation, so soll der Betrag derselben, mit Vier vom Hundert, zu Capital gerechnet, und wenn er alsdenn die erlaubte Summe übersteigt, bis auf so weit herabgesetzt werden.

§. 173.

Ist das herabgesetzte Geschenk mehrern Kirchen gewidmet, so hängt die Vertheilung der von dem Staat gebilligten Summe, von dem Gutfinden des Gebers ab.

§. 174.

Hingegen muß, bey einem für mehrere Kirchen bestimmten und herabgesetzten Vermächtniß, die Vertheilung der vom Staat gebilligten Summe, nach der Anweisung des Staats, und nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers geschehen.

§. 175.

Ist hinlänglich dotirten Kirchen, aus frommer Absicht, ein Geschenk oder Vermächtniß zugedacht worden, so kan der Staat solches einer unvermögenden Kirche von eben der Religionsparthey zuwenden.

§. 176.

Unter dem auf 500 Rthlr. eingeschränkten Betrag der Geschenke und Vermächtnisse, soll dasjenige nicht mit begriffen seyn, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern auf die Hand vertheilt wird.

§. 177.

Doch darf auch ein solches Vermächtniß die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen.

§. 178.

Wenn ein Geschenk, oder Vermächtniß, zur Wiederherstellung und Reparatur eines schon vorhandnen kirchlichen Gebäudes bestimmt ist, so kan darüber, auch auf einen höhern Betrag, bis zur würklichen Nothdurft, die Einwilligung des Staats nachgesucht werden.

§. 179.

§. 179.

Es hängt aber blos von der Beurtheilung des Staats ab, ob die Unterhaltung eines solchen Gebäudes nothwendig, oder nützlich sey.

§. 180.

Die Vorsteher der Kirchen, welche Geschenke oder Vermächtnisse, ohne vorhergegangene Bestättigung annehmen, sollen um den doppelten Betrag fiskalisch bestraft werden.

§. 181.

Diese Strafe soll auch alsdenn statt finden, wenn das Geschenk oder Vermächtniß an sich zur Bestättigung qualificirt wäre, und solche demnächst wirklich erfolgte.

§. 182.

b) Bey der Verwaltung.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob.

§. 183.

Von diesen gilt, der Regel nach, alles, was wegen der Beamten privilegirter Korporationen verordnet ist. (Tit. I. §. 75. seq.)

§. 184.

c) Bey der Veräußerung.

Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräußert werden.

§. 185.

Diese Genehmigung kan nur alsdenn nachgesucht werden, wenn die Veräußerung, zum Besten der Kirche, nothwendig, oder von erheblichem Nutzen ist.

§. 186.

Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig.

§. 187.

§. 187.

Die ohne den Consens des Staats geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche, ist nichtig.

§. 188.

Dagegen kan solche, wenn die Einwilligung des Staats hinzugekommen ist, nur aus eben den Gründen, wie jede andre Veräußerung, angefochten, und widerrufen werden.

§. 189.

Auch Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens, sind, ohne die Einwilligung des Staats, ungültig.

§. 190.

Besondre Vorrechte des Kirchenvermögens.

Die Kirchengesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst, oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte, und geschloßnen Verträge, die Rechte der Minderjährigen.

§. 191.

Wegen solcher zum Kirchenvermögen gehörenden, beständig fortlaufenden Abgaben und Prästationen, welche aus Gesetzen oder Verfassungen, auf allen Grundstücken gewisser Art, in einem Ort oder Distrikt haften, gebührt den Kirchen, bey entstandnem Conkurs der Besitzer, ein vorzügliches Recht in der zweyten Classe.

§. 192.

Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Ansehung solcher beständig fortlaufender persönlicher Abgaben zu, welche in einem Ort oder Distrikt, von allen Einwohnern einer gewissen Classe zu entrichten sind.

§. 193.

Doch ist beyderley Vorzugsrecht nur auf den Rückstand zweyer Jahre eingeschränkt. (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 34.)

§. 194.

Haften dergleichen beständig fortlaufende Prästationen, auf liegenden Gründen, nur vermöge besondrer Contrakte, oder letztwilliger Dispositionen, so gebührt den Kirchen deswegen nur eine stillschweigende Hypotheck. (Ibid. §. 82.)

§. 195.

Eben dergleichen stillschweigende Hypotheck kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen sie Contrakte geschlossen, oder ihnen Vorschüsse gegeben haben. (§. 87. ibid.)

§. 196.

Hingegen gebührt ihnen eine besonders privilegirte stillschweigende Hypotheck, in dem Vermögen ihrer Vorsteher und Administratoren, welchen die Verwaltung, oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder andere Vermögensstücke, anvertraut worden. *) (§. 60 ibid.)

§. 197.

Verhältnisse der Kirchengesellschaften gegen ihre Mitglieder in Beziehung auf ihre Güter und Vermögen.

Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften, und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der erstern, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Korporationen überhaupt, und demnächst nach der, unter Genehmigung des Staats, hergebrachten Verfassung einer

*) Die besondern Rechte der Kirche in Ansehung der Verjährung, werden bey der Abhandlung der Materie von der Verjährung überhaupt, mit vorkommen.

einer jeden einzlen Kirchengesellschaft bestimmt. (Tit. I. §. 23. — 39.)

§. 198.

Bey eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben. Sect. IX.

Fünfter Abschnitt

Von Parochien.

§. 199.

Was Parochien sind.

Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionsparthey, zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.

§. 200.

Gränzen der Parochien.

Die Gränzen der Parochie werden von dem Staat, mit Zuziehung der geistlichen Obern, bestimmt.

§. 201.

Nur auf eben diese Art können neue Parochien errichtet, oder Veränderungen bey schon errichteten vorgenommen werden.

§. 202.

Wenn zwischen zwey oder mehrern Parochien über die Gränzen Streit entsteht, so muß solcher von der weltlichen Obrigkeit, durch den ordentlichen Weg Rechtens, entschieden werden.

§. 203.

Sind die Gränzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt, so findet dagegen keine Verjährung statt.

§. 204

Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung, so muß die Observanz, zu welcher Parochie die Bewohner der streitigen Grundstücke sich bisher gehalten haben, den Ausschlag geben.

§. 205.

Ist keine solche gleichförmige Observanz vorhanden, so kan keine von beyden streitenden Parochien sich des Pfarrzwanges über dergleichen Einwohner anmaassen, sondern es finden die Vorschriften §. 241. seqq. Anwendung.

Von zusammengeschlagnen, ingleichen von Mutter- und Tochterkirchen.

§. 206.

Zum Gebrauch Einer Parochie, können mehrere Kirchen errichtet, oder zusammen geschlagen werden.

§. 207.

Die Hauptkirche einer jeden Parochie wird die Mutterkirche; die nachher errichteten Nebenkirchen aber, Tochterkirchen genannt.

§. 208.

Tochterkirchen sind diejenigen, welche in den entlegenern Gegenden des Kirchspiels, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten, errichtet werden.

§. 209.

Auch können, nach Erforderniß der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdiensts zu erleichtern, mehrere Mutterkirchen zusammengeschlagen werden.

§. 210.

Alsdenn behält jede der zusammengeschlagnen Kirchen ihre ursprünglichen Rechte; und sie können, nach bewandten Umständen, wieder getrennt werden.

§. 211.

Dagegen sind Tochterkirchen von der Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr, ohne Einwilligung der Hauptgemeine, nicht trennen.

§. 212.

Wenn von mehrern zusammengeschlagnen Kirchen, jede für sich ein besondres Vermögen besitzt, so wird vermuthet, daß sie, als Mutterkirchen, in Verbindung stehen.

§. 213.

Zusammengeschlagne Kirchen, sie mögen Filial- oder Mutterkirchen seyn, werden von einem gemeinschaftlichen Pfarrer besorgt.

§. 214.

In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalt des Pfarrers und seiner Gehülfen beytragen müssen, beruhet hauptsächlich auf Verträgen; und ist, bey deren Ermangelung, durch die hergebrachte Verfassung eines jeden Kirchensystems bestimmt.

§. 215.

Wer zur Parochie gehöre.

Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zu der Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt. (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 5. 6.)

§. 216.

Doch muß diese Kirche dem Gottesdienst derjenigen Religionspartheу, zu welcher er sich bekennt, gewiedmet seyn.

§. 217.

Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Eltern gehört haben, betrachtet. (§. 9. ibid.)

§. 218.

Wer den Wohnsitz seiner Eltern aufgegeben, und noch keinen andern erwählt hat, ist nirgend eingepfarrt.

§. 219.

Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bey der Parochialkirche eines jeden derselben, als Eingepfarrter, verpflichtet. (§. 7. ibid.)

§. 220.

Bey kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an Einem Ort vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beyden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

§. 221.

Doch gehören Taufen für den Pfarrer desjenigen von beyden Kirchspielen, in welchem die Niederkunft erfolgt ist.

§. 222.

Hat jemand an einem Ort, wo mehrere Parochien seiner Religionsparthey sind, seinen Wohnsitz aufgeschlagen; so bestimmt die Lage des Hauses, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört.

§. 223.

Außerdem wird durch den bloßen, auch langwierigen Aufenthalt in einem Kirchspiel, die Einpfarrung dahin noch nicht begründet.

§. 224.

Die Frau gehört zur Parochie des Mannes, nur in so fern, als sie mit ihm einerley Glaubensbekenntniß zugethan ist.

§. 225.

Ist sie von einer verschiedenen Religionspartey, so gehört sie, der Regel nach, in diejenige Pa-

Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eignen Religionsparthey, in dem Bezirk, wo der Mann seinen Wohnsitz hat, unterworfen sind.

§. 226.

Sind diese zu keiner Parochie geschlagen, so ist auch eine solche Frau von dem Pfarrzwang frey.

§. 227.

Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt stehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Eltern, der mit ihnen gleichem Glaubensbekenntniß zugethan ist.

§. 228.

Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntniß, als beyde Eltern, so finden die Vorschriften §. 225. seqq. Anwendung. *)

§. 229.

Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionsparthey, an dem Ort, wo es im Dienst seiner Herrschaft sich aufhält.

§. 230.

Wer davon eximirt sey.

Aus der Befreyung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts, folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie.

§. 231.

Sämmtliche zum Militairstand gehörige Personen, sind der ordentlichen Parochie ihres

*) Zwischen den deutschlutherischen, ingleichen den deutschreformirten einer, und den französischreformirten Kirchen andrer Seits, bestehen in dieser Materie gewisse besondre Verfassungen, die sich auf eine durch die Reglements vom 20sten April 1762 und 8ten Junius 1775 anerkannten Observanz gründen Sie weichen in vielen Stücken von der Regel ab, und sind zu speciell, als daß sie in das allgemeine Gesetzbuch aufgenommen werden könnten.

Wohnorts, oder Standquartiers, nicht unterworfen.

§. 232.

Vielmehr gehören dieselben zu der Parochie des Regiments, oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.

§. 233.

Sämmtliche zum Civiletat gehörige Königliche, in würklichen Diensten stehende, oder Titularräthe und Bediente, sind, der Regel nach, von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen.

§. 234.

Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts stehen, da gilt die Vermuthung, daß sie auch zur Parochie desselben gehören.

§. 235.

Dagegen wird durch bloße Uebertragung des Jurisdiktion, von den Ober- an die ordentliche Gerichte des Orts, (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 42.) die Befreyung von der Parochie nicht aufgehoben.

§. 236.

In sofern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, sind sie auch von dem bisherigen Pfarrzwang befreyt. (ibid. §. 44.)

§. 237.

Sind gewisse, innerhalb der Gränzen des Kirchspiels gelegene Häuser, von der Parochie ausgenommen, so kommt diese Exemtion allen Bewohnern zustatten.

§. 238.

§. 238.

Wie es in Ansehung der Eximirten zu halten.

Alle vom Pfarrzwang Ausgenommene haben, in jedem einzlen Fall, die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen.

§. 239.

Doch müssen sie sich, bey jeder solchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen, gleich den würklich Eingepfarrten unterwerfen.

§. 240.

Bey den Heyrathen derselben, muß das Aufgeboth nothwendig in der Parochialkirche des Wohnorts geschehen. (Erste Abth. Tit. I. §. 91.)

§. 241.

Distrikte, welche noch zu keiner Parochie geschlagen sind.

Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundsätzen, weder zu einer Parochie gehören, noch davon ausdrücklich eximirt sind, müssen eine Kirche wählen, zu der sie sich halten wollen.

§. 242.

Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchspiel gewiesen sind, müssen sich zu einer benachbarten Kirche schlagen.

§. 243.

Der Regel nach, hängt die Bestimmung, zu welcher Kirche sie sich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer solchen Gemeine ab.

§. 244.

Doch können, bey entstehender Vereinigung, die geistlichen Obern, nach Bewandniß der Umstände, einen Theil der Gemeine zu dieser, und die übrigen zu einer andern Kirche weisen.

§. 245.

Bey der Zuschlagung solcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen, müssen die Abgaben und

Beyträge derselben, unter Direktion der geistlichen Obern, durch Verträge bestimmt werden.

§. 246.

Dergleichen Zuschlagung hat zwar nicht die Würkungen einer beständigen Einpfarrung.

§. 247.

Es können aber einzelne Einwohner sowohl, als ganze Gemeinen, nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Approbation der geistlichen Obern, von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen.

§. 248.

Wer eine Parochie verlasse.

Wer von einer Religionsparthey zur andern übergeht, verläßt seine bisherige Parochie.

§. 249.

Wer seinen Wohnsitz außerhalb den Gränzen seiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwang derselben frey.

§. 250.

Ein gleiches geschicht durch Erlangung eines Standes, Amts, oder Titels, mit welchem die Befreyung von der ordinairen Parochie gesetzlich verbunden ist.

§. 251.

Wie eine Parochie aufgehoben werde.

Die unter Genehmigung des Staats einmal bestehende Parochien können, ohne dergleichen Genehmigung, nicht wieder aufgehoben werden.

§. 252.

Dadurch, daß, aus Mangel an Eingepfarrten, in einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstliche Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

Sechs=

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer, dessen Rechten und Pflichten.

§. 253.

Was ein Pfarrer sey.

Derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdiensts bey einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt.

§. 254.

Erforderniss eines Pfarrers.

Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften, im vorzüglichen Grad besitzen.

§. 255.

Rechte und Pflichten desselben überhaupt.

Er muß sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeine, und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens ihrer sämmtlichen Mitglieder, besonders angelegen seyn lassen.

§. 256.

Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche, hat er mit den Vorstehern gemein.

§. 257.

Wenn letztere in ihren Pflichten nachläßig sind, ist er solches seiner geistlichen Behörde anzuzeigen schuldig.

§. 258.

Dagegen sind aber auch die Vorsteher, und die Gemeine, die Vernachläßigungen des Pfarrers in seinen Amtspflichten, und sittlichem Verhalten, eben dieser Behörde zu denunciren, berechtigt und verpflichtet.

Wahl des Pfarrers überhaupt.

§. 259.

Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischof, dem Consistorio, einem Privatpatron, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die besondern Verfassungen jeder Provinz, und jeden Orts näher bestimmt.

§. 260.

Niemals soll ein Subjekt, welches mit der Gemeine im Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze, oder moralisches Verhalten, die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrungen werden.

§. 261.

In allen Fällen muß daher das Subjekt, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden.

Insonderheit wenn die Pfarrkirche einen eignen Patron hat.

§. 262.

Hat die Pfarrkirche ihren eignen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

Von eben derselben Religionsparthey.

§. 263.

Das von ihm ausgewählte Subjekt muß der Gemeine vorgestellt, und zu Haltung einer Probepredigt und Cathechisation angewiesen werden.

§. 264.

Auch wenn der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amt gestanden hat, muß er dennoch, auf Verlangen der Gemeine, eine Probepredigt und Cathechisation halten.

§. 265.

Sind zwo oder mehr Mutterkirchen unter einem Pfarrer zusammen geschlagen, so muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden; Filiali-

sten

sten aber müssen sich, zur Anhörung der Probepredigt, in der Mutterkirche einfinden.

§. 266.

Die Gemeine hat das Recht, eine hinlängliche Frist, zu ihrer Erklärung, wegen des von dem Patron ausgewählten Subjekts, zu verlangen.

§. 267.

Ist die Gemeine mit dem Patron über die Würdigkeit desselben uneinig, so muß das vorgesetzte Consistorium, ohne prozessualische Weitläuftigkeiten, entscheiden.

§. 268.

Wer sich durch Bestechungen in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht hat, wird eines solchen Amts auf immer unfähig.

§. 269.

Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch, einzelner Mitglieder der Gemeine, soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 270.

Wenn aber ein Subjekt wenigstens zwey Drittel der Stimmen sämtlicher Gemeinsglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bey der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegeleyen veranlaßt worden.

§. 271.

Von verschiednen Religionspartheyen.

Ist der Patron dem Römisch Catholischen, die Gemeine aber dem Protestantischen Glaubensbekenntniß, zugethan; oder umgekehrt; so hat die Gemeine das Recht, dem Patron drey Subjekte zur Auswahl vorzuschlagen.

§. 272.

§. 272.

Ist keins von diesen Subjekten dem Patron anständig, so muß der fernere Vorschlag dem Consistorio derjenigen Religionsparthey, zu welcher die Gemeine gehört, überlassen werden.

§. 273

Aus den alsdenn vorgeschlagenen Subjekten, muß der Patron ohne fernern Aufenthalt wählen; oder gewärtigen, daß das Consistorium den künftigen Pfarrer selbst ernenne.

§. 274.

In allen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeine drey Subjekte vorschlage, muß die Gemeine nothwendig eins derselben wählen. §. 260.

§. 275.

Wenn mehrere Patronen sind.

Nehmen mehrere Patronen mit gleichem Recht an der Pfarrwahl Theil, so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen.

§. 276.

Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden, so muß das Consistorium, unter den von den verschiedenen Patronen gewählten Subjektis, den Ausschlag geben.

§. 277.

Wenn die Pfarrkirche keinen eignen Patron hat.

Bey Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt, der Regel nach, die Wahl des Pfarrers der Gemeine.

§. 278.

In diesem Fall müssen die Kirchenvorsteher der Gemeine drey Subjekte vorschlagen.

§. 279.

Die Gemeine ist aber an diese Subjekte nicht gebunden, sondern kan noch ferner Vorschläge verlangen.

§. 280.

§. 280.

Bey der Wahl selbst hat, in der Regel, jedes Mitglied der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupt untergeordnet ist, ein Stimmrecht.

§. 281.

Durch Streitigkeiten über die Befugniß zum Stimmrecht, soll die Wahl niemals aufgehalten werden.

§. 282.

Wer schon in einem ähnlichen Fall bey der Gemeine ein Stimmrecht ausgeübt hat, muß auch zur gegenwärtigen Pfarrwahl gelassen werden.

§. 283.

Eben so wenig findet eine Ausschließung desjenigen statt, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Innhaber, als Glieder der Gemeine, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden.

§. 284.

Der Streit über das Stimmrecht selbst, gehört zur Erörterung und Entscheidung des ordentlichen Richters.

§. 285.

Wird das Stimmrecht demjenigen, der sich im Besitz desselben befand, aberkannt, so verliert dennoch die vorher, mit seiner Zuziehung, erfolgte Wahl, dadurch nichts von ihrer Gültigkeit.

§. 286.

Uebrigens findet bey der Pfarrwahl alles das Anwendung, was wegen Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, bey Corporationen überhaupt, verordnet ist. (Tit. I. §. 33. seq.)

§. 287.

§. 287.

Nehmen mehrere Gemeinen an der Pfarrwahl Theil, so müssen, wenn nicht der Einigungsvertrag ein andres bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeine ihre Stimmen unter der Hauptgemeine abgeben.

§. 288.

Sind mehrere Mutterkirchen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so hat jede solche Gemeine, nach der Regel, ihre eigne Stimme.

§. 289.

Entsteht, durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchgemeinen, keine überwiegende Mehrheit, so müssen die einzlen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinen, gezählt werden.

§. 290.

In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt dem Consistorio die Ernennung, unter den mit gleich viel Stimmen gewählten Personen.

§. 291.

Der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels kommt es zu, die Wahl zu dirigiren, und auf Ruhe und Ordnung dabey zu sehen.

§. 292.

Vokation. Dem rechtmäßig Gewählten muß eine schriftliche Vokation zugefertigt werden.

§. 293.

Die Ausfertigung der Vokation gebührt dem Patron, und in dessen Ermangelung den Kirchenvorstehern.

§. 294.

Die Beſtimmung der Zeit, binnen welcher der Berufne ſich über die Annahme der Vokation erklären muß, iſt willkürlich, und hängt von dem Gutfinden der Wählenden ab.

§. 295.

Kommt binnen dieſer Friſt die Erklärung des Berufnen nicht ein, ſo iſt der Patron, oder die Gemeine, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, ſo fort berechtigt.

§. 296.

Iſt keine Zeit zur Erklärung beſtimmt, ſo kan der Berufne die Vokation ſo lange annehmen, als ihm nicht ein geſchehener Wiederruf derſelben bekannt gemacht worden.

§. 297.

Die von dem Berufnen einmal gültig angenommene Vokation kan, ohne erhebliche Urſachen, nicht wiederrufen werden.

§. 298.

Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein ſchon beſtellter Pfarrer ſeines Amts entſetzt werden kan, iſt auch der Wiederruf einer zu rechter Zeit angenommenen Vokation zuläßig.

§. 299.

Es macht dabey keinen Unterſchied, ob dieſe Gründe ſchon vor Erlaſſung der Vokation vorhanden und bekannt geweſen; oder ob ſie erſt nachher entſtunden, oder zur Wiſſenſchaft des Patrons, oder der Gemeine gelangt ſind.

§. 300.

Präſentation u. Confirmation.

Sobald der Berufne die Vokation angenommen hat, muß er den geiſtlichen Obern der Diöces, oder des Departements, zur Beſtättigung präſentirt werden.

§. 301.

§. 301.

Die Präsentation muß von dem Patron geschehen, und derselben eine Abschrift der Vokation beygelegt werden.

§. 302.

Bey Ermangelung eines Patrons, geschieht die Präsentation von den Vorstehern, unter Beylegung der Vokation, und des Wahlprotocolls.

§. 303.

Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen.

§. 304.

Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorgeschlagen hat, selbst ein Geistlicher, so verliert er, für diesen Fall, sein Präsentationsrecht; und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern.

§. 305.

Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramt, muß innerhalb sechs Monathen, von Zeit der Erledigung, geschehen.

§. 306.

Ist der Pfarrer auswärts verstorben, so lauft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patron, oder den Kirchenvorstehern, bekannt geworden.

§. 307.

Während der Vakanz muß der Gottesdienst bey der Pfarrkirche, auf Veranstaltung des Erzpriesters, oder Crenßinspektors, durch dazu qualifizirte Personen, versehen werden.

§. 308.

§. 308.

Kommt die Präſentation innerhalb ſechs Monathen nicht ein, ſo fällt die Beſetzung der Pfarrſtelle, für dieſen Fall, den geiſtlichen Obern anheim.

§. 309.

Solange jedoch dieſe von ihrem Recht noch nicht würklich Gebrauch gemacht haben, können der Patron oder die Gemeine, das Verſäumte nachholen.

§. 310.

Auch der Biſchof oder das Conſiſtorium müſſen, ſo oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheim fällt, die allgemeinen Vorſchriften des §. 260. 261. beobachten.

§. 311.

Ordination.

Iſt der Präſentirte beſtätigt, ſo muß ihm die Ordination, wenn er nicht ſolche, wegen eines vorher bekleideten geiſtlichen Amts, ſchon erhalten hat, verliehen werden.

§. 312.

Einweiſung.

Der erwählte und beſtätigte Pfarrer, muß in ſein Amt, und zu allen Verrichtungen deſſelben, ordentlich eingewieſen werden.

§. 313.

Die Einweiſung wird, der Regel nach, durch den Erzprieſter oder Creyßinſpektor vollzogen.

§. 314.

Die Gemeine muß für die Abholung der zur Einweiſung erforderlichen Perſonen, ingleichen des neuen Pfarrers, und was er mitbringt, ſorgen.

§. 315.

Hat der Patron einen Pfarrer berufen, der auſſerhalb der Gränze der Diöces, oder des Departements, ſich aufhält, ſo iſt die Gemeine nur ſchuldig, denſelben von dieſer Gränze her zu holen.

§. 316.

Die Kosten der Vokation, Präsentation, und Einweisung, müssen, der Regel nach, aus der Kirchenkasse, oder in deren Ermangelung, von der Gemeine; die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen, von dem neuen Pfarrer getragen werden.

§. 317.

Pflichten und Rechte des Pfarrers überhaupt.

Die Pfarrer müssen sich bey ihrer Kirche beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertrauete Gemeine, auch unter dem Vorwand einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§. 318.

Zu nothwendigen Reisen, müssen sie die Erlaubniß des Erzpriesters oder Creyßinspektors nachsuchen.

§. 319.

Dieser muß die Genehmigung der geistlichen Obern einholen, wenn die Abwesenheit über vierzehn Tage dauern soll.

§. 320.

In allen Fällen muß der Pfarrer, unter Direktion des Erzpriesters oder Inspektors, solche Veranstaltungen treffen, daß die Gemeine durch seine Abwesenheit nicht leide.

§. 321.

Bey seiner Amtsführung, muß der Pfarrer alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebne Pflichten sorgfältig beobachten. (§. 54. seq.)

§. 322.

Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich, bey ihren Religionshandlungen, seines Amts bedienen sollen.

§. 323.

Insonderheit wegen der dem Pfarrzwang unterworf-

Eingepfarrte dürfen ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse, ohne Einwilligung des Pfar-

Pfarrers, in einer andern, als der ihnen ange-wiesenen Parochialkirche, nicht vornehmen lassen.

nen Amts-handlungen.

§. 324.

Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern; und der ordentliche Richter muß ihm dazu, nöthigen Falls, auf gebührendes Anmelden, verhelfen.

§. 325.

Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, solche zu erhöhen, oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staat.

§. 326.

Ueberschreitungen solcher Taxordnung, sollen gegen die Kirchbedienten fiskalisch geahndet werden.

§. 327.

Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§. 328.

Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen.

§. 329.

Soll ein Pfarrer eine ihm zukommende Handlung in einem fremden Kirchspiel vornehmen, so muß dazu die Einwilligung des diesem Kirchspiel vorgesetzten Pfarrers eingeholt werden.

§. 330.

Dieser letztere hat alsdenn die halben Gebühren zu fordern; der die Handlung selbst vollziehende Pfarrer aber, darf deswegen an seinen Gebühren keinen Abzug leiden.

§. 331.

Trauungen.

Die Trauung gebühret, der Regel nach, dem Pfarrer der Braut. (Erste Abth. Tit. I Sect. III.)

§. 332.

Gehört eins der Verlobten zum Militairstand, so kommt die Trauung dem Feld- oder Garnisonprediger zu.

§. 333.

Taufen.

Die Taufe ehelicher Kinder gehört dem Pfarrer des Vaters; bey unehelichen aber, dem Pfarrer der Mutter.

§. 334.

Begräbnisse.

Jeder Eingepfarrte muß, der Regel nach, in seiner Parochie begraben werden.

§. 335.

Stirbt jemand außer seiner Parochie, jedoch an eben demselben Ort, so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe.

§. 336.

Stirbt er aber an einem andern Ort, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§. 337.

Außer diesen Fällen, kan zwar jeder Eingepfarrte sein Begräbniß, auch außerhalb seiner Parochie, sich wählen; und bedarf dazu keiner Feyerlichkeiten; sondern es ist genug, wenn nur die Willensmeinung des Verstorbenen mit hinlänglicher Gewißheit bekannt ist.

§. 338.

Es müssen aber alsdenn, sowohl dem Pfarrer, als der Kirche, die ihnen zukommenden Gebühren,

bühren, jedoch nur solche, die nach der Verfassung jeden Orts, von allen Begräbnissen derjenigen Classe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind, bezahlt werden.

§. 339.

Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchspiels hat, kan verlangen, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§. 340.

Doch sind auch alsdenn, der Kirche und dem Pfarrer, für welche das Begräbniß eigentlich gehören würde, der Regel nach, die ihnen nach §. 338. zukommende Gebühren, ohne Abzug zu entrichten.

§. 341.

Soll eine Leiche, auf bloßes Verlangen der Hinterlassenen, außer der gehörigen Parochie begraben werden, so müssen letztere dem Pfarrer und der Parochialkirche, außer den nothwendigen Gebühren, (§. 338.) auch diejenigen Handlungen und Feyerlichkeiten, welche sie bey der fremden Kirche vornehmen lassen, taxmäßig bezahlen.

§. 342.

In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bey dem Obergericht der Provinz ein Leichenpaß gesucht werden.

§. 343.

Kan ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so hat die ordentliche Obrigkeit jeden Orts der Durchfuhr, das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöfnet, und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde.

§. 344.

Die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, können davon, weder für sich, noch für die Kirche, Gebühren fordern.

§. 345.

Werden aber von ihnen, bey Gelegenheit der Durchfuhr, gewisse Amtshandlungen, oder andre Feyerlichkeiten verlangt, so müssen davon die Gebühren, nach der Taxe des Orts, entrichtet werden.

§. 346.

Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 347.

Eben dies gilt auch bey Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen gewesen.

§. 348.

Auch von todtgebohrnen, oder vor der Taufe gestorbenen Kindern, muß dem Pfarrer diese Anzeige geschehen.

§. 349.

Auch solche Kinder dürfen, ohne Vorwissen des Pfarrers, nicht außerhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden.

§. 350.

Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung, dem Wirth des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, solchen anzuzeigen.

§. 351.

Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen; und dem Todtengräber aufgeben, bey dem Einlegen in den Sarg, und dessen Zuschlagung, gegenwärtig zu seyn.

§. 352.

§. 352.

So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche würklich todt sey, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§. 353.

Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren, bey Besichtigung der Leiche, sich ergebende Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und vor erfolgter Untersuchung, weder die Beerdigung, noch Abfuhr, gestatten.

§. 354.

Hat der Verstorbene minderjährige Kinder hinterlassen, so muß solches der ordentlichen Obrigkeit des Orts gemeldet werden.

§. 355.

Zu dieser Anzeige ist der Pfarrer, sowohl des Kirchspiels, wo der Todesfall geschehen, als desjenigen, wo die Beerdigung erfolgt ist, verpflichtet.

§. 356.

Führung der Kirchenbücher.

Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher, nach Vorschrift der Consistorialordnung, zu halten, und darinn alle von ihnen besorgte Aufgebothe, Trauungen, Taufen und Begräbnisse, deutlich und leserlich einzuschreiben.

§. 357.

Die Eintragung muß sofort nach vorgenommener Handlung geschehen; und das Datum, wenn die Handlung erfolgt ist, muß mit Buchstaben ausgedruckt werden.

§. 358.

Eintragung der Trauungen.

Bey Trauungen, müssen die Vor- Zu- und Geschlechtsnahmen der Verlobten, und ob sie

noch unter Eltern oder Vormündern stehen, verzeichnet werden.

§. 359.

Ist letzteres, so muß der Pfarrer dabey bemerken, wie ihm die Einwilligung des Vaters oder Vormundes nachgewiesen worden.

§. 360.

Der Taufen.

Bey Taufen, muß der Pfarrer den Vor- Zu- und Geschlechtsnahmen, und den Stand der Eltern; ingleichen den Nahmen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen; nebst den Nahmen, welche dem Kind selbst beygelegt worden, mit eintragen.

§. 361.

Auch muß er dabey die Angabe der Eltern, oder in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tag und Stunde der Geburt des Kindes, bemerken.

§. 362.

Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, so muß es der Pfarrer zwar dabey bewenden lassen; zugleich aber sich alles Fleisses erkundigen: ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen, hinlängliche Mittel habe.

§. 363.

Findet er dabey ein Bedenken, so muß er solches der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 364.

Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, so muß der Pfarrer denselben darüber befragen, und wenn er sich dazu bekennt, seinen Nahmen in das Kirchenbuch mit eintragen.

§. 365.

§. 365.

Wiederspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter, oder kan derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt, oder unbekannt ist, nicht vernommen werden, so darf der Pfarrer seinen Nahmen in das Kirchenbuch nicht einschreiben.

§. 366.

Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Untersuchung, und Obsorge für das Beste des Kindes, so fort anzeigen.

§. 367.

Der Todesfälle.

Bey Todesfällen, muß der Nahme und Stand des Verstorbnen, der Tag und die Art des Todes, so wie solche dem Pfarrer angezeigt worden, eingeschrieben werden.

§. 368.

Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so muß er sich, durch die Aussagen glaubwürdiger Personen, so viel als möglich versichern, daß derselbe würklich derjenige gewesen, wofür er ihm angegeben worden.

§. 369.

Wie er zu dieser Versicherung gelangt sey, muß in dem Kirchenbuch mit bemerkt werden.

§. 370.

In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, blos angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen.

§. 371.

Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er, bey Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen.

§. 372.

Führung eines Duplikats.

Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darinn die von dem Pfarrer eingetragnen Vermerke getreulich abschreiben.

§. 373.

Am Ende jeden Jahres, muß der Pfarrer dies Duplikat mit seinem Kirchenbuch vergleichen, und die befundne Richtigkeit darunter attestiren.

§. 374.

Sodann muß dieses Duplikat, bey den Gerichten des Orts, verwahrlich niedergelegt werden.

§. 375.

Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Original, und nur in dessen Ermanglung, aus dem Duplikat ertheilt werden.

§. 376.

Vertretung des Pfarrers.

Ein Pfarrer, der nur bey einer einzlen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten verhindert ist, kan sich durch einen andern vertreten lassen.

§. 377.

Er muß aber dazu ein solches Subjekt aussuchen, welches zu der vorzunehmenden Handlung, nach den Gesetzen, qualifizirt ist.

§. 378.

Soll die Vertretung länger als drey Tage dauren, so muß solches dem Erzpriester oder Creyßinspektor angezeigt werden.

§. 379.

Ist die Vertretung länger als vierzehn Tage erforderlich, so muß der Erzpriester oder Inspektor an das Consistorium berichten, und die genommne Maaßregeln zur Genehmigung anzeigen.

§. 380.

§. 380.

Capelläne

Ein katholischer Pfarrer kan, unter Approbation seines vorgesetzten Consistorii, einen beständigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen.

§. 381.

Er muß aber dazu ein Subjekt wählen, gegen dessen Person, Lehre und Wandel, der Patron und die Gemeine keine erhebliche Einwendungen haben.

§. 382.

Der Pfarrer kan einem solchen Capellan, wenn derselbe die Ordination erhalten hat, alle Arten seiner Amtsgeschäfte, ohne Unterschied, auftragen.

§. 383.

Die Vertheilung der Geschäfte selbst, die Dauer der Vertretung, und die dem Capellan dafür zukommende Belohnung, wird lediglich durch den zwischen ihnen, unter Approbation der geistlichen Obern, geschlossnen Vertrag bestimmt.

§. 384.

Ein solcher Capellan hat jedoch, wenn die Pfarrstelle selbst erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anspruch.

§. 385.

Substituten.

Ein protestantischer Pfarrer kan, mit Vorwissen des Consistorii, einen Candidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bey dem Unterricht der Gemeine, nicht aber bey andern Amtshandlungen, annehmen.

§. 386.

Verlangt der Pfarrer einen beständigen Gehülfen, zu allen seinen Amtsverrichtungen, so muß er solches denjenigen anzeigen, welchen, bey

einer erfolgenden Erledigung der Pfarrstelle, das Wahlrecht zukommt.

§. 387.

Alsdenn muß, bey der Bestellung eines solcher Amtsgehülfen, alles das beobachtet werden, was bey der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich ist.

§. 388.

Ehe jedoch zur Wahl geschritten wird, muß dem zu bestellenden Substituten, sein auskömmlicher Unterhalt, aus den Einkünften der Pfarre, bestimmt werden.

§. 389.

Dieser Aussatz darf niemals in einem Antheil der einzlen Pfarreinkünfte (pars quota) bestehen, sondern er muß auf einen gewissen Betrag an Geld oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden.

§. 390.

Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, so fort an die Stelle, und in alle Rechte eines würklichen Pfarrers.

§. 391.

Niederlegung des Amts.

Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will, so muß er solches dem Patron und der Gemeine anzeigen, und die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen.

§. 392.

Finden diese nichts dabey zu erinnern, so gebührt weder dem Patron, noch der Gemeine, ein Recht zum Widerspruch.

§. 393.

Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung, einen anderweitigen

weitigen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchen-casse, und der Gemeine, alle bey seiner Ansetzung und Anzug verwendete Kosten zu erstatten.

§. 394.

Auch nach erhaltner Genehmigung der geistlichen Obern, darf der Pfarrer sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden.

§. 395.

Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum solches nicht abgewartet werden kan, so muß der Erzpriester, oder Inspektor, unter besondrer Approbation des Consistorii, für die Versehung des Amts, in der Zwischenzeit, sorgen.

§. 396.

Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt, wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriges Gnadengehalt.

§. 397.

Bey entstehender Vereinigung über den Betrag und Fond desselben, muß das Gehalt auf Ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anschlag festgesetzt, und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung, auf die §. 389. bestimmte Art, angewiesen werden.

§. 398.

Vergehungen der Pfarrer.

Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer, müssen die geistlichen Obern, durch Verweise, mäßige Geldstrafe, oder kurzen Arrest ahnden.

§. 399

Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gemeine verlohren; so müssen die geistlichen

Obern

Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten.

§. 400.

Hat ein Pfarrer in seinem Amt grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amts vorläufig untersagen; wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen; die nähere Untersuchung verhängen; und nach dem Befund derselben, ihm die Entsetzung andeuten.

§. 401.

Will sich der Pfarrer dabey nicht beruhigen, so steht ihm frey, bey der ordentlichen Obrigkeit, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen.

§. 402.

Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit, zur weitern Verfügung, anzeigen.

§. 403.

Es kan aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihm den Prozeß machen.

§. 404.

Doch muß sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben, damit diese, wegen der Amtsversehung, das nöthige verfügen können.

§. 405.

Von Nebengeistlichen.

Die bey größern Parochialkirchen bestellte Nebengeistliche, machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorsitz und die Direktion gebührt.

§. 406.

§. 406.

Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie, ihr Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeine, ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt.

§. 407.

Der Regel nach, sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und den Anweisungen des Pfarrers, in allen ihren Amtsgeschäften, unterworfen.

§. 408.

Weltgeistliche, die zur Abwartung des Gottesdiensts bey einer Capelle, oder bey einem Altar bestellt sind, dürfen sich keiner Parochialverrichtungen anmaaßen.

§. 409.

Auch mehrere dergleichen bey einer Kirche bestellte Capelläne, machen dennoch unter sich kein Collegium aus.

§. 410.

Uebrigens aber haben sie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten, der Geistlichen. (Sect. III. §. 48-58. 76-84.)

§. 411.

Weltpriester, die kein bestimmtes geistliches Amt bey einer Gemeine oder Kirche haben, müssen von den Bischöfen nicht ohne erhebliche Ursach bestellt, oder in ihre Diöces aufgenommen werden.

§. 412.

Sie stehen in Ansehung ihrer geistlichen Funktionen unter dem Bischof; und dieser muß dafür sorgen, daß sie weder Unordnung oder Aergerniß anrichten, noch sonst dem Staat zur Last fallen.

§. 413.

§. 413.

So lange sie bey einer Gemeine oder Kirche nicht würklich angesetzt sind, haben sie auf die äußern Vorrechte der Geistlichen (§. 79. 80.) keinen Anspruch.

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 414.

Personen, welche zwar zum Dienst der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§. 415.

Insonderheit werden sie, durch ihre Kirchenbedienungen, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§. 416.

Kirchenvorsteher werden, der Regel nach, von dem Patron; und in dessen Ermangelung, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, bestellt.

§. 417.

Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorstehern bestellt werden.

§. 418.

Kein Mitglied kan dergleichen ihm aufgetragenes Amt, ohne erhebliche Ursachen, von sich ablehnen.

§. 419.

Erhebliche Ursachen sind diejenigen, aus welchen sich jemand von Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen kan. *)

§. 420.

Küster, und andre dergleichen niedre Kirchenbediente werden, der Regel nach, von dem Patron bestellt.

§. 421.

Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subjekt hören; er ist aber an desselben Vorschläge nicht gebunden.

§. 422.

Bey Kirchen, welche keinen eignen Patron haben, geschieht die Bestellung der niedern Kirchenbedienten, von dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern.

§. 423.

In allen Fällen, muß der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten, dem Erzpriester oder Creyßinspektor anzeigen.

§. 424.

Die Pflichten und Verrichtungen derselben, sind in den Provinzialkirchenordnungen, und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt.

§. 425.

Sie stehen in ihrem Amt zunächst unter der Aufsicht und Direktion des Pfarrers, und müssen den

*) Die Pflichten und Verrichtungen der Kirchenvorsteher sind, im Allgemeinen, oben §. 131. festgesetzt. Nähere Bestimmungen, bey Parochialkirchen insonderheit, werden im folgenden neunten Abschnitt vorkommen.

den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten.

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

§. 426.

Was das Kirchenpatronat sey.

Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Parochialkirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheydigung aufgetragen worden, wird der Kirchenpatron genannt.

§. 427.

Wie es erlangt werde.

Wer eine Kirche baut, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.

§. 428.

Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallne oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuen dotirt.

§. 429.

Hat eine solche Kirche bereits einen Patron, so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so fern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues, und der Dotation, nicht hat übernehmen wollen.

§. 430.

Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besondern Patron gestanden hat, kan jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§. 431.

Doch wird in allen vorstehenden Fällen (§. 427-430.) das Kirchenpatronat selbst, erst durch die Verleihung des Staats erworben.

§. 432.

§. 432.

Außerdem kan das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden.

§. 433.

Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat, oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden, so müssen die Erfordernisse der bey Regalien statt findenden Verjährung vorhanden seyn.

§. 434.

Wenn aber zwey oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten, so ist die gemeine Verjährung hinreichend.

§. 435.

Gewöhnlich haftet das Kirchenpatronat auf einem Gut oder Grundstück.

§. 436.

Wer das Kirchenpatronat erlangen könne.

Alsdenn geht dasselbe, mit dem Gut zugleich, auf jeden Besitzer über.

§. 437.

Es macht keinen Unterschied: ob der Patron eben demselben, oder einem andern Glaubensbekenntniß, wie die Kirchengesellschaft, zugethan sey.

§. 438.

Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staat aufgenommnen, oder geduldeten christlichen Religionspartheyen gehören, das Kirchenpatronat nicht ausüben.

§. 439.

Rechte und Pflichten desselben in Ansehung der Aufsicht.

In so fern, als dem Patron die Aufsicht über die Kirche und deren Vermögen zusteht, übt derselbe Rechte des Staats aus.

§. 440.

Kirchen also, die keinen besondern Patron haben, sind der Aufsicht und Direktion des Staats, noch näher und unmittelbarer, als Patronatkirchen, unterworfen.

§. 441.

Der Sorge für die Erhaltung der Kirche.

Die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche, begreift die Pflicht, dazu, bey Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eignen Mitteln beyzutragen, unter sich. (§. 530)

§. 442.

Dagegen ist aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen, und Rechnungslegung von ihnen zu fordern. (§. 416. 509.)

§. 443.

Ehrenrechte.

Dem Patron, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen, in Ansehung derselben, gewisse Ehrenrechte zu.

§. 444.

Er hat das Recht, bey Erledigung der Pfarrstelle, den neuen Pfarrer zu präsentiren. (§. 262. seqq.)

§. 445.

Er ist befugt, seinen Kirchenstuhl im Chor, oder sonst in einem vorzüglichen Ort der Kirche, zu wählen.

§. 446.

Der Patronen, und ihrer Familien, muß im öffentlichen Kirchengebet besonders gedacht werden.

§. 447.

Auch bey der Beerdigung gebührt dem Patron, seiner Ehefrau, ehelichen Kindern, und bey

bey ihm wohnenden Seitenverwandten, ein Platz in dem Begräbnißgewölbe.

§. 448.

Kan in diesem die Beerdigung, nach den Gesetzen des Staats, nicht statt finden, so ist dennoch der Patron, Grab- und Ehrenmäler, für sich und seine Familie, in der Kirche zu errichten befugt.

§. 449.

Wo die Kirchentrauer für den Patron, und seine Familie, bey deren Absterben hergebracht ist, hat es dabey auch ferner sein Bewenden.

§. 450.

Die §. 445-449. bestimmten Ehrenrechte kommen bürgerlichen Besitzern adlicher Güter, auf welchen das Kirchenpatronat haftet, nicht zu.

§. 451.

Competenz.

Verarmte Patronen gnugsam dotirter Kirchen, haben aus dem Kirchenschatz nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

§. 452.

Doch ist die Kirche zu solcher Competenz nur in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller, zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben, dazu hinreichen.

§. 453.

Ausübung des Patronats.

Die Ausübung des auf einem Gut haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (Dominium civile) des Guts zukommt.

§. 454.

Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörende

rende Kirchenpatronat, in dessen Nahmen, auszuüben berechtigt.

§. 455.

Ein bloßes Verwaltungs- Nutzungs- oder Erbpachtrecht, giebt keine Befugniß zur Ausübung des Kirchenpatronats.

§. 456.

Dagegen ist die Leibgedingsfrau zu solcher Ausübnng, während ihres Besitzes, berechtigt.

§. 457.

Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden, so bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer; und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden.

§. 458.

Verfällt ein mit dem Patronatrecht versehenes Gut, aus andern Ursachen, in gerichtlichen Beschlag, so kommt es, während demselben, dem Staat zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen.

§. 459.

Rechte der Compatronen.

Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche, auf mehrern Gütern, mit gleichem Recht haftet, so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundnen Befugnisse und Pflichten, als Innhaber eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit zu betrachten.

§. 460.

Doch kan jeder von ihnen die §. 445-449. beschriebnen Ehrenrechte, für seine Person, fordern und ausüben.

§. 461.

§. 461.

Wie das Patronat aufhöre.

Den zum Kirchenpatronat gehörigen Pflichten kan, ohne Einwilligung des Staats, und der Kirchengesellschaft, niemand entsagen.

§. 462.

Dagegen verliert aber auch der Patron seine Rechte keinesweges, durch den bloßen Nichtgebrauch.

§. 463.

Einzelne dazu gehörige Befugnisse aber kan der Patron einbüßen, wenn er geschehen lassen, daß solche von der Kirchengesellschaft, oder deren Vorstehern, oder auch von einem dritten, durch die gemeine Verjährungsfrist ausgeübt worden.

§. 464.

Wer um erhaltner oder versprochner Privatvortheile willen, jemand zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert, für seine Person, das Präsentationsrecht, für diese und alle folgende Vakanzen. (§. 267.)

§. 465.

In diesem, und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Präsentationsrecht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vakanten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu. (§. 304. 308.)

§. 466.

Vom Kirchenpatronat der Collegien und Corporationen.

Auch einem Collegio, Corporation, oder Commune, kan das Kirchenpatronat zukommen.

§. 467.

Ein solches Collegium rc. kan zwar die Ausübung desselben jemand aus seinem Mittel übertragen, oder solche mit einem gewissen Amt verknüpfen.

§. 468.

Es kan sich aber dadurch der zum Patronat gehörigen Pflichten, zum Nachtheil der Kirche, nicht entledigen.

§. 469.

Vom erblichen u. Familienpatronat.

Wo das Kirchenpatronat jemand für sich und seine Erben, oder auch einer Familie verliehen ist, da müssen die Rechte und Pflichten desselben, nach der hergebrachten besondern Verfassung eines jeden Orts beurtheilt werden.

Neunter Abschnitt.

Von Verwaltung der Güter und des Vermögens der Parochial-Kirchen.

§. 470.

Vom Kirchenvermögen.

Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt, im vierten Abschnitt verordnet ist.

§. 471.

Von dessen Verwaltung.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt den Kirchenvorstehern.

§. 472.

Pflichten der Vorsteher.

Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt §. 131-133. ingleichen §. 183. 184. verordnet ist.

§. 473.

Die Kirchenvorsteher müssen, bey ihrer Verwaltung, eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder, nach den Gesetzen, verpflichtet sind.

§. 474.

§. 474.

Ausstehende Kirchencapitalien können sie, ohne Vorwissen und Genehmigung ihres vorgesetzten Consistorii, ingleichen des Patrons, wo dergleichen vorhanden, nicht einziehn.

Von Einziehung der Kirchencapitalien.

§. 475.

Geschieht die Aufkündigung von den bisherigen Schuldnern, so ist eine bloße Anzeige an den Patron, und an den Erzpriester, oder Creyßinspektor, hinreichend.

§. 476.

Die Zahlung kan gegen eine von den Vorstehern und dem Patron, oder in dessen Ermangelung, von dem Prediger mit ausgestellte Quittung, gültig geleistet werden.

§. 477.

Capitalien können die Vorsteher, nur mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons, oder in dessen Ermangelung, mit Zuziehung des Pfarrers ausleihen.

Von deren Ausleihung.

§. 478.

In allen Fällen muß die vorhabende Ausleihung, und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit, dem Erzpriester oder Inspektor angezeigt werden.

§. 479.

Dieser muß, wenn er ein Bedenken findet, bey dem vorgesetzten Consistorio darüber anfragen.

§. 480.

Dem Patron selbst, dürfen der Pfarrer und die Vorsteher, bey eigner Vertretung, ohne besondere Genehmigung des Consistorii, keine Kirchengelder vorleihen, noch sonst überlassen.

§. 481.

Das Consistorium macht sich der Kirche verantwortlich, wenn es in ein solches Darlehn, ohne ganz untadelhafte gerichtliche Sicherheit willigt.

§. 482.

Von Veräußerung der Kirchengüter.

In die Veräusserung eines Kirchenguts muß, außer dem Patron, wo dergleichen vorhanden, auch die Gemeine, durch ihre zu bestellende Repräsentanten, einwilligen.

§. 483.

Keine Veräußerung aber kan, ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubniß des Staats, gültig geschehen. (§. 185 sqq.)

§. 484.

Von Prozessen.

Wenn die Kirche, wegen ihrer Güter und Vermögens, in Prozesse verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob.

§. 485.

Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen.

§. 486.

Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und die Vorsteher, noch vor Anfang des Prozesses, die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen.

§. 487.

Unterlassen sie solches, so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kan daraus kein Nachtheil erwachsen.

§. 488.

Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher solches den geistlichen Obern anzeigen, und weitere

weitere Instruction, über ihr Verhalten bey der Sache, von ihnen einholen.

§. 489.

Doch ist, zur Einlassung auf die Klage, ein Approbationsdekret des Consistorii nicht erforderlich.

§. 490.

Die Vollmacht zum Betrieb eines Prozesses muß von dem Patron, dem Pfarrer, und den Kirchenvorstehern zugleich, unterschrieben werden.

§. 491.

In Fällen, wo der Patron und die Vorsteher, würkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen, oder zu verthendigen, beharrlich verweigern; oder, wo dergleichen gerichtliches Verfahren gegen sie selbst erforderlich ist, muß das Consistorium, auf ihre Kosten, einen Bevollmächtigten, zum Betrieb der Sache, von Amtswegen bestellen.

§. 492.

Von Vergleichen.

Ohne Approbation der geistlichen Obern, kan über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden.

§. 493.

Enthält der Vergleich eine Art von Veräusserung solcher Güter und Rechte, so müssen, noch ausserdem, die §. 483. vorgeschriebnen Erfordernisse einer gültigen Veräusserung, von Kirchengütern überhaupt, hinzukommen.

§. 494.

Von den Einkünften der Kirche.

Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und promte Einziehung der Kirchen-Revenüen besorgen.

§. 495.

Klingebeutel.

Der Ertrag des Klingebeutels, oder ausgestellten Beckens, gehört, der Regel nach, zu den

Kirchen-

Kircheneinkünften; und muß, nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden.

§. 496.

Kirchentaxen.

Ein gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten, oder andern, die sich solcher Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer vom Staat genehmigten Taxe, an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§. 497.

Grabstellengelder.

Desgleichen von den Stellgeldern, die nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnißplätze auf den Gottesäckern entrichtet werden müssen.

§. 498.

Miethen der Grundstücke.

Grundstücke der Kirche, können die Vorsteher, unter Approbation des Patrons, vermiethen, und die Miethe davon einziehn.

§. 499.

Soll die Vermiethung auf länger als ein Jahr geschehen, so muß eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Pachtlustigen vorhergehn.

§. 500.

Dabey müssen die gesetzlichen Vorschriften von freywilligen Subhastationen beobachtet werden. (Lib. I. Part II. Tit. XXVIII. §. 48. 49.)

§. 501.

Sollen Kirchengrundstücke dem Patron selbst vermiethet werden, so ist dazu die Approbation der geistlichen Obern nothwendig.

§. 502.

Kirchstellen.

Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt solche den Vorstehern.

§. 503.

§. 503.

Sie können die Stellen an Eingepfarrte, und an Fremde, zum Gebrauch überlassen; doch haben die erstern den Vorzug.

§. 504.

Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchstellengelder, ohne Bewilligung der Eingepfarrten, nicht erhöhen.

§. 505.

Wo, nach besondern Verfassungen, Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer solche an andre vermiethen, und zum Gebrauch einräumen; auch dieselben auf ihre Nachkommen vererben.

§. 506.

Dagegen können sie das Eigenthum, weder unter lebendigen, noch von Todeswegen, an andere übertragen.

§. 507.

Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt; oder die Parochie verläßt, so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

§. 508.

Kirchstellen, die jemand, in Rücksicht seiner Würde, oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an andre, zum beständigen Gebrauch, auf keine Weise überlassen werden.

§. 509.

Rechnungslegung.

Bey jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen.

§. 510.

Bey Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron, und muß, auf dessen Verlangen, in seiner Behausung geschehen.

§. 511.

§. 511.

Ist der Patron nicht selbst am Ort wohnhaft, so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Ort abgenommen werden solle, von ihm ab.

§. 512.

Die Kirchengemeine ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigte beyzuwohnen berechtigt.

§. 513.

Hat die Kirche keinen eignen Patron, so geschieht die Rechnungslegung den Bevollmächtigten oder Deputirten der Gemeine, unter Aufsicht der ordentlichen Gerichtsobrigkeit.

§. 514.

In allen Fällen muß der Pfarrer bey der Rechnungsabnahme zugezogen werden.

§. 515.

Die geistlichen Obern müssen von Amts wegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge.

§. 516.

Bey Gelegenheit der Kirchenvisitationen, müssen die Rechnungen allemal nachgesehn und geprüft werden.

§. 517.

Die Rechnungen von königlichen Patronatkirchen, ingleichen von denjenigen, worüber Magisträten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision; und wenn die jährliche Einnahme über 500 Rthlr. beträgt, von dem Consistorio an die Ober-Rechenkammer eingesendet werden.

§. 518.

§. 518.

Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe, müssen der Pfarrer und die Vorsteher vorzüglich Sorge tragen.

Unterhaltung der Kirchengebäude.

§. 519.

Bey vorfallenden Bauten und Reparaturen, muß dem Patron jedesmal Anzeige davon gemacht werden.

§. 520.

Wo kein besondrer Patron ist, können die Vorsteher kleine Reparaturen, welche nur 10 Rthlr. oder weniger betragen, aus dem Kirchenvermögen, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

§. 521.

Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß der Pfarrer dem Erzpriester oder Inspektor Anzeige machen.

§. 522.

Dieser muß, bey obwaltenden Zweifeln oder Bedenklichkeiten, an das vorgesetzte Consistorium, zur weitern Verfügung berichten.

§. 523.

Ist von einem neuen Anbau oder Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation des Consistorii eingeholt werden.

§. 524.

Das Consistorium muß die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art desselben bestimmen.

§. 525.

In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beytrags, unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geist-

geistlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen seyn lassen.

§. 526.

Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden solle.

§. 527.

Wer die Kosten dazu tragen müsse.

Die Kosten zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§. 528.

Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der daraus zu bestreitenden jährlichen Ausgaben, geschehen kann.

§. 529.

Spann- und Handdienste.

Auch müssen die Eingepfarrten, ohne Unterschied, in jedem Fall, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.

§. 530.

Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten, muß nach eben dem Verhältniß geschehen, wie bey Gemeindiensten. (Tit. II. §. 28. 29. 30.)

§. 531.

Eingepfarrte, die nicht zur Gemeine gehören, müssen zu den Diensten, nach Verhältniß ihrer Besitzungen, beytragen.

§. 532.

Arbeiten, welche Kunst- oder Handwerksmäßige Kenntniß erfordern, darf kein Eingepfarrter unentgeltlich verrichten. (Tit. II. §. 258. 259.)

§. 533.

§. 533.

Beyträge.

Ist das Kirchenvermögen zu Bestreitung der übrigen Ausgaben und Kosten, außer den Diensten, ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so müssen solche, der Regel nach, von dem Patron, und den Eingepfarrten, gemeinschaftlich getragen werden.

§. 534.

Kein Eingepfarrter kan sich dieser Verbindlichkeit entziehn; und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beyden dazu verpflichtet.

§. 535.

Auch Gastgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche angewiesen worden, (§. 242.) müssen dazu Beytrag leisten.

§. 536.

Sind mehrere Kirchen nur unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche, nur zur Unterhaltung ihrer eignen Gebäude beytragen.

§. 537.

Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so sind sämmtliche Patronen und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

§. 538.

An Baumaterialien.

Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchgemeine selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden.

§. 539.

Doch wird jedem Theil der anschlagsmäßige Preiß derselben, auf seinen Geldbeytrag, zu gute gerechnet.

§. 540.

An Geldbeyträgen. Vertheilung zwischen dem Patron u. den Eingepfarrten.

Der Geldbeytrag wird, zwischen dem Patron und der Kirchgemeine, nach der zum Kirchspiel gehörenden Hufenzahl vertheilt.

§. 541.

Doch werden dabey die Dominial- und Ritterhufen des Patrons doppelt in Anschlag gebracht.

§. 542.

Pfarrhufen werden zu keinen Beytrag gezogen.

§. 543.

Hat der Patron keine Hufen in der zum Kirchspiel gehörigen Feldmark, so entrichtet er ein Drittel; und die andern zwey Drittel müssen von den Eingepfarrten zusammen gebracht werden.

§. 544.

Zwischen Eingepfarrten unter sich.

Der nach §. 540-543. bestimmte Beytrag der Eingepfarrten, wird unter sie nach dem Contributionsfuß vertheilt.

§. 545.

Eingepfarrte, deren Grundstücke oder Nahrungen der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beytrag, nach Verhältniß des Maaßes und Ertrags derselben, auf den Grund eines mäßigen Anschlags, entrichten.

§. 546.

In den Städten, geschieht die Vertheilung unter die Eingepfarrten, auf eben die Art, wie andre gemeine persönliche Lasten der bürgerlichen Einwohner, nach jeden Orts Verfassung, aufgebracht werden.

§. 547.

Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemei-

Gemeinen zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden, so entrichtet jeder von diesen Eingepfarrten die Hälfte dessen, was die einzelen zur gemeinschaftlichen Kirche ursprünglich gehörige Contribuenten, derselben Classe, beytragen müssen.

§. 548.

In gleicher Art entrichten die einzelen Mitglieder bloßer Gastgemeinen, (§. 242.) jeder den vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Classe, aus der eigentlichen Pfarrgemeine, zu leisten hat.

§. 549.

Wenn ein Theil der Gemeine nicht eingepfarrt ist.

Besteht die Gemeine des Orts, wo die Kirche gebaut oder reparirt werden soll, zum Theil aus Mitgliedern, die, wegen ihres verschiedenen Religionsbekenntnisses, zu keinem Beytrag verpflichtet sind, so macht solches dennoch in der Art der Vertheilung keinen Unterschied.

§. 550.

Es dürfen aber die ausfallenden Beyträge solcher Gemeinsglieder von den Eingepfarrten nicht übertragen werden; vielmehr müssen die geistlichen Obern, für deren Herbeyschaffung, auf andre Art sorgen.

§. 551.

Gleiche Grundsätze gelten auch bey der Vertheilung der Hand- und Spanndienste.

§. 552.

Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beytrag solcher nicht eingepfarrten Gemeinglieder entstehn, muß vornehmlich der von der Kirche, nach Maaßgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden.

§. 553.

Kan der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collekte, oder die Anweisung einer Hülfe, aus dem Ueberschuß reicherer Kirchen, bey dem Staat nachsuchen. (§. 139. seqq.)

§. 554.

Hat die Zahl der Eingepfarrten einer solchen baufällig gewordenen Kirche beträchtlich abgenommen, so können die geistlichen Obern, unter Approbation des Staats, eine solche Parochie zu einer benachbarten schlagen.

§. 555.

Dergleichen zugeschlagne Parochie steht alsdenn gegen diejenige, mit welcher sie vereint worden, in eben dem Verhältniß, wie eine Tochter gegen eine Mutterkirche.

§. 556.

Das Vermögen der verlaßnen Kirche fällt derjenigen anheim, zu welcher sie geschlagen worden.

§. 557.

Doch muß dieselbe, wenn, bey veränderten Umständen, die beyden Kirchensysteme wieder getrennt werden, dies Vermögen, so weit als solches noch unverwendet ist, zurück erhalten.

§. 558.

Einsammlung und

Die Aufsicht über den Bau, und die Einsammlung der Beyträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob.

§. 559.

Beytreibung.

Der weltliche Richter kan denenselben, zur Beytreibung der letztern, die rechtliche Hülfe, auf gebührendes Anmelden, nicht versagen.

§. 560.

§. 560.

Auch während eines, über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beytrags, entstandnen Processes, muß solcher, nach der Festsetzung der geistlichen Obern, entrichtet werden.

§. 561.

Wenn aber der klagende Interessent, durch Urtel und Recht, von sothanen Beytrag ganz oder zum Theil freygesprochen wird, so muß demselben das Gezahlte, nebst Zinsen, von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden.

§. 562.

Vom Bau und Unterhaltung der Gottesäcker.

Die Unterhaltung der Gottesäcker ist gemeine Last, und liegt allen ob, die an dem Kirchhof Theil zu nehmen berechtigt sind. (§. 161. 162.)

§. 563.

Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so muß der Kirchhof aus der Kirchencasse, und bey deren Unzulänglichkeit, von den Eingepfarrten, ohne Beyhülfe des Kirchenpatrons, unterhalten werden.

§. 564.

Die Anlegung neuer Begräbnißplätze, soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern, so wie der Polizeyvorgesetzten des Orts, statt finden.

§. 565.

Durch dergleichen neue Anlagen, soll dem Pfarrer und Kirchenbedienten, an ihren bisherigen Gebühren, nichts entzogen werden.

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

§. 566.

Was Pfarrgüter und Einkünfte

Von dem Kirchenvermögen müssen die Pfarrgüter und Einkünfte unterschieden werden.

§. 567.

Zu den letztern gehört alles, was zur Unterhaltung des Pfarrers unmittelbar bestimmt ist.

§. 568

Vornehmlich gehören dazu, die von den Parochialverrichtungen zu erlegende Stolgebühren.

§. 569.

Rechte der Pfarrgüter.

Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte, als Kirchengüter.

§. 570.

Sie sind, der Regel nach, von allen Prästationen und Abgaben an die Grundherrschaften, desgleichen von allen gemeinen Lasten befreyt.

§. 571.

Sie sind, gleich den Kirchengütern, von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen.

§. 572.

Verwaltung und Nießbrauch.

Die Verwaltung, und der Nießbrauch der Pfarrgüter, gebührt dem Pfarrer.

§. 573.

Aufsicht darüber.

Der Patron, und die Kirchenvorsteher, sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte, und wirthschaftlich nutze.

§. 574.

§. 574.

Besonders müssen sie dafür sorgen: daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts- und Feldinventarium gehalten werde.

§. 575.

Der Pfarrer kan seine Wohngebäude, nur mit Einwilligung des Patrons, und der Kirchenvorsteher, vermiethen.

Von Pfarrgebäuden und

§. 576.

Fremde darf er, ohne Vorwissen und Einwilligung der Gerichtsobrigkeit des Orts, nicht einnehmen.

§. 577.

Kleine Reparaturen an Pfarr- und Küstergebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchenbediente aus eignen Mitteln besorgen.

deren Unterhaltung.

§. 578.

Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über drey, und für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

§. 579.

Auch zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als solche bey der Wiedmuth befindlich sind, unentgeltlich hergeben.

§. 580.

Die übrigen Kosten müssen, bey Ermangelung eines eignen dazu bestimmten Fond, von dem Patron und den Eingepfarrten, ohne Zuthun der Kirchencasse, herbeygeschaft werden.

§. 581.

Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beyträge, finden eben die Grundsätze, wie bey Kirchengebäuden, statt.

§. 582.

Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinen, von allen Beyträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bey der gemeinschaftlichen Kirche frey, wenn sie eigne dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.

§. 583.

Zu Predigerwittwenhäusern, kan von dem Patron, der Regel nach, kein Beytrag gefordert werden.

§. 584.

Den Kirchenvorstehern liegt ob, darauf zu sehen, daß die Pfarrer, durch Verzögerung der kleinen Reparaturen, den Schaden nicht größer werden lassen.

§. 585.

Auch der Patron ist berechtigt, auf deren baldige Besorgung zu dringen.

§. 586.

Besonders müssen die geistlichen Obern, bey Gelegenheit der Visitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit anhalten lassen.

§. 587.

Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter, durch Vernachläßigung der kleinen Reparaturen, zur Vergrößerung des Schadens Anlaß gegeben, so muß die Wiederherstellung auf desselben eigne Kosten geschehen.

§. 588.

Von Pfarräckern.

Pfarräcker kan der Pfarrer, ohne weitere Rückfrage, verpachten; sein Amtsfolger aber ist an den von ihm geschlossenen Contrakt nicht gebunden.

§. 589.

Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung, wenigstens einmal, vom Anfang der Pacht an, durch alle Felder herum gekommen ist.

§. 590.

Ist der Pachtcontrakt mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher, und unter ausdrücklicher Bestättigung der geistlichen Obern geschlossen worden, so ist auch der Amtsfolger daran gebunden.

§. 591.

Vom Pfarrwald.

Gehört ein Wald zur Pfarrwiedmuth, so kan der jedesmalige Pfarrer denselben, nach den Regeln der Forstordnung, nutzen.

§. 592.

Er ist aber, Bauholz daraus zu verkaufen, nicht berechtigt.

§. 593.

Dergleichen Bauholz muß zu vorkommenden Bauen und Reparaturen, an den Pfarrgebäuden, aufbewahrt werden.

§. 594.

Ist überflüßiges Bauholz vorhanden, so können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patron, oder bey dessen Ermangelung, mit Zuziehung des Pfarrers, und der Vorsteher der Gemeine, solches verkaufen, und das gelösete Geld zinsbar belegen.

§. 595.

Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen; und so lange solches noch unverwendet ist, genießt der jedesmalige Pfarrer die Zinsen.

§. 596.

Von Pfarrbauern.

Wo gewisse Dienst- oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer, in Ansehung ihrer Dienste, eben die Rechte, wie Gutsherrschaften gegen ihre Unterthanen.

§. 597.

Gerichtsbarkeit, und andre gutsherrliche Rechte, stehen dem Pfarrer über sie nur alsdenn zu, wenn derselbe damit ausdrücklich beliehen ist.

§. 598.

Die Nutzung des Kirchhofs gehört, der Regel nach, nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften.

§. 599.

Von der Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

Bey der Einweisung eines neuen Pfarrers, muß demselben Wohnung und Wirthschaft, von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direktion des Patrons, oder des Erzpriesters, oder Creyßinspektors, nach dem Inventario übergeben werden.

§. 600.

Der abgehende Pfarrer, oder dessen Erben, müssen alles das vertreten und leisten, was die Gesetze von denjenigen, welchen ein Nießbrauchsrecht zukommt, bey dessen Abtritt fordern.

§. 601.

Verbesserungen mag der abgehende Pfarrer, jedoch ohne Nachtheil der Substanz, zurücknehmen; Vergütung aber kan er dafür, der Regel nach, nicht fordern.

§. 602.

§. 602.

Will ein Pfarrer dergleichen Verbesserungen aus eignen Mitteln, aber nur gegen künftigen Ersatz, vornehmen; so muß er, vor deren Veranstaltung, die Genehmigung des Patrons, der Vorsteher, und der geistlichen Obern einholen.

§. 603.

Gleich bey Ertheilung dieser Approbation, muß das Consistorium, nach Gutachten des Patrons und der Vorsteher, festsetzen: wie und unter welchen Umständen, dem Pfarrer, oder seinen Erben, eine Vergütung von seinem Amtsfolger dereinst zukommen solle.

§. 604.

Zugekaufte Grundstücke bleiben dem abziehenden Pfarrer, oder dessen Erben.

§. 605.

Die Kosten zur Wiederherbeybringung veräußerter Pertinenzstücke, müssen der abziehende Pfarrer oder dessen Erben tragen, und dem dritten Besitzer für die Schadloshaltung haften.

§. 606.

Die Nutzungen des letzten Jahres, müssen zwischen dem alten Pfarrer, oder dessen Erben, und dem neu anziehenden, nach Verhältniß der Zeit des geführten Amts, getheilt werden.

§. 607.

Bey Landwirthschaften finden die Grundsätze der Ersten Abtheilung (Tit. I. §. 440-457.) Anwendung.

§. 608.

In Ansehung der übrigen Nutzungen, außer den Stolgebühren, wird das Dienstjahr von Johannis bis Johannis gerechnet.

§. 609.

§. 609.

Vom Sterbequartal.

Den Erben des im Amt verstorbnen Pfarrers kommt das Sterbequartal zu.

§. 610.

Vom Gnadenjahr.

Ein Gnadenjahr findet nur bey protestantischen Pfarrern, und nur an Orten statt, wo es durch Provinzialkirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist.

§. 611.

Es gebührt nur der hinterlaßnen Wittwe, und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bey seinem Absterben, noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§. 612.

Das Gnadenjahr soll, der Regel nach, über sechs Monath nicht ausgedehnt werden.

§. 613.

Das Sterbequartal wird in das Gnadenjahr nicht mit eingerechnet.

§. 614.

Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind.

§. 615.

Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen.

§. 616.

Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeltlich sorgen.

§. 617.

Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs; so wird der Genuß von den hinterlassenen Kindern des

des Pfarrers, die zur Zeit seines Todes in väterlicher Gewalt waren, fortgesetzt.

§. 618.

Andre Verwandten, oder Erben des verstorbnen Pfarrers, haben auf das Gnadenjahr niemals Anspruch zu machen.

§. 619.

Die Stolgebühren gehören, der Regel nach, nicht zum Gnadenjahr; sondern kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür solche erlegt werden müssen, verrichtet hat.

§. 620.

Wo es hergebracht ist, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahr gehören, da müssen die Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabey vorgefallene Reise- und Zehrungskosten schadlos halten.

§. 621.

Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiednen Personen zu, so müssen die Nutzungen unter sie, nach Verhältniß der Zeit, getheilt werden.

Eilfter Abschnitt.

Von Zehenten und andern Pfarrabgaben.

§. 622.

Was das Zehentrecht sey.

Der Zehente ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden.

§. 623.

Uhrsprünglich ist der Zehente zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kan aber auch von

von der Kirche, so wie von jedem andern, erworben und besessen werden.

§. 624.

Zehenten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, werden, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehenten sind, nach eben den Grundsätzen, wie andre dingliche Zinßprästationen, beurtheilt.

§. 625.

Wie es erworben werde.

Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehenten verbunden sind.

§. 626.

Der Pfarrer und die Kirche können das Zehentrecht auf eben die Art, wie jedes andre Recht, auch durch die ordentliche Verjährung, erwerben.

§. 627.

Wenn ein Laye den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehenten, gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden seyn.

§. 628.

Zwischen Layen, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehent untereinander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§. 629.

Sobald ausgemittelt ist, daß der Kirche, oder dem Pfarrer, das Zehentrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen sind.

§. 630.

§. 630.

Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines solchen Grundstücks, begründen noch nicht die Befreyung vom Zehenten.

§. 631.

Wenn jedoch der Innhaber sich, seit mehrern Jahren, im ruhigen Besitz der Zehentfreyheit befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandne Vermuthung aufgehoben.

§. 632.

Durch die dem Besitzer eines an sich zehntbaren Grundstücks, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, oder sonst, zukommende persönliche Befreyung, geht das Zehentrecht selbst, in Ansehung des Grundstücks, bey künftig vorfallender Besitzveränderung, nicht verlohren.

§. 633.

Vielmehr kan ein solches Grundstück, von der darauf ursprünglich haftenden Zehentpflichtigkeit, nur durch ausdrückliche gültige Verträge, oder durch diejenige Art der Verjährung, welche gegen Kirchen überhaupt statt findet, befreyt werden.

§. 634.

Der Zehente besteht, der Regel nach, in dem zehenten Theil derjenigen Früchte, auf welche sich das Zehentrecht erstreckt.

§. 635.

Vom Groß- oder Garbenzehent.

Wo der Zehente überhaupt, und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehente verstanden.

§. 636.

Dieser muß von allen Erzeugnissen der Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§. 637.

§. 637.

Der Zehentberechtigte kan dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben: wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen soll.

§. 638.

Baut aber der Zehentpflichtige eine andre Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden, so muß er auch davon den Zehenten entrichten.

§. 639.

Früchte, die im Brachfeld gebaut worden, sind, der Regel nach, zehentfrey.

§. 640.

Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geschmälert wird, so muß er den Zehentberechtigten deshalb entschädigen.

§. 641.

Läßt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfeld gehörigen Ländereyen, ganz oder zum Theil, unbebaut liegen; so kan der Zehentberechtigte solche selbst in Cultur nehmen; und der Eigenthümer hat an die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch.

§. 642.

Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch erleidenden Verlusts, auf andre Art schadlos halten.

§. 643.

Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden, ist

ist der Zehente, so oft sie würklich bestellt sind, zu entrichten.

§. 644.

Von ausgetrockneten Sümpfen, gerodeten Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, kommt dem Zehentpflichtigen eine zwölfjährige Befreyung zu statten.

§. 645.

Der Zehente muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden.

§. 646.

Der Empfänger muß denselben auf dem Feld, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie solche folgen, annehmen; doch kan er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.

§. 647.

Der Zehentberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Erndte nicht selbst gegenwärtig seyn kan oder will, einen Abzehntner in der Nähe bestellen, und solchen dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 648.

Sobald dem Zehentberechtigten, oder dessen Abzehntner gemelde worden, daß die Früchte zur Abzählung in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu, binnen zwölf Stunden, einfinden.

§. 649.

Geschieht solches nicht, so kan der Zehentpflichtige den Zehenten selbst ausstoßen, und auf dem Felde liegen lassen.

§. 650.

Die Einfuhr des auf dem Feld abgezählten Zehenten, muß der Empfänger, der Regel nach, selbst besorgen.

§. 651.

Vom Kleinzehenten.

Wo der Kleinzehente ausdrücklich hergebracht ist, muß solcher, in der Regel, von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied: ob sie im Garten, oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden.

§. 652.

Vom Fleisch- oder Blutzehenten.

Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehenten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört.

§. 653.

Der Regel nach, muß das zehentbare Vieh von einem Jahr ins andre aufgezählt, und darnach das zehente Stück geliefert werden.

§. 654.

Die vor der würklichen Abzählung gestorbnen Stücke, werden, bey Berechnung des Zehenten, nicht mitgezählt.

§. 655.

Die Zeit der Abzählung ist nach jeden Orts Herkommen bestimmt.

§. 656.

Kälber, Lämmer, Fohlen und Schweine, ist der Zehentberechtigte nicht eher, als bis sie abgesogen, und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 657.

Von allen Sorten, dürfen nur Stücke mittlerer Güte, zum Zehenten gegeben und angenommen werden.

§. 658.

Vom Personalzehenten.

Ein Personalzehent von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend, weder gefordert noch gegeben werden.

§. 659.

Von Sackzehenten.

Ist der Zehente auf gewisse Quantitäten, oder Maaß, gedroschnen Getreydes, oder Körner bestimmt, so muß er gleich durch, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§. 660.

Die Ablieferung solcher Sackzehenten geschieht, in der Regel, nach gestrichnem Maaß.

§. 661.

Die Abfuhr derselben in die Wohnung, oder auf den Boden des Empfängers, muß der Zehentpflichtige besorgen.

§. 662.

Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten, so kan der Empfänger den Sackzehnten nur in sofern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Saamen, Brod und Fütterung, dazu noch hinreichen.

§. 663.

Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreydesorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten, ereignet, so muß der Zehentpflichtige den in der mißrathnen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten, entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreydesorte, nach Verhältniß eben dieser Preise, abliefern.

 §. 664.

§. 664.

Erbsen, Hirse, Buchweitzen u. dergl. dürfen nur in sofern gegeben werden, als sie würklich gebaut und gewonnen worden.

§. 665.

Dagegen muß, bey einem darin sich ereigneten Mißwachs, der Sackzehente davon soweit gegeben werden, als das Gewonnene, nach bloßem Abzug des Saamens, dazu noch hinreicht.

§. 666.

Von Geldzehenten.

Daß Zehenten ursprünglich in einer Geldprästation bestellt worden, wird nicht vermuthet.

§. 667.

Eine Verwandlung der Naturalzehenten in Geld, kan nur durch ein ausdrückliches Abkommen, oder durch Verjährung erfolgen.

§. 668.

Die Erforderniſſe einer solchen Verjährung sind darnach zu bestimmen: ob entweder die Kirche und der Pfarrer, oder der Zehentpflichtige sich darauf gründen.

§. 669.

An dergleichen Geldzehenten findet, bey erlittenen Unglücksfällen, nur in sofern ein Nachlaß statt, als dergleichen dem Zehentpflichtigen an den öffentlichen Landesabgaben zugestanden wird.

§. 670.

Von kleinern Pfarrabgaben.

Offertoria, Pröwen, Ostereyer, Wettergarben, und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben, müssen lediglich nach jeden Orts Gewohnheit bestimmt werden.

Zwölf-

Zwölfter Abschnitt.

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt.

§. 671.

Was unter geistlichen Gesellschaften zu verstehen.

Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staat aufgenommenen Stifter, Klöster, und Orden verstanden.

§. 672.

Grundsatz.

Diese haben, unter dem Namen der Capitel und Convente, die Rechte aller Corporationen im Staat.

§. 673.

Sie stehen unter der Direktion ihrer besondern Vorgesetzten, welche nach Verschiedenheit der Verfassung, entweder von den Mitgliedern gewählt, oder von einem Dritten bestellt werden.

§. 674.

Von ihren geistlichen Beschäftigungen.

Sie sind in ihren geistlichen Beschäftigungen, der Regel nach, der Aufsicht des Bischofs der Diözes unterworfen; und müssen, wenn sie davon befreyt zu seyn behaupten, eine besondre vom Staat genehmigte Exemtion nachweisen.

§. 675.

Sie dürfen den Pfarrern in ihre Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun; und sich auch einzelner zur Seelsorge gehörigen Handlungen, ohne besondre Erlaubniß des Bischofs, nicht anmaaßen.

§. 676.

Doch sind sie selbst vom Pfarrzwang ausgenommen, und können für sich einen eignen Gottesdienst unterhalten.

§. 677.

Sie sind berechtigt, ihre Mitglieder, durch geistliche Bußübungen, zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung, und zur Vermeidung alles Aergernisses anzuhalten.

§. 678.

Verhältniß gegen den Staat.

Dem Staat stehen über diese geistliche Gesellschaften, und deren Vorgesetzte, eben die Rechte zu, wie über die Kirchengesellschaften.

§. 679.

Sie genießen, gleich diesen, in ihren Rechtsangelegenheiten, einen privilegirten Gerichtsstand.

§. 680.

Vermögen.

Das ihnen vom Staat zugewendete oder überlaßne Vermögen, muß zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten, nach der vom Staat gebilligten Verfassung, und zum Unterhalt der Mitglieder, verwendet werden.

§. 681.

Sie sind dabey eben den Einschränkungen unterworfen, und genießen eben die Vorrechte, wie Kirchengesellschaften.

§. 682.

Doch haben sie, in Ansehung ihrer beständig fortlaufenden jährlichen Hebungen, auf das den Kirchengesellschaften §. 191 sqq. verliehene besondere Privilegium, keinen Anspruch.

§. 683.

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens kommt dem Capitel zu; welches zur Besorgung der dabey vorfallenden Einnahmen und Ausgaben, Unterbediente zu bestellen berechtigt ist.

§. 684.

Innere Verfassung.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Corporationen, werden in ihren Zusammenkünften oder Capiteltagen verhandelt.

§. 685.

Dem Vorsteher gebührt der Vorsitz und Direktion in dem Capitel; er muß aber, bey Abfassung der Schlüsse, sich nach der Mehrheit der Stimmen richten.

§. 686.

Die Schlüsse selbst, müssen nothwendig im versammelten Capitel abgefaßt werden.

§. 687.

Ordentliche Versammlungen.

Die ordinairen Zusammenkünfte, oder Capiteltage, sind nach der besondern Einrichtung einer jeden Corporation festgesetzt, und zur Verhandlung desjenigen bestimmt, was zur Verwaltung und Conservation der Rechte, und innern Verfassung der Corporation gehört.

§. 688.

Ausserordentliche.

So oft in der Grundverfassung des Stifts etwas geändert werden soll, wird eine ausserordentliche Zusammenberufung des Capitels; die Einwilligung des Bischofs der Diöces; und die Genehmigung des Staats erfordert.

§. 689.

Eben dieses findet statt, wenn unbewegliche Güter, Kostbarkeiten, oder Rechte der Stiftung, vertauscht, verpfändet, oder veräußert werden sollen.

§. 690.

Die Verwendung der, aus dem Stiftsvermögen, den einzelnen Mitgliedern bestimmten Hebungen, zu andern Zwecken, kan nur in ausserordentlichen Zusammenkünften, mit einmüthiger Bewilligung sämtlicher Mitglieder, beschlossen werden.

§. 691.

Auch die Wahl eines neuen Vorgesetzten, Beamten, oder Mitglieds der Corporation, kan nur in solchen ausserordentlichen Zusammenkünften geschehen.

§. 692.

Abwesende Mitglieder des Capitels, oder Convents, müssen zu dergleichen ausserordentlichen Versammlungen besonders eingeladen werden.

§. 693.

Ist solches unterlassen worden, so können sie, dieser Uebergehung wegen, (ob contemtum) auf Vernichtung des von den übrigen Mitgliedern gefaßten Schlusses antragen.

§. 694.

Es ist aber genug, wenn die Einladung nur in die gewöhnliche Wohnung, oder Curie, solcher abwesenden Mitglieder insinuirt wird.

§. 695.

Ein Mitglied des Capitels, welches persönlich zu erscheinen verhindert ist, kan seine Stimme nur einem andern Mitglied auftragen.

§. 696.

Wer auf gehörige Einladung, weder selbst erscheinet, noch einen qualifizirten Bevollmächtigten bestellt, muß sich dasjenige gefallen lassen, was von den übrigen Mitgliedern beschlossen worden.

§. 697.

In gewöhnlichen Angelegenheiten und Zusammenkünften, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 698.

In wie fern, und bey welchen Geschäften, die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder, oder eine gewisse überwiegende Mehrheit erfordert werde,

ist

ist nach der besondern Verfassung einer jeden Corporation bestimmt, und wird unten vorkommen.

§. 699.

Rechte des Vorstehers.

Eben so bestimmt die Verfassung einer jeden geistlichen Corporation, was der Vorsteher, ohne Rückfrage an das Capitel, zu beschliessen und vorzunehmen berechtigt sey.

§. 700.

Uebernimmt er ausserdem eine Verbindlichkeit, ohne Zuziehung des Capitels, so wird dieses nur in so fern verhaftet, als dem Stift daraus ein wesentlicher Vortheil erwachsen ist.

§. 701.

Vertretung desselben.

Welchen Personen die Verwaltung der Rechte und Obliegenheiten eines abwesenden, oder sonst verhinderten, ingleichen eines gänzlich abgegangnen Vorstehers, vermöge ihres Amts zukomme, muß nach den besondern Stiftsverfassungen beurtheilt werden.

§. 702.

Rechte des Capitels bey erledigtem Vorsteheramt.

Der Regel nach, fallen die Rechte des mit Tode abgegangnen Vorstehers an das Capitel zurück.

§. 703.

Das Capitel kan solche entweder selbst ausüben, oder deren Verwaltung inzwischen andern übertragen.

§. 704.

Doch ist das Capitel, die an die Person des Vorstehers besonders gebundne Rechte, ohne dringende Nothwendigkeit auszuüben, und an andre zu übertragen, nicht berechtigt.

§. 705.

Während der Vakanz, darf keine Neuerung, in den Angelegenheiten des Stifts, vorgenommen werden.

§. 706.

Die besondern Einkünfte des Vorstehers müssen, während der Vakanz, aufbewahrt, und seinem Nachfolger übergeben werden.

§. 707.

Wahl des Vorstehers.

Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Capitel oder Convent zusteht, muß solche innerhalb dreyer Monathe, nach dem Abgang des vorigen, bey Verlust des Wahlrechts, erfolgen.

§. 708.

Der zu wählende Candidat muß alle zu solchem Amt, nach dem canonischen Recht, und den Statuten des Stifts, erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 709.

Wem eine oder die andre derselben ermangelt, der kan nur nach vorhergegangener Postulation, und erfolgter Dispensation des geistlichen Obern, zu der vakanten Würde gelangen.

§. 710.

Das Wahlgeschäfte ist der Landesherr, durch dazu bestellte Commissarien, zu dirigiren berechtigt.

§. 711.

Durch das Skrutinium.

Wo nicht besondre Statuten entgegen stehn, werden die Stimmen von diesen Commissarien, als Skrutatoren, eingesammelt.

§. 712.

Die Stimmen werden mittelst verschloßner Zettel abgegeben.

§. 713.

Finden sich, nach geendigter Stimmensammlung, mehr oder weniger Wahlzettel, als wählende Personen sind, so müssen die sämmtlichen Zettel uneröfnet verbrannt, und die Stimmen aufs neue gesammelt werden.

§. 714.

§. 714.

Nach richtig befundnen Wahlzetteln, werden solche eröfnet, und die Stimmen, so wie sie sich hintereinander finden, in das Wahlprotokoll eingetragen.

§. 715.

Zu einer regelmäßigen Wahl, wird mehr als die Hälfte der Stimmen, sämmtlicher Mitglieder des Capitels, oder Convents, erfordert.

§. 716.

Wenn ein Candidat, welcher nur postulirt werden kan, mit einem völlig Wahlfähigen zusammen kommt, so kan die Postulation des ersten nur alsdenn erfolgen, wenn er mehr als zwey Drittel sämmtlicher Wahlstimmen für sich hat.

§. 717.

In dessen Entstehung wird der Wahlfähige vorgezogen, wenn auch nur ein Drittel sämmtlicher Stimmen sich für ihn erklärt hätte.

§. 718.

Wenn aber sämmtliche Candidaten nur postulirt werden können, so muß die Postulation für denjenigen erfolgen, der mehr als die Hälfte der sämmtlichen Wahlstimmen für sich hat.

§. 719.

Hat keiner der Candidaten so viel Stimmen, als nach obigen Vorschriften, zu einer gültigen Wahl oder Postulation erfordert werden, so ist der ganze Wahlaktus ohne Würkung.

§. 720.

Durch Compromiß.

Die Wahl kan auch durch Compromiß, auf einen oder mehrere Mitglieder des Capitels, geschehen.

§. 721.

§. 721.

Zu dergleichen Compromiß, ist die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§. 722.

Nur durch gleichmäßige allgemeine Einwilligung, kan das Compromiß, wenn es einmal zu Stande gekommen ist, wieder aufgehoben werden.

§. 723.

Diejenigen, auf welche kompromittirt worden, müssen sich nach dem Innhalt des ihnen von dem Capitel geschehenen Auftrags genau achten.

§. 724.

Ist in diesem Auftrag nicht ein andres bestimmt, so ist derjenige für gewählt, oder postulirt zu achten, welcher die Mehrheit der Stimmen der Compromissarien für sich hat.

§. 725.

Capitulation.

Das Capitel, oder Convent, kan mit dem gewählten oder postulirten Vorsteher eine Capitulation errichten.

§. 726.

Dadurch können aber klare und entschiedne Rechte des Vorgesetzten nicht geschmälert, noch die Grundverfassung des Stifts geändert werden.

§. 727.

Confirmation.

Der gewählte oder postulirte muß, bey Verlust seines Rechts, innerhalb Monatsfrist, über die Annahme der ihm zugedachten Würde sich erklären; und hiernächst, innerhalb dreyer Monathe, die Confirmation, oder Zulassung desjenigen geistlichen Obern, dem das Stift unmittelbar untergeordnet ist, nachsuchen.

§. 728.

Die einmal geschehene Wahl kan von dem Capitel niemals, die Postulation aber nur so lange, als solche dem geistlichen Obern noch nicht angezeigt ist, zurückgenommen werden.

§. 729.

Einem regelmäßig Gewählten, darf der geistliche Obere die Confirmation nicht versagen.

§. 730.

Auch die Postulation muß er zulassen, wenn der Mangel des Erfordernisses so beschaffen ist, daß der Postulirte dadurch, des ihm zugedachten Amts nicht unwürdig, oder für immer unfähig wird.

§. 731.

Die Zulassung einer Postulation, hat mit der Bestättigung einer Wahl gleiche Würkung.

§. 732.

Wird die Wahl unregelmäßig, oder die Postulation unzuläßig befunden, so verliert das Capitel, für diesen Fall, sein Wahlrecht.

§. 733.

Consekration.

Der confirmirte und zugelaßne Vorgesetzte, gelangt, durch die Einweihung, zum Besitz seines geistlichen Amts.

§. 734.

Landesherrliche Approbation.

Zum Besitz der damit verbundnen weltlichen Rechte und Einkünfte, gelangt er erst durch die Approbation des Landesherrn.

§. 735.

Aus Gründen des gemeinen Wohls, oder der Erhaltung der äußern und innern Ruhe des Staats, kan der Landesherr das präsentirte Subjekt verwerfen, und eine neue Wahl veranlassen.

§. 736.

§. 736.

Von Coadjutoren.

Einem Stiftsvorgesetzten, der durch Alter, Krankheit, oder andre Ursachen, an gehöriger Verwaltung seines Amts verhindert ist, kan ein Coadjutor bestellt werden.

§. 737.

Die Wahl eines solchen Coadjutor, kommt dem Capitel oder Convent in so fern zu, als ihm die Wahl des Vorgesetzten selbst gebührt.

§. 738.

Die Gründe zur Bestellung eines Coadjutors, müssen von den unmittelbaren geistlichen Obern des Stifts, und von dem Landesherrn, geprüft und genehmigt werden.

§. 739.

Es hängt von dem Vorgesetzten ab, in wie fern er sich seines Coadjutor bedienen will; und dieser darf sich, wider seinen Willen, keiner Amtsverrichtungen anmaaßen.

§. 740.

Dagegen darf aber auch der Vorgesetzte, diejenigen Amtsgeschäfte, die er selbst nicht verrichten kan oder will, einem andern, als seinem Coadjutor, nicht auftragen.

§. 741.

Soll der Coadjutor Verrichtungen vornehmen, die bey bloßer Abwesenheit, oder temporeller Verhinderung des Vorgesetzten, gewissen Mitgliedern des Capitels, vermöge ihres Amts, zukommen; so wird zu deren Uebertragung der Consens des Capitels erfordert.

§. 742.

Bey gänzlichem Abgang des Vorgesetzten, tritt der ihm zugeordnete Coadjutor so fort an dessen Stelle.

Drey-

Dreyzehnter Abschnitt.

Von Domstiftern und Capiteln.

§. 743.

Bestimmung der Domcapitel.

Domcapitel sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feyerlichen Gottesdiensts, in der Hauptkirche der Diöces, bestimmt, und dem Bischof, in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums, und der Diöces, zur Seite gesetzt sind.

§. 744.

Rechte derselben, als für sich bestehende Corporationen.

Nur diejenigen sind als Mitglieder dieses Collegii zu betrachten, welche bey dem Stift eine Pfründe, oder ein Canonikat besitzen.

§. 745.

Der Bischof hat also darinn weder Sitz noch Stimme, als in so fern er zugleich mit einem Canonikat bey dem Stift versehen ist.

§. 746.

Alle gemeinschaftliche Rechte des Stifts werden also, mit Ausschluß des Bischofs, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 747.

Insonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 748.

Das Capitel steht, in diesen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, unter der Direktion des Dechant.

§. 749.

Die übrigen Würden und Aemter im Capitel sind, nebst ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den besondern Verfassungen eines jeden Stifts bestimmt.

§. 750.

§. 750.

Das Capitel ist, zur Vertheidigung seiner Rechte einen Syndikum; und andre Unterbediente, zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten, ohne Zuziehung des Bischofs, zu bestellen berechtigt.

§. 751.

Verhältniß gegen den Bischof.

Der Bischof soll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bißthums, und der Diöces, das Domcapitel mit seinem Rath und Gutachten vernehmen.

§. 752.

Die Einwilligung des Domcapitels ist nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bißthums, oder einer Kirche in der Diözes, verpfändet oder veräußert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinschaftlichen Collatur des Bischofs und Capitels stehen, vergeben; und Kirchen oder Pfründen zusammen geschlagen, oder aufgehoben werden sollen.

§. 753.

In welchen Fällen es außerdem, zur Gültigkeit einer von dem Bischof vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapitels bedürfe, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Diözes bestimmt.

§. 754.

Zu solchen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels, geschieht die Zusammenberufung von Seiten des erstern; und ihm gebührt alsdenn die Direktion der Berathschlagung.

§. 755.

Der Regel nach, wird die Versammlung in der Capitelsstube gehalten.

§. 756.

§. 756.

In allen Fällen, wo zu einem Geschäfte die Einwilligung des Capitels nothwendig ist, hat der Bischof für sich, eine; und das Capitel, zusammengenommen, die zweyte Stimme.

§. 757.

Es kan also nichts beschlossen werden, als worin der Bischof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der andern Seite willigen.

§. 758.

In sofern der Bischof zugleich Canonikus ist, muß seine Stimme, auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels, mit gezählt werden.

§. 759.

Das Capitel kan, in Angelegenheiten des Bißthums, und der Diözes, ohne den Bischof, oder gegen desselben Gutbefinden, auch durch einhelligen Beschluß, nichts entscheiden.

§. 760.

Rechte während der Vakanz des Bißthums.

Wenn der bischöfliche Stuhl entweder gänzlich, oder auf eine Zeitlang erledigt; oder dessen Wiederbesetzung, ohne die Schuld des Capitels, verzögert wird; so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domcapitel zu.

§. 761.

Dieses muß dabey alles beobachten, was §. 702 seqq., bey der Vakanz eines geistlichen Vorstehers überhaupt, vorgeschrieben ist.

§. 762.

Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bißthums, kan das Capitel einem Vikarius auftragen; wenn aber dergleichen von

dem Bischof schon bestellt worden, muß das Capitel denselben bestättigen.

§. 763.

Funktionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verknüpft sind, kan weder das Capitel, noch der von ihm gesetzte Vikarius ausüben.

§. 764.

Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, in so fern dergleichen mit dem Bißthum verbunden ist, muß ein Official bestellt, oder der von dem Bischof geordnete bestättigt werden.

§. 765.

Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen, für den Bischof und das Capitel gemeinschaftlich gehören, können während einer Vakanz, von dem Capitel allein, nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 766.

Eigne Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nothwendig ist, müssen der Regel nach, während der Vakanz ausgesetzt bleiben.

§. 767.

Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vakanz, nicht vergeben, sondern es muß deren Besetzung dem neuen Bischof aufbewahrt werden.

§. 768.

Wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domcapitels verhindert, so kan letzteres über dergleichen Pfründen in sofern disponiren, als das Wohl der Kirche deren baldige Vergebung erfordert.

§. 769.

§. 769.

Zum Besten des Bißthums, kan das Domcapitel, während einer Vakanz, Verträge schließen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind.

§. 770.

Wahl des Bischofs.

Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu.

§. 771.

Dieses muß dabey alles beobachten, was im vorigen Abschnitt von der Wahl eines Stiftsobern verordnet ist.

§. 772.

Coadjutor.

Ein gleiches findet statt, wenn dem Bischof ein Coadjutor bestellt werden soll.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Collegiatstiftern.

§. 773.

Geistliche Corporationen, die bey einer andern, als der Hauptkirche der Diözes, zur feyerlichen Begehung des Gottesdiensts verordnet sind, werden Collegiatstifter genannt.

§. 774.

Sie unterscheiden sich von den Domstiftern nur darinn, daß ihre Mitglieder, an den Angelegenheiten des Bißthums, und der Diözes, keinen Theil nehmen.

§. 775.

Die dem weiblichen Geschlecht gewiedmete weltgeistliche Stifter, haben mit den Collegiatstiftern gleiche Rechte.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften.

§. 776.

Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu einem gemeinschaftlichen Leben und Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feyerliche Gelübde sich verpflichtet haben.

§. 777.

Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigne Obern, unter dem Nahmen der Aebte, Prioren, Pröbste, Guardiane, oder Rektoren vorgesetzt.

§. 778.

Alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu einerley Ordensregel sich bekenuen, stehen unter dem Provinzial; und sämmtlichen Provinzen ist der General des Ordens vorgesetzt.

§. 779.

Diese Ordensobern dürfen den Bischöfen der Diözes in ihre Gerechtsame nicht eingreifen.

§. 780.

Wenn sie außerhalb Landes wohnen, so gilt von ihnen alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengesellschaften verordnet ist.

§. 781.

Auch da, wo die Besetzung der vakanten Stelle eines Klosterobern, von einem höhern Ordensobern abhängt, muß über das von diesem ausgewählte Subjekt, vor dessen Einsetzung und Annahme, die Approbation des Staats eingeholt werden.

§. 782.

§. 782.

Ob, und in welchen Angelegenheiten, dem Klosterobern ein Capitel, oder Convent, an die Seite gesetzt sey, ist durch die Regeln eines jeden Ordens bestimmt.

§. 783.

Nur würkliche Klostergeistliche, nicht aber bloße Layenbrüder, haben in dem Capitel, oder Convent, Sitz und Stimme.

§. 784.

Die Klosterobern müssen die ihnen zukommende Klosterzucht, nach den bey der Kirchenzucht vorgeschriebnen Gesetzen ausüben; und machen sich, durch deren Uebertretung, dem Staat verantwortlich.

§. 785.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, dürfen sie keine Mitglieder außerhalb Landes verschicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in innländische Klöster aufnehmen.

Sechszehnter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden.

§. 786.

Der Deutsche, und der Malthesér- oder Johanniterorden, genießen bey ihren, innerhalb der königlichen Staaten, zu betreibenden Geschäften, oder Angelegenheiten, die Rechte der geistlichen Corporationen.

§. 787.

Die innere Verfassungen der Capitel dieser Orden, so wie die Rechte und Pflichten ihrer

Obern und Beamten, müssen, in vorkommenden Fällen, lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden. *)

§. 788.

Die Versammlungen der, zur Abwartung des Gottesdiensts bey den Ordenskirchen, bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden, sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

Siebzehnter Abschnitt.

Von Canonicis.

§. 789.

Was Canonici sind.

Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifter, führen beyde den Nahmen Canonici.

§. 790.

Verschiedne Classen derselben.

Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der, bey jedem Stift, nach der Fundation bestimmten Anzahl, aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel; und werden bey Cathedralstiftern, Domcapitularen genannt.

§. 791.

Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts, über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bey Domstiftern, Domicellaren.

§. 792.

Erfordernisse eines Canonici.

Wer bey einem Stift Canonikus werden will, muß derjenigen Religionsparthey, zu welcher das Stift selbst gehöret, zugethan seyn.

§. 793.

*) Es giebt, in den Königlichen Staaten, keine zu einem geistlichen Ritterorden gehörende Versammlungen, oder Corporationen; außer der Balley Brandenburg, oder dem Herrnmeisterthum zu Sonnenburg; dessen Verhältnisse und Rechte nicht hieher, sondern in das Provinzialgesetzbuch gehören.

§. 793.

Bey vermischten Stiftern, muß in den zum deutschen Reich gehörigen Provinzen, der Besitzstand vom Anfang des Jahres 1624 beobachtet werden.

§. 794.

Nur derjenige, welcher das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, kan sich um ein Canonikat bewerben.

§. 795.

Zu Sitz und Stimme im Capitel, soll niemand, vor zurückgelegtem zwey und zwanzigsten Jahre, gelassen werden.

§. 796.

Zur Bekleidung höherer Würden im Stift, wird ein Alter von fünf und zwanzig; und zum Bißthum, von Dreyßig Jahren erfordert.

§. 797.

Wer Canonikus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 798.

Sitz und Stimme im Capitel kan nur der erlangen, welcher zum Subdiakonat eingeweiht ist, und drey Jahr hindurch, den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 799.

Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundene geistliche Verrichtungen voraussetzen.

§. 800.

Wo nach den Statuten des Stifts, adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß solche gehörig nachgewiesen, (Tit. IV. §. 19. 20. 21.) und ein darüber entstandner Streit, vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

§. 801.

Verleihung der Canonikate.

Wem die Verleihung der Canonikate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 802.

Wo die Verleihung zwischen dem Capitel, und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monathen abwechselt, wird der Ablauf des Monaths, auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt.

§. 803.

Die Wahl des Capitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen, sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluß des Bischofs.

§. 804.

Präbenden, welche, nach einer festgesetzten Ordnung, von einzelnen Canonicis vergeben werden, erfordern, bey dem Collator, keine Capitelsfähigkeit.

§. 805.

Vom Devolutionsrecht.

Zögert das Capitel, oder der Canonikus, an welchem das Wahlrecht steht, mit Verleihung der Präbende über sechs Monath, so fällt die Collatur dem Bischof anheim.

§. 806.

Vom Recht der ersten Bitte.

Bey Stiftern, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird solches von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vakanz ausgeübt.

§. 807.

Dem Precisten verbleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor würklich entstehender Vakanz verstirbt.

§. 808.

§. 808.

Durch die Ausübung des Rechts der ersten Bitte, wird übrigens die abwechselnde Ordnung der Collation an sich nicht geändert.

§. 809.

Von der Resignation.

Durch Resignation kan jemanden eine Präbende übertragen werden.

§. 810.

Doch muß der, zu dessen Gunsten die Resignation geschieht, alle zu einem Canonico erforderliche Eigenschaften besitzen.

§. 811.

Außerdem findet bey der Resignation alles statt, was die Gesetze von Abtretung der Rechte überhaupt verordnen.

§. 812.

Der Resignant kan sich eine Pension, auf die Revenüen der Präbende, zu seiner Nothdurft, vorbehalten.

§. 813.

Die Resignation muß in die Hände desjenigen geschehen, der dem Resignanten die Präbende verliehen hat.

§. 814.

Erst durch die Genehmigung des vormaligen Collators, erhält die Resignation ihre Gültigkeit, und kan also noch bis dahin zurückgenommen werden.

§. 815.

Eben so findet die Zurücknahme statt, wenn der Resignatarius die Präbende nicht annehmen kan oder will; oder wenn der Collator nicht alle Bedingungen der Resignation genehmigt.

§. 816.

Stirbt der Resignirende binnen ein und zwanzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Resignation dem Collator angezeigt worden, so ist solche für nicht geschehen zu achten.

§. 817.

Von Anwartschaften und Immatrikulationen.

Anwartschaften, und Immatrikulationen, sind bey katholischen Stiftern nicht zulässig.

§. 818.

Vom Einrücken in höhere Stellen und Ordnungen.

Jeder neu bestellte Canonikus wird der letzte im Capitel, und tritt also nicht in die Stelle und den Rang seines Vorfahren.

§. 819.

Nur bey Prälaturen, erhält der neue Prälat denjenigen Rang, welchen die Würde mit sich bringt.

§. 820.

Bey Stiftern, wo mehrere Ordnungen von Canonicis sind, wird der neue Canonikus der letzte, in derjenigen Ordnung, zu welcher sein Vorfahr gehört hat.

§. 821.

Wo aber das Einrücken aus einer niedern, in eine höhere Ordnung, hergebracht ist, da muß die Art und Weise dieses Einrückens, lediglich nach den Statuten, und Gewohnheiten des Stifts, beurtheilt werden.

§. 822.

Der Regel nach, können mindere Canonici in eine höhere Ordnung nur in so fern einrücken, als die in dieser Ordnung vakante Stelle, zur Collatur desjenigen steht, von welchem ihnen das mindere Canonikat verliehen worden.

§. 823.

§. 823.

Wenn der Landesherr Canonikate an Subjekte verleiht, denen es an den persönlichen Erforderuissen mangelt, so geniessen dieselben nur die Einkünfte der Präbende, und können der persönlichen Rechte so wenig, als der mit dem Amt eines Canonici verbundenen Hebungen, sich anmaaßen.

Von Canonikaten, die in Commende gegeben werden.

§. 824.

Doch können sie das Canonikat, unter Genehmigung des Collators, an eine dazu fähige Person, mit vollem Recht resigniren.

§. 825.

Niemand soll zwey oder mehrere geistliche Pfründen, bey einem und eben demselben Stift besitzen.

Von Verbindung mehrerer Präbenden.

§. 826.

Wohl aber kan ein Canonikus zugleich eine geistliche Würde, bey eben demselben Stift, bekleiden.

§. 827.

Auch bey verschiednen Stiftern, kan eine Person, mehrere Pfründen zugleich, alsdenn nicht besitzen, wenn diese Pfründen die Verbindlichkeit zur Residenz bey sich führen.

§. 828.

Jeder neue Canonikus muß sich, vor seiner Aufnahme, der nach den Statuten des Stifts bestimmten Prüfung, an dem Ort, wo das Stift seinen Sitz hat, unterwerfen.

Vorbereitung zum Canonikat.

§. 829.

Doch genießt er, auch während der Probezeit, der Regel nach, alle zu seiner Stelle gehörigen Hebungen.

§. 830.

Erst nach geendigter Probezeit, erfolgt die feyerliche Aufnahme; bey welcher der neue Canonikus

Aufnahme.

nikus, auf die vom Staat genehmigten Statuten verpflichtet wird.

§. 831.

Vor der Aufnahme, muß jeder neue Canonikus, wenn er nicht vom Landesherrn selbst bestellt worden, demselben zur Genehmigung und Bestätigung präsentirt werden.

§. 832.

Amtspflichten der Canonikorum.

Die allgemeinen Pflichten der Geistlichen liegen auch den Canonicis ob. (§. 54. 55.)

§. 833.

Ihre Amtsverrichtungen sind durch die Statuten des Stifts, und durch die Vorschriften des Canonischen Rechts bestimmt.

§. 834.

Insonderheit sind sie schuldig, den Gottesdienst im Chor, durch die geordneten Stunden, regelmäßig abzuwarten.

§. 835.

Residenz.

Bey Verlust ihrer Stellen, müssen sie an dem Sitz des Stifts ordentlich Residenz halten.

§. 836.

Die Art und Dauer der Residenz, ist nach den Statuten eines jeden Stifts zu beurtheilen.

§. 837.

Wer durch öffentliche Bedienungen, durch Reisen in Angelegenheiten des Staats, oder der Kirche, Studirens halber, durch Alter, Krankheit, oder ohngefähren Zufall, an der würklichen Residenz verhindert worden, nimmt dennoch auch an solchen Hebungen Theil, die nur für die Residirenden bestimmt sind.

§. 838.

Dagegen kan er auf die sogenannten Präsentiengelder keinen Anspruch machen.

§. 839.

§. 839.

Wer aus bloßer Gnade von der Residenz dispensirt ist, muß sich mit den Nutzungen seiner Pfründe begnügen.

§. 840.

Vikarien.

Die Canonici können sich, in ihren geistlichen Verrichtungen, an deren eignen Abwartung sie verhindert sind, durch Vikarien vertreten lassen.

§. 841.

Solche Vikarien müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche zu den Funktionen, die sie übernehmen sollen, nach dem Canonischen Recht erforderlich sind.

§. 842.

Der Regel nach, kommt die Bestellung eines solchen Vikarius demjenigen Canonikus zu, dessen Stelle derselbe vertreten soll.

§. 843.

Dieser muß sich, mit seinem Vikarius, einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kan aber auch seinen Auftrag, nach eignen Gutfinden, zurück nehmen.

§. 844.

Bey Stiftern, wo beständige Vikarien bestellt sind, bekleiden solche ein eignes geistliches Amt, und können nur aus eben den Gründen, wie andre Geistliche, wieder entsetzt werden.

§. 845.

Aeußere Rechte und Pflichten der Canonicorum.

Canonici genießen, in Ansehung ihrer Person, und eignen Vermögens, alle äußern Vorrechte der Geistlichen überhaupt; sind aber auch dabey eben denselben Einschränkungen unterworfen. (§. 76-84.)

§. 846.

§. 846.

Sie behalten, des Eintritts in den geistlichen Stand ohnerachtet, alle Familienrechte, und sind der Succession in Lehne und Fideikommisse fähig.

§. 847.

Sie nehmen und verlassen kein Heergeräthe, succediren aber, gleich den weiblichen Verwandten, in die Gerade, wo solche hergebracht ist.

§. 848.

In Ansehung ihrer Präbenden.

Auf ihre Präbenden, haben die Canonici alle mit dem Nießbrauch verbundne Rechte und Pflichten.

§. 849.

Insonderheit müssen sie die dazu gehörigen Gebäude, aus den Einkünften der Präbende, in baulichem Wesen unterhalten.

§. 850.

Bey vorfallenden Hauptreparaturen kan, mit Einwilligung des Capitels, ein Capital aufgenommen werden, welches aus den Einkünften verzinßt, und in gewissen bestimmten Terminen zurück gezahlt werden muß.

§. 851.

Dergleichen Zinsen, und Terminszahlungen, muß auch der Nachfolger in der Präbende, für die Zeit, wo er die Nutzung hat, übernehmen.

§. 852.

Die Gläubiger eines Canonici sind berechtigt, aus den Einkünften der Präbende Befriedigung zu suchen.

§. 853.

Doch muß daraus dem Präbendaten, in Ermangelung eignen Vermögens, eine Competenz gelassen werden. (Lib. I. Part. II. Tit. XXV. §. 10.)

§. 854.

§. 854.

Auch über das aus der Präbende erworbne Vermögen, können Canonici letztwillig disponiren; ohne daß es eines Päbstlichen oder Bischöflichen Indults dazu bedarf.

§. 855.

Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt seyn, sich eines Spolienrechts auf innländische Präbenden anzumaaßen.

§. 856.

Den Erben eines Canonici, gebühren auch die Nutzungen des Sterbejahres, (annus deservitus) die der Erblasser noch nicht erhoben hat.

§. 857.

Der Anfang, und die Dauer dieses letzten Jahres, richten sich nach dem Capiteljahr, so wie solches an jedem Ort hergebracht ist.

§. 858.

Welche Nutzungen zum Sterbejahr gehören, ist ebenfalls nach den Statuten, und Verfassungen der einzelnen Stifter, bestimmt.

§. 859.

Hebungen, die an gewissen Tagen vertheilt werden, kommen den Erben nur alsdenn zu, wenn der Erblasser die Mitternachtsstunde, vor dem Tag, wo sie gefällig sind, überlebt hat.

§. 860.

Die Nutzungen der Pfründe selbst gebühren, der Regel nach, den Erben, nach Verhältniß der Zeit, welche der Erblasser in dem Capiteljahr noch gelebt hat.

§. 861.

Gehört ein Landgut zur Präbende, so finden die Vorschriften der Ersten Abtheilung Tit. I. §. 440 seqq. Anwendung; und die Verwaltung gebührt,

gebührt, der Regel nach, dem neuen Präbendaten.

§. 862.

Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende resignirt; es wäre denn, daß die Resignation darauf ausdrücklich mit gerichtet worden.

§. 863.

Gnaden- oder Nachjahre finden, bey Canonikaten, der Regel nach, keine Statt.

§. 864.

Bey Stiftern, wo sie eingeführt sind, muß alles nach den Statuten, und in deren Ermangelung, nach der hergebrachten Observanz, bestimmt werden.

§. 865.

Von Pensionen.

Der Staat ist berechtigt, reichlich dotirte Pfründen, zum Besten wohlverdienter Personen, mit gewissen Abgaben zu belegen.

§. 866.

Dergleichen Pensionen sind, der Regel nach, nur auf die Lebenszeit des Empfängers für verliehen zu achten.

§. 867.

Die Schuldigkeit zu deren Entrichtung, geht auf jeden Innhaber der belasteten Präbende mit über.

§. 868.

Von den Mitgliedern weltgeistlicher Frauenstifter gilt, der Regel nach, alles das, was von weltgeistlichen Canonicis männlichen Geschlechts verordnet ist; außer, wo Abweichungen davon, durch den Unterschied des Geschlechts begründet werden.

Acht-

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

§. 869.

Erforderniss zum Mönchs- u. Nonnenstande.

Niemand darf, ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung, zur Wahl einer Lebensart, nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen. (§. 49.)

§. 870.

Kein königlicher Unterthan, männlichen oder weiblichen Geschlechts, soll ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 871.

Vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahr, darf keine Person männlichen, und vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahr, keine Person weiblichen Geschlechts, zum Klostergelübde verstattet werden.

§. 872.

Geschieht solches früher, so ist das Gelübde von Anfang an nichtig, und diejenigen, welche dergleichen Person aufgenommen haben, sind dem Staat zur fiskalischen Bestrafung verhaftet.

§. 873.

Weder verehlichte noch verlobte Personen dürfen sich, ohne Einwilligung des andern Theils, zum Klosterleben wiedmen.

§. 874.

Verschuldete können, durch Ergreifung des Klosterstands, die Rechte ihrer Gläubiger nicht vereiteln.

§. 875.

Personen, denen fremde Gelder anvertraut sind, sollen vor abgelegter Rechnung, in ein Kloster nicht aufgenommen werden.

§. 876.

Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu solchem Stand, ist nach den Regeln des Ordens zu beurtheilen.

§. 877.

Probejahr.

Der würklichen Aufnahme in das Kloster muß das Probejahr voran gehn, welches unter keinerley Vorwand abgekürzt werden kan.

§. 878.

Gelübde.

Nach geendigtem Probejahr, geschieht die Aufnahme, durch die feyerliche Ablegung des Klostergelübdes.

§. 879.

Erzwungene oder abgedrungene Gelübde sind nichtig.

§. 880.

Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend jemand, unter dem Vorwand einer geistlichen Züchtigung, für beständig zum Klosterleben zu nöthigen.

§. 881.

In allen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsätzen, die Ablegung des Klostergelübdes nichtig, oder ungültig ist, kan dessen Aufhebung, bey dem Bischof der Diözes, zu allen Zeiten nachgesucht werden.

§. 882.

Wird von diesem das Gehör versagt, so hat der Staat das Recht, die Sache zu untersuchen, und die äußern Folgen des Klostergelübdes aufzuheben.

§. 883.

§. 883.

Der gewesene Klostergeistliche tritt alsdenn in alle Rechte und Verhältnisse eines andern Stadtsbürgers zurück.

§. 884.

Wegen eines auch gültig geleisteten Klostergelübdes, darf keinem Einwohner des Staats Gewissenszwang aufgelegt, oder die freye Wahl der Religionsparthey, zu welcher er sich halten will, (§. 31.) entzogen werden.

§. 885.

Geistliche Obliegenheiten.

Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen, sind durch die Ordensregeln bestimmt.

§. 886.

Diese Regeln können, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, nicht geändert werden.

§. 887.

Rechte in Ansehung des Vermögens während dem Probejahr.

Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstand wiedmen wollen, können, so lange sie im Probejahr stehn, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frey disponiren.

§. 888.

Sie können dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über vier Procent, von dem Betrag ihrer gesammten Vermögenssubstanz, auf ihre Lebenszeit verschreiben.

§. 889.

Wenn sie aber ihren Vorsatz, wegen Ablegung des Klostergelübdes ändern, so sind sie berechtigt, alle, während des Probejahrs, über ihr Vermögen getroffene Dispositionen, welche

 mit

mit dem intendirten Klosterleben Verbindung, oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen.

§. 890.

Wo bey dem Eintritt in ein Kloster, die Bestellung eines geistlichen Brautschatzes gewöhnlich ist, mag es dabey auch ferner sein Bewenden haben.

§. 891.

Es muß aber diese Gewohnheit weder auf gnugsam dotirte, noch auf Klöster der Bettelmönche ausgedehnt werden.

§. 892.

Auch soll dergleichen Brautschatz die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 893.

Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, auf vorhergegangne Untersuchung der Umstände, nach der besondern Nothdurft des Klosters, und der zur Unterhaltung des Conventualen erforderlichen mehrern Kosten, ausgesetzt werden.

§. 894.

Den zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden, können höhere Brautschätze, ingleichen Vermächtnisse und Schenkungen, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, zugewendet werden.

§. 895.

Aber auch bey diesen ist, wenn die Summe mehr als fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nothwendig.

§. 896.

Unter dem geistlichen Brautschatz, sind die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit, und Ausstattung, nicht mit begriffen.

§. 897.

§. 897.

Doch dürfen auch diese die Summe von fünfhundert Thalern niemals übersteigen.

§. 898.

Hat ein Kloster einen höhern Brautschatz, oder ein mehreres zur Ausstattung und Hochzeit, als fünfhundert Thaler, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, angenommen, so verfällt der ganze Betrag dem Fiskus; und das Kloster muß, noch außerdem, die doppelte Summe als Strafe entrichten.

§. 899.

Haben weltliche Verwalter der Klostergüter, dergleichen übermäßigen Brautschatz, oder Ausstattung und Hochzeitskosten angenommen; so trift sie die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene.

§. 900.

Haben dergleichen Verwalter, den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen, oder verheimlicht, so müssen sie die dreyfache Summe zur Strafe entrichten.

§. 901.

Nach abgelegtem Klostergelübde, werden Mönche und Nonnen, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen.

Nach abgelegtem Gelübde.

§. 902.

Sie sind unfähig, Eigenthum, oder andre Rechte, zu erwerben, zu besitzen, oder darüber zu disponiren.

§. 903.

Bey Erb- und andern Anfällen, treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn sie gar nicht mehr vorhanden wären.

§. 904.

Sie sind, auch vor Ablegung des Klostergelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu disponiren, und sich etwas davon, für die Zeit ihres Klosterlebens, vorzubehalten, nicht berechtigt.

§. 905.

Auch alsdenn, wenn das Gelübde, es sey aus welchem Grund es wolle, wieder aufgehoben wird, kan ein Klostergeistlicher auf Anfälle, die sich während seines Klosterlebens ereignet haben, keinen Anspruch machen.

§. 906.

Von regulirten Canonicis.

Alles was vorstehend von Mönchen und Ordensleuten festgesetzt ist, gilt auch von den sogenannten regulirten Canonicis.

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden.

§. 907.

Die Deutschen, und Malthefer Ordensritter, werden als Geistliche betrachtet, und sind durch Gelübde verpflichtet.

§. 908.

Sie sind aber zu einem gemeinschaftlichen Klosterleben nicht verbunden.

§. 909.

Die besondern Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes, sind durch die Ordensstatuten bestimmt.

§. 910.

§. 910.

Es kan aber kein königlicher Unterthan, durch den Eintritt in einen Ritterorden, Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Gesetzen zuwider sind.

§. 911.

In Ansehung ihrer äußern persönlichen Rechte und Vermögens, gilt von ihnen alles, was im siebzehnten Abschnitt, von den weltgeistlichen Canonicis verordnet ist.

§. 912.

Doch nehmen und verlassen sie Heergeräthe, in Provinzen, wo solches üblich ist; sie succediren aber nicht, wie die Canonici, in die Gerade.

§. 913.

Auf ihre Commenden, und deren Einkünfte, haben sie gleiche Rechte, wie die weltgeistlichen Canonici auf ihre Pfründen.

§. 914.

Die zu den Ritterorden gehörige Priester, sind andern Mönchen und Ordensleuten gleich zu achten.

Zwanzigster Abschnitt.

Von protestantischen Stiftern, Klöstern, geistlichen Ritterorden und deren Mitgliedern.

§. 915.

Die protestantischen Stifter und Klöster haben, vermöge ihres Ursprungs und Fundation, die Rechte der geistlichen Gesellschaften.

§. 916.

Als Corporationen, werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten, und hergebrachten Observanzen; demnächst aber nach eben den Gesetzen, wie Catholische Stifter gleicher Art, beurtheilt.

§. 917.

Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen, oder andern geistlichen Obern, auf catholische Stiftungen gleicher Art, eingeräumt worden.

§. 918.

Dagegen können protestantische Stifter, wenn sie auch an sich die Würde der Cathedralstifter haben, dennoch einiger Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche, oder der Diözes, sich nicht anmaaßen.

§. 919.

Bey den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifter, Klöster, und Ritterorden, werden die äußern persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert.

§. 920.

Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andre, auf den Gottesdienst sich beziehenden Regeln, und Vorschriften, ähnlicher catholischen Stiftungen gebunden.

§. 921.

Was sie aber, in dieser Rücksicht, bey einem oder dem andern Stift besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten desselben zu bestimmen.

§. 922.

§. 922.

Wegen der Art, zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Ansehung derselben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten, finden, der Regel nach, die bey Catholischen Stiftern von gleicher Art ertheilte Vorschriften Anwendung.

§. 923.

Bey den Erfordernissen zur Aufnahme; wegen der Probezeit; Verbindlichkeit zur Residenz; und Vereinigung mehrerer Pfründen in Einer Person, kommt dem Landesherrn das Dispensationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht besondre Gesetze, oder Verträge, entgegen stehn.

§. 924.

Sowohl der Landesherr, als das Capitel, können auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartschaften ertheilen.

§. 925.

Unter mehrern Anwartern gebührt, der Regel nach, die erste zur Verleihung des Collators derselben vakante Stelle, demjenigen, welcher die älteste Anwartschaft hat.

§. 926.

Ist in den Statuten eine Zeit bestimmt, binnen welcher, nach Entstehung der Vakanz, der Anwarter sich melden muß, so geht, durch deren Verabsäumung, sein Recht für diesen Fall verlohren.

§. 927.

Die Anwartschaft auf eine gewisse bestimmte Präbende, geht in dieser, einer auch ältern Anwartschaft, auf eine Präbende überhaupt, vor.

§. 928.

Solange der Anwarter noch nicht immatrikulirt worden, kan die Anwartschaft zurückgenommen werden.

Siebenter Titel.

Von höhern und niedern Schulen. *)

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend, in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften, zur Absicht haben.

§. 2.

Dergleichen Anstalten, können nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§. 3.

Der Staat hat das Recht, die Art des Unterrichts zu bestimmen, und den Winkelschulen Einhalt zu thun.

§. 4.

Kinder, die einer andern Religion zugethan sind, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, können, dem Religionsunterricht in derselben beyzuwohnen, nicht angehalten werden.

§. 5.

*) Niedere Schulen sind, genau genommen, keine Corporationen, da die Rechte der Corporationen nur den Universitäten, und in gewissem Maaße den Gymnasiis verliehen werden. Von ihnen würde also eigentlich erst in der Dritten Hauptabtheilung, welche die Rechte und Pflichten des Staats gegen die Bürger enthalten soll, zu handeln seyn. Inzwischen hat die zwischen allen diesen Unterrichtsanstalten obwaltende Aehnlichkeit, und natürliche Verbindung, Anlaß gegeben, auch die Materie von den niedern Schulen hier vorzutragen.

§. 5.

I. Von gemeinen Schulen.

Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend beyderley Geschlechts gewidmet sind, stehen unter Direktion der Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher sie gehören.

§. 6.

Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Land, und in kleinen Städten, sind zugleich die Aufseher der für die Gemeine errichteten Schule.

§. 7.

Wo keine Kirchenvorsteher sind, müssen Schulzen und Gerichte auf dem Land, und die Magisträte in kleinen Städten, die Aufsicht übernehmen.

§. 8.

Die Grund- und Gerichtsobrigkeiten sind, die Schulaufseher in ihrem Amt zu unterstützen, verbunden.

§. 9.

Die Lehrer der gemeinen Schulen, werden den niedern Kirchenbedienten gleich geachtet.

§. 10.

Von deren Unterhaltung.

Wo keine Stiftungen für dergleichen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Einwohnern jeden Orts, ohne Unterschied: ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob.

§. 11.

Sind jedoch für die Einwohner verschiednen Glaubensbekenntnisses, an einem Ort, mehrere gemeine Schulen errichtet, so darf jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers, von seiner Religionspartheÿ, beytragen.

§. 12.

§. 12.

Die Beyträge müssen, nach Verhältniß der öffentlichen Abgaben der Einwohner, bestimmt und zusammen gebracht werden.

§. 13.

Gegen Entrichtung solcher Beyträge, sind die Kinder der Contribuenten, von Erlegung eines Schulgeldes, auf immer befreyt.

§. 14.

Auch die Unterhaltung des Schulgebäudes muß, als Gemeinarbeit, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern, ohne Unterschied, besorgt werden. (§. 10. 11.)

§. 15.

Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine, zur Unterhaltung des Schulgebäudes nur halb so viel bey, als ein Einwohner von gleicher Classe, an dem Ort, wo die Schule befindlich ist.

§. 16.

Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, unvermögende Unterthanen, in Aufbringung der Beyträge, zum Unterhalt des Schulmeisters, zu unterstützen.

§. 17.

Bey Bauen und Reparaturen des Schulhauses, müssen die Magisträte in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Land, der Gemeine, mit den auf dem Gut oder Cämmereyeigenthum vorhandnen Materialien, zu Hülfe kommen.

§. 18.

Von dem Schulunterricht selbst.

Ein jeder Einwohner ist seine Kinder, so bald sie das fünfte Jahr zurückgelegt haben, zur Schule zu schicken verbunden.

§. 19.

§. 19.

Für diejenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte, die ordinären Schulstunden nicht mehr besuchen können, soll am Sonntag, ingleichen in den Mittagsstunden, und zu andern schicklichen Zeiten, besondrer Unterricht gegeben werden.

§. 20.

Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befund seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat.

§. 21.

Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§. 22.

Ihnen liegt es ob, unter Beystand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle Schulfähige Kinder, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachläßigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

§. 23.

Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eignen Unterricht, des Schulmeisters so wohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mit zu würken.

§. 24.

II. Von Gymnasien.

Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu höhern Wissenschaften vorbereitet werden soll, haben die äußern Rechte der Corporationen.

§. 25.

§. 25.

Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jeden Orts, ausgeübt.

§. 26.

Dergleichen Schulen stehen unter der Direktion des Consistorii; welches besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet, und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

§. 27.

Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher, nicht etwa gewissen Personen, oder Corporationen, vermöge der Stiftung, oder eines besondern Privilegii zukommt, da gebührt solche dem Consistorio.

§. 28.

Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen, oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch, ohne Vorwissen und Genehmigung des Consistorii, weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen, in der Einrichtung des Schulwesens, und der Art des Unterrichts, vorgenommen werden.

§. 29.

Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten, und richtiger Beurtheilungskraft, gewählt werden.

§. 30.

Diese müssen vorzüglich darauf halten, daß junge Leute, welche sich durch keine besondre Geistesfähigkeiten, und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit, auszeichnen, vom Studiren abgehalten, und von den Eltern, oder Vormündern,

mündern, zu andern nützlichen Gewerben angewiesen werden.

§. 31.

Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zu Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert, und unterstützt werden.

§. 32.

Ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebnes Zeugniß, von den natürlichen Fähigkeiten, und erworbnen Kenntnissen des abgehenden Schülers, und von dessen guter Aufführung, soll kein Landeseingeborner, bey Funfzig Thaler Strafe, in die Matrikul der Universität eingetragen werden.

§. 33.

Die Lehrer bey den Gymnasiis und höhern Schulen, werden als Beamte des Staats angesehen, und geniessen, der Regel nach, einen privilegirten Gerichtsstand. (Lib. I. Part. IV. Tit. II. §. 36. 38.)

§. 34.

Rückständig gebliebnes Schulgeld hat, bey entstandnem Conkurs über das Vermögen der Eltern, vorzügliche Rechte. (Ibid. Tit. XII. §. 45 96.)

§. 35.

III. Von Universitäten.

Akademien und Universitäten, wo die höhern Wissenschaften gelehrt werden, haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

§. 36.

Deren innere Verfassung.

Die innere Verfassung derselben, die Rechte des Akademischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorg- und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch

Pri-

Privilegien, und vom Staat genehmigte Statuten einer jeden Universität bestimmt.

§. 37.

Akademien und Universitäten, sind der unmittelbaren Direktion und Aufsicht des Geistlichen Departements anvertrauet.

§. 38.

Gerichtsbarkeit.

Zur nachdrücklichern Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Akademien, ist dem Akademischen Senat die Gerichtsbarkeit, über alle, sowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.

§. 39.

Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf alle Officianten der Universität; sollen aber noch andre Personen, oder Sachen, derselben unterworfen seyn, so muß dergleichen Ausdehnung, bey entstehendem Streit, durch ausdrückliche Privilegia, oder aus andern Rechtsgründen, besonders nachgewiesen werden.

§. 40.

Rechte der Lehrer.

Alle, so wohl ordentliche, als ausserordentliche Professores auf Universitäten, geniessen die Rechte der unmittelbaren königlichen Beamten. (Tit. V. §. 73. 75.)

§. 41.

Die übrigen Lehrer und Officianten der Universität sind, der Regel nach, nur als mittelbare Beamte des Staats anzusehen (Ibid. §. 76.)

§. 42.

Rechte und Pflichten der Studirenden bey ihrer Aufnahme.

Die Aufnahme der Studirenden, unter die Mitglieder der Universität, geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 43.

Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am

Sitz

Sitz derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand, oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 44.

Wer sich, Studirens halber, auf eine Universität begiebt, muß sich, bey willkührlicher Strafe, innerhalb zehn Tagen nach seiner Ankunft, bey dem Vorsteher des akademischen Senats, zur Einschreibung melden.

§. 45.

Diesem muß der Neuankommende sein mitgebrachtes Schulattest (§. 32.) übergeben.

§. 46.

Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat, ist der Rektor denselben, an den Dekanus der Fakultät, zu welcher er gehört, anzuweisen schuldig.

§. 47.

Das Attest des Dekanus ersetzt alsdenn den Abgang des Schulzeugnisses.

§. 48.

Ferner muß der Rektor, einen jeden ankommenden Studenten, auf die akademischen und Polizeygesetze des Orts verweisen, und desselben Erklärung, was er jährlich zu verzehren habe, zu Protokoll nehmen.

§. 49.

Nach geschehener Immatrikulation, muß der Student seine Matrikel dem Dekanus der Fakultät produciren.

§. 50.

Dieser muß sich von dem Studenten anzeigen lassen, wo er seine Wohnung zu nehmen, und was für Collegia, und bey welchen Lehrern, er solche zu hören gedenke.

§. 51.

Von der Aufsicht über ihr Studiren.

Bemerkt der Dekanus an einem zu seiner Fakultät gehörigen Studenten, Unfleiß, oder unordentliche Lebensart, so muß er solches dem akademischen Senat anzeigen.

§. 52.

Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn solche fruchtlos sind, den Eltern oder Vormündern davon Anzeige machen.

§. 53.

Alle halbe Jahre muß der akademische Senat, von den Landeseingebohrnen, welche sich durch Fleiß und gutes Betragen, so wie von denjenigen, die sich durch Trägheit oder Ausschweifungen ausgezeichnet haben, treue und zuverläßige Listen an das geistliche Departement einsenden.

§. 54.

Auf den Inhalt dieser Listen soll, bey künftigen Beförderungen solcher Studirenden, vorzügliche Rücksicht genommen werden.

§. 55.

Von der akademischen Zucht.

Alle Studirende müssen, den allgemeinen Polizeygesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern die akademische Zucht betreffenden Vorschriften, und Anordnungen, die genaueste Folge leisten.

§. 56.

Besonders müssen Schlägereyen, Schwelgereyen, und andere zum öffentlichen Aergerniß, oder zur Stöhrung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten, nachdrücklich geahndet werden.

§. 57.

§. 57.

Der Rektor oder Prorektor ist vorzüglich, und nach ihm der akademische Senat, für alle entstandne Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staat verantwortlich.

§. 58.

Gefängnißstrafe muß an Studirenden, nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

§. 59.

Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens, verbunden seyn.

§. 60.

Wiederholte grobe Excesse, Wiedersetzlichkeit gegen den akademischen Senat, und dessen zur Ausübung der akademischen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegeleyen, Rottenstiftungen, und Verführung anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 61.

In Ansehung würklicher Verbrechen, bleibt es bey den Vorschriften der Criminalgesetze.

§. 62.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

In ihren Privatangelegenheiten, bleiben Studirende, der Regel nach, den Gesetzen ihres Geburtsorts, oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 63.

So lange Studirende noch unter Eltern oder Vormündern stehen, hat es bey der Ersten Abtheilung Tit. II. §. 89-107. §. 148-153. sein Bewenden.

§. 64.

Besonders vom Schuldenmachen.

Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kan, so lange er auf Universitäten ist, daselbst, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts, gültige Schulden contrahiren.

§. 65.

Kostgeld, Waschgeld, Perukenmacher- und Barbierlohn, soll nicht über einen Monath; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzeneyen und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia, höchstens nur bis zum Ende des Collegii, geborgt werden.

§. 66.

Alle andre Privatschulden eines Studirenden sind nichtig; und begründen keine Klage.

§. 67.

Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 68.

Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

§. 69.

Auch unter dem Vorwand einer Novation, oder nachher erfolgten Genehmigung, wird eine solche von Anfang an unerlaubte Schuld nicht gültig.

§. 70.

Ist etwas darauf gezahlt worden, so können die Eltern oder Vormünder solches, unter fiskalischer Aßistenz, zurück fordern.

§. 71.

§. 71.

Hat jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth, zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerey geliehen, oder sonst kreditirt, so soll er, außer dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben, fiskalisch bestraft werden.

§. 72.

Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt, so ist der Fiskus, außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beyzutreiben berechtigt.

§. 73.

Wenn aber ein Studirender, durch das Außenbleiben der ihm zu seinem Unterhalt ausgesetzten Gelder, oder durch andre für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist, so muß er sich, mit seinem Gläubiger, bey dem akademischen Gericht melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 74.

Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit, und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen, und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 75.

Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns, die würkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 76.

Der Regel nach, darf das akademische Gericht, für einen Studirenden, nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalt bestimmten Summe ausmacht. (§. 48.)

§. 77.

Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuförderst nachweisen, wie viel ihm zu seinem Unterhalt auf der Akademie bestimmt worden.

§. 78.

Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken; so muß solches, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 79.

Gleich nach ertheiltem Consens, muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 80.

Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern, zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 81.

Mit dem Ablauf dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, solches dem akademischen Gericht, bey Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 82.

Das Gericht muß alsdenn die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld, allenfalls exekutivisch, anzuhalten.

§. 83.

Alle Gerichte in königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beytreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläuftigkeiten, Folge zu leisten.

§. 84.

Glauben die Eltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gericht niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger, vor dem akademischen Gericht ausführen.

§. 85.

Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende promte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufs seiner Studien, mit Exekutionen nicht beunruhigen.

§. 86.

Steht der Studirende nicht mehr unter Eltern oder Vormündern, so kan der Gläubiger sich, auf die Person, und das Vermögen des Schuldners selbst, der gesetzmäßigen Exekutionsmittel bedienen.

§. 87.

Hat ein solcher Schuldner die Universität, ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger, verlassen, so steht diesen frey, ihn überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

§. 88.

§. 88.

Für die dem akademischen Gericht in dergleichen Angelegenheiten zufallende Bemühungen, soll demselben eine billige Belohnung, in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe, bestimmt werden.

§. 89.

Dagegen soll aber auch das akademische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise, in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder sonst, durch Collusion mit einem Studirenden, jemand zum Borgen an denselben inducirt hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

§. 90.

Von akademischen Zeugnissen.

Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bey seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes, und Ordnung, in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und solche dem Vorsteher des Akademischen Senats zustellen.

§. 91.

Dieser muß die Richtigkeit derselben, unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich das moralische Verhalten des Studenten, während seines Aufenthalts, darunter bemerken.

§. 92.

Welcher Landeseingebohrne dergleichen Zeugniß von einer der innländischen Akademien nicht vorzeigen kan, der soll zu einem Amt, oder sonst zu Ausübung seiner Wissenschaft, nicht gelassen werden.

